



**Entwurf zu einem Gesetz zur Umsetzung des Menschenrechts auf inklusive Bildung gemäß Art. 24 des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen in das Thüringische Landesrecht**

**Synopse zum  
Vergleich der geltenden thüringischen Bildungsgesetze  
mit dem Gesetzentwurf der Landesarbeitsgemeinschaft  
Gemeinsam leben – gemeinsam lernen Thüringen e.V.**

Vorgelegt von der Landesarbeitsgemeinschaft  
Gemeinsam leben – gemeinsam lernen Thüringen e.V.  
Rechtliche Beratung: Latham & Watkins LLP

**LATHAM & WATKINS** LLP

**GIBSON DUNN**

**Inhalt:**

<b>Artikel des Änderungsgesetzes</b>	<b>Gegenstand des Artikels</b>	<b>Seite in der Synopse</b>
Artikel 1	Änderung des Kindertageseinrichtungsgesetz	1
Artikel 2	Änderung des Schulgesetzes	25
Artikel 3	Änderung des Förderschulgesetzes	100
Artikel 4	Änderung des Schulaufsichtsgesetzes	114
Artikel 5	Änderung des Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen	119
Artikel 6	Änderung des Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft	129
Artikel 7	Änderung des Hochschulgesetzes	160
Artikel 8	Änderung des Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetz	165
Artikel 9	Änderung des Erwachsenenbildungsgesetzes	167
Artikel 10	Änderung des Lehrerbildungsgesetzes	173
Artikel 11	Änderung des Besoldungsgesetzes	201
Artikel 12	Änderung des Gesetzes über die Gleichstellung und Verbesserung der Integration von Menschen mit Behinderungen	217
Artikel 13	Übergangsbestimmungen	237
Artikel 14	Neufassung	240
Artikel 15	Inkrafttreten	240

<b>Artikel 1 – Änderung des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes</b>	
<b>Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz (ThürKitaG) Vom 16.12.2005</b>	<b>Geszentwurf der Landesarbeitsgemeinschaft Gemeinsam leben – gemeinsam lernen Thüringen e.V.</b>
<p>Erster Abschnitt</p> <p><b>Rechtsanspruch, Ziele und Aufgaben, Allgemeines</b></p> <p>§ 1 - Begriffsbestimmungen</p> <p>§ 2 - Anspruch auf Kindertagesbetreuung</p> <p>§ 3 - Freiwilligkeit</p> <p>§ 4 - Wunsch- und Wahlrecht</p> <p>§ 5 - Träger</p> <p>§ 6 - Ziele und Aufgaben der Kindertageseinrichtungen</p> <p>§ 7 - Angebote für behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder sowie weitere Kinder mit Förderbedarf</p> <p>§ 8 - Kindertagespflege</p> <p>§ 9 - Erlaubnis und Aufsicht</p> <p>Zweiter Abschnitt</p> <p><b>Mitwirkung in Kindertageseinrichtungen</b></p> <p>§ 10 - Elternmitwirkung</p> <p>§ 10a - Elternsprecher auf kommunaler, Kreis- und Landesebene</p> <p>§ 11 - Aufgabe des Trägers</p> <p>Dritter Abschnitt</p> <p><b>Betrieb der Kindertageseinrichtungen</b></p> <p>§ 12 - Öffnungs- und Betreuungszeiten</p> <p>§ 13 - Räumliche Ausstattung</p>	<p>§ 7a - Ermittlung und Dokumentation angemessener Vorkehrungen</p> <p>§ 7b – Datenschutz</p>

<p>§ 14 - Personalausstattung</p> <p>§ 15 - Fortbildung</p> <p>§ 15a - Fachberatung</p> <p>§ 16 - Gesundheitsfürsorge</p> <p style="text-align: center;">Vierter Abschnitt</p> <p style="text-align: center;"><b>Finanzierung</b></p> <p>§ 17 - Bedarfsplanung</p> <p>§ 18 - Finanzierung der Kindertagesbetreuungsangebote</p> <p>§ 19 - Landeszuschüsse zur Kindertagesbetreuung</p> <p>§ 20 - Elternbeiträge</p> <p>§ 21 - Infrastrukturpauschale für Kinder</p> <p>§ 22 - Modellprojekte</p> <p style="text-align: center;">Fünfter Abschnitt</p> <p style="text-align: center;"><b>Verordnungsermächtigungen, Übergangs- und Schlussbestimmungen</b></p> <p>§ 23 - Unterrichtungsklausel</p> <p>§ 23 a - Kostenerstattung für das Haushaltsjahr 2010</p> <p>§ 24 - Verordnungsermächtigungen</p> <p>§ 25 - Übergangsbestimmungen</p> <p>§ 26 – Gleichstellungsbestimmung</p>	<p>§ 25 Gleichstellungsbestimmung</p> <p>§ 26 (entfällt)</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Begriffsbestimmungen</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Begriffsbestimmungen</b></p>
<p>(1) Kindertageseinrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind familienunterstützende Einrichtungen, in denen Kinder tagsüber gebildet, erzogen und betreut werden. Sie gliedern sich in</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Kinderkrippen für Kinder bis zu zwei Jahren,</li> <li>2. Kindergärten für Kinder vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt,</li> </ol>	

<p>3. Kinderhorte für schulpflichtige Kinder und</p> <p>4. gemeinschaftlich geführte Einrichtungen für Kinder verschiedener Altersgruppen.</p> <p>Kindertageseinrichtungen, die nicht ganztägig arbeiten, müssen nicht zwingend gebäudebezogen sein.</p>	
<p>(2) Kindertagespflege ist eine familiennahe Form der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern, insbesondere von Kindern bis zu zwei Jahren, im Haushalt der Tagespflegeperson, der Eltern oder in anderen geeigneten Räumen oder im Rahmen eines besonderen Betreuungsbedarfs ergänzend zur Kindertageseinrichtung.</p>	
<p>(3) Kindertagesbetreuung ist die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern nach den Absätzen 1 und 2. Sie kann im Verbund oder in Kombination mit anderen Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe, des Schulwesens oder der Sozialhilfe durchgeführt werden. Betreuungsangebote in Verantwortung der Eltern, die durch Fachkräfte unterstützt und zeitweise angeleitet werden, sind insbesondere Spielkreise und Eltern-Kind-Gruppen.</p>	
<p>(4) Eltern im Sinne dieses Gesetzes sind die jeweiligen Erziehungsberechtigten.</p>	
<p>(5) Wohnsitzgemeinde im Sinne dieses Gesetzes ist diejenige Gemeinde, bei der das Kind nach § 2 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes mit Hauptwohnsitz gemeldet ist.</p>	
	<p><b>(6) Ein Kind ist behindert, wenn es körperliche, seelische, geistige oder sinnesbezogene Beeinträchtigungen aufweist, die mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate anhalten und die es in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern kann. Es ist von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist.</b></p>
	<p><b>(7) Zusätzliche pädagogische Förderung beinhaltet spezielle bildungsbezogene und erzieherische Erfordernisse, um den Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag der Kindertageseinrichtung für ein Kind mit Behinderung oder drohender Behinderung bestmöglich zu verwirklichen. Die zusätzliche pädagogische Förderung orientiert sich an dem individuellen Bedarf des Kindes.</b></p>
	<p><b>(8) Angemessene Vorkehrungen sind alle geeigneten und notwendigen Unterstützungsmaßnahmen, Änderungen, Anpassungen und pädagogischen</b></p>

	<p><b>Konzepte, die darauf abzielen, dass</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><b>1. Kinder mit Bedarf an zusätzlicher pädagogischer Förderung gleichberechtigt mit anderen die Kindertageseinrichtung besuchen können,</b></li> <li><b>2. zusätzliche pädagogische Förderung optimal gelingen kann und</b></li> <li><b>3. der gemeinsame Bildungs- und Erziehungsprozess optimal unterstützt wird.</b></li> </ol> <p><b>Zu den angemessenen Vorkehrungen gehören insbesondere technische, bauliche und räumliche Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit, personelle und sächliche Unterstützungsleistungen, personelle Ressourcen und Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch, Fortbildung der Fachkräfte im Hinblick auf inklusive Erziehung und Bildung, eine der Heterogenität angemessene Gruppengröße, curricular individualisierte Umsetzung des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrags, der Einsatz ergänzender Kommunikation (wie Brailleschrift und Gebärdensprache) und spezielle Materialien.</b></p>
<p><b>§ 2</b> <b>Anspruch auf Kindertagesbetreuung</b></p>	<p><b>§ 2</b> <b>Anspruch auf Kindertagesbetreuung</b></p>
<p>(1) Jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen hat vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt einen Rechtsanspruch auf ganztägige Bildung, Erziehung und Betreuung in einer Kindertageseinrichtung. Der Anspruch umfasst im Rahmen der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung montags bis freitags eine tägliche Betreuungszeit von zehn Stunden; er soll in der Regel sechs Monate vor der beabsichtigten Aufnahme in die Kindertageseinrichtung gegenüber der Wohnsitzgemeinde geltend gemacht werden. Zur Realisierung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf können längere Betreuungszeiten bis zu zwölf Stunden vereinbart werden; ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht. Der Anspruch auf Betreuung in Kindertagespflege bleibt unberührt. Für Kinder bis zum vollendeten ersten Lebensjahr ist ein bedarfsgerechtes Angebot vorzuhalten, wenn diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder die Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB II) erhalten.</p>	
<p>(2) Für Grundschulkindern besteht ein Rechtsanspruch auf Förderung in Kindertageseinrichtungen von montags bis freitags mit einer täglichen Betreuungszeit von zehn Stunden unter Anrechnung der Unterrichtszeit. Dieser</p>	

<p>Anspruch gilt mit der Förderung an Horten in Grundschulen als erfüllt. Der Anspruch auf Förderung in Horten an Grundschulen gilt vorrangig und richtet sich nach dem Thüringer Schulgesetz.</p>	
<p>(3) Der Anspruch nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 richtet sich gegen den Landkreis oder die kreisfreie Stadt als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in der das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Für Schüler der Grundschule gilt der Anspruch mit der Betreuung in Horten an Schulen nach § 10 des Thüringer Schulgesetzes als erfüllt. Für Kinder bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres wird das nach Absatz 1 Satz 5 vorzuhaltende Angebot durch die Bereitstellung von Plätzen in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege gewährleistet; Satz 1 gilt entsprechend.</p>	
<p>(4) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben gemeinsam mit den Gemeinden darauf hinzuwirken, dass ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot mit bedarfsgerechten Öffnungszeiten zur Verfügung steht.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Freiwilligkeit</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Freiwilligkeit</b></p>
<p>Der Besuch von Kindertageseinrichtungen ist freiwillig. Die mit öffentlichen Mitteln geförderten Tageseinrichtungen stehen allen Kindern unabhängig von der religiösen, weltanschaulichen und pädagogischen Ausrichtung des Trägers offen.</p>	<p>Der Besuch von Kindertageseinrichtungen ist freiwillig. Die mit öffentlichen Mitteln geförderten Tageseinrichtungen stehen allen Kindern unabhängig von der religiösen, weltanschaulichen und pädagogischen Ausrichtung des Trägers <b>sowie von dem Vorliegen einer Behinderung</b> offen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Wunsch- und Wahlrecht</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Wunsch- und Wahlrecht</b></p>
<p>Die Eltern haben das Recht, im Rahmen freier Kapazitäten zwischen den verschiedenen Kindertageseinrichtungen sowie den Angeboten der Kindertagespflege am Ort ihres gewöhnlichen Aufenthalts oder an einem anderen Ort zu wählen. Sie haben den Träger der gewünschten Einrichtung und die Wohnsitzgemeinde unter Angabe der gewünschten Einrichtung über den Betreuungsbedarf in der Regel sechs Monate im Voraus zu informieren.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Träger</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Träger</b></p>
<p>(1) Träger von Tageseinrichtungen können sein: 1. anerkannte Träger der freien Jugendhilfe,</p>	

<p>2. Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Zweckverbände als kommunale Träger,</p> <p>3. sonstige juristische Personen, deren Zweck das Betreiben einer Tageseinrichtung ist und deren Tätigkeit nicht auf Gewinnerzielung gerichtet ist, und</p> <p>4. sonstige Träger, insbesondere Elterninitiativen und Betriebe.</p> <p>Kommunale Träger können gemeinsam Kindertageseinrichtungen betreiben; es gilt das Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit.</p>	
<p>(2) Soweit geeignete Einrichtungen und Dienste von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe betrieben werden oder rechtzeitig geschaffen werden können, soll die öffentliche Jugendhilfe von eigenen Maßnahmen absehen.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Ziele und Aufgaben der Kindertageseinrichtungen</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Ziele und Aufgaben der Kindertageseinrichtungen</b></p>
<p>(1) In Anerkennung der vorrangigen Verantwortung der Eltern für die Bildung, Erziehung und Betreuung ihrer Kinder haben die Kindertageseinrichtungen einen familienergänzenden Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag und ermöglichen den Kindern Erfahrungen über den Familienrahmen hinaus. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote wird die Gesamtentwicklung der Kinder altersgerecht und entwicklungsspezifisch gefördert. Insbesondere sollen der Erwerb sozialer Kompetenzen, wie Selbstständigkeit, Verantwortungsbereitschaft und Gemeinschaftsfähigkeit, Toleranz und Akzeptanz gegenüber anderen Menschen, Kulturen und Lebensweisen sowie Kreativität und Fantasie gefördert werden. Grundlage für die gesamte Arbeit ist ein von dem für Kindertageseinrichtungen zuständigen Ministerium erarbeiteter Bildungsplan, der für Kindertageseinrichtungen, für Tagespflege und für Schulen pädagogische Schwerpunkte festlegt und zu einem aufeinander aufbauenden Bildungssystem zusammenführt.</p>	<p>(1) In Anerkennung der vorrangigen Verantwortung der Eltern für die Bildung, Erziehung und Betreuung ihrer Kinder haben die Kindertageseinrichtungen einen familienergänzenden Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag und ermöglichen den Kindern Erfahrungen über den Familienrahmen hinaus. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote wird die Gesamtentwicklung der Kinder altersgerecht und entwicklungsspezifisch gefördert. Insbesondere sollen der Erwerb sozialer Kompetenzen, wie Selbstständigkeit, Verantwortungsbereitschaft und Gemeinschaftsfähigkeit, Toleranz und Akzeptanz gegenüber anderen Menschen, Kulturen und Lebensweisen sowie Kreativität und Fantasie gefördert werden. Grundlage für die gesamte Arbeit ist ein von dem für Kindertageseinrichtungen zuständigen Ministerium erarbeiteter, <b>inklusive</b> Bildungsplan, der für Kindertageseinrichtungen, für Tagespflege und für Schulen pädagogische Schwerpunkte festlegt und zu einem aufeinander aufbauenden, <b>inklusive</b> Bildungssystem zusammenführt.</p>
	<p><b>(1a) Alle Kindertageseinrichtungen haben den Auftrag sich zu Kindertageseinrichtungen, die von Kindern ohne Behinderung und mit Behinderung oder drohender Behinderung besucht werden (inklusive Tageseinrichtungen) zu entwickeln. Die zuständigen Ministerien stellen das notwendige Unterstützungssystem für Kinder mit Behinderung, für Eltern und für das Personal der Einrichtungen sicher.</b></p>
<p>(2) Die Kindertageseinrichtungen nehmen ihren Auftrag zum Wohl des Kindes im ständigen engen Austausch mit</p>	

<p>den Eltern wahr und gewährleisten deren Anspruch auf Information und Beratung hinsichtlich aller Fragen zur Entwicklung ihres Kindes. Eltern werden durch das pädagogische Fachpersonal auf Angebote zur Familienbildung sowie der Frühförderung hingewiesen. Dazu kooperieren die Kindertageseinrichtungen mit geeigneten Einrichtungen in ihrem Sozialraum.</p>	
<p>(2a) Werden in einer Kindertageseinrichtung gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes bekannt, so hat das pädagogische Fachpersonal dem nachzugehen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuzuziehen. Die Eltern sowie gegebenenfalls das Kind sind einzubeziehen, wenn hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Wenn das pädagogische Fachpersonal dies für notwendig erachtet, hat es bei den Eltern auf die Inanspruchnahme geeigneter Hilfe hinzuwirken, erforderlichenfalls ist das Jugendamt einzubeziehen.</p>	
<p>(3) In Umsetzung der im Bildungsplan aufgeführten Ziele und Aufgaben erstellt jede Einrichtung eine für sie verbindliche pädagogische Konzeption, die fortzuschreiben ist. Die Konzeption soll auch Aussagen zur Gestaltung der Zusammenarbeit mit den Schulen sowie mit den Angeboten der Familienbildung und -beratung im Einzugsbereich enthalten.</p>	
	<p><b>(3a) Die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege fördern die selbstbestimmte und gleichberechtigte Teilhabe von Kindern mit und ohne Behinderung am Leben in der Gesellschaft und bieten ihnen gemeinsame Lern- und Lebensfelder. Die Kindertageseinrichtungen entwickeln im Rahmen ihres Auftrages aus den Absätzen 1 und 1a ihr Leitbild, ihre pädagogische Konzeption und ihr Qualitätsmanagement unter Einbeziehung der Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention zu einem Inklusionskonzept weiter.</b></p>
<p>(4) Die Kindertageseinrichtungen sollen auf der Basis kontinuierlicher Selbstevaluation unter Einbeziehung der Eltern und in Verbindung mit internen Zielvereinbarungen konsequent und systematisch an der Weiterentwicklung der Qualität arbeiten.</p>	
<p>(5) Das pädagogische Fachpersonal in der Kindertageseinrichtung und in der Schule soll eng zusammenarbeiten.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;"><b>Angebote für behinderte und von Behinderung</b></p>	<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;"><b>Inklusive Bildungs- und Erziehungsarbeit</b></p>

<p><b>bedrohte Kinder sowie weitere Kinder mit Förderbedarf</b></p>	
<p>(1) Kinder, die im Sinne des Achten und Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VIII, SGB XII) behindert oder von Behinderung bedroht sind, haben das Recht, gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung gefördert zu werden.</p>	<p><b>(1) Kinder mit Behinderung oder drohender Behinderung haben Anspruch auf Aufnahme in die altersgerechte, wohnortnächste Kindertageseinrichtung.</b></p>
	<p><b>(1a) Kinder mit Behinderung oder drohender Behinderung haben gegenüber dem Träger der Kindertageseinrichtung, in dessen Gebiet sich das Kind nach Maßgabe des § 86 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) gewöhnlich aufhält, Anspruch auf die notwendige zusätzliche pädagogische Förderung und Unterstützung durch angemessene Vorkehrungen (anspruchsberechtigtes Kind). Der Träger kann die Koordination der Bereitstellung der angemessenen Vorkehrungen an den einheitlichen Ansprechpartner nach § 4e Abs. 2 des Schulgesetzes übertragen.</b></p>
<p>(2) Die gemeinsame Förderung erfolgt in allen Kindertageseinrichtungen (integrative Einrichtungen und Regeleinrichtungen), wenn eine dem Bedarf entsprechende Förderung gewährleistet werden kann. Grundlage hierfür ist die jeweilige Vereinbarung nach § 75 SGB XII auf Basis der Beschlüsse der Gemeinsamen Kommission nach § 29 des Landesrahmenvertrages gemäß § 79 Abs. 1 SGB XII.</p>	<p><b>(2) Die Bedarfsplanung nach § 17 berücksichtigt den Rechtsanspruch aus den Absätzen 1 und 1a. § 35 a SGB VIII und §§ 53, 54 des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XII) bleiben unberührt. Die Träger der Kindertageseinrichtungen sind verpflichtet, die angemessenen Vorkehrungen zur Bildung und Erziehung des Kindes zu ergreifen; sofern hierdurch Ansprüche des Kindes oder seiner Eltern gegen andere Kostenträger erfüllt werden, gehen solche Ansprüche auf den Träger der Kindertageseinrichtungen bzw. auf die Erbringer notwendiger heilpädagogischer Leistungen über, soweit diese von den anderen Kostenträgern mit der Bereitstellung der angemessenen Vorkehrungen beauftragt sind.</b></p>
<p>(3) Maßgabe der Förderung ist der vom Träger der Sozialhilfe erarbeitete Gesamtplan nach § 58 SGB XII, an dessen Aufstellung und Durchführung der Leistungen der örtliche Träger der Sozialhilfe mit den Eltern oder Sorgeberechtigten des behinderten Kindes und den sonst im Einzelfall Beteiligten, insbesondere mit dem behandelnden Arzt, dem Gesundheitsamt und dem Jugendamt zusammenwirkt. Der Gesamtplan beschreibt und regelt den besonderen Betreuungs- und Förderbedarf zur erfolgreichen Integration ausgehend von einer personenzentrierten Feststellung des individuellen Hilfebedarfs des Kindes.</p>	<p>(3) Maßgabe der Förderung ist der vom Träger der Sozialhilfe erarbeitete Gesamtplan nach § 58 SGB XII, an dessen Aufstellung und Durchführung der Leistungen der örtliche Träger der Sozialhilfe mit den Eltern oder Sorgeberechtigten des <b>anspruchsberechtigten</b> Kindes und den sonst im Einzelfall Beteiligten, insbesondere mit dem behandelnden Arzt, dem Gesundheitsamt und dem Jugendamt zusammenwirkt. Der Gesamtplan beschreibt und regelt den besonderen Betreuungs- und Förderbedarf zur erfolgreichen Integration ausgehend von einer personenzentrierten Feststellung des individuellen Hilfebedarfs des Kindes.</p>
<p>(4) Für Kinder, die einer besonderen Förderung bedürfen, ohne behindert oder von Behinderung bedroht zu sein, sind geeignete Fördermaßnahmen in der Einrichtung im Rahmen des Förderauftrags nach § 22 SGB VIII und § 6 dieses Gesetzes zu treffen.</p>	

	<p><b>§ 7a</b></p> <p><b>Ermittlung und Dokumentation angemessener Vorkehrungen</b></p>
	<p>(1) Sofern für ein Kind eine Feststellung nach § 69 des Neunten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB IX) besteht, übermittelt die Ärztin oder der Arzt unverzüglich den Eltern und soweit eine schriftliche Einwilligung der Eltern vorliegt, dem örtlich zuständigen einheitlichen Ansprechpartner (§ 4e Abs. 1 Schulgesetz) und der Kindertageseinrichtung begründete Empfehlungen bzw. Hinweise zu vertiefendem Anamnesebedarf.</p>
	<p>(2) Die betreuende Kindertageseinrichtung dokumentiert die Empfehlung und die ergriffenen angemessenen Vorkehrungen und bewahrt diese nach den datenschutzrechtlichen Vorschriften auf. Bei einem Wechsel in eine andere Kindertageseinrichtung oder bei bevorstehendem Übergang in die Grundschule übermittelt die Kindertageseinrichtung in Absprache mit den Eltern die Dokumentation über den örtlich zuständigen einheitlichen Ansprechpartner an die aufnehmende Institution.</p>
	<p><b>§ 7b</b></p> <p><b>Datenschutz</b></p>
	<p>Die Kindertageseinrichtungen und ihr Personal entwickeln auf Grundlage des § 61 Abs. 1 SGB VIII ein Konzept zum Schutz der Sozialdaten der betreuten Kinder und deren Eltern oder Sorgeberechtigten. Dies gilt insbesondere für Sozialdaten gemäß § 7a. Eine Weitergabe von Sozialdaten des Kindes oder der Erziehungsberechtigten oder anderer Bezugspersonen an Dritte ist lediglich mit Zustimmung einer erziehungsberechtigten Person bzw. im Fall der anderen Bezugspersonen mit deren Einverständnis zulässig.</p>
<p><b>§ 8</b></p> <p><b>Kindertagespflege</b></p>	<p><b>§ 8</b></p> <p><b>Kindertagespflege</b></p>
<p>(1) Anstelle oder in Ergänzung der Bildung, Erziehung und Betreuung in einer Tageseinrichtung können Kinder, insbesondere im Alter von unter zwei Jahren, in Kindertagespflege vermittelt werden. Dem Wahlrecht der Eltern bei der Auswahl einer geeigneten Betreuungsmöglichkeit soll weitestgehend entsprochen werden. Nach Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes sollen die Eltern auf eine altersentsprechende Bildung, Erziehung und Betreuung in einer</p>	

<p>Tageseinrichtung verwiesen werden.</p>	
<p>(2) Eine Tagespflegeperson darf nicht mehr als fünf Kinder in Tagespflege betreuen.</p>	
<p>(3) Die Eignung von Tagespflegepersonen sowie das Vorliegen der kindgerechten Räumlichkeiten prüft der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe.</p>	
<p>(4) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe wirkt darauf hin, dass die Rechte und Pflichten aus dem Tagespflegeverhältnis zwischen der Tagespflegeperson und den Eltern vertraglich geregelt werden. Im Fall einer öffentlichen Förderung schließt er zusätzlich eine Vereinbarung mit der Tagespflegeperson ab. Die Vereinbarungen nach den Sätzen 1 und 2 sollen insbesondere die Erstattung der Aufwendungen der Tagespflegeperson, die Vergütung der Erziehungsleistung und den Abschluss einer Unfall- und Haftpflichtversicherung für Schäden, die im Zusammenhang mit der Tagespflege eintreten können, regeln.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> <b>Erlaubnis und Aufsicht</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> <b>Erlaubnis und Aufsicht</b></p>
<p>(1) Der Betrieb von Kindertageseinrichtungen bedarf der Erlaubnis nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII). Zuständige Behörde für die Erteilung der Erlaubnis ist das für Kindertageseinrichtungen zuständige Ministerium; dies hat nach den Erfordernissen des Einzelfalls zu prüfen, ob die Voraussetzungen zur Erteilung noch vorliegen. § 22 des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes bleibt unberührt.</p>	
<p>(2) Kindertagespflege bedarf der Erlaubnis nach § 43 SGB VIII; zuständig für die Erteilung der Erlaubnis ist das Jugendamt.</p>	
<p>(3) Die Kindertageseinrichtungen unterstehen der staatlichen Aufsicht. Aufsichtsbehörde ist das für Kindertageseinrichtungen zuständige Ministerium. Die staatliche Aufsicht gewährleistet die Einhaltung der Rechtsvorschriften und bietet fachliche Beratung an.</p>	
<p>(4) Es ist die Aufgabe des Jugendamtes, die Aufsicht und fachliche Beratung durch das für Kindertageseinrichtungen zuständige Ministerium durch begleitende Beratungsangebote für die Kindertageseinrichtungen zu ergänzen. Im Rahmen dieser ergänzenden Beratung sollen insbesondere Anregungen für die pädagogische Arbeit und</p>	<p>(4) Es ist die Aufgabe des Jugendamtes, die Aufsicht und fachliche Beratung durch das für Kindertageseinrichtungen zuständige Ministerium durch begleitende Beratungsangebote für die Kindertageseinrichtungen zu ergänzen. Im Rahmen dieser ergänzenden Beratung sollen insbesondere Anregungen für die pädagogische Arbeit, <b>inklusive Bildungskonzepte</b> und die wirtschaftliche</p>

<p>die wirtschaftliche Betriebsführung vermittelt werden.</p>	<p>Betriebsführung vermittelt werden.</p>
<p>(5) Die Träger von Kindertageseinrichtungen haben der zuständigen Behörde im Sinne von Absatz 1 unverzüglich anzuzeigen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Wechsel des Trägers,</li> <li>2. jeden Wechsel der Leitung oder der pädagogischen Fachkräfte der Einrichtung unter Nachweis der Ausbildung und der Qualifikation der neuen Kräfte.</li> </ol>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b> <b>Elternmitwirkung</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b> <b>Elternmitwirkung</b></p>
<p>(1) Die Eltern haben das Recht, an Entscheidungen der Kindertageseinrichtung mitzuwirken und einen Elternbeirat zu bilden; über dieses Recht sind die Eltern durch den Träger der Einrichtung jährlich zu informieren. Der Elternbeirat fördert die Zusammenarbeit zwischen dem Träger der Einrichtung, den Eltern und den anderen an der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder Beteiligten sowie das Interesse der Eltern für die Arbeit der Einrichtung. Dazu wählen die Eltern der Kinder einer Gruppe aus ihrer Mitte einen Elternvertreter und seinen Stellvertreter. Die gewählten Elternvertreter bilden den Elternbeirat; er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.</p>	<p>(1) Die Eltern haben das Recht, an Entscheidungen der Kindertageseinrichtung mitzuwirken und einen Elternbeirat zu bilden; über dieses Recht sind die Eltern durch den Träger der Einrichtung jährlich zu informieren. Der Elternbeirat fördert die Zusammenarbeit zwischen dem Träger der Einrichtung, den Eltern und den anderen an der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder Beteiligten sowie das Interesse der Eltern für die Arbeit der Einrichtung. Dazu wählen die Eltern der Kinder einer Gruppe aus ihrer Mitte einen Elternvertreter und seinen Stellvertreter. <b>Wird eine Kindertageseinrichtung von mindestens 7 anspruchsberechtigten Kindern besucht und ist kein Elternteil oder kein Sorgeberechtigter von diesen Kindern im Elternbeirat vertreten, wählen diese aus ihrer Mitte einen weiteren Elternvertreter und seinen Stellvertreter.</b> Die gewählten Elternvertreter bilden den Elternbeirat; er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. <b>Der Elternbeirat hat dabei die besonderen Interessen von anspruchsberechtigten Kindern und die Interessen und die Kompetenz der Erziehungsberechtigten angemessen zu berücksichtigen.</b></p>
<p>(2) Der Elternbeirat ist vom Träger und der Leitung der Einrichtung rechtzeitig und umfassend über wesentliche Entscheidungen in Bezug auf die Kindertageseinrichtung zu informieren und insbesondere vor Entscheidungen über</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. das pädagogische Konzept der Tageseinrichtung,</li> <li>2. die räumliche und sächliche Ausstattung,</li> <li>3. die personelle Besetzung,</li> <li>4. den Haushaltsplan der Tageseinrichtung,</li> <li>5. die Gruppengröße und -zusammensetzung,</li> <li>6. die Hausordnung und Öffnungszeiten,</li> <li>7. die Elternbeiträge sowie</li> <li>8. einen Trägerwechsel</li> </ol>	

anzuhören.	
<p>(3) Entscheidungen, die die Eltern in finanzieller Hinsicht außerhalb der regelmäßigen Elternbeiträge berühren, bedürfen der Zustimmung durch den Elternbeirat. Hierzu zählen insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Planung und Gestaltung von Veranstaltungen für die Kinder und Eltern,</li> <li>2. die Verpflegung in der Einrichtung sowie</li> <li>3. die Teilnahme an Modellprojekten.</li> </ol>	
<p>(4) Zur Wahl der Elternvertreter lädt die Leitung der Kindertageseinrichtung ein. Die Wahl hat bis zum 30. September des Jahres stattzufinden. Sie kann schriftlich und geheim durchgeführt werden. Der Elternbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die seine Arbeit regelt. Er informiert die Eltern, die Leitung und den Träger der Kindertageseinrichtung über seine Tätigkeit.</p>	
<p><b>§ 10a</b> <b>Elternsprecher auf kommunaler, Kreis- und Landesebene</b></p>	<p><b>§ 10a</b> <b>Elternsprecher auf kommunaler, Kreis- und Landesebene</b></p>
<p>(1) Elternbeiräte der Kindertageseinrichtungen können sich jeweils auf der Ebene der Gemeinde, des Landkreises sowie landesweit zu einer Gesamtelternvertretung zusammenschließen. Die Gemeinden, der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie das für Kindertageseinrichtungen zuständige Ministerium unterstützen und fördern die Arbeit der Elternvertretungen.</p>	
<p>(2) Die landesweite Gesamtelternvertretung nach Absatz 1 entsendet ein beratendes Mitglied in den Landesjugendhilfeausschuss nach § 9 in Verbindung mit § 7 Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetz (ThürKJHAG).</p>	
<p>(3) Die förderfähigen Kosten der Gesamtelternvertretungen tragen auf der Ebene des Landes das Land, auf der Ebene des Landkreises der Landkreis und auf der Ebene der Gemeinde die Gemeinde. Die einzelnen Mitwirkungsrechte der Elternvertretungen, das jeweilige Wahlverfahren und die Fördergrundsätze werden durch Rechtsverordnung des für Kindertageseinrichtungen zuständigen Ministeriums geregelt.</p>	
<p><b>§ 11</b> <b>Aufgabe des Trägers</b></p>	<p><b>§ 11</b> <b>Aufgabe des Trägers</b></p>

<p>(1) Der Träger ist verpflichtet, die Zusammenarbeit aller Beschäftigten sowie ihr Zusammenwirken mit den Eltern und anderen Partnern im Sozialraum zu unterstützen und anzuregen. Über wesentliche Belange der Kindertageseinrichtung sind die Eltern rechtzeitig zu informieren.</p>	
<p>(2) Der Träger sichert die Information aller Beschäftigten zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben in der Tageseinrichtung und die erforderliche fachliche Abstimmung zwischen seinen Tageseinrichtungen. Er trägt die Verantwortung für die inhaltliche und organisatorische Arbeit in der Tageseinrichtung.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 12</b> <b>Öffnungs- und Betreuungszeiten</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 12</b> <b>Öffnungs- und Betreuungszeiten</b></p>
<p>Die Kindertageseinrichtungen sollen bedarfsgerechte Öffnungszeiten anbieten, die am Kindeswohl orientiert sind. Der Lebensrhythmus der Kinder sowie die Arbeitszeiten der Eltern der aufzunehmenden Kinder sind zu berücksichtigen. Unabhängig von der Öffnungszeit der Einrichtung soll die Betreuungszeit des einzelnen Kindes in der Regel zehn Stunden nicht überschreiten.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 13</b> <b>Räumliche Ausstattung</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 13</b> <b>Räumliche Ausstattung</b></p>
<p>(1) Für Kindertageseinrichtungen gilt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. je Kind im Alter bis zu drei Jahren muss eine Mindestfläche von fünf Quadratmeter, bezogen auf die pädagogische Nutzfläche und Ruheräume,</li> <li>2. je Kind ab dem vollendeten dritten Lebensjahr muss eine Mindestfläche von 2,5 Quadratmeter, bezogen auf die pädagogische Nutzfläche,</li> <li>3. je Betreuungsplatz sollen wenigstens zehn Quadratmeter Außengelände vorhanden sein.</li> </ol>	
<p>(2) Bei vor dem 1. August 2010 genehmigten, im Bau befindlichen oder bestehenden Einrichtungen soll das für Kindertageseinrichtungen zuständige Ministerium auf Antrag des Trägers Ausnahmen von den Flächenanforderungen gemäß Absatz 1 zulassen. Darüber hinaus können befristete Ausnahmen durch das für</p>	

<p>Kindertageseinrichtungen zuständige Ministerium bewilligt werden.</p>	
	<p><b>(3) Für die Herstellung der Barrierefreiheit gilt das Thüringer Inklusionsgesetz.</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 14</b> <b>Personalausstattung</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 14</b> <b>Personalausstattung</b></p>
<p>(1) Kindertageseinrichtungen müssen über die notwendige Zahl geeigneter pädagogischer Fachkräfte verfügen. Fachkräfte in diesem Sinne sind staatlich anerkannte Erzieher sowie Diplompädagogen und Diplomsozialpädagogen/-sozialarbeiter, jeweils mit dem Nachweis der methodisch-didaktischen Befähigung zur Arbeit in Kindertageseinrichtungen, oder Absolventen fachlich entsprechender Bachelor-, Master- oder Magisterstudiengänge, staatlich anerkannte Heilpädagogen und Heilerziehungspfleger, darüber hinaus sind Fachkräfte in diesem Sinne für die Arbeit in Kinderkrippen Krippenerzieher, für die Arbeit in Kindergärten Kindergärtner und für die Arbeit in Kinderhorten Horterzieher sowie Unterstufenlehrer mit der Befähigung zur Arbeit in Heimen und Horten. Das für Kindertageseinrichtungen zuständige Ministerium kann generell oder im Einzelfall Personal mit weiteren staatlichen oder nicht staatlichen Ausbildungs- und Prüfungsnachweisen als fachlich geeignet anerkennen.</p>	
<p>(2) Zur Erfüllung des Rechtsanspruchs nach § 2 Abs. 1 Satz 2 dieses Gesetzes soll eine pädagogische Fachkraft in der Regel insgesamt nicht mehr als:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. vier Kinder im ersten Lebensjahr,</li> <li>2. sechs Kinder im Alter zwischen einem und zwei Jahren,</li> <li>3. acht Kinder im Alter zwischen zwei und drei Jahren,</li> <li>4. sechzehn Kinder nach Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung,</li> <li>5. zwanzig Kinder im Grundschulalter betreuen.</li> </ol> <p>Unter Berücksichtigung der fachlichen Arbeit außerhalb der Gruppen sowie von Ausfallzeiten ergeben sich folgende Personalschlüssel: Ausgehend von einer durchschnittlichen Regelbetreuung im Umfang von neun Stunden ergibt sich daraus ein Personalschlüssel von 0,352 Vollzeitbeschäftigten je Kind nach Nummer 1, von 0,234 Vollzeitbeschäftigten je Kind nach Nummer 2, von 0,176 Vollzeitbeschäftigten je Kind nach Nummer 3, von 0,088 Vollzeitbeschäftigten je Kind nach Nummer 4. Je Kind nach Nummer 5 ergibt sich ausgehend von einer Betreuung im Umfang von vier Stunden ein Personalschlüssel von 0,031 Vollzeitbeschäftigten. Zu diesen Personalschlüsseln</p>	<p>(2) Zur Erfüllung des Rechtsanspruchs nach § 2 Abs. 1 Satz 2 dieses Gesetzes soll eine pädagogische Fachkraft in der Regel insgesamt nicht mehr als:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. vier Kinder im ersten Lebensjahr,</li> <li>2. sechs Kinder im Alter zwischen einem und zwei Jahren,</li> <li>3. acht Kinder im Alter zwischen zwei und drei Jahren,</li> <li>4. sechzehn Kinder nach Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung,</li> <li>5. zwanzig Kinder im Grundschulalter betreuen.</li> </ol> <p>Unter Berücksichtigung der fachlichen Arbeit außerhalb der Gruppen sowie von Ausfallzeiten ergeben sich folgende Personalschlüssel: Ausgehend von einer durchschnittlichen Regelbetreuung im Umfang von neun Stunden ergibt sich daraus ein Personalschlüssel von 0,352 Vollzeitbeschäftigten je Kind nach Nummer 1, von 0,234 Vollzeitbeschäftigten je Kind nach Nummer 2, von 0,176 Vollzeitbeschäftigten je Kind nach Nummer 3, von 0,088 Vollzeitbeschäftigten je Kind nach Nummer 4. Je Kind nach Nummer 5 ergibt sich ausgehend von einer Betreuung im Umfang von vier Stunden ein Personalschlüssel von 0,031 Vollzeitbeschäftigten. Zu</p>

<p>werden zusätzlich Stellenanteile für Leitungstätigkeit im Umfang von 0,01 Vollzeitbeschäftigten je Kind berechnet, mindestens jedoch 0,2 Vollzeitstellen und maximal 1,0 Vollzeitstellen je Einrichtung. Jede Einrichtung muss über mindestens zwei pädagogische Fachkräfte verfügen. Näheres zu Gruppengröße und -zusammensetzung regelt eine Rechtsverordnung des für Kindertageseinrichtungen zuständigen Ministeriums.</p>	<p>diesen Personalschlüsseln werden zusätzlich Stellenanteile für Leitungstätigkeit im Umfang von 0,01 Vollzeitbeschäftigten je Kind berechnet, mindestens jedoch 0,2 Vollzeitstellen und maximal 1,0 Vollzeitstellen je Einrichtung. Jede Einrichtung muss über mindestens zwei pädagogische Fachkräfte verfügen. <b>Betreut eine pädagogische Fachkraft auch anspruchsberechtigte Kinder, so ist der besondere Aufwand für die Förderung dieser Kinder bei der Festlegung der Zahl der zu betreuenden Kinder zu berücksichtigen.</b> Näheres zu Gruppengröße und -zusammensetzung regelt eine Rechtsverordnung des für Kindertageseinrichtungen zuständigen Ministeriums.</p>
<p>(3) Über die in Absatz 2 genannte Mindestausstattung hinaus kann die Arbeit der Fachkräfte durch weitere geeignete Mitarbeiter sowie durch Eltern unterstützt werden.</p>	<p>(3) Über die in Absatz 2 genannte Mindestausstattung hinaus kann die Arbeit der Fachkräfte durch weitere geeignete Mitarbeiter sowie durch Eltern unterstützt werden. <b>Zusätzliche Unterstützung ist in der Regel dann zu gewähren, wenn zu erwarten ist oder feststeht, dass anspruchsberechtigte Kinder in eine Gruppe aufgenommen werden bzw. aufgenommen worden sind.</b></p>
<p>(4) Für die pädagogische Leitung jeder Kindertageseinrichtung ist eine besonders geeignete pädagogische Fachkraft als Leiter einzusetzen. Eine besondere Eignung liegt vor, wenn eine Qualifikation nach Absatz 1 für alle Altersstufen mit entsprechender Berufserfahrung oder die Qualifikation zum Diplompädagogen, Diplomsozialpädagogen/-sozialarbeiter oder Absolventen mit entsprechendem Bachelor-, Master- oder Magisterabschluss nachgewiesen werden kann.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 15</b> <b>Fortbildung</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 15</b> <b>Fortbildung</b></p>
<p>(1) Die Fortbildung der pädagogischen Fachkräfte der Kindertageseinrichtung ist Aufgabe des Landes und der Träger. Das Land kommt dieser Aufgabe dadurch nach, dass es Fortbildungsmaßnahmen anbietet und die Qualifizierung des Unterstützungssystems nach Maßgabe des Landeshaushalts unterstützt.</p>	<p>(1) Die Fortbildung der pädagogischen Fachkräfte der Kindertageseinrichtung ist Aufgabe des Landes und der Träger. Das Land kommt dieser Aufgabe dadurch nach, dass es Fortbildungsmaßnahmen, <b>insbesondere in Hinblick auf inklusive Erziehung und Bildung</b>, anbietet und die Qualifizierung des Unterstützungssystems nach Maßgabe des Landeshaushalts unterstützt.</p>
<p>(2) Das Unterstützungssystem umfasst alle verfügbaren, abrufbaren und organisierten Angebote zur eigenverantwortlichen Qualitätsentwicklung in Kindertageseinrichtungen, insbesondere Fachberatung durch das für Kindertageseinrichtungen zuständige Ministerium, das Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien, die Jugendämter und die freien Träger sowie Konsultationseinrichtungen und Multiplikatoren.</p>	

<p>(3) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe bietet Fortbildung insbesondere für kommunale Träger an und koordiniert trägerübergreifende Fortbildungen. Er arbeitet eng mit dem Unterstützungssystem für Kindertageseinrichtungen und dem Unterstützungssystem für Grundschulen zusammen.</p>	
<p>(4) Die Fachkräfte sind jährlich zur fachlich qualifizierten Fortbildung entsprechend den pädagogischen Konzepten der Einrichtungen verpflichtet. Die Fortbildung soll mindestens zwei volle Arbeitstage umfassen. Der Träger hat den Fachkräften die Teilnahme an der Fortbildung zu ermöglichen und die Kosten zu tragen.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 15a</b> <b>Fachberatung</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 15a</b> <b>Fachberatung</b></p>
<p>(1) Fachberatung beinhaltet insbesondere: Fachberatung bezogen auf das Kind, Beratung bei der Umsetzung des Bildungsplans, bei Fragen der Betriebsführung, der baulichen, räumlichen und sächlichen Ausstattung, der Konzept-, Team- und Konfliktberatung. Sie ist für Träger, Leiter und Fachkräfte von Kindertageseinrichtungen gleichermaßen anzubieten.</p>	<p>(1) Fachberatung beinhaltet insbesondere: Fachberatung bezogen auf das Kind, Beratung bei der Umsetzung des Bildungsplans, bei Fragen der Betriebsführung, <b>der inklusiven Erziehung und Bildung</b>, der baulichen, räumlichen und sächlichen Ausstattung, der Konzept-, Team- und Konfliktberatung. Sie ist für Träger, Leiter und Fachkräfte von Kindertageseinrichtungen gleichermaßen anzubieten.</p>
<p>(2) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe bietet bedarfsgerecht Fachberatung an. Freie Träger von Kindertageseinrichtungen können ebenfalls Fachberatung einrichten und anbieten. § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.</p>	
<p>(3) Fachberater sollen die Befähigung zur Leitung einer Kindertageseinrichtung nach § 14 Abs. 4 haben.</p>	
<p>(4) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben die Qualität der Kindertagesbetreuungsangebote durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen und weiterzuentwickeln.</p>	
<p>(5) Das Nähere regelt eine Rechtsverordnung des für Kindertageseinrichtungen zuständigen Ministeriums.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 16</b> <b>Gesundheitsfürsorge</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 16</b> <b>Gesundheitsfürsorge</b></p>
<p>(1) Bei der Aufnahme eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung ist durch die Eltern eine ärztliche oder amtsärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes zum Besuch der Tageseinrichtung vorzulegen, wobei den Eltern die Vervollständigung der</p>	

<p>empfohlenen Impfungen anzuraten ist.</p>	
<p>(2) Einmal jährlich führt der öffentliche Gesundheitsdienst mit Zustimmung der Eltern in der Tageseinrichtung eine ärztliche und eine zahnärztliche Vorsorgeuntersuchung der Kinder durch. Die Eltern können an der Untersuchung teilnehmen; sie sind über das Ergebnis zu informieren.</p>	
<p>(3) Im Interesse der gesunden Entwicklung der Kinder ist das Rauchen in der Kindertageseinrichtung nicht gestattet.</p>	
<p>(4) Der Träger der Kindertageseinrichtung gewährleistet die regelmäßige Versorgung der Kinder mit warmem Mittagessen.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 17</b> <b>Bedarfsplanung</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 17</b> <b>Bedarfsplanung</b></p>
<p>(1) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat die Aufgabe, die Kindertagesbetreuung nach § 2 zu gewährleisten. Die Wohnsitzgemeinde ist verpflichtet, die erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen bereitzustellen. Die Gemeinden nehmen diese Aufgabe als Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis wahr. Sie können diese Aufgabe auf eine Verwaltungsgemeinschaft übertragen oder nach den Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit wahrnehmen.</p>	
<p>(2) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellen für ihr Gebiet rechtzeitig einen Bedarfsplan für die Kindertagesbetreuung in Tageseinrichtungen und in Tagespflege auf und schreiben ihn rechtzeitig fort. Der Bedarfsplan wird für zwei Kindergartenjahre erstellt, wobei ein Kindergartenjahr mit einem Schuljahr identisch ist. Der Bedarfsplan weist für die Gemeinden, auf der Grundlage des dem ersten Kindergartenjahr vorangegangenen Stichtages 31. März, die Einrichtungen, die Plätze und den Personalbedarf aus, die zur Erfüllung des Anspruchs nach § 2 erforderlich sind. Bei der Aufstellung findet das für die anspruchsberechtigten Kinder vorgehaltene Betreuungsangebot in Einrichtungen außerhalb der Jugendhilfe Beachtung.</p>	
<p>(3) Bei der Bedarfsplanung sind die örtlichen Lebensbedingungen, die sich auf den Bedarf an Kindertagesbetreuung auswirken, insbesondere die Wirtschafts- und Sozialstruktur im Planungsgebiet zu berücksichtigen. Hierbei sind die Erreichbarkeit, die tatsächliche Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen und Tagespflege sowie das Wahlrecht nach § 4 zu beachten. Der Anteil der Kinder mit Behinderungen ist zu</p>	<p>(3) Bei der Bedarfsplanung sind die örtlichen Lebensbedingungen, die sich auf den Bedarf an Kindertagesbetreuung auswirken, insbesondere die Wirtschafts- und Sozialstruktur im Planungsgebiet zu berücksichtigen. Hierbei sind die Erreichbarkeit, die tatsächliche Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen und Tagespflege, das Wahlrecht nach § 4 <b>sowie die Ansprüche nach § 7</b> zu beachten. Der Anteil der</p>

berücksichtigen.	<b>anspruchsberechtigten Kinder</b> ist zu berücksichtigen.
(4) Der Bedarfsplan ist nach Anhörung der Elternbeiräte der Tageseinrichtungen im Benehmen mit den örtlichen Trägern der freien Jugendhilfe und den Gemeinden aufzustellen. Er ist mit den benachbarten Trägern der öffentlichen Jugendhilfe abzustimmen. Die Pläne werden in den Gemeinden öffentlich ausgelegt.	(4) Der Bedarfsplan ist nach Anhörung der Elternbeiräte der <b>Kindertageseinrichtungen</b> im Benehmen mit den örtlichen Trägern der freien Jugendhilfe und den Gemeinden <b>sowie den regionalen Unterstützungszentren für inklusive Bildung</b> aufzustellen. Er ist mit den benachbarten Trägern der öffentlichen Jugendhilfe abzustimmen. Die Pläne werden in den Gemeinden öffentlich ausgelegt.
<b>§ 18</b> <b>Finanzierung der Kindertagesbetreuungsangebote</b>	
(1) Die Kosten der Kindertagesbetreuung werden durch Zuschüsse des Landes, durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, durch die Wohnsitzgemeinden, durch Elternbeiträge und nach Möglichkeit durch Eigenleistungen des Trägers nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gedeckt. Im Falle einer Übertragung der Aufgaben auf eine Verwaltungsgemeinschaft oder einen Zweckverband stehen diese in den nachfolgenden Bestimmungen den Wohnsitzgemeinden gleich.	
(2) Voraussetzung für die Finanzierung nach diesem Gesetz ist die Aufnahme der Kindertageseinrichtung und des Angebots der Kindertagespflege in den Bedarfsplan.	
(3) Bei Einrichtungen nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 tragen die für die Einrichtung zuständigen Gemeinden die durch die Elternbeiträge nicht gedeckten Betriebskosten.	
(4) Bei Einrichtungen nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 3 oder 4 hat die für die Einrichtung zuständigen Gemeinden den durch die Elternbeiträge und den möglichen Eigenanteil des Trägers nicht gedeckten Anteil der erforderlichen Betriebskosten zu übernehmen. Die Höhe und das Verfahren der Erstattung ist mit dem Träger vertraglich zu vereinbaren. Der Gemeindeanteil soll in der Regel den Anteil, den die Wohnsitzgemeinde für eine eigene Einrichtung abzüglich des Eigenanteils des Trägers bereitstellt, nicht übersteigen.	
(5) Für die Betreuung in Kindertagespflege hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe den durch Elternbeiträge nicht gedeckten Anteil der erforderlichen Betriebskosten zu übernehmen.	
(6) Besuchen Kinder infolge des Wunsch- und Wahlrechts nach § 4 eine Tageseinrichtung außerhalb der	

<p>Wohnsitzgemeinde, hat diese abweichend von den Absätzen 2 und 3 der für die aufnehmende Einrichtung zuständigen Gemeinde einen durch das für Kindertageseinrichtungen zuständige Ministerium festgesetzten pauschalierten Anteil an den Betriebskosten zu zahlen. Diese Pauschale beträgt 70 vom Hundert der nach Absatz 10 ermittelten landesdurchschnittlichen Betriebskosten.</p>	
<p>(7) Erfolgt eine Unterbringung grundsätzlich oder in ihrem zeitlichen oder qualitativen Umfang aufgrund der §§ 53 und 54 SGB XII, der §§ 55 und 56 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) oder des § 35a SGB VIII, so trägt der nach diesen Bestimmungen Verpflichtete die hierdurch entstehenden Mehrkosten; § 26 des Thüringer Kinder- und Jugendhilfeausführungsgesetzes bleibt unberührt.</p>	
<p>(8) Betriebskosten im Sinne dieses Gesetzes sind die angemessenen Personal- und Sachkosten, die für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung erforderlich sind. Dies schließt die Kosten für Fortbildung ein.</p>	
<p>(9) Wird eine geeignete Tagespflegeperson vermittelt oder eine selbst organisierte Tagespflegeperson als geeignet und erforderlich anerkannt, gewährt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine laufende Geldleistung nach § 23 Abs. 2 SGB VIII, deren Höhe von dem für Tagespflege für Kinder zuständigen Ministerium festgelegt wird.</p>	
<p>(10) Die Wohnsitzgemeinde hat jährlich bis zum 31. Mai des Folgejahres die durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart, ihre Zusammensetzung und ihre Deckung sowie die Anzahl der betreuten Kinder zu ermitteln und dem für Kindertageseinrichtungen zuständigen Ministerium vorzulegen. Die Träger nach § 5 Abs. 1 Satz 1 sind verpflichtet, der Wohnsitzgemeinde die nach Satz 1 erforderlichen Daten mitzuteilen. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe meldet jährlich bis zum 31. Mai die Kosten der Tagespflege sowie die Anzahl der betreuten Kinder dem für Tagespflege für Kinder zuständigen Ministerium.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 19</b> <b>Landeszuschüsse zur Kindertagesbetreuung</b></p>	
<p>(1) Das Land beteiligt sich im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs an den Kosten der Kindertagesbetreuung im Wesentlichen über die Schlüsselzuweisungen und mit einem zweckgebundenen Zuschuss (Landespauschale).</p>	
<p>(2) Für jeden in einer Kindertageseinrichtung bzw. in</p>	

<p>Kindertagespflege mit einem Kind im Alter zwischen null und einem Jahr tatsächlich belegten Platz zahlt das Land eine Landespauschale in Höhe von 170 Euro monatlich. Für jeden in einer Kindertageseinrichtung bzw. in Kindertagespflege mit einem Kind im Alter zwischen einem und drei Jahren tatsächlich belegten Platz zahlt das Land eine Landespauschale in Höhe von 270 Euro monatlich. Die Landespauschalen für die Betreuung von Kindern im Alter zwischen null und drei Jahren in Kindertageseinrichtungen werden der zuständigen Wohnsitzgemeinde gezahlt, die Landespauschalen für die Betreuung von Kindern im Alter von null bis drei Jahren in Kindertagespflege werden dem jeweilig zuständigen Örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gezahlt. Für jedes Kind im Alter zwischen drei Jahren und sechs Jahren und sechs Monaten zahlt das Land eine Landespauschale in Höhe von 130 Euro monatlich an die zuständige Wohnsitzgemeinde.</p>	
<p>(3) Für jeden tatsächlich belegten Hortplatz in einer Kindertageseinrichtung zahlt das Land eine Landespauschale in Höhe von jeweils 50 Euro monatlich an die zuständige Wohnsitzgemeinde.</p>	
<p>(4) Zur Unterstützung der Einrichtungen bei der Förderung von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf gemäß § 7 Abs. 4 zahlt das Land eine Landespauschale in Höhe von jeweils 50 Euro monatlich für 0,675 vom Hundert der Kinder im Alter bis zu zwei Jahren, für 2,25 vom Hundert der Kinder im Alter zwischen zwei und drei Jahren sowie für 4,5 vom Hundert der Kinder im Alter von drei bis zu sechs Jahren und sechs Monaten an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.</p>	
<p>(5) Für die Zuweisung der Landespauschale nach Absatz 4 und 7 werden die Zahlen der Kinder bis zu einem Alter von sechs Jahren und sechs Monaten nach der amtlichen Statistik des Landesamtes für Statistik zum Stichtag 31. Dezember des jeweils vorletzten Jahres angesetzt. Für die Zuweisung der Landespauschale nach Absatz 3 werden die tatsächlich belegten Hortplätze in einer Kindertageseinrichtung zum Stichtag 1. September und 1. März des laufenden Jahres angesetzt; sie sind dem Land spätestens bis zum 30. September beziehungsweise 31. März des laufenden Jahres zu melden. Für die Zuweisung der Landespauschale nach Absatz 2 Satz 1 und 2 gilt Satz 2 unter Berücksichtigung der jeweils tatsächlich belegten Plätze in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege entsprechend. Die Auszahlung der Landespauschalen erfolgt vierteljährlich.</p>	
<p>(6) Das Land trägt die Kosten für Praktikantenstellen zur Ableistung des notwendigen Berufspraktikums im Rahmen der Ausbildung zum Erzieher an einer Thüringer Fachschule in Kindertageseinrichtungen nach § 1 Abs. 1.</p>	

<p>(7) Für die Fachberatung nach § 15a zahlt das Land eine Landespauschale in Höhe von jeweils 30 Euro jährlich je Kind im Alter zwischen einem Jahr und sechs Jahren und sechs Monaten an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Ist die Erbringung dieser Leistung auf freie Träger übertragen worden, leitet der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Landespauschale entsprechend weiter.</p>	
	<p><b>(8) Das Land erstattet den Einrichtungsträgern die Kosten für die individuell notwendigen angemessenen Vorkehrungen (§ 1 Abs. 8) abzüglich der Ansprüche des Einrichtungsträgers gegen andere Träger.</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 20</b> <b>Elternbeiträge</b></p>	
<p>(1) Die Eltern tragen in angemessener Weise zur Finanzierung der Kindertagesbetreuung bei. Die Elternbeiträge beziehen sich auf alle mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes verbundenen Leistungen.</p>	
<p>(2) Die Elternbeiträge sind sozialverträglich zu gestalten. Sie sind nach dem Einkommen der Eltern und/oder der Anzahl der Kinder und nach dem vereinbarten Betreuungsumfang zu staffeln. Der Elternbeitrag für die Kindertagespflege soll je nach dem Alter des Kindes der Höhe der Beiträge für die Bildung, Erziehung und Betreuung in einer Tageseinrichtung entsprechen. Die Kosten der Verpflegung des Kindes werden gesondert berechnet.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 21</b> <b>Infrastrukturpauschale für Kinder</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 21</b> <b>Infrastrukturpauschale für Kinder</b></p>
<p>(1) Das Land gewährt den Gemeinden eine Infrastrukturpauschale in Höhe von 1 000 Euro pro Kind für die Anzahl der jährlich neu geborenen Kinder ihres Gemeindegebiets, die in ihrem Zuständigkeitsbereich bevölkerungsstatistisch erfasst sind. Für die Zuweisung der Infrastrukturpauschale wird die Zahl der Kinder nach der amtlichen Statistik des Landesamtes für Statistik zum Stichtag 31. Dezember des jeweils vorletzten Jahres angesetzt. Die Mittel aus der Infrastrukturpauschale werden an die Wohnsitzgemeinde ausgereicht.</p>	
<p>(2) Förderfähige Infrastrukturmaßnahmen im Sinne dieses Gesetzes sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Investitionen in Kindertageseinrichtungen, Ausstattungs- und Werterhaltungsmaßnahmen</li> </ol>	

<p>sowie</p> <p>2. die Errichtung neuer Spielplätze und deren Werterhaltung oder andere Maßnahmen im Interesse der Kinder und Familien in den Wohnsitzgemeinden.</p> <p>Eine Verwendung der infrastrukturpauschale für die Finanzierung der Betriebskosten von Kindertageseinrichtungen ist bis 31. Dezember 2010 möglich.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 22</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Modellprojekte</b></p>	
<p>Das für Kindertageseinrichtungen zuständige Ministerium kann einzelnen Kindertageseinrichtungen die Erprobung besonderer pädagogischer Methoden sowie Organisationsstrukturen genehmigen. Modellprojekte sollen wissenschaftlich begleitet und auf die Übertragbarkeit ihrer Ergebnisse hin ausgewertet werden; die Ergebnisse der Modellprojekte sind zu veröffentlichen. Das Land gewährt den Trägern einen Zuschuss für Modellprojekte nach Maßgabe des Landeshaushalts.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 23</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Unterrichtungsklausel</b></p>	
<p>Das für Kindertageseinrichtungen und Tagespflege für Kinder zuständige Ministerium ermittelt jährlich die tatsächlich angefallenen Kosten der Kindertagesbetreuung, die aufgrund der Durchführung dieses Gesetzes entstehen, sowie den prozentualen Anteil der Kinder, die einen Platz in Kindertageseinrichtungen in Anspruch genommen haben. Die Gemeinden und örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind bei der Auswertung der ermittelten Daten zu beteiligen. Die Landesregierung unterrichtet den Landtag über die entstandenen Kosten und über die Erfahrungen mit den Regelungen dieses Gesetzes.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 23 a</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Kostenerstattung für das Haushaltsjahr 2010</b></p>	
<p>(1) Abweichend von § 19 erfolgt für das Haushaltsjahr 2010 einmalig die Erstattung der angemessenen Kosten für die Kindertagesbetreuung, die den Gemeinden oder den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe unter Berücksichtigung der erzielten Einnahmen durch den Vollzug des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes entstanden sind. Das Verfahren zur Feststellung der Kosten nach Satz 1 wird durch Rechtsverordnung des für Kindertagesbetreuung zuständigen Ministeriums geregelt.</p>	

<p>(2) Übersteigen die Kosten nach Absatz 1 den für die Aufgabenerfüllung nach dem Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz ursprünglich prognostizierten Gesamtbedarf im kommunalen Finanzausgleich für das Haushaltsjahr 2010, ist die Differenz im Jahr 2012 durch das Land zu erstatten. Bei einer Überzahlung ist der Überzahlungsbetrag im Kommunalen Finanzausgleich des Haushaltsjahres 2012 zu verrechnen.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 24</b> <b>Verordnungsermächtigungen</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 24</b> <b>Verordnungsermächtigungen</b></p>
<p>(1) Das für Kindertageseinrichtungen zuständige Ministerium regelt im Einvernehmen mit dem zuständigen Ausschuss des Thüringer Landtags durch Rechtsverordnung Näheres über</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die räumliche Ausstattung von Kindertageseinrichtungen nach § 13,</li> <li>2. das Verfahren der Auszahlung der Landespauschalen zur Kindertagesbetreuung nach §§ 19 und 21 sowie die Grundlagen und die Höhe des Zuschusses nach § 19 Abs. 6,</li> <li>3. die Wahl und die Mitwirkungsrechte der Elternbeiräte sowie die Förderungsgrundsätze des Landes nach § 10a,</li> <li>4. Gruppengröße und -zusammensetzung nach § 14 Abs. 2,</li> <li>5. Sicherstellung der Qualität in den Einrichtungen nach § 15a Abs. 5,</li> <li>6. das Verfahren zur Feststellung der Kosten für die Kindertagesbetreuung nach § 23a Abs. 1.</li> </ol>	<p>(1) Das für Kindertageseinrichtungen zuständige Ministerium regelt im Einvernehmen mit dem zuständigen Ausschuss des Thüringer Landtags durch Rechtsverordnung Näheres über</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die räumliche Ausstattung von Kindertageseinrichtungen nach § 13,</li> <li>2. das Verfahren der Auszahlung der Landespauschalen zur Kindertagesbetreuung nach §§ 19 und 21 sowie die Grundlagen und die Höhe des Zuschusses nach § 19 Abs. 6,</li> <li>3. die Wahl und die Mitwirkungsrechte der Elternbeiräte sowie die Förderungsgrundsätze des Landes nach § 10a,</li> <li>4. Gruppengröße und -zusammensetzung nach § 14 Abs. 2,</li> <li>5. Sicherstellung der Qualität in den Einrichtungen nach § 15a Abs. 5,</li> <li>6. das Verfahren zur Feststellung der Kosten für die Kindertagesbetreuung nach § 23a Abs. 1,</li> <li><b>7. zusätzliche Anforderungen an das Betreuungspersonal, dessen Verfügungszeit, die Größe der Räume und die Betreuungszeiten zur Erfüllung des Anspruchs nach § 7 Abs. 1 und 1a.</b></li> </ol>
<p>(2) Das für Kindertagespflege zuständige Ministerium regelt durch Rechtsverordnung Finanzierungsgrundsätze und Näheres zu § 8, insbesondere zur Eignung und Qualifizierung der Tagespflegeperson sowie zu den Anforderungen an die Organisation und räumliche Unterbringung.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 25</b> <b>Übergangsbestimmungen</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 25</b> <b>Übergangsbestimmungen</b></p>
<p>(1) Zur Umsetzung des Rechtsanspruchs nach § 2 Abs. 1 Satz 1 dieses Gesetzes gelten bis zum 1. August 2013</p>	<p style="text-align: center;"><b>- ENTFÄLLT -</b></p>

<p>folgende Übergangsbestimmungen:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Kann eine Gemeinde die erforderlichen Plätze in der Kindertageseinrichtung für den am 1. August 2010 bestehenden Rechtsanspruch auf Betreuung ab dem vollendeten ersten Lebensjahr noch nicht bereitstellen, so ist sie zum stufenweisen Ausbau des Platzangebotes verpflichtet. Für die bedarfsgerechte Bereitstellung von Plätzen in Kindertagespflege durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gilt diese Verpflichtung entsprechend. Der Anspruch nach § 2 Abs. 1 ist bis spätestens 1. August 2013 zu erfüllen.</li><li>2. Im Fall der Nummer 1 beschließt die Gemeinde jährliche Ausbaustufen für die erforderlichen Plätze in der Kindertageseinrichtung, der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe beschließt jährliche Ausbaustufen für ein bedarfsgerechtes Angebot an Kindertagespflege. Die Ausbaustufen sind Gegenstand der Bedarfsplanung.</li><li>3. Solange das erforderliche Angebot noch nicht zur Verfügung steht, ist ein bedarfsgerechtes Angebot gemäß § 24 Abs. 2 und 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) vorzuhalten und die vorhandenen Plätze sind in erster Linie Kindern zur Verfügung zu stellen, deren familiäre Situation eine Tagesbetreuung erfordert. Hierzu zählen insbesondere die Erwerbstätigkeit der Eltern bzw. des allein erziehenden Elternteils, die Teilnahme an einer Maßnahme der Arbeitsförderung nach § 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III), die Aus- und Fortbildung der Eltern oder ein besonderer Erziehungsbedarf des Kindes.</li></ol>	
<p>(2) Zur Umsetzung der gesetzlichen Mindestpersonalausstattung nach § 14 Abs. 2 dieses Gesetzes gelten bis zum 1. August 2013 folgende Übergangsbestimmungen:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Kann ein Träger die Personalschlüssel nach § 14 Abs. 2 nicht gewährleisten, weil weder die Beschäftigungszeit der bereits eingestellten pädagogischen Fachkräfte in ausreichendem Maße erhöht werden kann, noch aus Mangel an fachlich qualifiziertem Personal Neueinstellungen möglich sind, hat er dies dem für Kindertageseinrichtungen zuständigen Ministerium unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige enthält Angaben darüber, wie viel Personal mit Inkrafttreten der Neuregelung neu eingestellt und/oder ob und in welchem Umfang die Beschäftigungszeit der bereits eingestellten pädagogischen Fachkräfte erhöht werden konnte. Die Anzeige verpflichtet den Träger, dem für Kindertageseinrichtungen zuständigen Ministerium spätestens zwölf Monate nach erfolgter Anzeige mitzuteilen, ob die Mindestpersonalausstattung zwischenzeitlich erfüllt wird. Konnten die Personalschlüssel auch weiterhin nicht vollständig gewährleistet werden, kann das für</li></ol>	<p><b>- ENTFÄLLT -</b></p>

<p>Kindertageseinrichtungen zuständige Ministerium nach Anhörung des Trägers weitere Personalgewinnungsmaßnahmen verlangen.</p> <p>2. Solange die Umsetzung des gesetzlichen Mindestpersonalschlüssels nach § 14 Abs. 2 dieses Gesetzes aufgrund Nummer 1 nicht gewährleistet werden kann, gelten die folgenden, bisher geltenden Vorgaben zur Mindestpersonalausstattung fort: Die Bemessungsgröße für die pädagogische Arbeit in der Kindertageseinrichtung zur Erfüllung des Rechtsanspruchs nach § 2 Abs. 1 Satz 2 ist mindestens:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. eine pädagogische Fachkraft für jeweils sieben Kinder im Alter von null bis zwei Jahren,</li> <li>2. eine pädagogische Fachkraft für jeweils zehn Kinder im Alter zwischen zwei und drei Jahren,</li> <li>3. eine pädagogische Fachkraft für jeweils 15 Kinder nach Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung,</li> <li>4. 0,6 Stellen einer pädagogischen Fachkraft für jeweils 20 Kinder im Grundschulalter.</li> </ol> <p>Ausgehend von einer durchschnittlichen Regelbetreuung von neun Stunden ergibt sich daraus ein Personalschlüssel von 0,161 Vollzeitbeschäftigten je Kind nach Nummer 1, von 0,113 Vollzeitbeschäftigten je Kind nach Nummer 2, von 0,075 Vollzeitbeschäftigten je Kind nach Nummer 3 sowie ausgehend von einer Betreuung im Umfang von vier Stunden ein Personalschlüssel von 0,03 Vollzeitbeschäftigten je Kind nach Nummer 4. Zu diesem Personalschlüssel werden zusätzlich Stellenanteile für Leitungstätigkeit im Umfang von 0,005 Vollzeitbeschäftigten je Kind sowie für Vor- und Nachbereitung im Umfang von 0,0025 Vollzeitbeschäftigten je Kind berechnet.</p>	
<p><b>§ 26</b> <b>Gleichstellungsbestimmung</b></p>	
<p>Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.</p>	
<p><b>Artikel 2 - Änderung des Thüringer Schulgesetzes</b></p>	
<p><b>Thüringer Schulgesetz</b> <b>(ThürSchulG)</b> <b>in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003</b></p>	<p><b>Geszentwurf der Landesarbeitsgemeinschaft gemeinsam leben – gemeinsam lernen Thüringen e.V.</b></p>
<p>Inhaltsübersicht</p>	

<p>Erster Abschnitt</p> <p><b>Grundsätze des Schulwesens</b></p> <p>§ 1 Recht auf schulische Bildung</p> <p>§ 2 Gemeinsamer Auftrag für die Thüringer Schulen</p> <p>§ 3 Wahl der Schulart, der Schulform und des Bildungsganges</p> <p>§ 4 Schularten</p> <p>§ 5 Grundschule</p> <p>§ 6 Regelschule</p> <p>§ 6a Gemeinschaftsschule</p> <p>§ 7 Gymnasium</p> <p>§ 8 Schulformen der berufsbildenden Schulen</p> <p>§ 9 Externenprüfungen</p> <p>§ 10 Horte und Internate an Schulen</p> <p>§ 11 Außerunterrichtliche Angebote</p> <p>§ 12 Schulversuche, Experimentierklausel</p> <p>§ 13 Schulen und Schulträgerschaft</p> <p>§ 14 Schulbezirke, Einzugsbereiche</p> <p>§ 15 Gastschulverhältnis</p> <p>§ 16 Schulgeldfreiheit</p>	<p><b>§ 4a Anspruch auf inklusive Bildung in der zuständigen Schule; Entwicklung der inklusiven Schulen</b></p> <p><b>§ 4b Begriffsbestimmungen</b></p> <p><b>§ 4c Feststellung und Überprüfung der zusätzlichen pädagogischen Förderung und Unterstützung durch angemessene Vorkehrungen</b></p> <p><b>§ 4d Förderung in der Klasse</b></p> <p><b>§ 4e Koordination und Bereitstellung angemessener Vorkehrungen, einheitlicher Ansprechpartner</b></p> <p><b>§ 4f Regionale Unterstützungszentren für inklusive Bildung</b></p> <p><b>§ 4g Beratungsdienste</b></p> <p><b>§ 4h Nähere Ausgestaltung der zusätzlichen pädagogischen Förderung</b></p>
<p>Zweiter Abschnitt</p> <p><b>Schulpflicht</b></p> <p>§ 17 Allgemeines zur Schulpflicht</p> <p>§ 18 Beginn der Vollzeitschulpflicht</p> <p>§ 19 Dauer der Vollzeitschulpflicht</p> <p>§ 20 Erfüllung der Vollzeitschulpflicht</p>	<p><b>§ 17 Allgemeines zur Schulpflicht; Abweichung vom gemeinsamen Lernen</b></p>

§ 21 Berufsschulpflicht

§ 22 (aufgehoben)

§ 23 Bedeutung der Schulpflicht für Schüler, Eltern, Auszubildende und Arbeitgeber

§ 24 Schulzwang

Dritter Abschnitt

**Schüler und Eltern**

§ 25 Rechte des Schülers

§ 26 Recht auf freie Meinungsäußerung

§ 26a Schülerzeitung

§ 27 Schülergruppen

§ 28 Mitwirkung der Schüler

§ 29 Vertrauenslehrer

§ 30 Pflichten des Schülers

§ 31 Recht der Eltern auf Information und Beratung

§ 32 Mitwirkung der Eltern

Vierter Abschnitt

**Schulleiter, Lehrer, Konferenzen**

§ 33 Schulleiter

§ 34 Lehrer, Erzieher und Sonderpädagogische Fachkräfte

§ 35 aufgehoben

§ 36 aufgehoben

§ 37 Lehrerkonferenz, Klassenkonferenz und Fachkonferenz

§ 34 Lehrer, Erzieher und **Förderpädagogische** Fachkräfte

Fünfter Abschnitt

**Schulkonferenz, Landesschulbeirat**

§ 38 Schulkonferenz

§ 39 Landesschulbeirat

Sechster Abschnitt

**Schulaufsicht, Institut für Lehrerfortbildung,  
Lehrplanentwicklung und Medien,  
eigenverantwortliche Schule, Schulnetzplanung und  
Medienzentren**

§ 40 Schulaufsicht

§ 40a Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung  
und Medien

§ 40b Eigenverantwortliche Schule und schulische  
Evaluation

§ 41 Schulnetzplanung

§ 42 Kommunale Medienzentren

Siebter Abschnitt

**Lehrpläne, Schulbetrieb und Unterrichtsinhalte**

§ 43 Lehrpläne, Lehr- und Lernmittel, Stundentafeln

§ 44 Lernmittelfreiheit

§ 45 Schulorganisation

§ 46 Religionsunterricht und Ethikunterricht

§ 47 Sexualerziehung

§ 48 Leistungen und Zeugnisse

§ 49 Versetzung, Wiederholung und Überspringen

§ 50 Entlassung wegen mangelnder Leistung

<p>Achter Abschnitt</p> <p><b>Pädagogische Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen</b></p> <p>§ 51 Pädagogische Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen</p> <p>§ 52 Ausschluss</p> <p>Neunter Abschnitt</p> <p><b>Beratungsdienste, Schulgesundheitspflege und Unterricht im Krankheitsfall</b></p> <p>§ 53 Beratungsdienst, Sonderpädagogische Förderung, Schulpsychologischer Dienst</p> <p>§ 54 Unterricht im Krankheitsfall</p> <p>§ 55 Schulgesundheitspflege</p> <p>§ 55 a Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendhilfe</p> <p>Zehnter Abschnitt</p> <p><b>Ergänzende Regelungen zum Schulbetrieb und Datenschutz</b></p> <p>§ 56 Veranstaltungen, Werbung, Sammlungen und Versammlungen in der Schule</p> <p>§ 57 Datenschutz</p> <p>§ 58 Statistik</p> <p>Elfter Abschnitt</p> <p><b>Ordnungswidrigkeiten und Schlussbestimmungen</b></p> <p>§ 59 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>§ 60 Verordnungen</p> <p>§ 60a Fachschulen des für Landwirtschaft zuständigen Ministeriums</p> <p>§ 61 Gleichstellungsbestimmung</p> <p>§ 61a Übergangsbestimmung</p>	<p>§ 53 Beratungsdienste, Schulpsychologischer Dienst</p>
---	---

<p>§ 62 In-Kraft-Treten</p>	
<p style="text-align: center;"><b>Erster Abschnitt</b> <b>Grundsätze des Schulwesens</b></p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b>Recht auf schulische Bildung</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b>Recht auf schulische Bildung</b></p>
<p>(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf schulische Bildung und Förderung. Das Recht wird nach Maßgabe dieses Gesetzes gewährleistet.</p>	
<p>(2) Für den Zugang zu den Schularten und den Bildungsgängen dürfen weder die Herkunft und das Geschlecht des Schülers, die wirtschaftliche und gesellschaftliche Stellung seiner Eltern noch die Weltanschauung oder die Religion bestimmend sein.</p>	<p>(2) Für den Zugang zu den Schularten und den Bildungsgängen dürfen weder die Herkunft, das Geschlecht <b>und die Behinderung</b> des Schülers, die wirtschaftliche und gesellschaftliche Stellung seiner Eltern noch die Weltanschauung oder die Religion bestimmend sein.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Gemeinsamer Auftrag für die Thüringer Schulen</b></p>	
<p>(1) Der Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule in Thüringen leitet sich ab von den grundlegenden Werten, wie sie im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und in der Verfassung des Freistaats Thüringen niedergelegt sind. Die Schule erzieht zur Achtung vor dem menschlichen Leben, zur Verantwortung für die Gemeinschaft und zu einem verantwortlichen Umgang mit der Umwelt und der Natur. Sie pflegt die Verbundenheit mit der Heimat in Thüringen und in Deutschland, fördert die Offenheit gegenüber Europa und weckt das Verantwortungsgefühl für alle Menschen in der Welt. Wesentliche Ziele der Schule sind die Vermittlung von Wissen und Kenntnissen, die Entwicklung von Fähigkeiten und Fertigkeiten, die Vorbereitung auf das Berufsleben, die Befähigung zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zur Mitgestaltung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung sowie zum bewussten, selbst bestimmten und kritischen Umgang mit Medien, die Erziehung zur Aufgeschlossenheit für Kultur und Wissenschaft sowie die Achtung vor den religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen anderer. Die Schüler lernen, ihre Beziehungen zu anderen Menschen nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit, der Solidarität und der Toleranz sowie der Gleichberechtigung der Geschlechter zu gestalten. Dabei werden die Schüler darauf vorbereitet, Aufgaben in Familie, Gesellschaft und Staat zu übernehmen und dazu angehalten, sich im Geiste des Humanismus und der christlichen Nächstenliebe für die Mitmenschen einzusetzen. Die Schule fördert den Entwicklungsprozess der Schüler zur Ausbildung ihrer Individualität, zu Selbstvertrauen und</p>	<p>(1) Der Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule in Thüringen leitet sich ab von den grundlegenden Werten, wie sie im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und in der Verfassung des Freistaats Thüringen niedergelegt sind. Die Schule erzieht zur Achtung vor dem menschlichen Leben, zur Verantwortung für die Gemeinschaft und zu einem verantwortlichen Umgang mit der Umwelt und der Natur. Sie pflegt die Verbundenheit mit der Heimat in Thüringen und in Deutschland, fördert die Offenheit gegenüber Europa und weckt das Verantwortungsgefühl für alle Menschen in der Welt. Wesentliche Ziele der Schule sind die Vermittlung von Wissen und Kenntnissen, die Entwicklung von Fähigkeiten und Fertigkeiten, die Vorbereitung auf das Berufsleben, die Befähigung zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zur Mitgestaltung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung sowie zum bewussten, selbst bestimmten und kritischen Umgang mit Medien, die Erziehung zur Aufgeschlossenheit für Kultur und Wissenschaft sowie die Achtung vor den religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen anderer. Die Schüler lernen, ihre Beziehungen zu anderen Menschen nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit, der Solidarität und der Toleranz sowie der Gleichberechtigung der Geschlechter zu gestalten <b>und Inklusion und Verschiedenheit in der Bevölkerung als Normalität zu erfassen und diskriminierungsfreies Zusammenleben zu gestalten.</b> Dabei werden die Schüler darauf vorbereitet, Aufgaben in Familie, Gesellschaft und Staat zu übernehmen und dazu angehalten, sich im Geiste des Humanismus und der christlichen Nächstenliebe für die Mitmenschen</p>

<p>eigenverantwortlichem Handeln. Sie bietet Raum zur Entfaltung von Begabungen sowie für den Ausgleich von Bildungsbenachteiligungen. Die natürlichen Rechte der Eltern und die ihnen obliegenden Pflichten zur Erziehung ihrer Kinder bleiben davon unberührt.</p>	<p>einzusetzen. Die Schule fördert den Entwicklungsprozess der Schüler zur Ausbildung ihrer Individualität, zu Selbstvertrauen und eigenverantwortlichem Handeln. Sie bietet Raum zur Entfaltung von Begabungen sowie für den Ausgleich von Bildungsbenachteiligungen. Die natürlichen Rechte der Eltern und die ihnen obliegenden Pflichten zur Erziehung ihrer Kinder bleiben davon unberührt.</p>
<p>(2) Die Schulen sind im Rahmen ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags zur individuellen Förderung der Schüler als durchgängiges Prinzip des Lehrens und Lernens verpflichtet.</p>	
<p>(3) Bei der Gestaltung des Erziehungs- und Schulwesens wirken das Land, die kommunalen Gebietskörperschaften und die freien Schulträger mit den Eltern, den Lehrern, den Erziehern, den Sonderpädagogischen Fachkräften, den Schülern, den Mitarbeitern von öffentlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe sowie weiteren Vertretern von Einrichtungen, die an der schulischen oder außerschulischen Bildung und Erziehung beteiligt sind, zusammen.</p>	<p>(3) Bei der Gestaltung des Erziehungs- und Schulwesens wirken das Land, die kommunalen Gebietskörperschaften und die freien Schulträger mit den Eltern, den Lehrern, den Erziehern, den <b>Förderpädagogischen</b> Fachkräften, den Schülern, den Mitarbeitern von öffentlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe sowie weiteren Vertretern von Einrichtungen, die an der schulischen oder außerschulischen Bildung und Erziehung beteiligt sind, <b>insbesondere der regionalen Unterstützungszentren für inklusive Bildung und der Selbstvertretungsorganisationen im Bereich inklusiver Schulbildung</b> zusammen.</p>
<p>(4) Der Bildungs- und Erziehungsauftrag verpflichtet die Schulen insbesondere bei der Einschulung, beim Schulwechsel und beim Übergang in die weiterführenden Schulen zu einer engen Zusammenarbeit untereinander sowie mit den vorschulischen Einrichtungen und mit außerschulischen Einrichtungen, die an der Bildung und Erziehung beteiligt sind.</p>	<p>(4) Der Bildungs- und Erziehungsauftrag verpflichtet die Schulen insbesondere bei der Einschulung, beim Schulwechsel und beim Übergang in die weiterführenden Schulen zu einer engen Zusammenarbeit untereinander sowie mit den <b>regionalen Unterstützungszentren für inklusive Bildung</b>, den vorschulischen Einrichtungen und mit außerschulischen Einrichtungen, die an der Bildung und Erziehung beteiligt sind.</p>
	<p><b>(5) Alle Schulen haben den Auftrag, sich zu inklusiven Schulen zu entwickeln. Sie fördern im Rahmen ihres Erziehungs- und Bildungsauftrages die Inklusion aller Schüler unabhängig von einer Behinderung in die schulische Gemeinschaft und in das gesellschaftliche Leben; sie treten Ausgrenzungen Einzelner entgegen. Sie haben den Auftrag, bei der Habilitation und Rehabilitation im Sinne des Art. 26 des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen der Kinder und Jugendlichen mit Anspruch auf zusätzliche pädagogische Förderung und Unterstützung mitzuwirken und dabei mit den Behörden und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und den Trägern der Sozialhilfe zusammenzuarbeiten. Zum Förderauftrag in der Verantwortung der Schule gehört auch die Prävention bei drohender Behinderung durch vorbeugende Maßnahmen und weitere Fördersysteme wie Angebote der dezentralen Erziehungshilfe und der</b></p>

	<b>Sprachheilförderung.</b>
--	-----------------------------

<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Wahl der Schulart, der Schulform und des Bildungsganges</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Wahl der Schulart, der Schulform und des Bildungsganges</b></p>
<p>(1) Die Eltern haben im Rahmen der jeweiligen Bestimmungen nach Maßgabe der Befähigung und Leistung des Schülers die Wahl zwischen den zur Verfügung stehenden Schularten (§ 4), Schulformen (§ 8) und Bildungsgängen sowie deren jeweiligen Bildungsmöglichkeiten; volljährige Schüler wählen selbst.</p>	<p>(1) Die Eltern haben im Rahmen der jeweiligen Bestimmungen nach Maßgabe der Befähigung und Leistung des Schülers die Wahl zwischen den zur Verfügung stehenden Schularten (§ 4), Schulformen (§ 8) und Bildungsgängen sowie deren jeweiligen Bildungsmöglichkeiten; volljährige Schüler wählen selbst. <b>Abweichend davon bestimmt sich die Aufnahme in eine Schule bei anspruchsberechtigten Schülern nach ihrem Anspruch gemäß § 4a Abs. 2.</b></p>
<p>(2) Die Schule, insbesondere der Klassenlehrer, der Beratungslehrer sowie der Schulleiter, unterstützt und berät die Eltern sowie die volljährigen Schüler bei der Wahl der Schullaufbahn.</p>	<p>(2) Die Schule, insbesondere der Klassenlehrer, der Beratungslehrer sowie der Schulleiter, unterstützt und berät die Eltern sowie die volljährigen Schüler bei der Wahl der Schullaufbahn. <b>Bei der Beratung von Eltern anspruchsberechtigter Schüler sowie volljähriger anspruchsberechtigter Schüler wird die Schule vom zuständigen regionalen Unterstützungszentrum für inklusive Bildung unterstützt.</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Schularten</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Schularten</b></p>
<p>(1) Im Freistaat Thüringen gibt es folgende Schularten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Grundschule,</li> <li>2. die Regelschule,</li> <li>3. die Gemeinschaftsschule,</li> <li>4. das Gymnasium,</li> <li>5. die berufsbildenden Schulen,</li> <li>6. das Kolleg und</li> <li>7. die Förderschulen.</li> </ol> <p>Bei Bedarf kann eine Gesamtschule errichtet werden, wenn daneben das Angebot an allgemein bildenden Schulen im gegliederten Schulsystem gewährleistet ist.</p>	<p>(1) Im Freistaat Thüringen gibt es folgende Schularten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Grundschule,</li> <li>2. die Regelschule,</li> <li>3. die Gemeinschaftsschule,</li> <li>4. das Gymnasium,</li> <li>5. die berufsbildenden Schulen <b>und</b></li> <li>6. das Kolleg.</li> </ol> <p>Bei Bedarf kann eine Gesamtschule errichtet werden, wenn daneben das Angebot an allgemein bildenden Schulen im gegliederten Schulsystem gewährleistet ist.</p>
<p>(2) Die Grundschule umfasst die Klassenstufen 1 bis 4; sie wird von allen Schülern gemeinsam besucht. Sie vermittelt grundlegende Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten als Voraussetzung für jede weitere schulische Bildung und fördert die Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit des Kindes.</p>	
<p>(3) Die Regelschule mit den Klassenstufen 5 bis 10</p>	<p>(3) Die Regelschule mit den Klassenstufen 5 bis 10</p>

<p>vermittelt eine allgemeine und berufsvorbereitende Bildung und schafft die Voraussetzung für eine qualifizierte berufliche Tätigkeit oder den Übergang in weiterführende Bildungsgänge. Die Schüler erwerben mit dem erfolgreichen Besuch der Klassenstufe 9 den Hauptschulabschluss. Der Qualifizierende Hauptschulabschluss wird nach erfolgreichem Besuch der Klassenstufe 9 oder eines zehnten Schuljahrs und bestandener Prüfung erworben. Der Realschulabschluss wird nach erfolgreichem Besuch der Klassenstufe 10 und bestandener Prüfung erworben. Die Regelschule kann das Qualitätssiegel ‚Oberschule‘ führen.</p>	<p>vermittelt eine allgemeine und berufsvorbereitende Bildung und schafft die Voraussetzung für eine qualifizierte berufliche Tätigkeit oder den Übergang in weiterführende Bildungsgänge. Die Schüler erwerben mit dem erfolgreichen Besuch der Klassenstufe 9 den Hauptschulabschluss. Der Qualifizierende Hauptschulabschluss wird nach erfolgreichem Besuch der Klassenstufe 9 oder eines zehnten Schuljahrs und bestandener Prüfung erworben. Der Realschulabschluss wird nach erfolgreichem Besuch der Klassenstufe 10 und bestandener Prüfung erworben. <b>Für anspruchsberechtigte Schüler gilt ergänzend § 48 Abs. 3b.</b> Die Regelschule kann das Qualitätssiegel ‚Oberschule‘ führen.</p>
<p>(4) Die Gemeinschaftsschule umfasst die Klassenstufen 1 bis 12. Für die Beschreibung der Klassenstufen 1 bis 4 gilt Absatz 2 entsprechend. Ab Klassenstufe 5 vermittelt die Gemeinschaftsschule auf der Grundlage ihres pädagogischen Konzepts eine grundlegende, erweiterte oder vertiefte allgemeine Bildung, die für eine qualifizierte berufliche Ausbildung oder ein Hochschulstudium vorausgesetzt wird. Die Schüler können entsprechend ihrer Befähigung und Leistung den Hauptschulabschluss, den Qualifizierenden Hauptschulabschluss, den Realschulabschluss, den schulischen Teil der Fachhochschulreife sowie die allgemeine Hochschulreife erwerben; Absatz 3 Satz 2 und 3 sowie Absatz 7 Satz 3 bis 5 gelten entsprechend. Die Schulart Gemeinschaftsschule deckt das Angebot der Schulart Grundschule oder der Schulart Regelschule mit ab.</p>	<p>(4) Die Gemeinschaftsschule umfasst die Klassenstufen 1 bis 12. Für die Beschreibung der Klassenstufen 1 bis 4 gilt Absatz 2 entsprechend. Ab Klassenstufe 5 vermittelt die Gemeinschaftsschule auf der Grundlage ihres pädagogischen Konzepts eine grundlegende, erweiterte oder vertiefte allgemeine Bildung, die für eine qualifizierte berufliche Ausbildung oder ein Hochschulstudium vorausgesetzt wird. Die Schüler können entsprechend ihrer Befähigung und Leistung den Hauptschulabschluss, den Qualifizierenden Hauptschulabschluss, den Realschulabschluss, den schulischen Teil der Fachhochschulreife sowie die allgemeine Hochschulreife erwerben; Absatz 3 Satz 2 <b>bis 5</b> sowie Absatz 7 Satz 3 bis 5 gelten entsprechend. Die Schulart Gemeinschaftsschule deckt das Angebot der Schulart Grundschule oder der Schulart Regelschule mit ab.</p>
<p>(5) Abweichend von Absatz 4 kann die Gemeinschaftsschule die Klassenstufen 1 bis 10 umfassen. In dem Fall muss das Angebot zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife durch die Kooperation mit einem Gymnasium gewährleistet werden.</p>	
<p>(6) Für eine Übergangszeit von bis zu zehn Jahren ab Errichtung oder Schulartänderung kann die Gemeinschaftsschule zunächst mit der Klassenstufe 5 beginnen; für diesen Fall muss das für die Klassenstufen 1 bis 4 erforderliche Angebot durch eine Grundschule gewährleistet werden.</p>	
<p>(7) Das Gymnasium führt die Klassenstufen 5 bis 12. Es vermittelt eine vertiefte allgemeine Bildung, die für ein Hochschulstudium vorausgesetzt wird oder auf eine sonstige berufliche Ausbildung vorbereitet. Das Gymnasium führt nach erfolgreichem Besuch der Oberstufe mit Bestehen der Abiturprüfung zur allgemeinen Hochschulreife. Für Schüler mit Realschulabschluss besteht die Möglichkeit, nach erfolgreichem Besuch der dreijährigen Oberstufe mit Bestehen der Abiturprüfung die allgemeine Hochschulreife zu erwerben. In der Oberstufe</p>	

<p>kann der schulische Teil der Fachhochschulreife erworben werden. Gymnasien können in der Ausnahme Spezialklassen führen oder als Spezialschulen gestaltet sein.</p>	
<p>(8) Zur Umsetzung bestimmter reformpädagogischer Konzepte können Grundschulen und Regelschulen organisatorisch zusammengefasst und in Einzelfällen mit einer dreijährigen gymnasialen Oberstufe verbunden sein; die Entscheidung trifft das für das Schulwesen zuständige Ministerium.</p>	
<p>(9) Die berufsbildenden Schulen führen zu allgemeinen und beruflichen Abschlüssen, die den Eintritt in eine qualifizierte Berufstätigkeit, in weiterführende schulische Bildungsgänge sowie in die Hochschulen ermöglichen.</p>	
<p>(10) Das Kolleg führt Schüler mit Realschulabschluss oder einem gleichwertigen Abschluss und einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder mindestens dreijähriger Berufstätigkeit oder gleichgestellter Tätigkeit in einem dreijährigen Vollzeitbildungsgang zur allgemeinen Hochschulreife. Für Schüler ohne Realschulabschluss oder ohne gleichwertigen Abschluss dauert der Bildungsgang vier Jahre. Das Mindestalter für die Aufnahme ist 19 Jahre. Der Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife ist möglich. Näheres wird durch Rechtsverordnung des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums geregelt.</p>	
<p>(11) Die Förderschule bietet einen dem jeweiligen sonderpädagogischen Förderbedarf entsprechenden Unterricht für Kinder und Jugendliche, für die an den anderen allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen keine ausreichenden Fördermöglichkeiten vorgehalten werden können. Für die Förderschulen und die Integration von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der Grundschule, in den zum Haupt- und Realschulabschluss, zum Abitur oder zum allgemeinen Berufsschulabschluss führenden Schularten gilt dieses Gesetz, soweit nicht das Thüringer Förderschulgesetz abweichende oder ergänzende Regelungen trifft.</p>	<p><b>- ENTFÄLLT -</b></p>
<p>(12) Gesamtschulen werden integrativ oder kooperativ geführt. Sie umfassen die Klassenstufen 5 bis 10. Gesamtschulen können mit einer dreijährigen gymnasialen Oberstufe verbunden sein.</p>	<p><b>(11)</b> Gesamtschulen werden integrativ oder kooperativ geführt. Sie umfassen die Klassenstufen 5 bis 10. Gesamtschulen können mit einer dreijährigen gymnasialen Oberstufe verbunden sein.</p>
	<p><b>§ 4a</b>  <b>Anspruch auf inklusive Bildung in der zuständigen Schule; Entwicklung der inklusiven Schulen</b></p>

	<p>(1) Jedes Kind hat ein Recht auf hochwertige und angemessene Bildung und Erziehung in der Gemeinschaft von Kindern mit und ohne Behinderung oder mit drohender Behinderung an der für es zuständigen Schule und wird in dieser Gemeinschaft nach seinem individuellen Bedarf pädagogisch gefördert (inklusive Bildung). Kinder und Jugendliche mit Behinderung oder drohender Behinderung haben Anspruch auf die notwendige zusätzliche pädagogische Förderung und auf Unterstützung durch angemessene Vorkehrungen, wenn der Bedarf an zusätzlicher pädagogischer Förderung und an den angemessenen Vorkehrungen nach § 4c festgestellt ist (anspruchsberechtigte Schüler).</p>
	<p>(2) Für einen anspruchsberechtigten Schüler ist die Grundschule des Schulbezirks nach § 14 Absatz 1 zuständig; sofern ein solcher nicht festgelegt oder der Wohnsitz der Schülerin oder Schülers in den Schulbezirk mehrerer Grundschulen fällt, ist die dem Wohnsitz nächstgelegene Grundschule zuständig. Abweichend von Satz 1 ist die dem Wohnsitz nächstgelegene Gemeinschaftsschule zuständig, wenn diese Schule dem Wohnort näher liegt als die Grundschule nach Satz 1.</p> <p>Für einen anspruchsberechtigten Schüler ist in der Sekundarstufe I die dem Wohnsitz nächstgelegene Schule (Gymnasium, Gemeinschaftsschule, Regelschule) zuständig.</p> <p>Für Berufsschulen ist die Berufsschule des Einzugsbereichs nach § 14 Abs. 4 zuständig; Satz 1 2. Halbsatz gilt entsprechend; für andere berufsbildende Schulen sowie die Kollegien ist die dem Wohnsitz nächstgelegene Schule zuständig; § 8 Absatz 9 bleibt unberührt. Auf Wunsch der Eltern ist für einen anspruchsberechtigten Schüler eine andere altersgemäße wohnortnahe Schule zuständig, wenn deren Anteil der Schüler mit Behinderung im jeweiligen Jahrgang nicht bereits dem zuletzt amtlich festgestellten Anteil der Schüler mit Behinderung in Thüringen entspricht.</p> <p>Ist in der aufnehmenden Schule zu erwarten, dass zielgleicher Unterricht in mehr als zwei Hauptfächern oder insgesamt mindestens vier Fächern erteilt wird (Überwiegen des zielgleichen Unterrichts), bleibt das Wahlrecht gemäß § 3 Abs. 1 bestehen.</p>
	<p>(3) Die inklusive Bildung ist Aufgabe der gesamten Schule, aller Lehrerinnen und Lehrer, der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Schüler und der Eltern. Der Schwerpunkt inklusiver Bildungsprozesse liegt im inklusiven Unterricht der zuständigen Schule. Die förderpädagogischen Fachkräfte wirken an der inklusiven Entwicklung der Schule im Sinne des § 2 Abs. 5, der Unterstützung der Lehrerinnen und Lehrer</p>

	<p>und bei der Erfüllung des Anspruchs auf zusätzliche pädagogische Förderung und Unterstützung mit.</p>
	<p>(4) In Erfüllung des Auftrags aus § 2 Abs. 5 berücksichtigt jede Schule das Inklusionsprinzip bei ihrer Schulorganisation und ihrer Lehrerfortbildung und entwickelt ein Inklusionskonzept. Die Schulleitung trifft die erforderlichen Maßnahmen zur Entwicklung ihrer Schule zur inklusiven Schule, zum Einsatz der Förderpädagogischen Fachkräfte an der Schule und zur Zusammenarbeit mit dem zuständigen regionalen Unterstützungszentrum für inklusive Bildung sowie mit den Kostenträgern.</p>
	<p>(5) Das für das Schulwesen zuständige Ministerium definiert Entwicklungsziele für inklusive Schulen. Selbstvertretungsorganisationen, Wissenschaft und Zivilgesellschaft sind dabei zu beteiligen. Die Evaluationen nach § 40b Abs. 2 und 3 überprüfen den Stand der Inklusionsentwicklung in den Schulen. Die zuständige Schulaufsichtsbehörde zertifiziert die Schulen bei Erreichen der Entwicklungsziele.</p>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 4b</b> <b>Begriffsbestimmungen</b></p>
	<p>(1) Kinder und Jugendliche sind behindert, wenn sie körperliche, seelische, geistige oder sinnesbezogene Beeinträchtigungen aufweisen, die mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate anhalten, und die sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist.</p>
	<p>(2) Zusätzliche pädagogische Förderung beinhaltet spezielle bildungsbezogene und erzieherische Erfordernisse, um den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule für einen anspruchsberechtigten Schüler bestmöglich zu verwirklichen.</p> <p>Förderschwerpunkte der pädagogischen Förderung sind insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Lernen,</li> <li>• emotionale und soziale Entwicklung,</li> <li>• Sprache,</li> <li>• geistige Entwicklung,</li> <li>• körperliche und motorische Entwicklung,</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sehen und</li> <li>• Hören.</li> </ul>
	<p>(3) Angemessene Vorkehrungen sind alle geeigneten und notwendigen Unterstützungsmaßnahmen, Änderungen und Anpassungen und pädagogischen Konzepte, die darauf abzielen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kinder und Jugendliche mit Bedarf an zusätzlicher pädagogischer Förderung gleichberechtigt mit anderen die Schule besuchen können,</li> <li>• die zusätzliche pädagogische Förderung optimal gelingen kann und</li> <li>• der gemeinsame Bildungs- und Erziehungsprozess optimal unterstützt wird.</li> </ul> <p>Zu den angemessenen Vorkehrungen gehören insbesondere technische und bauliche Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit, personelle und sächliche Unterstützungsleistungen der regionalen Unterstützungszentren für inklusive Bildung (§ 4e), personelle Ressourcen und Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch, Fortbildung der Lehrkräfte im Hinblick auf eine inklusive Bildung und Erziehung, eine der Heterogenität angemessene Klassengröße (§ 4d Abs. 1 Satz 1), curricular individualisierter Unterricht, der Einsatz ergänzender Kommunikation (wie Brailleschrift, Gebärdensprache oder Einfache Sprache), spezielle Lernmaterialien und Nachteilsausgleiche wie individuelle Erleichterungen bei Leistungsnachweisen.</p>
	<p>(4) Förderpädagogische Fachkräfte sind Erzieher, Heilpädagogen und Heilerziehungspfleger mit jeweils einer förderpädagogischen Zusatzausbildung in zwei förderpädagogischen Fachrichtungen. Über die Zulassung von Personen mit geeigneter anderweitiger Berufsausbildung sowie die jeweils erforderliche Zusatzausbildung entscheidet das für das Schulwesen zuständige Ministerium in Absprache mit dem zuständigen regionalen Unterstützungszentrum für inklusive Bildung. Näheres, insbesondere zur Ausbildung der Förderpädagogischen Fachkräfte sowie zur Prüfungsordnung und zu den Abschlüssen wird durch Rechtsverordnung des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums nach Konsultierung der regionalen Unterstützungszentren für inklusive Bildung, geregelt.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 4c</p> <p style="text-align: center;"><b>Feststellung und Überprüfung der zusätzlichen pädagogischen Förderung und Unterstützung durch angemessene Vorkehrungen</b></p>

	<p><b>(1) Im Rahmen des Einschulungsverfahrens überprüft die aufnehmende Schule, ob sich aus</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• dem Bericht der schulärztlichen Schulaufnahmeuntersuchung nach § 55 Abs. 3 oder</li> <li>• der Dokumentation der Kindertageseinrichtung nach § 7a Abs. 2 Kindertageseinrichtungsgesetz und/oder der Frühförderung</li> </ul> <p><b>Hinweise auf einen Bedarf an zusätzlicher pädagogischer Förderung und an angemessenen Vorkehrungen ergeben.</b></p> <p><b>Wenn dies der Fall ist, oder wenn für einen Schüler eine Feststellung nach § 69 des Neunten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB IX) besteht, wird eine Entscheidung gemäß Absatz 2 getroffen. Gleiches gilt, wenn die Eltern eine solche beantragen.</b></p> <p><b>Ergibt sich ein möglicher Anspruch auf zusätzliche pädagogische Förderung und Unterstützung durch angemessene Vorkehrungen, übermittelt die aufnehmende Schule die ihr zur Verfügung stehenden Unterlagen und Informationen an das zuständige regionale Unterstützungszentrum für inklusive Bildung.</b></p>
	<p><b>(2) Über Art, Umfang und Dauer der Erfüllung des Anspruchs auf pädagogische Förderung und Unterstützung durch angemessene Vorkehrungen entscheidet nach Einholen der notwendigen Informationen das zuständige regionale Unterstützungszentrum für inklusive Bildung im Benehmen mit der Schulleitung der zuständigen Schule; das regionale Unterstützungszentrum für inklusive Bildung kann eigene Maßnahmen ablehnen, wenn vorbeugende Maßnahmen ausreichend, der Schule möglich sind und von dieser getroffen werden.</b></p>
	<p><b>(3) Anlässlich von Schulwechseln übermittelt die abgebende Schule über den bisher zuständigen einheitlichen Ansprechpartner die Dokumentation dem künftig zuständigen einheitlichen Ansprechpartner. Dieser veranlasst die Überprüfung des Bedarfs an angemessenen Vorkehrungen; dabei kann eine Schulübergangsuntersuchung entsprechend der Absätze 1 und 2 veranlasst werden. Der einheitliche Ansprechpartner übermittelt die Akte an die neue Schule.</b></p>
	<p><b>(4) Das regionale Unterstützungszentrum für inklusive Bildung kann im Rahmen seiner Zuständigkeit nach Absatz 2 Satz 1 im Benehmen mit den Eltern zusätzliche pädagogische Förderung und angemessene Vorkehrungen gewähren, wenn ein Bedarf erst nach der Schuleingangsuntersuchung in der Schule</b></p>

	<p>festgestellt wurde. Das regionale Unterstützungszentrum für inklusive Bildung holt die Unterlagen und Informationen entsprechend Absatz 1 ein. Absatz 2 gilt entsprechend.</p>
	<p>(5) Das zuständige regionale Unterstützungszentrum für inklusive Bildung überprüft im Benehmen mit den Eltern in der Regel alle zwei Jahre sowie aus gegebenem Anlass die Entscheidung nach Absatz 2.</p>
	<p>(6) Bei der Feststellung und bei allen Umsetzungsschritten wird der anspruchsberechtigte Schüler alters- und entwicklungsentsprechend beteiligt. Die Eltern sind im Verfahren umfassend zu beraten und zu beteiligen. Gutachten und Stellungnahmen sind ihnen im Entwurf zu übermitteln und mit ihnen zu besprechen. Vor Entscheidungen ist das Benehmen mit den Eltern und mit dem Schulträger herzustellen. Sofern der einheitliche Ansprechpartner nicht zugleich Schulträger ist, ist er vor der Entscheidung anzuhören.</p>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 4d</b> <b>Förderung in der Klasse</b></p>
	<p>(1) In inklusiven Klassen ist die Schülerhöchstzahl angemessen zu mindern, wenn nicht davon auszugehen ist, dass eine Minderung der Schülerhöchstzahl im Einzelfall nicht erforderlich ist. Die Feststellung der angemessenen Minderung erfolgt durch die Schulleitung im Benehmen mit dem zuständigen regionalen Unterstützungszentrum für inklusive Bildung.</p>
	<p>(2) Für jeden anspruchsberechtigten Schüler erstellen die unterrichtenden Lehrkräfte unter Koordination der Klassenleitung und im Einvernehmen mit der Schulleitung einen individuellen Lern- und Entwicklungsplan und setzen diesen im Unterricht um. Der individuelle Lern- und Entwicklungsplan basiert auf der Entscheidung nach § 4c Abs. 2 und den Lehrplänen und Stundentafeln der jeweiligen Schulart nach § 43 Abs. 1 sowie dem Thüringer Bildungsplans bis 18 Jahre. Er beinhaltet Ziele, Art, Umfang, Dauer und Organisation des schulischen Lernens im Kontext der sozialen Gruppe und bestimmt die hierzu erforderlichen angemessenen Vorkehrungen. Er wird bei Bedarf und zu jedem Schulhalbjahr fortgeschrieben. Er ist zur Schülerakte zu nehmen.</p>
	<p>(3) Es wird für jedes Fach einzeln entschieden, ob der Unterricht zielgleich oder curricular individualisiert erfolgt. Bei curricular individualisiertem Unterricht enthält der individuelle Lern- und Entwicklungsplan</p>

	<p>die in dem jeweiligen Fach zu erreichenden Lernziele entsprechend dem allgemeinem Curriculum und gibt an, auf welchem Niveau des allgemeinen Curriculums (Schulform/Schuljahr) sich diese befinden. Der individuelle Lern- und Entwicklungsplan stellt die Grundlage des Unterrichts und der Leistungseinschätzung dar. Das Jahreszeugnis wird um die Beschreibung der erreichten zielgleichen bzw. curricular individualisierten Lernziele ergänzt. Dies gilt auch für das Abgangs- und Abschlusszeugnis.</p>
	<p>(4) Soweit Eltern Zweifel daran haben, dass der individuelle Lern- und Entwicklungsplan oder die ihm zugrundeliegende Entscheidung nach § 4c dem Anspruch ihres Kindes nach § 4a Abs. 1 gerecht wird, können sie die Einberufung eines Schlichtungsausschusses verlangen. Er besteht aus</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• einer von den Eltern vorgeschlagenen fachkundigen Person aus dem zuständigen regionalen Unterstützungszentrum für inklusive Bildung als Vorsitz,</li> <li>• den Eltern oder einem Elternteil und einer weiteren vom teilnehmenden Elternteil benannten Person,</li> <li>• einem Mitglied der Schulleitung und</li> <li>• der Klassenleitung.</li> </ul> <p>Der Schlichtungsausschuss gibt nach Beratung des Sachverhalts Empfehlungen an die nach § 4c Abs. 2 zuständige Stelle und unterrichtet hierüber die für die Schule zuständige Schulaufsichtsbehörde. Die Empfehlungen können insbesondere die personellen, sachlichen und räumlichen Bedingungen einschließlich Fortbildung und Beratung des Personals zu Fragen des inklusiven Unterrichts, Veränderung der Klassenfrequenz, Rückzugsmöglichkeiten, Schulentwicklungsberatung, Verbesserung der Ausstattung mit apparativen Hilfsmitteln, Assistenz, angepassten Lehr- und Lernmitteln und Hilfsmitteln und alternativen Methoden der Kommunikation umfassen. Die zuständige Stelle hat über die Empfehlungen unverzüglich zu entscheiden.</p>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 4e</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Koordination und Bereitstellung angemessener Vorkehrungen, einheitlicher Ansprechpartner</b></p>
	<p>(1) Die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen erfolgt durch den jeweils zuständigen Kostenträger. Soweit das Land oder der Schulträger für die jeweilige angemessene Vorkehrung zuständig sind und die Kosten der angemessenen Vorkehrung über die der zuständigen Schule zur Verfügung gestellten Mittel hinausgehen, besteht ein Rechtsanspruch des</p>

	<p>anspruchsberechtigten Schülers auf Erfüllung. Soweit Schule, Schulträger oder Land eine angemessene Vorkehrung ergriffen haben, für die ein anderer Kostenträger in Betracht kommt, geht der Anspruch von dem Schüler auf den Schulträger oder das Land über. Das Land wird vom zuständigen regionalen Unterstützungszentrum für inklusive Bildung vertreten.</p>
	<p>(2) Die Koordination der Bereitstellung der notwendigen angemessenen Vorkehrungen erfolgt durch den einheitlichen Ansprechpartner. Das zuständige regionale Unterstützungszentrum für inklusive Bildung und der Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt als Schulträger vereinbaren, welche Stelle allgemein und dauerhaft die Aufgabe des einheitlichen Ansprechpartners übernimmt. Andere Kostenträger können der Vereinbarung beitreten. Die beteiligten Kostenträger werden ihre Aufgaben als Kostenträger angemessener Vorkehrungen so organisieren, dass der einheitliche Ansprechpartner in Fragen der Gewährung angemessener Vorkehrungen innerhalb ihrer Verwaltung nur jeweils eine Stelle ansprechen muss.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 4f</p> <p style="text-align: center;"><b>Regionale Unterstützungszentren für inklusive Bildung</b></p>
	<p>(1) In jedem Landkreis und in jeder kreisfreien Stadt wird ein regionales Unterstützungszentrum für inklusive Bildung errichtet; die Landesregierung kann bei Bedarf Außenstellen einrichten. Es besteht aus der Leitung, dem Kollegium der an ihm tätigen Lehrkräfte, den förderpädagogischen Fachkräften und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Die Mitglieder der Leitung müssen inklusionspädagogische Kompetenz nachweisen; bis zum 31. Dezember 2020 kann die inklusionspädagogische Kompetenz durch geeignete inklusionspädagogische Fortbildungen und/oder eine entsprechende Weiterbildung ersetzt werden.</p>
	<p>(2) Das regionale Unterstützungszentrum für inklusive Bildung hat folgende Aufgaben in seinem örtlichen Zuständigkeitsbereich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beratung der Kindertageseinrichtungen,</li> <li>• Beratung der Schulen bei der Entwicklung zu inklusiven Schulen,</li> <li>• Unterstützung der Schulen bei der inklusiven Bildung und Erziehung der anspruchsberechtigten Schüler, für die es gemäß § 4c Abs. 2 neben der Schule mitzuständig ist, im Rahmen der angeordneten angemessenen</li> </ul>

	<p>Vorkehrungen und des zur Verfügung stehenden Stellenkontingents,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ambulante zusätzliche pädagogische Förderung in den Schulen,</li> <li>• Sicherstellung des Unterrichts für längerfristig erkrankte Schüler,</li> <li>• Zusammenarbeit mit den Beratungsstellen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Behindertenhilfe,</li> <li>• aufsuchende Beratung der Eltern insbesondere in Kindertageseinrichtungen und Schulen,</li> <li>• Entwicklung und Verbreitung geeigneter ergänzender Kommunikationsmittel sowie pädagogischer Verfahren und Materialien,</li> <li>• Angebot inklusionsbezogener Fortbildung für Lehrkräfte und Förderpädagogische Fachkräfte zum Aufbau zusätzlicher pädagogischer Kompetenz,</li> <li>• gemeinsam mit dem Institut für Lehrerfortbildung Angebot inklusionsbezogener Fortbildung für Schulleitungen sowie für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Träger angemessener Vorkehrungen insbesondere zur Inklusionspraxis sowie zu Standards und Verfahren der Kooperation,</li> <li>• Vertretung des Landes im Sinne des § 4e Abs. 1. Satz 4,</li> <li>• Zusammenwirken mit Hochschulen bei der Lehreraus-, -fort- und -weiterbildung insbesondere im Hinblick auf die Vermittlung inklusionspädagogischer Kompetenz.</li> </ul>
	<p>(3) Der Einsatz einer Lehrkraft des regionalen Unterstützungszentrums für inklusive Bildung soll auf wenige Schulen beschränkt sein und an diesen Schulen langfristig erfolgen. Die Lehrkraft ist an der Schule, an der sie überwiegend eingesetzt ist, Hauptmitglied im Kollegium und Zweitmitglied im regionalen Unterstützungszentrum für inklusive Bildung. Dies gilt für die förderpädagogischen Fachkräfte entsprechend.</p>
	<p>(4) Das für das Schulwesen zuständige Ministerium kann einzelnen regionalen Unterstützungszentren für inklusive Bildung überregionale Aufgaben der zusätzlichen pädagogischen Förderung und der Unterstützung durch angemessene Vorkehrungen übertragen.</p>
	<p>(5) Das zuständige regionale Unterstützungszentrum für inklusive Bildung kann zur Durchführung von</p>

	<p><b>zusätzlicher pädagogischer Förderung und der Bereitstellung angemessener Vorkehrungen in Kindertageseinrichtungen für anspruchsberechtigte Kinder im Sinne von § 7 Abs. 1a Kindertageseinrichtungsgesetz mit einer Kindertageseinrichtung kooperieren.</b></p>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 4g</b> <b>Beratungsdienste</b></p>
	<p><b>(1) Anspruchsberechtigte Schüler und ihre Eltern haben einen Anspruch auf Beratung durch das zuständige regionale Unterstützungszentrum für inklusive Bildung, die zuständige Schule und die unabhängigen Beratungsstellen, sofern diese keinen Interessenkonflikt als Anbieter von Leistungen aufweisen und überörtlich seit mindestens drei Jahren Eltern im Bereich inklusiver Bildung beraten. Unabhängige Beratungsstellen beraten inklusionsbezogen Kindertageseinrichtungen, Schulen, weiterführende Bildungseinrichtungen und mit der beruflichen Bildung befasste Stellen bei der Gestaltung der Übergänge. Das für das Schulwesen zuständige Ministerium unterstützt im Rahmen des Landeshaushalts und im angemessenen Umfang unabhängige Beratungsstellen, insbesondere diejenigen Verbände, durch die Menschen mit Behinderung, deren gesetzliche Vertreter oder deren Bevollmächtigte ihre Interessen vertreten (Selbstvertretungsorganisationen), sofern diese keinen Interessenkonflikt als Anbieter von Leistungen aufweisen und überörtlich seit mindestens drei Jahren Eltern im Bereich inklusiver Bildung beraten.</b></p>
	<p><b>(2) Anspruchsberechtigte Schüler und ihre Eltern, die Beratung gemäß Absatz 1 suchen oder in Anspruch nehmen, sind, sofern vorhanden, auf die Beratungsangebote der Selbstvertretungsorganisationen hinzuweisen.</b></p>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 4h</b> <b>Nähere Ausgestaltung der zusätzlichen pädagogischen Förderung</b></p>
	<p><b>Die nähere Ausgestaltung der inklusiven Bildung erfolgt durch Rechtsverordnung mit Regelungen insbesondere</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><b>1. der Entwicklungsziele nach § 4a Abs. 5,</b></li> <li><b>2. der Grundsätze für die individuellen Lern- und Entwicklungspläne nach § 4d Abs. 2,</b></li> <li><b>3. der Durchführung vorbeugender Maßnahmen in</b></li> </ol>

	<p>der allgemeinen Schule,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>4. des Verfahrens zur Feststellung des Bedarfs an zusätzlicher pädagogischer Förderung und angemessener Vorkehrungen,</li> <li>5. des Verfahrens zur Herabsenkung der Schülerhöchstzahl in inklusiven Klassen sowie der Richtgrößen für die Herabsenkung nach § 4d Abs. 1,</li> <li>6. der Unterrichtung kranker Schüler,</li> <li>7. der Aufgaben und der Organisation der regionalen Unterstützungszentren für inklusive Bildung, einschließlich des Nachweises inklusionspädagogischer Kompetenz nach § 4f Abs. 1,</li> <li>8. der Förderung unabhängiger Beratung,</li> <li>9. der Zusammenarbeit zwischen Schulen und Kindertageseinrichtungen,</li> <li>10. der Maßnahmen, die den Übergang in die Berufs- und Arbeitswelt für Schüler aus der zusätzlichen pädagogischen Förderung sachangemessen zu gestalten helfen sowie</li> <li>11. des Übergangs von Schule und Beruf.</li> </ol>
<p><b>§ 5</b> <b>Grundschule</b></p>	
<p>(1) Die Schuleingangsphase der Grundschule umfasst die Klassenstufen 1 und 2, die eine inhaltliche Einheit bilden. Die reguläre Verweildauer von zwei Jahren kann dem Entwicklungsstand des Schülers entsprechend auf ein Jahr verkürzt oder auf drei Jahre verlängert werden.</p>	
<p>(2) Die erste Versetzungsentscheidung in der Grundschule erfolgt in die Klassenstufe 3.</p>	
<p>(3) Fremdsprachenunterricht wird ab Klassenstufe 3 erteilt; im Rahmen der an der Schule gegebenen sächlichen und personellen Möglichkeiten kann Fremdsprachenunterricht bereits in den Klassenstufen 1 und 2 angeboten werden.</p>	
<p>(4) Das Nähere zur Schuleingangsphase, insbesondere zu deren Organisation sowie zur Entscheidung über die Verweildauer, regelt das für das Schulwesen zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung.</p>	
<p><b>§ 6</b></p>	

<p style="text-align: center;"><b>Regelschule</b></p>	
<p>(1) In den Klassenstufen 5 und 6 der Regelschule wird der Unterricht von den Schülern in allen Fächern gemeinsam besucht. Nach dieser Phase der Orientierung beginnt ab Klassenstufe 7 eine Differenzierung. Es können entweder auf den Hauptschulabschluss oder auf den Realschulabschluss bezogene Klassen geführt oder Kurse eingerichtet werden, wobei Kurs I dem Anforderungsprofil der Hauptschule und Kurs II dem der Realschule entspricht. Der Unterricht kann klassenstufenübergreifend, klassen- oder kursübergreifend und fächerübergreifend organisiert</p>	<p>(1) In den Klassenstufen 5 und 6 der Regelschule wird der Unterricht von den Schülern in allen Fächern gemeinsam besucht. Nach dieser Phase der Orientierung beginnt ab Klassenstufe 7 eine Differenzierung. Es können entweder auf den Hauptschulabschluss oder auf den Realschulabschluss bezogene Klassen geführt oder Kurse eingerichtet werden, wobei Kurs I dem Anforderungsprofil der Hauptschule und Kurs II dem der Realschule entspricht. Der Unterricht kann klassenstufenübergreifend, klassen- oder kursübergreifend und fächerübergreifend organisiert <b>werden</b>.</p>
<p>(2) Die Schulkonferenz entscheidet im Benehmen mit dem Schulträger darüber, ob ab Klassenstufe 7 abschlussbezogene Klassen gebildet werden oder ob eine Differenzierung nach Kursen erfolgt.</p>	
<p>(2a) Einer Regelschule wird auf Antrag das Qualitätssiegel ‚Oberschule‘ zuerkannt, wenn sie eine Schulausgangsphase nach den Absätzen 5a (individuelle Abschlussphase), 6 und 7 mit festgelegten Qualitätskriterien gestaltet, die sich insbesondere auf die besondere Form der Zusammenarbeit mit den Eltern, mit den Grundschulen und mit den weiterführenden Schulen sowie mit den Partnern der beruflichen Ausbildung beziehen.</p>	<p>(2a) Einer Regelschule wird auf Antrag das Qualitätssiegel ‚Oberschule‘ zuerkannt, wenn sie eine Schulausgangsphase nach den Absätzen 5a (individuelle Abschlussphase), 6 und 7 mit festgelegten Qualitätskriterien gestaltet, die sich insbesondere auf die besondere Form der Zusammenarbeit mit den Eltern, mit den Grundschulen, mit den weiterführenden Schulen <b>und mit dem zuständigen regionalen Unterstützungszentrum für inklusive Bildung</b> sowie mit den Partnern der beruflichen Ausbildung beziehen.</p>
<p>(3) Die Einstufungen in einen Kurs oder eine Klasse, die auf den Erwerb des Hauptschulabschlusses oder des Realschulabschlusses vorbereiten, erfolgen nach Befähigung und Leistung des Schülers bei Erfüllung bestimmter Leistungsvoraussetzungen auf Empfehlung der Klassenkonferenz und nach Beratung mit den Eltern durch den Schulleiter.</p>	<p>(3) Die Einstufungen in einen Kurs oder eine Klasse, die auf den Erwerb des Hauptschulabschlusses oder des Realschulabschlusses vorbereiten, erfolgen nach Befähigung und Leistung des Schülers bei Erfüllung bestimmter Leistungsvoraussetzungen auf Empfehlung der Klassenkonferenz und nach Beratung mit den Eltern durch den Schulleiter. <b>Anspruchsberechtigte Schüler, die in einem Kurs curricular individualisiert bzw. die in einer Klasse nicht überwiegend zielgleich im Sinne von § 4a Absatz 2 Satz 6 unterrichtet werden, werden gleichmäßig auf die Kurse bzw. Klassen verteilt.</b></p>
<p>(4) Umstufungen zwischen Kursen oder Klassen, die auf den Erwerb des Hauptschulabschlusses oder des Realschulabschlusses vorbereiten, sind bis zum Beginn der Klassenstufe 9 möglich. Absatz 3 gilt entsprechend.</p>	
<p>(5) Für Schüler, die einer praxisbezogenen Förderung bedürfen, können in den Klassenstufen 7 und 8 besondere Klassen mit einem handlungs- und projektorientierten Unterricht eingerichtet werden (Praxisklassen). Die Entscheidung über den Besuch der Praxisklassen erfolgt nach einer besonderen Schullaufbahnberatung auf Empfehlung der Klassenkonferenz durch den Schulleiter</p>	<p>(5) Für Schüler, die einer praxisbezogenen Förderung bedürfen, können, <b>unabhängig davon, ob sie anspruchsberechtigte Schüler sind</b>, in den Klassenstufen 7 und 8 besondere Klassen mit einem handlungs- und projektorientierten Unterricht eingerichtet werden (Praxisklassen). Die Entscheidung über den Besuch der Praxisklassen erfolgt nach einer besonderen</p>

<p>der aufnehmenden Schule.</p>	<p>Schullaufbahnberatung auf Empfehlung der Klassenkonferenz durch den Schulleiter der aufnehmenden Schule.</p>
<p>(5a) Die Klassenstufe 9 des auf den Hauptschulabschluss bezogenen Teils der Regelschule kann in einem oder in zwei Schulbesuchsjahren absolviert werden (individuelle Abschlussphase).</p>	<p>(5a) Die Klassenstufe 9 des auf den Hauptschulabschluss bezogenen Teils der Regelschule kann in einem oder in zwei Schulbesuchsjahren absolviert werden (individuelle Abschlussphase). <b>Anspruchsberechtigte Schüler, die nicht überwiegend zielgleich unterrichtet werden (siehe § 6 Abs. 3 Satz 2), besuchen in der Regel die individuelle Abschlussphase, unabhängig davon, ob ein erfolgreicher Schulabschluss zu erwarten ist.</b></p>
<p>(6) Für Schüler mit Hauptschulabschluss kann zur Stärkung der Ausbildungsfähigkeit nach Klassenstufe 9 ein zusätzliches 10. Schuljahr angeboten werden; der Erwerb des Qualifizierenden Hauptschulabschlusses ist möglich.</p>	
<p>(7) Schüler, die bestimmte Leistungsvoraussetzungen erfüllen und den Qualifizierenden Hauptschulabschluss nachweisen, können in die zum Realschulabschluss führende Klassenstufe 10 der Regelschule eintreten; den Schülern sind entsprechende zusätzliche Fördermaßnahmen anzubieten.</p>	
<p>(8) Schüler des Gymnasiums können bis zum Beginn der Klassenstufe 10 in die Regelschule übertreten. Für Schüler, die nach der Klassenstufe 9 des Gymnasiums nicht in die dreijährige Oberstufe eintreten, können an der Regelschule eigene 10. Klassen eingerichtet werden, die zum Realschulabschluss führen.</p>	
<p>(9) Näheres zu den Leistungsvoraussetzungen, zu Einstufung und Umstufung, zur Aufnahme in die Praxisklasse und in das zusätzliche 10. Schuljahr, zur individuellen Abschlussphase, insbesondere zu deren Organisation und zur Entscheidung über die Verweildauer, zur Ausgestaltung der Schulausgangsphase für die Zuerkennung des Qualitätssiegels ‚Oberschule‘ sowie zu den zusätzlichen Fördermaßnahmen nach Absatz 7 wird durch Rechtsverordnung des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums im Benehmen mit dem für das Schulwesen zuständigen Landtagsausschuss geregelt.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 6a</b> <b>Gemeinschaftsschule</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6a</b> <b>Gemeinschaftsschule</b></p>
<p>(1) Die Schüler der Gemeinschaftsschule lernen über die Klassenstufe 4 hinaus weitgehend in einem gemeinsamen Bildungsgang und werden entsprechend ihrer Leistungsmöglichkeiten, Begabungen und Interessen im vorwiegend binnendifferenzierenden Unterricht individuell</p>	

<p>gefördert. Die heterogene Zusammensetzung der Schülerschaft erfordert und ermöglicht unterschiedliche Formen der Lernorganisation, um die ganzheitliche Kompetenzentwicklung der Schüler auszubilden.</p>	
<p>(2) Der Unterricht in der Gemeinschaftsschule erfolgt auf der Grundlage eines pädagogischen Konzepts, wonach der Erwerb der Abschlüsse nach § 4 Abs. 4 Satz 4 Halbsatz 1 ermöglicht wird. Das Konzept beschreibt Formen des klasseninternen gemeinsamen Lernens bis einschließlich Klassenstufe 8 auf mindestens zwei Anspruchsebenen. Ab Klassenstufe 9 wird abschlussbezogen unterrichtet; das Konzept kann von der erforderlichen Einrichtung äußerlich differenzierender Kurse zugunsten eines weiterhin binnendifferenzierenden Unterrichts auf drei abschlussbezogenen Anspruchsebenen absehen. Für Schüler, die sich auf den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife vorbereiten, und für die gymnasiale Oberstufe gilt § 7 Abs. 1 Satz 3 bis Abs. 6 entsprechend. Die Klassenstufe 10 kann als Einführungsphase der Thüringer Oberstufe geführt werden, auch wenn die Qualifikationsphase an der Gemeinschaftsschule nicht angeboten wird.</p>	<p>(2) Der Unterricht in der Gemeinschaftsschule erfolgt auf der Grundlage eines pädagogischen Konzepts, wonach der Erwerb der Abschlüsse nach § 4 Abs. 4 Satz 4 Halbsatz 1 ermöglicht wird. Das Konzept beschreibt Formen des klasseninternen gemeinsamen Lernens bis einschließlich Klassenstufe 8 auf mindestens zwei Anspruchsebenen. Ab Klassenstufe 9 wird abschlussbezogen unterrichtet; das Konzept kann von der erforderlichen Einrichtung äußerlich differenzierender Kurse zugunsten eines weiterhin binnendifferenzierenden Unterrichts auf drei abschlussbezogenen Anspruchsebenen absehen. <b>Sofern äußerlich differenzierte Kurse eingerichtet werden, werden anspruchsberechtigte Schüler, die in dem jeweiligen Kurs curricular individualisiert unterrichtet werden, gleichmäßig auf die Kurse verteilt.</b> Für Schüler, die sich auf den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife vorbereiten, und für die gymnasiale Oberstufe gilt § 7 Abs. 1 Satz 3 bis Abs. 6 entsprechend. Die Klassenstufe 10 kann als Einführungsphase der Thüringer Oberstufe geführt werden, auch wenn die Qualifikationsphase an der Gemeinschaftsschule nicht angeboten wird.</p>
<p>(3) Gemeinschaftsschulen können auch durch Schulartänderung aus Grundschulen, Regelschulen, Gymnasien und Gesamtschulen einzeln oder im Verbund entstehen. Der Schulträger hat bei Errichtung der Gemeinschaftsschule zur Erteilung des Einvernehmens nach § 13 Abs. 3 Satz 1 ein pädagogisches Konzept nach Absatz 2 vorzulegen. Bei einer Schulartänderung hat der Schulträger ein von den beteiligten Schulen entwickeltes pädagogisches Konzept vorzulegen, das auch die Entwicklung der jeweiligen Schule zur Gemeinschaftsschule beschreibt. Für eine Gemeinschaftsschule ohne gymnasiale Oberstufe hat der Schulträger in dem Konzept ein Gymnasium zu bestimmen, welches im Einzugsgebiet der Gemeinschaftsschule liegen soll und mit dieser zusammenarbeitet. In Kooperationsvereinbarungen legen die beteiligten Schulen Inhalt und Struktur der Zusammenarbeit fest.</p>	
<p>(4) Näheres zu den Anforderungen an den Inhalt des pädagogischen Konzepts nach Absatz 2 und zu den erforderlichen Voraussetzungen für dessen Umsetzung sowie zur Einstufung und Umstufung nach Absatz 2 einschließlich der erforderlichen Leistungsvoraussetzungen wird durch Rechtsverordnung des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums im Benehmen mit dem für das Schulwesen zuständigen Landtagsausschuss geregelt.</p>	

<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Gymnasium</b></p>	
<p>(1) Das Gymnasium beginnt mit der Klassenstufe 5. Ein Übertritt aus der Regelschule ist nach den Klassenstufen 5 und 6 zu ermöglichen, ein Übertritt aus der Gemeinschaftsschule nach den Klassenstufen 4 bis 8. Der Übertritt in die dreijährige Oberstufe des Gymnasiums ist auch mit dem Realschulabschluss möglich.</p>	
<p>(2) Voraussetzung für den Übertritt in das Gymnasium ist eine bestandene Aufnahmeprüfung in Form eines Probeunterrichts. Die Aufnahmeprüfung ist nicht bestanden, wenn sie ergibt, dass der Schüler für den Besuch des Gymnasiums offensichtlich ungeeignet ist. Ein Schüler ist dann nicht geeignet, wenn nach seiner Befähigung und Leistung aufgrund einer pädagogischen Prognose eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht im Gymnasium nicht erwartet werden kann. Einer Aufnahmeprüfung bedarf es nicht, wenn bei einem Schüler aufgrund des Erreichens bestimmter Leistungsvoraussetzungen in einzelnen Fächern oder des Vorliegens einer auf seinen bisherigen Leistungen, seinem Leistungsvermögen und seiner Leistungsbereitschaft beruhenden Empfehlung für den Bildungsweg des Gymnasiums eine erfolgreiche Mitarbeit am Gymnasium erwartet werden kann. § 17 Abs. 4 bleibt unberührt.</p>	<p>(2) Voraussetzung für den Übertritt in das Gymnasium ist eine bestandene Aufnahmeprüfung in Form eines Probeunterrichts. Die Aufnahmeprüfung ist nicht bestanden, wenn sie ergibt, dass der Schüler für den Besuch des Gymnasiums offensichtlich ungeeignet ist. Ein Schüler ist dann nicht geeignet, wenn nach seiner Befähigung und Leistung aufgrund einer pädagogischen Prognose eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht im Gymnasium nicht erwartet werden kann. Einer Aufnahmeprüfung bedarf es nicht, wenn bei einem Schüler aufgrund des Erreichens bestimmter Leistungsvoraussetzungen in einzelnen Fächern oder des Vorliegens einer auf seinen bisherigen Leistungen, seinem Leistungsvermögen und seiner Leistungsbereitschaft beruhenden Empfehlung für den Bildungsweg des Gymnasiums eine erfolgreiche Mitarbeit am Gymnasium erwartet werden kann <b>oder wenn es sich um einen anspruchsberechtigten Schüler handelt.</b> § 17 Abs. 4 bleibt unberührt.</p>
<p>(3) Mit der Versetzung in die Klassenstufe 10 ist eine dem Hauptschulabschluss gleichwertige Schulbildung erreicht.</p>	<p>(3) Mit der Versetzung in die Klassenstufe 10 ist eine dem Hauptschulabschluss gleichwertige Schulbildung erreicht, <b>es sei denn, dass der Schüler das Gymnasium nur aufgrund von Absatz 2 Satz 4, zweite Alternative besuchen kann. In letzterem Fall gilt § 48.</b></p>
<p>(4) Die Klassenstufen 10 bis 12 bilden die Thüringer Oberstufe. Die Klassenstufe 10 bildet die Einführungsphase und die Klassenstufen 11 und 12 bilden die Qualifikationsphase. Der Unterricht in der Qualifikationsphase wird in halbjährlichen Kursen durchgeführt und gliedert sich in Fächer mit erhöhtem Anforderungsniveau und Fächer mit grundlegendem Anforderungsniveau.</p>	
<p>(5) Der Besuch der Oberstufe dauert in der Regel drei Jahre, höchstens jedoch vier Jahre; die Verweildauer kann für die Wiederholung einer nicht bestandenen Abiturprüfung um ein weiteres Jahr überschritten werden.</p>	
<p>(6) Mit der Versetzung in die Klassenstufe 11 erfolgt der Eintritt in die Qualifikationsphase. Bestandteil der Versetzung ist eine besondere Leistungsfeststellung nach</p>	

<p>zentralen Vorgaben; für Schüler mit Realschulabschluss bedarf es der besonderen Leistungsfeststellung nicht. Mit der Versetzung in die Klassenstufe 11 ist für Schüler ohne Realschulabschluss eine dem Realschulabschluss gleichwertige Schulbildung erreicht.</p>	
<p>(7) In den Spezialgymnasien für Musik und Sport kann der Ausbildungsgang um eine Klassenstufe erweitert werden. Gleiches gilt für die an einem Gymnasium gebildeten Spezialklassen für Musik.</p>	
<p>(8) Den Spezialgymnasien für Sport können ab Klassenstufe 7 auf den Realschulabschluss oder den Hauptschulabschluss bezogene Klassen angegliedert werden.</p>	
<p>(9) Näheres</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. zum Übertrittsverfahren, insbesondere zur Aufnahmeprüfung in Form des Probeunterrichts, zu den bestimmten Leistungsvoraussetzungen in einzelnen Fächern und zu den Voraussetzungen einer Empfehlung für den Bildungsweg des Gymnasiums,</li> <li>2. zur Thüringer Oberstufe und zum Prüfungsverfahren zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife,</li> <li>3. zur besonderen Leistungsfeststellung,</li> <li>4. zur Erweiterung der Klassenstufen bei Spezialgymnasien, Spezialklassen und zur Eignungsprüfung sowie</li> <li>5. zu den Voraussetzungen für den Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife</li> </ol> <p>wird durch Rechtsverordnung des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums im Benehmen mit dem für das Schulwesen zuständigen Landtagsausschuss geregelt.</p>	
<p><b>§ 8</b> <b>Schulformen der berufsbildenden Schulen</b></p>	<p><b>§ 8</b> <b>Schulformen der berufsbildenden Schulen</b></p>
<p>(1) Formen der berufsbildenden Schulen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Berufsschule,</li> <li>2. die Berufsfachschule,</li> <li>3. die Höhere Berufsfachschule,</li> <li>4. die Fachoberschule,</li> <li>5. das berufliche Gymnasium,</li> <li>6. die Fachschule und</li> <li>7. berufsbildende Schulteile/Klassen für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, Förderberufsschulen.</li> </ol>	<p>(1) Formen der berufsbildenden Schulen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Berufsschule,</li> <li>2. die Berufsfachschule,</li> <li>3. die Höhere Berufsfachschule,</li> <li>4. die Fachoberschule,</li> <li>5. das berufliche Gymnasium <b>und</b></li> <li>6. die Fachschule.</li> </ol>

<p>(2) Die Berufsschule führt in Teilzeitunterricht im Rahmen der dualen Berufsausbildung gemeinsam mit der betrieblichen oder der außerbetrieblichen Ausbildung zu beruflichen Qualifikationen. Der Unterricht an der Berufsschule kann an einzelnen Unterrichtstagen oder als Blockunterricht erteilt werden. Das erste Ausbildungsjahr kann auch als Berufsgrundbildungsjahr in schulischer Form (Vollzeitunterricht) oder in kooperativer Form (Teilzeitunterricht) absolviert werden. Die Schüler erwerben mit dem Berufsschulabschluss einen dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschluss. Eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, die Erfüllung bestimmter Leistungsvoraussetzungen im Berufsschulabschluss sowie ausreichende Fremdsprachenkenntnisse führen zum Erwerb eines dem Realschulabschluss gleichwertigen Abschlusses. Schüler mit Realschulabschluss können mit dem Besuch der Berufsschule neben der beruflichen Qualifikation zusätzlich die Fachhochschulreife erwerben.</p>	
<p>(3) Das Berufsvorbereitungsjahr in schulischer oder kooperativer Form ermöglicht Jugendlichen ohne Hauptschulabschluss bei Erfüllung bestimmter Leistungsvoraussetzungen den Erwerb eines dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschlusses.</p>	
<p>(4) Die einjährige Berufsfachschule in schulischer oder kooperativer Form ermöglicht Jugendlichen mit Hauptschulabschluss den Erwerb einer beruflichen Teilqualifikation. Die zwei- oder dreijährige Berufsfachschule führt im Anschluss an den Hauptschulabschluss in Vollzeitunterricht bei Erfüllung bestimmter Leistungsvoraussetzungen zu einem dem Realschulabschluss gleichwertigen Abschluss und zu beruflichen Qualifikationen oder Teilqualifikationen.</p>	
<p>(5) Die zwei- oder dreijährige Höhere Berufsfachschule führt im Anschluss an den Realschulabschluss zu einer beruflichen Qualifikation; es kann zusätzlich die Fachhochschulreife erworben werden.</p>	
<p>(6) Die Fachoberschule führt im Anschluss an den Realschulabschluss in einem zweijährigen Vollzeitbildungsgang zur Fachhochschulreife. Schüler mit abgeschlossener Berufsausbildung treten unmittelbar in die zweite Hälfte des Bildungsganges ein. Für einzelne Fachrichtungen kann die Eignung der Bewerber durch eine Aufnahmeprüfung festgestellt werden.</p>	
<p>(7) Das berufliche Gymnasium führt im Anschluss an den Realschulabschluss in einem dreijährigen Bildungsgang mit den Klassenstufen 11, 12 und 13 zur allgemeinen Hochschulreife. § 7 Abs. 2, 4 und 5 gilt entsprechend. Nach erfolgreichem Besuch der Einführungsphase am</p>	

<p>allgemein bildenden Gymnasium oder an der Gemeinschaftsschule kann ein Schüler in die Klassenstufe 12 des beruflichen Gymnasiums eintreten; der Eintritt in die Klassenstufe 11 ist freiwillig, ihr Besuch wird auf die höchstens vierjährige Verweildauer in der Oberstufe nicht angerechnet. § 4 Abs. 7 Satz 5 gilt entsprechend.</p>	
<p>(8) Die Fachschule vermittelt aufbauend auf dem Realschulabschluss und einer abgeschlossenen einschlägigen Berufsausbildung eine vertiefte berufliche Weiterbildung sowie allgemein bildende Kenntnisse. Bei technischen und wirtschaftswissenschaftlichen Fachrichtungen ist vor Aufnahme der Ausbildung eine mindestens einjährige Berufstätigkeit nachzuweisen; eine entsprechende Berufstätigkeit kann auch während der Ausbildung als Praktikum abgeleistet werden, wodurch sich die Ausbildung entsprechend verlängert. Die Berufsausbildung kann durch eine ausreichende einschlägige Berufstätigkeit ersetzt werden. Es kann zusätzlich die Fachhochschulreife erworben werden. Die Ausbildung dauert mindestens zwei Jahre; Ausnahmen sind möglich. Für einzelne Fachrichtungen kann die Eignung der Bewerber durch eine Aufnahmeprüfung festgestellt werden.</p>	
<p>(9) Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die in den in Absatz 1 Nr. 1 bis 5 genannten berufsbildenden Schulen nicht oder nicht ausreichend gefördert werden können, besuchen die berufsbildenden Einrichtungen für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Näheres regelt das Thüringer Förderschulgesetz.</p>	<p>(9) Jugendliche mit <b>Bedarf an förderpädagogischer Unterstützung, die nicht die Voraussetzungen für den Besuch einer in den Absätzen 5 bis 8 genannten Einrichtungen erfüllen und nicht in einem Berufsausbildungsverhältnis stehen, besuchen unabhängig vom Vorliegen eines Hauptschulabschlusses das Berufsvorbereitungsjahr und bis zu drei Jahre die Berufsfachschule mit dem Ziel, sie für eine Berufsausbildung, theoriereduzierte Berufsausbildung oder eine Maßnahme der unterstützten Beschäftigung zu qualifizieren. Dem Leistungsvermögen der Jugendlichen ist in angemessenen Umfang, gegebenenfalls durch theoriereduzierten Unterricht, Rechnung zu tragen. Die Eltern entscheiden nach Beratung durch die Schulleitungen der jeweiligen berufsbildenden Schulen und durch das zuständige regionale Unterstützungszentrum für inklusive Bildung, ob ihr Kind die Berufsfachschule ohne Teilnahme an einem Berufsvorbereitungsjahr besucht sowie über die Dauer des Berufsfachschulbesuchs . Bei der Beratung sind die Jahreszeugnisse und die erreichten Kompetenzen der Jugendlichen zu berücksichtigen.</b></p>
<p>(10) Die jeweiligen Aufnahmevoraussetzungen für die Schulformen der berufsbildenden Schulen werden ebenso mit den dem Hauptschulabschluss oder dem Realschulabschluss gleichwertigen Abschlüssen erfüllt. Näheres zu den Voraussetzungen für die Aufnahme in eine berufsbildende Schule sowie zu der Ausbildungsdauer, zu den Leistungsvoraussetzungen und zu den jeweiligen</p>	

<p>Abschlussprüfungen wird durch Rechtsverordnung des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums geregelt. Soweit im Rahmen der Fachaufsicht andere Ministerien beteiligt sind, werden die Rechtsverordnungen im Einvernehmen mit dem jeweiligen Fachministerium erlassen.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> <b>Externenprüfungen</b></p>	
<p>Die staatlichen Prüfungen zu den Abschlüssen der allgemein bildenden und der berufsbildenden Schulen können nach den Regelungen in den jeweiligen Prüfungsordnungen auch als externe Prüfungen abgelegt werden.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b> <b>Horte und Internate an Schulen</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b> <b>Horte und Internate an Schulen</b></p>
<p>(1) An den Grundschulen sollen zur außerunterrichtlichen Betreuung und Förderung der Schüler Horte geführt werden. Diese sind organisatorisch Teil der betreffenden Schulen. Der Besuch der Horte ist freiwillig. Für Grundschulkinder besteht ein Anspruch auf Förderung in einem Hort an einer Grundschule von montags bis freitags mit einer täglichen Betreuungszeit von zehn Stunden unter Anrechnung der Unterrichtszeit. Die Sätze 1 bis 4 gelten für die Klassenstufen 1 bis 4 der Gemeinschaftsschule entsprechend.</p>	<p>(1) An den Grundschulen sollen zur außerunterrichtlichen Betreuung und Förderung der Schüler Horte geführt werden. Diese sind organisatorisch Teil der betreffenden Schulen. Der Besuch der Horte ist freiwillig. <b>Für anspruchsberechtigte Schüler dienen sie der Unterstützung der schulischen Bildung.</b> Für Grundschulkinder besteht ein Anspruch auf Förderung in einem Hort an einer Grundschule von montags bis freitags mit einer täglichen Betreuungszeit von zehn Stunden unter Anrechnung der Unterrichtszeit. <b>Die Horte tragen dem Entwicklungsauftrag zur inklusiven Schule nach § 2 Abs. 5 Rechnung.</b> Die Sätze 1 bis 6 gelten für die Klassenstufen 1 bis 4 der Gemeinschaftsschule entsprechend.</p> <p><b>Anspruchsberechtigte Schüler können bis zur Klassenstufe 6, jedoch höchstens bis zum 14. Lebensjahr, den Hort besuchen, den die Mehrheit der Schüler an der Grund- bzw. Gemeinschaftsschule des anspruchsberechtigten Schülers besucht.</b></p>
	<p>(2) Für anspruchsberechtigte Schüler, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, richtet jedes regionale Unterstützungszentrums für inklusive Bildung eine Ferienbetreuung im erforderlichen Umfang ein, mindestens jedoch von montags bis freitags zu den regulären Schul- und Hortzeiten. Die Ferienbetreuung dient für anspruchsberechtigte Schüler zur Unterstützung der schulischen Bildung.</p>
<p>(2) Der Schulträger kann Internate errichten.</p>	<p>(3) Der Schulträger kann Internate errichten.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b></p>

<p style="text-align: center;"><b>Außerunterrichtliche Angebote</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Außerunterrichtliche Angebote</b></p>
<p>Außerunterrichtliche Angebote werden entsprechend den personellen und sächlichen Voraussetzungen der Schule, den Bedürfnissen der Schüler und dem Wunsch der Eltern ermöglicht. Für die Klassenstufen 5 und 6 kann in allen Schularten ein Ganztagsangebot vorgehalten werden. Dabei sind die territorialen Besonderheiten zu berücksichtigen. Die Schule öffnet sich außerunterrichtlichen Angeboten, insbesondere solchen der öffentlichen und freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe. Unterrichtliche und außerunterrichtliche Inhalte sollen sich dabei sinnvoll ergänzen. Über das Angebot der Schule entscheidet die Schulkonferenz; die Durchführung erfolgt im Benehmen mit dem Schulträger.</p>	<p>Außerunterrichtliche Angebote werden entsprechend den personellen und sächlichen Voraussetzungen der Schule, den Bedürfnissen der Schüler und dem Wunsch der Eltern ermöglicht. Für <b>alle</b> Klassenstufen kann in allen Schularten ein Ganztagsangebot vorgehalten werden. Dabei sind die territorialen Besonderheiten zu berücksichtigen. Die Schule öffnet sich außerunterrichtlichen Angeboten, insbesondere solchen der öffentlichen und freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe <b>unter der Voraussetzung, dass die außerunterrichtlichen Angebote dem Entwicklungsauftrag zur inklusiven Schule nach § 2 Abs. 5 Rechnung tragen.</b> Unterrichtliche und außerunterrichtliche Inhalte sollen sich dabei sinnvoll ergänzen. Über das Angebot der Schule entscheidet die Schulkonferenz; die Durchführung erfolgt im Benehmen mit dem Schulträger.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 12</b> <b>Schulversuche</b></p>	
<p>(1) Durch Schulversuche soll die Weiterentwicklung des Schulwesens gefördert werden. Schulversuche werden an besonderen Versuchsschulen durchgeführt. Bei der Entwicklung und Durchführung von Modellen zur gemeinsamen Unterrichtung von behinderten und nicht behinderten Schülern sollen die Versuchsschulen mit Förderschulen zusammenarbeiten. Schulversuche müssen nach Anlage, Inhalt und Durchführung geeignet sein, neue Erkenntnisse über Organisationsformen des Unterrichts und über die Erziehung in den Schulen einschließlich neuer Schularten zu vermitteln oder zu sichern oder wesentliche inhaltliche Änderungen zu erproben.</p>	
<p>(2) Schulversuche sind nur zulässig, wenn die Schüler im Rahmen des wissenschaftlich begleiteten Schulversuchs gleiche oder gleichwertige Berechtigungen oder Abschlüsse erwerben können wie Schüler an Schulen außerhalb des Versuchs und wenn der Übergang in Schulen außerhalb des Schulversuchs gewährleistet ist.</p>	
<p>(3) Schulversuche bedürfen der Genehmigung; über deren Erteilung entscheidet das für das Schulwesen zuständige Ministerium. Der Schulleiter stellt den Antrag auf Durchführung eines Schulversuchs nach Beschluss der Schulkonferenz. Die Einführung des Schulversuchs bedarf der Zustimmung des Schulträgers.</p>	
<p>(4) Die in die Durchführung eines Schulversuchs einbezogenen Schüler sind zur Teilnahme verpflichtet und haben wie ihre Eltern keinen Anspruch darauf, dass an der</p>	

<p>Schule die vor dem Schulversuch bestehenden Organisationsformen statt oder neben den Versuchsformen fortgeführt werden.</p>	
<p>(5) Schulversuche können auch an Schulen in freier Trägerschaft genehmigt werden.</p>	
<p>(6) Die Schulträger können abweichend von § 10 Abs. 1 zur Weiterentwicklung der Grundschulen im Bereich der außerunterrichtlichen Betreuung der Schüler sowie bei Fördermaßnahmen im Unterricht neue Modelle erproben. Die Erprobungsmodelle erfolgen auf der Grundlage einer Vereinbarung mit dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium, in der insbesondere Inhalt, Ziel, Durchführung, Finanzierung und Dauer des Erprobungsmodells sowie Regelungen zur Personalaufsicht sowie zum Personaleinsatz festgelegt werden.</p>	
<p><b>§ 13</b> <b>Schulen und Schulträgerschaft</b></p>	
<p>(1) Die Schulen sind staatliche Schulen oder Schulen in freier Trägerschaft. Die staatlichen Schulen sind nicht rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts. Für Schulen in freier Trägerschaft gilt das Thüringer Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft.</p>	
<p>(2) Die Schulträger haben das notwendige Schulangebot und die erforderlichen Schulanlagen vorzuhalten (Schulträgerschaft). Schulträger der staatlichen Schulen sind die Landkreise und die kreisfreien Städte. Kreisangehörige Gemeinden können auf ihren Antrag hin Schulträger von staatlichen Grundschulen, Regelschulen und von Gemeinschaftsschulen sein. Voraussetzungen für die Übernahme der Schulträgerschaft sind insbesondere neben dem Nachweis einer ausreichenden Finanzkraft die Festlegung von im Wesentlichen mit dem Gebiet des Schulträgers übereinstimmenden Schulbezirken, für die Übernahme der Schulträgerschaft über eine Gemeinschaftsschule das Vorhandensein eines im Wesentlichen mit dem Gebiet des Schulträgers übereinstimmenden Einzugsgebiets sowie die Gewährleistung einer zweckmäßigen Schulnetzplanung für den gesamten Landkreis. Auch Zweckverbände können auf ihren Antrag hin unter den Voraussetzungen des Satzes 4 Schulträger sein. Die Entscheidung über eine Übertragung der Schulträgerschaft nach den Sätzen 3 und 5 trifft das für das Schulwesen zuständige Ministerium im Benehmen mit dem bisherigen Schulträger und dem für die Kommunalaufsicht zuständigen Ministerium.</p>	<p>(2) Die Schulträger haben das notwendige Schulangebot und die erforderlichen Schulanlagen vorzuhalten (Schulträgerschaft). Schulträger der staatlichen Schulen <b>und Träger der regionalen Unterstützungszentren für inklusive Bildung</b> sind die Landkreise und die kreisfreien Städte. Kreisangehörige Gemeinden können auf ihren Antrag hin Schulträger von staatlichen Grundschulen, Regelschulen und von Gemeinschaftsschulen sein. Voraussetzungen für die Übernahme der Schulträgerschaft sind insbesondere neben dem Nachweis einer ausreichenden Finanzkraft die Festlegung von im Wesentlichen mit dem Gebiet des Schulträgers übereinstimmenden Schulbezirken, für die Übernahme der Schulträgerschaft über eine Gemeinschaftsschule das Vorhandensein eines im Wesentlichen mit dem Gebiet des Schulträgers übereinstimmenden Einzugsgebiets sowie die Gewährleistung einer zweckmäßigen Schulnetzplanung für den gesamten Landkreis. Auch Zweckverbände können auf ihren Antrag hin unter den Voraussetzungen des Satzes 4 Schulträger sein. Die Entscheidung über eine Übertragung der Schulträgerschaft nach den Sätzen 3 und 5 trifft das für das Schulwesen zuständige Ministerium im Benehmen mit dem bisherigen Schulträger und dem für die Kommunalaufsicht zuständigen Ministerium.</p>
<p>(3) Staatliche Schulen werden von der kommunalen</p>	<p>(3) Staatliche Schulen <b>und regionale</b></p>

<p>Gebietskörperschaft als Schulträger im Einvernehmen mit dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium errichtet, verändert oder aufgehoben. Mit einer Schulartänderung wird eine Schule aufgehoben und am gleichen Standort eine Schule anderer Schulart errichtet. Schulträger können zur gemeinsamen Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben Schulverbände bilden oder öffentlich-rechtliche Vereinbarungen abschließen.</p>	<p><b>Unterstützungszentren für inklusive Bildung</b> werden von der kommunalen Gebietskörperschaft als Schulträger im Einvernehmen mit dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium errichtet, verändert oder aufgehoben. Mit einer Schulartänderung wird eine Schule aufgehoben und am gleichen Standort eine Schule anderer Schulart errichtet. Schulträger können zur gemeinsamen Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben Schulverbände bilden oder öffentlich-rechtliche Vereinbarungen abschließen.</p>
<p>(3a) Die Schulartänderung in eine Gemeinschaftsschule erfolgt im Konsens zwischen Schulträger und Schule. Kommt ein solcher Konsens nicht zustande, wirkt das zuständige Schulamt auf eine Einigung hin. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet das für das Schulwesen zuständige Ministerium, insbesondere unter Berücksichtigung des Schulnetzes des Schulträgers, über die Schulartänderung; die Entscheidung erfolgt im Einvernehmen mit dem für Kommunalrecht zuständigen Ministerium.</p>	
<p>(4) Entfallen die Voraussetzungen für die Trägerschaft einer Schule durch eine kreisangehörige Gemeinde, so kann die Gemeinde oder der Landkreis die Übernahme der Schulträgerschaft auf den Landkreis verlangen. Kommt eine Einigung der Beteiligten nicht zustande, so entscheidet das für das Schulwesen zuständige Ministerium nach Anhörung der Beteiligten im Benehmen mit dem für die Kommunalaufsicht zuständigen Ministerium.</p>	
<p>(5) Abweichend von den Absätzen 2 und 3 kann das Land die Schulträgerschaft übernehmen, sofern die Schule überregionale Bedeutung hat. Bezieht sich die überregionale Bedeutung auf Spezialklassen an einem Gymnasium oder auf ein Spezialgymnasium in kommunaler Trägerschaft, erstattet das Land dem Schulträger die Kosten des notwendigen Schulaufwands.</p>	
<p>(6) Schulnamen werden auf Vorschlag der Schulkonferenz vom Schulträger im Einvernehmen mit dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium festgelegt.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 14</b> <b>Schulbezirke, Einzugsbereiche</b></p>	
<p>(1) Für jede Grundschule und jede Regelschule legt der Schulträger im Einvernehmen mit dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium einen abgegrenzten Schulbezirk fest; dieser kann auf der Grundlage einer entsprechenden Vereinbarung zwischen den beteiligten Schulträgern über das Gebiet eines Schulträgers hinausgehen. Für mehrere Grundschulen oder Regelschulen kann jeweils ein</p>	

<p>gemeinsamer Schulbezirk festgelegt werden. Örtlich zuständig ist die Schule, in deren Schulbezirk der Wohnsitz des Schülers liegt; im Fall des Satzes 2 sind die Schulen im gemeinsamen Schulbezirk die örtlich zuständigen Schulen. Änderungen der Schulbezirke können im Einvernehmen mit dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium erfolgen. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, so kann das für das Schulwesen zuständige Ministerium einen Schulbezirk festlegen oder verändern, wenn es dafür ein dringendes öffentliches Interesse feststellt.</p>	
<p>(2) Absatz 1 gilt für das Einrichten von Klassen nach § 6 Abs. 5 und 6 entsprechend; ausgenommen ist das Einrichten von Klassen nach § 6 Abs. 7 Satz 1.</p>	
<p>(3) In die aus einer Grundschule oder einer Regelschule entstandene Gemeinschaftsschule sind die Schüler der ehemaligen Schulbezirke nach Absatz 1 Satz 1 vorrangig aufzunehmen.</p>	
<p>(4) Absatz 1 gilt mit Ausnahme des Satzes 2 für die regionalen Förderzentren entsprechend.</p>	<p><b>ENTFÄLLT</b></p>
<p>(5) Für die Berufsschulen legt der Schulträger im Einvernehmen mit dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium und nach Anhörung der nach dem Berufsbildungsgesetz zuständigen Stellen Einzugsbereiche fest; diese können auf der Grundlage einer entsprechenden Vereinbarung für einzelne Ausbildungsberufe der Berufsschule über das Gebiet des Schulträgers hinausgehen. Die Einzugsbereiche für Landesfachklassen und andere überregionale Fachklassen legt das für das Schulwesen zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Schulträger fest. Gleiches gilt für länderübergreifende Fachklassen. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, kann das für das Schulwesen zuständige Ministerium selbst Einzugsbereiche festlegen oder verändern, wenn ein öffentliches Interesse an einer über das Gebiet eines Schulträgers hinausgehenden Festlegung von Einzugsbereichen besteht, insbesondere wenn ansonsten in einzelnen Ausbildungsberufen die Zahl der Schüler eine für die Organisation des Unterrichts ausreichende Klassengröße nicht zustande kommen ließe. Örtlich zuständige Berufsschule ist in der Regel die, in deren Einzugsbereich der Ausbildungsort, bei Jugendlichen ohne Ausbildungsverhältnis, in deren Einzugsbereich der Wohnort liegt. Absatz 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.</p>	<p>(4) Für die Berufsschulen legt der Schulträger im Einvernehmen mit dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium und nach Anhörung der nach dem Berufsbildungsgesetz zuständigen Stellen Einzugsbereiche fest; diese können auf der Grundlage einer entsprechenden Vereinbarung für einzelne Ausbildungsberufe der Berufsschule über das Gebiet des Schulträgers hinausgehen. Die Einzugsbereiche für Landesfachklassen und andere überregionale Fachklassen legt das für das Schulwesen zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Schulträger fest. Gleiches gilt für länderübergreifende Fachklassen. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, kann das für das Schulwesen zuständige Ministerium selbst Einzugsbereiche festlegen oder verändern, wenn ein öffentliches Interesse an einer über das Gebiet eines Schulträgers hinausgehenden Festlegung von Einzugsbereichen besteht, insbesondere wenn ansonsten in einzelnen Ausbildungsberufen die Zahl der Schüler eine für die Organisation des Unterrichts ausreichende Klassengröße nicht zustande kommen ließe. Örtlich zuständige Berufsschule ist in der Regel die, in deren Einzugsbereich der Ausbildungsort, bei Jugendlichen ohne Ausbildungsverhältnis, in deren Einzugsbereich der Wohnort liegt. Absatz 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.</p>
<p><b>§ 15</b> <b>Gastschulverhältnis</b></p>	<p><b>§ 15</b> <b>Gastschulverhältnis</b></p>
<p>(1) Auf Antrag der Eltern oder des volljährigen Schülers kann aus wichtigen Gründen der Besuch einer anderen als</p>	

<p>der nach § 14 örtlich zuständigen Schule gestattet werden (Gastschulverhältnis), insbesondere wenn</p> <p>1. besondere pädagogische oder soziale Gründe vorliegen oder</p> <p>2. der Besuch einer anderen Schule dem Schulpflichtigen die Wahrnehmung des Berufsausbildungs- oder Arbeitsverhältnisses erheblich erleichtern würde.</p>	
<p>(2) Bei Grund- und Regelschulen sowie bei Förderschulen trifft die Entscheidung nach Absatz 1 das Schulamt, in dessen Zuständigkeitsbereich der Schulpflichtige seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, nach Anhörung des abgebenden und im Einvernehmen mit dem aufnehmenden Schulträger unter Berücksichtigung der Aufnahmekapazität der aufnehmenden Schule.</p>	<p>(2) Bei Grund- und Regelschulen trifft die Entscheidung nach Absatz 1 das Schulamt, in dessen Zuständigkeitsbereich der Schulpflichtige seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, nach Anhörung des abgebenden und im Einvernehmen mit dem aufnehmenden Schulträger unter Berücksichtigung der Aufnahmekapazität der aufnehmenden Schule.</p>
<p>(3) Bei Berufsschulen trifft die Entscheidung nach Absatz 1 das für den Beschäftigungsort zuständige Schulamt und für Schüler ohne Beschäftigungsverhältnis das für den gewöhnlichen Aufenthalt zuständige Schulamt nach Anhörung des aufnehmenden und des abgebenden Schulträgers unter Berücksichtigung der Aufnahmekapazität der aufnehmenden Schule.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 16</b> <b>Schulgeldfreiheit</b></p>	
<p>An staatlichen Schulen besteht Schulgeldfreiheit. Die Eltern werden in angemessener Weise an den Kosten für die Hortbetreuung und für die Unterbringung im Internat beteiligt. Die Schulträger haben eine soziale Staffelung der Beiträge der Eltern vorzunehmen. Das für das Schulwesen zuständige Ministerium erlässt im Benehmen mit dem für die Kommunalaufsicht zuständigen Ministerium hierzu Richtlinien. Der Schulträger kann die Eltern an den Kosten für außerunterrichtliche Angebote beteiligen.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>Zweiter Abschnitt</b> <b>Schulpflicht</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Zweiter Abschnitt</b> <b>Schulpflicht</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 17</b> <b>Allgemeines zur Schulpflicht</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 17</b> <b>Allgemeines zur Schulpflicht; Abweichung vom gemeinsamen Lernen</b></p>
<p>(1) Wer in Thüringen seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat oder in einem Ausbildungsverhältnis oder einem Arbeitsverhältnis steht, unterliegt der Schulpflicht (Schulpflichtiger). Schulpflichtig im Sinne des Satzes 1 ist auch, wem aufgrund eines Asylantrags der Aufenthalt in Thüringen gestattet ist oder wer hier geduldet wird,</p>	

<p>unabhängig davon, ob er selbst diese Voraussetzungen erfüllt oder nur ein Elternteil; die Schulpflicht beginnt drei Monate nach dem Zuzug aus dem Ausland. Völkerrechtliche Abkommen und zwischenstaatliche Vereinbarungen bleiben unberührt.</p>	
<p>(2) Die Schulpflicht gliedert sich in eine Vollzeitschulpflicht und eine Berufsschulpflicht.</p>	
<p>(3) Die Schulpflicht kann an einer öffentlichen Schule oder an einer Ersatzschule außerhalb Thüringens erfüllt werden. Der Besuch einer Grundschule, einer Hauptschule, einer Förderschule oder einer Berufsschule außerhalb Thüringens zur Erfüllung der Schulpflicht ist nur aus zwingenden persönlichen Gründen mit Genehmigung des zuständigen Schulamts zulässig.</p>	<p>(3) Die Schulpflicht kann an einer öffentlichen Schule oder an einer Ersatzschule außerhalb Thüringens erfüllt werden. Der Besuch einer Grundschule, einer Hauptschule oder einer Berufsschule außerhalb Thüringens zur Erfüllung der Schulpflicht ist nur aus zwingenden persönlichen Gründen mit Genehmigung des zuständigen Schulamts zulässig.</p>
<p>(4) Für jeden einzelnen aus dem Ausland zugezogenen Schulpflichtigen stellt der Schulleiter fest, in welche Klassenstufe der Grund- oder Regelschule, der Gemeinschaftsschule, des Gymnasiums oder der Förderschule er einzuweisen ist; Einzelheiten zur Einweisung sowie der Eintritt in das Gymnasium und in die weiterführenden Schulformen der berufsbildenden Schulen werden durch Rechtsverordnung des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums geregelt.</p>	<p>(4) Für jeden einzelnen aus dem Ausland zugezogenen Schulpflichtigen stellt der Schulleiter fest, in welche Klassenstufe der Grund- oder Regelschule, der Gemeinschaftsschule, des Gymnasiums er einzuweisen ist; Einzelheiten zur Einweisung sowie der Eintritt in das Gymnasium und in die weiterführenden Schulformen der berufsbildenden Schulen werden durch Rechtsverordnung des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums geregelt.</p>
<p>(5) Eine Befreiung von der Schulpflicht ist nicht möglich; über das Ruhen der Schulpflicht in Einzelfällen entscheidet das für den Wohnsitz des Schülers zuständige Schulamt auf der Grundlage von fachärztlichen und sonderpädagogischen Gutachten.</p>	<p>(5) Eine Befreiung von der Schulpflicht ist nicht möglich.</p>
	<p><b>(5a) Sofern es der Schutz der Gesundheit eines anspruchsberechtigten Schülers oder eines anderen Schülers der Klasse zwingend erfordert, kann die für die Schule zuständige Schulaufsichtsbehörde auf Antrag der Schule, der Eltern des betreffenden Schülers aufgrund ärztlichen Gutachtens und nach Anhörung der Eltern des anspruchsberechtigten Schülers feststellen, dass ein gemeinsames Lernen derzeit insgesamt oder für zeitliche Anteile des Unterrichts nicht möglich ist. Nicht in die Entscheidung einzubeziehen sind das Fehlen von räumlichen und personellen Voraussetzungen für die notwendige zusätzliche Förderung und Unterstützung, der erforderlichen apparativen Hilfsmittel oder der besonderen Lehr- und Lernmittel. Die Feststellung ist jeweils für die Dauer von bis zu einem Schuljahr zu befristen. Die für die Schule zuständige Schulaufsichtsbehörde stellt den Unterricht außerhalb der Lerngruppe in der wohnortnächsten Schule nach § 4a Abs. 2 mit Unterstützung des regionalen Unterstützungszentrums für inklusive Bildung sicher. Die Entscheidung nach diesem Absatz ergeht als</b></p>

	Verwaltungsakt, der unter den maßgeblichen Gesichtspunkten zu begründen ist.
(6) Im Fall der Schwangerschaft oder der Mutterschaft sind Schülerinnen mindestens für die Zeit der Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz zu beurlauben. Auf Antrag, der bei minderjährigen Schülerinnen von den Eltern zu stellen ist, kann die Beurlaubung so lange verlängert werden, wie dies im Hinblick auf die Gesundheit der Mutter oder die Versorgung des Kindes erforderlich ist. Die Beurlaubung erfolgt durch das zuständige Schulamt.	
<b>§ 18</b> <b>Beginn der Vollzeitschulpflicht</b>	<b>§ 18</b> <b>Beginn der Vollzeitschulpflicht</b>
(1) Die Vollzeitschulpflicht beginnt für alle Kinder, die am 1. August eines Jahres sechs Jahre alt sind, am 1. August desselben Jahres.	
(2) Ein Kind, das am 30. Juni mindestens fünf Jahre alt ist, kann auf Antrag der Eltern am 1. August desselben Jahres vorzeitig in die Schule aufgenommen werden. Die Entscheidung trifft der Schulleiter im Benehmen mit dem Schularzt. Die Schulpflicht beginnt mit der Aufnahme.	
(3) Ein Kind, das am 1. August eines Jahres mindestens sechs Jahre alt ist, kann im Ausnahmefall auf Antrag der Eltern für die Dauer eines Schuljahres vom Besuch der Klassenstufe 1 der Grundschule zurückgestellt werden, wenn aufgrund der Entwicklung des Kindes zu erwarten ist, dass es nicht mit Erfolg am Unterricht teilnehmen kann. Der Antrag kann erst nach der schulärztlichen Untersuchung und nach Beratung durch die Schule gestellt werden. Die Zurückstellung erfolgt durch den Schulleiter und darf nicht wiederholt werden.	(3) Ein Kind, das am 1. August eines Jahres mindestens sechs Jahre alt ist, kann im Ausnahmefall auf Antrag der Eltern für die Dauer eines Schuljahres vom Besuch der Klassenstufe 1 der Grundschule zurückgestellt werden, wenn aufgrund der Entwicklung des Kindes zu erwarten ist, dass es nicht mit Erfolg am <b>zielgleichen oder curricular individualisierten</b> Unterricht teilnehmen kann, <b>sofern die Zurückstellung erwarten lässt, dass nach dem Jahr die Schulfähigkeit erreicht ist.</b> Der Antrag kann erst nach der schulärztlichen Untersuchung und nach Beratung durch die Schule gestellt werden. Die Zurückstellung erfolgt durch den Schulleiter und darf nicht wiederholt werden.
<b>§ 19</b> <b>Dauer der Vollzeitschulpflicht</b>	
(1) Die Vollzeitschulpflicht dauert zehn Schuljahre. Sie kann durch das Überspringen einer Klassenstufe verkürzt werden. Ein drittes Schulbesuchsjahr in der Schuleingangsphase wird auf die Dauer der Vollzeitschulpflicht nicht angerechnet.	(1) Die Vollzeitschulpflicht dauert zehn Schuljahre. Sie kann durch das Überspringen einer Klassenstufe verkürzt werden. Ein drittes Schulbesuchsjahr in der Schuleingangsphase wird auf die Dauer der Vollzeitschulpflicht nicht angerechnet. <b>Im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung endet die Schulpflicht nach zwölf Schuljahren.</b>

<p>(2) Ein Schulpflichtiger, der nach zehn Schulbesuchsjahren den Hauptschulabschluss oder den Qualifizierenden Hauptschulabschluss nicht erreicht hat, darf im unmittelbaren Anschluss daran mit Genehmigung des Schulleiters und nach Anhörung der Klassenkonferenz in einem elften Schulbesuchsjahr die Regelschule, die Gemeinschaftsschule, die Gesamtschule oder das Berufsvorbereitungsjahr an der Berufsschule weiter besuchen; in besonderen Ausnahmefällen kann das zuständige Schulamt zum Erwerb des Hauptschulabschlusses auch den weiteren Besuch in einem zwölften Schulbesuchsjahr genehmigen. Die Aufnahme kann abgelehnt werden, wenn zu erwarten ist, dass dadurch die Sicherheit oder die Ordnung des Schulbetriebs oder die Verwirklichung der Bildungsziele der Schule erheblich gefährdet ist.</p>	
	<p><b>(3) Bei anspruchsberechtigten Schülern ist ein freiwilliger weiterer Schulbesuch von bis zu drei Jahren auf Antrag der Eltern oder des volljährigen anspruchsberechtigten Schülers nach Genehmigung durch das zuständige Schulamt zulässig, wenn zu erwarten ist, dass sie dadurch dem angestrebten Abschluss näher gebracht werden können. Der Schulbesuch endet in jedem Fall in dem Schuljahr, in dem der anspruchsberechtigte Schüler das 24. Lebensjahr vollendet.</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 20</b> <b>Erfüllung der Vollzeitschulpflicht</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 20</b> <b>Erfüllung der Vollzeitschulpflicht</b></p>
<p>(1) Die Vollzeitschulpflicht kann an den staatlichen Schulen der Schularten Grundschule, Regelschule, Gemeinschaftsschule, Gesamtschule, Gymnasium und Förderschulen sowie durch den Besuch einer diesen Schularten entsprechenden Ersatzschule erfüllt werden.</p>	<p>(1) Die Vollzeitschulpflicht kann an den staatlichen Schulen der Schularten Grundschule, Regelschule, Gemeinschaftsschule, Gesamtschule <b>und</b> Gymnasium sowie durch den Besuch einer diesen Schularten entsprechenden Ersatzschule erfüllt werden.</p>
<p>(2) Das zehnte Schulbesuchsjahr der Vollzeitschulpflicht kann auch an berufsbildenden Schulen erfüllt werden. Ein Schulpflichtiger kann das zehnte Schulbesuchsjahr durch den Besuch einer Fachklasse der Berufsschule erfüllen, wenn er den Hauptschulabschluss erworben hat und dem zuständigen Schulamt ein Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder der Handwerksordnung nachweist.</p>	
<p>(3) Jugendliche mit erhöhtem Förderbedarf können im zehnten Jahr der Vollzeitschulpflicht, wenn eine gleichwertige Bildung gewährleistet ist, an Maßnahmen der Bundesagentur für Arbeit oder an von dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium anerkannten gleichwertigen Maßnahmen der Jugend- und Sozialhilfe teilnehmen. Die Entscheidung über die Teilnahme trifft das</p>	<p>(3) Anspruchsberechtigte Schüler sowie andere Jugendliche mit erhöhtem Förderbedarf können im zehnten Jahr der Vollzeitschulpflicht, wenn eine gleichwertige Bildung gewährleistet ist, an Maßnahmen der Bundesagentur für Arbeit oder an von dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium anerkannten gleichwertigen Maßnahmen der Jugend- und Sozialhilfe teilnehmen. Die Entscheidung über die Teilnahme trifft</p>

zuständige Schulamt.	das zuständige Schulamt <b>im Einvernehmen mit dem zuständigen regionalen Unterstützungszentrum für inklusive Bildung.</b>
<b>§ 21</b> <b>Berufsschulpflicht</b>	
<p>(1) Wer in einem Ausbildungsverhältnis nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung steht, ist zum Besuch der Berufsschule verpflichtet. Die Berufsschulpflicht wird durch den Besuch der Berufsschule erfüllt. Sie endet mit dem Abschluss einer anerkannten Berufsausbildung, spätestens zum Ende des Schuljahres, in dem das 21. Lebensjahr vollendet wird.</p>	<p>(1) Wer in einem Ausbildungsverhältnis nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung steht, ist zum Besuch der Berufsschule verpflichtet. Die Berufsschulpflicht wird durch den Besuch der Berufsschule erfüllt. Sie endet mit dem Abschluss einer anerkannten Berufsausbildung, <b>für nicht anspruchsberechtigte Schüler</b> spätestens zum Ende des Schuljahres, in dem das 21. Lebensjahr vollendet wird.</p>
<p>(2) Berufsschüler erfüllen ihre Schulpflicht in der für sie örtlich zuständigen Berufsschule nach § 14 Abs. 5, soweit nicht ein Gastschulverhältnis gestattet wird.</p>	
<p>(3) Personen, die nicht mehr berufsschulpflichtig sind und sich in einem Ausbildungsverhältnis befinden, sind zum Besuch der Berufsschule berechtigt. Die Ausbildenden haben den Besuch der Berufsschule zu gestatten.</p>	
<p>(4) Personen mit einem Umschulungsvertrag kann für die Dauer der Umschulung der Besuch der Berufsschule gestattet werden.</p>	
<b>§ 22</b> <b>(aufgehoben)</b>	
<b>§ 23</b> <b>Bedeutung der Schulpflicht für Schüler, Eltern, Ausbildende und Arbeitgeber</b>	
<p>(1) Die Schulpflichtigen haben am Unterricht regelmäßig teilzunehmen und die übrigen als verbindlich erklärten schulischen Veranstaltungen zu besuchen.</p>	
<p>(2) Die Eltern müssen minderjährige Schulpflichtige zum Besuch der in § 17 Abs. 2 genannten Schularten anmelden, sofern diese nicht eine andere Schule oder Berufsförderungseinrichtung besuchen, an der die Schulpflicht erfüllt werden kann. Volljährige Berufsschulpflichtige haben sich an der Berufsschule anzumelden, sofern sie nicht eine Schule oder</p>	<p>(2) Die Eltern müssen minderjährige Schulpflichtige zum Besuch der in <b>§ 20 Abs. 1</b> genannten Schularten anmelden, sofern diese nicht eine andere Schule besuchen, an der die Schulpflicht erfüllt werden kann. Volljährige Berufsschulpflichtige haben sich an der Berufsschule anzumelden, sofern sie nicht eine Schule besuchen, an der</p>

<p>Berufsförderungseinrichtung besuchen, an der die Schulpflicht erfüllt werden kann.</p>	<p>die Schulpflicht erfüllt werden kann.</p>
<p>(3) Die Eltern und diejenigen, die mit der Erziehung und Pflege Schulpflichtiger beauftragt sind, haben dafür zu sorgen, dass minderjährige Schulpflichtige ihre Verpflichtung aus Absatz 1 erfüllen.</p>	
<p>(4) Für Auszubildende und Arbeitgeber, die Berufsschulpflichtige beschäftigen, sowie die von ihnen Beauftragten gelten die in den Absätzen 2 und 3 genannten Verpflichtungen sowohl hinsichtlich minderjähriger wie volljähriger Berufsschulpflichtiger entsprechend. Dem Berufsschulpflichtigen ist insbesondere die zur Erfüllung der schulischen Pflichten sowie die für die Mitarbeit in der Schülervertretung erforderliche Zeit zu gewähren.</p>	
<p><b>§ 24</b> <b>Schulzwang</b></p>	
<p>(1) Ein Schulpflichtiger, der ohne berechtigten Grund seinen Verpflichtungen aus § 23 Abs. 1 nicht nachkommt, kann der Schule zwangsweise zugeführt werden, wenn andere pädagogische Mittel, insbesondere persönliche Beratung, Hinweise an die Eltern, den Auszubildenden, den Arbeitgeber sowie die Einbeziehung des zuständigen Jugendamtes ohne Erfolg geblieben sind.</p>	
<p>(2) Die Entscheidung über die zwangsweise Zuführung trifft der Schulleiter im Einvernehmen mit dem zuständigen Schulamt; die Durchführung erfolgt durch den für den Wohnsitz, für den gewöhnlichen Aufenthalt oder für den Beschäftigungsort örtlich zuständigen Landkreis oder die örtlich zuständige kreisfreie Stadt.</p>	
<p><b>Dritter Abschnitt</b> <b>Schüler und Eltern</b></p>	
<p><b>§ 25</b> <b>Rechte des Schülers</b></p>	
<p>Jeder Schüler hat das Recht, eine seiner Befähigung und Leistung entsprechende schulische Bildung und Förderung zu erhalten; außergewöhnliche Begabungen werden in besonderer Weise gefördert. Der Schüler hat das Recht auf Auskunft über seinen Leistungsstand und die Möglichkeiten seiner Förderung. Das Persönlichkeitsrecht des Schülers ist zu achten. Jeder Schüler kann sich bei als ungerecht empfundener Behandlung oder Beurteilung an den Lehrer, an den Vertrauenslehrer, an die Schülervertretung, den Schulleiter und an die</p>	<p>Jeder Schüler hat das Recht, eine seiner Befähigung und Leistung entsprechende schulische <b>inklusive</b> Bildung und Förderung zu erhalten; außergewöhnliche Begabungen werden in besonderer Weise gefördert. Der Schüler hat das Recht auf Auskunft über seinen Leistungsstand und die Möglichkeiten seiner Förderung. Das Persönlichkeitsrecht des Schülers ist zu achten. Jeder Schüler kann sich bei als ungerecht empfundener Behandlung oder Beurteilung an den Lehrer, an den Vertrauenslehrer, an die Schülervertretung, den Schulleiter und an die</p>

<p>Schulkonferenz wenden. Über alle wichtigen Angelegenheiten des Schulbetriebs ist der Schüler zu unterrichten.</p>	<p>Schulkonferenz wenden. Über alle wichtigen Angelegenheiten des Schulbetriebs ist der Schüler zu unterrichten.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 26</b> <b>Recht auf freie Meinungsäußerung</b></p>	
<p>Jeder Schüler hat das Recht, in der Schule seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten, soweit die Rechte anderer sowie die Sicherung des Bildungsauftrages der Schule keine Einschränkungen insbesondere hinsichtlich des Zeitpunkts, des Umfangs und des Gegenstands der Meinungsäußerung innerhalb des Unterrichts und sonstiger Schulveranstaltungen erfordern. Über erforderliche Einschränkungen entscheidet der Lehrer in eigener pädagogischer Verantwortung.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 26 a</b> <b>Schülerzeitung</b></p>	
<p>(1) Die Schüler können in der Schülerzeitung von ihrem Recht auf freie Meinungsäußerung Gebrauch machen. Jeder Schüler hat das Recht, an einer Schülerzeitung für eine oder mehrere Schulen mitzuwirken. Die Schülerzeitung wird von einer Redaktion von Schülern herausgegeben und vertrieben. Die Redaktion ist, anders als bei der im Rahmen einer Schulveranstaltung unter der Verantwortung eines Schulleiters herausgegebenen Schulzeitung, für den Inhalt der Schülerzeitung allein verantwortlich. Sie kann sich einen Lehrer ihres Vertrauens zur Beratung wählen.</p>	
<p>(2) Die Herausgabe der Schülerzeitung unterliegt dem Thüringer Pressegesetz und den einschlägigen presserechtlichen Bestimmungen. Eine Zensur findet nicht statt.</p>	
<p>(3) Der Schulleiter kann die Verbreitung einzelner Ausgaben der Schülerzeitung auf dem Schulgelände untersagen, wenn deren Inhalt das Recht der persönlichen Ehre verletzt oder in anderer Weise gegen Rechtsvorschriften verstößt. Eine weiter gehende Beschränkung ist unzulässig. Ist die Redaktion mit der Entscheidung des Schulleiters nicht einverstanden, so kann sie deren Behandlung in der Schulkonferenz verlangen.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 27</b> <b>Schülergruppen</b></p>	
<p>Die Schüler haben das Recht, sich an ihrer Schule zur Verfolgung von Zielen zusammenzuschließen, die</p>	

<p>innerhalb des Bildungsauftrages der Schule nach § 2 liegen (Schülergruppen). Der Schulleiter kann die Benutzung von Schulanlagen und Einrichtungen der Schule mit Auflagen gestatten oder verbieten, wenn schulische Belange dies erfordern. Die Schulkonferenz regelt Grundsätze für die Betätigung von Schülergruppen in der Schule.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 28</b> <b>Mitwirkung der Schüler</b></p>	
<p>(1) Die Schüler wirken durch gewählte Schülervertretungen entsprechend ihrem Alter und ihrer Verantwortungsfähigkeit am schulischen Leben mit. Schülervertretungen werden für die Klasse oder den Stammkurs (Klassen- oder Kurssprecher), die Schule (Schülersprecher), für jede Schulart auf der Ebene des zuständigen Schulamtes (Kreisschülersprecher) und des Landes (Landesschülersprecher) gewählt. Auf der Ebene der Schule besteht als zusätzliches Mitwirkungsgremium die Klassensprecherversammlung. Einmal im Schuljahr kann die Schülervertretung der Schule eine Schülerversammlung einberufen; sie findet in Absprache mit dem Schulleiter während der Unterrichtszeit statt. Die Schüler werden bei den Wahlen der Schülervertretungen von den Lehrern, vom Schulleiter, vom Schulträger und von den Schulaufsichtsbehörden unterstützt.</p>	<p>(1) Die Schüler wirken durch gewählte Schülervertretungen entsprechend ihrem Alter und ihrer Verantwortungsfähigkeit am schulischen Leben mit. Schülervertretungen werden für die Klasse oder den Stammkurs (Klassen- oder Kurssprecher), die Schule (Schülersprecher), für jede Schulart auf der Ebene des zuständigen Schulamtes (Kreisschülersprecher) und des Landes (Landesschülersprecher) gewählt. Auf der Ebene der Schule besteht als zusätzliches Mitwirkungsgremium die Klassensprecherversammlung. Einmal im Schuljahr kann die Schülervertretung der Schule eine Schülerversammlung einberufen; sie findet in Absprache mit dem Schulleiter während der Unterrichtszeit statt. Die Schüler werden bei den Wahlen der Schülervertretungen von den Lehrern, vom Schulleiter, vom Schulträger und von den Schulaufsichtsbehörden unterstützt. <b>Wird eine Schule von mindestens 7 anspruchsberechtigten Schülern besucht und gehört keiner von ihnen der Klassensprecherversammlung an, wählen die anspruchsberechtigten Schüler ein zusätzliches Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied der Klassensprecherversammlung. Es sind die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass anspruchsberechtigte Schüler aktiver Teil der Schülervertretung sein können.</b></p>
<p>(2) Zu den Aufgaben der Schülermitwirkung gehören insbesondere die Wahrnehmung schulischer und sozialer Interessen der Schüler in der Schule und bei den Schulaufsichtsbehörden, die Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen, die Mithilfe bei der Lösung von Konfliktfällen sowie die Beteiligung an schulübergreifenden Entscheidungen und Maßnahmen der Schulaufsichtsbehörden nach Maßgabe der dazu ergangenen Rechtsverordnungen. Der Schülervertretung stehen insbesondere Anhörungs-, Auskunfts- und Initiativrechte zu. Zu Anregungen und Vorschlägen der Schülervertretung nimmt die zuständige Stelle innerhalb von vier Wochen Stellung, wobei im Falle der Ablehnung das Ergebnis zu begründen ist.</p>	
<p>(3) Die einzelnen Mitwirkungsrechte auf der Ebene der Klasse oder des Stammkurses, der Schule, des zuständigen Schulamtes und des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums sowie das jeweilige Wahlverfahren und</p>	

notwendige Freistellung werden durch Rechtsverordnung des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums geregelt.	
(4) Die Kosten der Schülermitwirkung trägt auf der Ebene des Landes das Land; im Übrigen der jeweilige Schulträger.	
<b>§ 29</b> <b>Vertrauenslehrer</b>	
Der Vertrauenslehrer an der Schule pflegt die Verbindung zwischen dem Schulleiter und den Lehrern einerseits und den Schülern andererseits. Er berät die Einrichtungen der Schülermitwirkung und vermittelt bei Beschwerden. Die Klassensprecherversammlung wählt den Vertrauenslehrer für jeweils ein Schuljahr.	
<b>§ 30</b> <b>Pflichten des Schülers</b>	
(1) Der Schüler hat die Pflicht, regelmäßig am Unterricht teilzunehmen und die übrigen als verbindlich erklärten schulischen Veranstaltungen zu besuchen (§ 23 Abs. 1). Er ist verpflichtet, sich am Unterricht zu beteiligen und die geforderten Leistungsnachweise zu erbringen.	
(2) Neben den Pflichten nach Absatz 1 besteht die Pflicht zur Teilnahme an Tests, Befragungen oder Erhebungen, wenn diese für Vergleichsuntersuchungen nach § 57 Abs. 6 geeignet und erforderlich sind, sowie zur Beteiligung an Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung nach § 40 b Abs. 2 und 3.	
(3) Der Schüler hat alles zu unterlassen, was den Schulbetrieb oder die Ordnung der von ihm besuchten Schule oder einer anderen Schule stören könnte.	
(4) Befreiung und Beurlaubung der Schüler vom Unterricht und sonstigen schulischen Veranstaltungen sind nur nach Maßgabe der dazu ergangenen Rechtsverordnungen möglich.	(4) Befreiung und Beurlaubung der Schüler vom Unterricht und sonstigen schulischen Veranstaltungen sind nur nach Maßgabe <b>dieses Gesetzes und</b> der dazu ergangenen Rechtsverordnungen möglich.
<b>§ 31</b> <b>Recht der Eltern auf Information und Beratung</b>	
(1) Die Rechte und Pflichten der Eltern nach diesem Gesetz nehmen die für die Person des minderjährigen Schülers Sorgeberechtigten wahr. Personen, denen die Erziehung minderjähriger Schüler durch Rechtsvorschrift	

<p>oder Vertrag ganz oder teilweise übertragen ist, stehen insoweit den Eltern gleich.</p>	
<p>(2) Die Eltern haben gegenüber der Schule ein Recht auf Auskunft über die schulische Entwicklung und den Leistungsstand des Schülers. Insbesondere vor den Entscheidungen über die Schullaufbahn des Schülers sind die Eltern eingehend zu beraten. Die Schule hat die Eltern über sonstige wesentliche, den Schüler betreffende Vorgänge in geeigneter Weise zu informieren.</p>	<p>(2) Die Eltern haben gegenüber der Schule ein Recht auf Auskunft über die schulische Entwicklung und den Leistungsstand des Schülers. Insbesondere vor den Entscheidungen über die Schullaufbahn des Schülers sind die Eltern eingehend, <b>gegebenenfalls unter Heranziehung des regionalen Unterstützungszentrums für inklusive Bildung</b>, zu beraten. Die Schule hat die Eltern über sonstige wesentliche, den Schüler betreffende Vorgänge in geeigneter Weise zu informieren.</p>
<p>(3) Die Schule soll in den Fällen des Absatzes 2 Satz 3, des § 51 Abs. 4 Satz 3 und des § 52 auch die Eltern volljähriger Schüler, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, informieren.</p>	
<p>(4) Schulleiter und Lehrer informieren und beraten die Eltern in allen wichtigen Angelegenheiten der Schule. Dazu gehören insbesondere die Zugangsvoraussetzungen für die einzelnen Schularten und -formen, die Abschlüsse sowie die Grundzüge der Unterrichtsinhalte, der Unterrichtsziele und der Leistungsbewertung. Über alle wichtigen Angelegenheiten des Schulbetriebs sind die Eltern zu unterrichten.</p>	
<p>(5) Der Zusammenarbeit zwischen den Eltern und der Schule dienen insbesondere Elternsprechstunden, Elternsprechtage, Hausbesuche, Klassenelternversammlungen und klassenübergreifende Elternversammlungen.</p>	
<p>(6) Eltern können mit Zustimmung des jeweiligen Lehrers den Unterricht ihres Kindes besuchen, soweit dadurch der geordnete Unterrichtsbetrieb nicht unangemessen beeinträchtigt wird.</p>	
<p><b>§ 32</b> <b>Mitwirkung der Eltern</b></p>	
<p>(1) Die Eltern wirken durch gewählte Elternvertretungen in Angelegenheiten mit, die für die Schule von allgemeiner Bedeutung sind. Elternvertretungen werden an den einzelnen Schulen für die Klassen, für die Stammkurse und die gesamte Schule, bei den zuständigen Schulämtern und auf Landesebene gewählt.</p>	<p>(1) Die Eltern wirken durch gewählte Elternvertretungen in Angelegenheiten mit, die für die Schule von allgemeiner Bedeutung sind. Elternvertretungen werden an den einzelnen Schulen für die Klassen, für die Stammkurse und die gesamte Schule, bei den zuständigen Schulämtern und auf Landesebene gewählt. <b>Wird eine Schule von mindestens 7 anspruchsberechtigten Schülern besucht und gehört kein Elternteil oder kein Sorgeberechtigter eines anspruchsberechtigten Schülers der Schulelternvertretung an, wählen diese ein zusätzliches Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied der</b></p>

	<b>Schulelternvertretung.</b>
(2) Der Schulleiter unterrichtet die Schulelternvertretung zum frühestmöglichen Zeitpunkt über alle Angelegenheiten, die für die Schule von allgemeiner Bedeutung sind. Er erteilt die für die Arbeit der Schulelternvertretung notwendigen Auskünfte.	
(3) Auf der Ebene der Schulämter vertritt die Kreiselternevertretung die Interessen der Elternschaft gegenüber den Schulämtern und den Schulträgern, auf der Landesebene vertritt die Landeselternevertretung diese gegenüber dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium.	
(4) Der Elternmitwirkung stehen insbesondere Anhörungs-, Auskunfts- und Initiativrechte zu. Der Schulleiter, das zuständige Schulamt, der Schulträger und das für das Schulwesen zuständige Ministerium prüfen im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Anregungen und Vorschläge der Elternvertretung innerhalb von vier Wochen und teilen dieses Ergebnis der jeweiligen Elternvertretung mit, wobei im Falle der Ablehnung das Ergebnis zu begründen ist.	
(5) § 28 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.	
<b>Vierter Abschnitt</b> <b>Schulleiter, Lehrer, Konferenzen</b>	
<b>§ 33</b> <b>Schulleiter</b>	
(1) Der Schulleiter ist für einen geordneten Schulbetrieb und Unterricht sowie gemeinsam mit den Lehrern für die Bildung und Erziehung der Schüler verantwortlich. In Erfüllung dieser Aufgaben ist er den Lehrern, den Erziehern, den Sonderpädagogischen Fachkräften sowie dem Verwaltungs- und Hauspersonal gegenüber weisungsberechtigt. Er berät die Lehrer und das sonstige pädagogische Personal und sorgt für deren Zusammenarbeit. Der Schulleiter ist bei der Einstellung des pädagogischen Personals an seiner Schule zu beteiligen. Er fördert die Aus- und Weiterbildung der Lehrer und des sonstigen pädagogischen Personals und hat dafür Sorge zu tragen, dass diese ihre Fortbildungsverpflichtung wahrnehmen. Die von ihm besuchten Unterrichtsstunden bespricht er mit den Lehrern. Der Schulleiter übt das Hausrecht aus und vertritt die Schule nach außen. Die äußeren Schulangelegenheiten werden in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger durchgeführt.	(1) Der Schulleiter ist für einen geordneten Schulbetrieb und Unterricht sowie gemeinsam mit den Lehrern für die Bildung und Erziehung der Schüler <b>gemäß dem Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule sowie die Umsetzung des Inklusionskonzepts</b> verantwortlich. In Erfüllung dieser Aufgaben ist er den Lehrern, den Erziehern, den <b>Förderpädagogischen</b> Fachkräften sowie dem Verwaltungs- und Hauspersonal gegenüber weisungsberechtigt. Er berät die Lehrer und das sonstige pädagogische Personal und sorgt für deren Zusammenarbeit. Der Schulleiter ist bei der Einstellung des pädagogischen Personals an seiner Schule zu beteiligen. Er fördert die Aus- und Weiterbildung der Lehrer und des sonstigen pädagogischen Personals und hat dafür Sorge zu tragen, dass diese ihre Fortbildungsverpflichtung wahrnehmen. Die von ihm besuchten Unterrichtsstunden bespricht er mit den Lehrern. Der Schulleiter übt das Hausrecht aus und vertritt die Schule nach außen. Die äußeren Schulangelegenheiten werden in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger

	durchgeführt.
<p>(2) Für jede staatliche Schule wird von dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium im Benehmen mit dem Schulträger und nach Stellungnahme der Schulkonferenz ein Schulleiter beauftragt oder bestellt, der zugleich Lehrer der Schule ist. Die Stellungnahme der Schulkonferenz erfolgt nach Anhörung des Bewerbers. Der Schulleiter muss die Befähigung zum Lehramt der jeweiligen Schulart besitzen; das für das Schulwesen zuständige Ministerium kann Ausnahmen genehmigen. Zur Unterstützung und Vertretung des Schulleiters im Verhinderungsfall wird in der Regel ein stellvertretender Schulleiter, der zugleich Lehrer der Schule ist, eingesetzt.</p>	<p>(2) Für jede staatliche Schule wird von dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium im Benehmen mit dem Schulträger und nach Stellungnahme der Schulkonferenz ein Schulleiter beauftragt oder bestellt, der zugleich Lehrer der Schule ist. Die Stellungnahme der Schulkonferenz erfolgt nach Anhörung des Bewerbers. Der Schulleiter muss die Befähigung zum Lehramt der jeweiligen Schulart besitzen <b>sowie inklusionspädagogische Kompetenz nachweisen</b>; das für das Schulwesen zuständige Ministerium kann Ausnahmen genehmigen, <b>insbesondere kann die inklusionspädagogische Kompetenz durch geeignete inklusionspädagogische Fortbildungen und/oder eine entsprechende Weiterbildung ersetzt werden</b>. Zur Unterstützung und Vertretung des Schulleiters im Verhinderungsfall wird in der Regel ein stellvertretender Schulleiter, der zugleich Lehrer der Schule ist, eingesetzt.</p>
<p><b>§ 34</b></p> <p><b>Lehrer, Erzieher und Sonderpädagogische Fachkräfte</b></p>	<p><b>§ 34</b></p> <p><b>Lehrer und Erzieher und Förderpädagogische Fachkräfte</b></p>
<p>(1) Lehrer und Sonderpädagogische Fachkräfte an staatlichen Schulen sowie Erzieher an Grundschulorten sind Landesbedienstete. Keine Landesbedienstete sind die Lehrkräfte für den Religionsunterricht im Honorar- oder Gestellungsvertragsverhältnis.</p>	<p>(1) Lehrer und <b>Förderpädagogische</b> Fachkräfte an staatlichen Schulen sowie Erzieher an Grundschulorten sind Landesbedienstete. Keine Landesbedienstete sind die Lehrkräfte für den Religionsunterricht im Honorar- oder Gestellungsvertragsverhältnis.</p>
<p>(2) Der Lehrer unterrichtet und erzieht die ihm anvertrauten Schüler in eigener pädagogischer Verantwortung. Dabei ist er an die für ihn geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Konferenzbeschlüsse und die Anordnungen der Schulaufsicht gebunden. Er erfüllt seine Aufgabe im vertrauensvollen Zusammenwirken mit den Schülern und den Eltern. Unbeschadet seines Rechts, im Unterricht die persönliche Meinung zu äußern, ist der Lehrer zu einer ausgewogenen Darstellung des Unterrichtsgegenstandes verpflichtet. Jede einseitige Unterrichtung und Information der Schüler ist unzulässig.</p>	
<p>(3) Der Erzieher betreut und erzieht die ihm anvertrauten Kinder in eigener Verantwortung im Rahmen der geltenden Bestimmungen. Er unterstützt die Erziehungsarbeit der Eltern und der Lehrer.</p>	
<p>(4) Die Sonderpädagogische Fachkraft fördert eigenständig und in Zusammenarbeit mit den Lehrern die Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf und ist zur Prävention sonderpädagogischen Förderbedarfs tätig.</p>	<p>(4) Die <b>Förderpädagogische</b> Fachkraft fördert eigenständig und in Zusammenarbeit mit den Lehrern die <b>anspruchsberechtigten Schüler und unterstützt bei der Planung, Durchführung und Auswertung pädagogischer Fördermaßnahmen</b>.</p>

<p>(5) Die Lehrer, die Erzieher und die Sonderpädagogischen Fachkräfte sind verpflichtet, sich regelmäßig fortzubilden und sich an Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung nach § 40 b Abs. 2 und 3 zu beteiligen.</p>	<p>(5) Die Lehrer, die Erzieher und die <b>Förderpädagogischen</b> Fachkräfte sind verpflichtet, sich regelmäßig fortzubilden und sich an Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung nach § 40 b Abs. 2 und 3 zu beteiligen. <b>Insbesondere sollen die Fortbildungsmöglichkeiten des regionalen Unterstützungszentrums für inklusive Bildung wahrgenommen werden.</b></p>
	<p>(6) <b>Die Lehrer, die Erzieher und die Förderpädagogischen Fachkräfte wirken an der Umsetzung des Inklusionskonzepts mit.</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 35</b> <b>(aufgehoben)</b></p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 36</b> <b>(aufgehoben)</b></p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 37</b> <b>Lehrerkonferenz, Klassenkonferenz und Fachkonferenz</b></p>	
<p>(1) An jeder Schule besteht eine Lehrerkonferenz. Mitglieder der Lehrerkonferenz sind alle Lehrer, die an der Schule eigenverantwortlich Unterricht erteilen. Die Erzieher, die überwiegend an der Schule tätigen Fachkräfte der Jugendhilfe und die Sonderpädagogischen Fachkräfte nehmen beratend an der Lehrerkonferenz teil. Die Lehrerkonferenzen finden außerhalb der regelmäßigen Unterrichtszeit statt; der ordnungsgemäße Schulbetrieb muss gewährleistet sein. Vorsitzender der Lehrerkonferenz ist der Schulleiter. Vertreter der Schulaufsichtsbehörden können an den Sitzungen teilnehmen. Die Lehrerkonferenz hat die Aufgabe, über alle wichtigen Fragen der Erziehungs- und Unterrichtsarbeit der Schule zu beraten und zu beschließen. In den ihr durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften zugewiesenen Angelegenheiten sind die Beschlüsse der Lehrerkonferenz für den Schulleiter, die Lehrer, die Erzieher und die Sonderpädagogischen Fachkräfte verbindlich. Die Lehrerkonferenz soll insbesondere das kollegiale und pädagogische Zusammenwirken der Lehrer an der Schule sichern. Die Aufgaben des Schulleiters und die pädagogische Verantwortung des einzelnen Lehrers bleiben unberührt. Auf Beschluss der Lehrerkonferenz können Vertreter der Eltern, der Schüler, des Schulträgers, der Ausbildungsbetriebe und der nach dem Berufsbildungsgesetz zuständigen Stellen für die Berufsbildung, Mitarbeiter von öffentlichen und freien</p>	<p>(1) An jeder Schule besteht eine Lehrerkonferenz. Mitglieder der Lehrerkonferenz sind alle Lehrer, die an der Schule eigenverantwortlich Unterricht erteilen. Die Erzieher, die überwiegend an der Schule tätigen Fachkräfte der Jugendhilfe und die <b>Förderpädagogischen</b> Fachkräfte nehmen beratend an der Lehrerkonferenz teil. Die Lehrerkonferenzen finden außerhalb der regelmäßigen Unterrichtszeit statt; der ordnungsgemäße Schulbetrieb muss gewährleistet sein. Vorsitzender der Lehrerkonferenz ist der Schulleiter. Vertreter der Schulaufsichtsbehörden können an den Sitzungen teilnehmen. Die Lehrerkonferenz hat die Aufgabe, über alle wichtigen Fragen der Erziehungs- und Unterrichtsarbeit der Schule zu beraten und zu beschließen. In den ihr durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften zugewiesenen Angelegenheiten sind die Beschlüsse der Lehrerkonferenz für den Schulleiter, die Lehrer, die Erzieher und die <b>Förderpädagogischen</b> Fachkräfte verbindlich. Die Lehrerkonferenz soll insbesondere das kollegiale und pädagogische Zusammenwirken der Lehrer an der Schule sichern. Die Aufgaben des Schulleiters und die pädagogische Verantwortung des einzelnen Lehrers bleiben unberührt. Auf Beschluss der Lehrerkonferenz können Vertreter der Eltern, der Schüler, des Schulträgers, der Ausbildungsbetriebe und der nach dem Berufsbildungsgesetz zuständigen Stellen für die Berufsbildung, Mitarbeiter von öffentlichen und freien</p>

<p>Trägern der Kinder- und Jugendhilfe sowie weitere Vertreter von Einrichtungen, die an der schulischen oder außerschulischen Bildung und Erziehung beteiligt sind, zur Beratung einzelner Themen hinzugezogen werden.</p>	<p>Trägern der Kinder- und Jugendhilfe sowie weitere Vertreter von Einrichtungen, die an der schulischen oder außerschulischen Bildung und Erziehung beteiligt sind, <b>insbesondere des Unterstützungszentrums für inklusive Bildung</b>, zur Beratung einzelner Themen hinzugezogen werden.</p>
<p>(2) In den berufsbildenden Schulen können schulformbezogene Lehrerkonferenzen eingerichtet werden; Absatz 1 gilt entsprechend.</p>	
<p>(3) Die Klassenkonferenz besteht aus den Lehrern, die in der Klasse oder in den Kursen unterrichten oder die Schüler betreuen. Vorsitzender der Klassenkonferenz ist der Klassenlehrer. In Angelegenheiten der Ein- und Umstufung sowie der Versetzung führt der Schulleiter den Vorsitz; er kann diese Aufgabe seinem Stellvertreter oder einem anderen Lehrer übertragen. Absatz 1 Satz 8 gilt entsprechend. Die Erzieher und die Sonderpädagogischen Fachkräfte nehmen beratend an der Klassenkonferenz teil.</p>	<p>(3) Die Klassenkonferenz besteht aus den Lehrern, die in der Klasse oder in den Kursen unterrichten oder die Schüler betreuen. Vorsitzender der Klassenkonferenz ist der Klassenlehrer. In Angelegenheiten der Ein- und Umstufung sowie der Versetzung führt der Schulleiter den Vorsitz; er kann diese Aufgabe seinem Stellvertreter oder einem anderen Lehrer übertragen. Absatz 1 Satz 8 gilt entsprechend. Die Erzieher und die <b>Förderpädagogischen</b> Fachkräfte nehmen beratend an der Klassenkonferenz teil.</p>
<p>(4) Fachkonferenzen werden für die Behandlung von Angelegenheiten eines Unterrichtsfaches eingerichtet; dabei können verwandte Fächer zusammengefasst werden (Fächergruppe). Die Fachkonferenz besteht aus allen Lehrern, die in dem Fach oder den Fächern die Lehrbefähigung haben oder unterrichten. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Absatz 1 Satz 8 gilt entsprechend.</p>	
<p>(5) Der Schulleiter hat Beschlüsse der Lehrer-, Klassen- oder Fachkonferenz, die nach seiner Auffassung gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften verstoßen, zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Hält die beschlussfassende Konferenz ihren Beschluss aufrecht, so entscheidet das zuständige Schulamt.</p>	
<p>(6) Das Nähere über die Aufgaben und das Beschlussverfahren der Lehrer-, Klassen- und Fachkonferenz wird durch Rechtsverordnung des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums geregelt.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>Fünfter Abschnitt</b> <b>Schulkonferenz, Landesschulbeirat</b></p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 38</b> <b>Schulkonferenz</b></p>	
<p>(1) Als Organ der Mitwirkung und Mitbestimmung von Schülern, Eltern, Erziehern und Lehrern an der Schule wird</p>	

<p>jeweils für zwei Schuljahre eine Schulkonferenz gebildet. Den Vorsitz führt der Schulleiter; er hat kein Stimmrecht. Die Lehrerkonferenz, die Schulelternvertretung und die Schülervertretung der Schule wählen jeweils ihre Vertreter. An Grundschulen besteht die Schulkonferenz aus einer gleichen Anzahl von Vertretern der Lehrer und der Eltern; an durchgehend einzügigen Grundschulen werden je zwei Vertreter gewählt, an durchgehend mindestens zweizügigen Grundschulen je drei Vertreter. Wird an der Grundschule ein Hort geführt, wählen die Erzieher aus ihrer Mitte einen Vertreter; dieser ist anstelle eines Vertreters der Lehrer Mitglied in der Schulkonferenz. In Schulen mit überwiegend volljährigen Schülern besteht die Schulkonferenz aus drei Vertretern der Lehrer und drei Vertretern der Schüler. An den übrigen Schulen besteht die Schulkonferenz aus je drei Vertretern der Lehrer, der Eltern und der Schüler. Soweit an der Schule Maßnahmen der schulbezogenen Jugendhilfe angeboten werden, nimmt ein im Rahmen dieser Maßnahmen an der Schule tätiger Mitarbeiter beratend teil.</p>	
<p>(2) Der Schulträger ist rechtzeitig über die ihn berührenden Angelegenheiten zu informieren; er kann durch Beauftragte an der Beratung teilnehmen.</p>	
<p>(3) Die Schulkonferenz berät Fragen, die Schüler, Eltern, Lehrer und Erzieher gemeinsam betreffen, und gibt Empfehlungen. Der Schulkonferenz ist insbesondere Gelegenheit zu einer vorherigen Stellungnahme zu geben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. zu wesentlichen Festlegungen der Schulorganisation, soweit nicht eine Mitwirkung der Eltern oder Schulelternvertretung vorgeschrieben ist,</li> <li>2. zu Maßnahmen nach § 13 Abs. 3 Satz 1 und nach § 14 Abs. 1 Satz 1 und 2,</li> <li>3. zu Maßnahmen der Schulwegsicherung, der Schülerbeförderung und der Unfallverhütung in Schulen,</li> <li>4. zur Kooperation der Schule mit den öffentlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe,</li> <li>5. zu Baumaßnahmen im Bereich der Schule,</li> <li>6. zum Erlass von Verhaltensregeln für den geordneten Ablauf des äußeren Schulbetriebs (Hausordnung),</li> <li>7. zur Verwendung der den Schulen zur freien Verfügung zugewiesenen Haushaltsmittel,</li> <li>8. zu weiteren Angelegenheiten, die ihr durch Rechts- und Verwaltungsvorschrift zur Stellungnahme zugewiesen sind.</li> </ol> <p>Die Schulkonferenz kann ferner auf Antrag eines Betroffenen in Konfliktfällen zwischen Schülern und Lehrern sowie Schülern und Erziehern vermitteln.</p>	
<p>(4) In den Fällen des § 6 a Abs. 3, § 12 Abs. 3 und § 13 Abs. 6 steht der Schulkonferenz ein Antragsrecht zu.</p>	

<p>(5) Die Schulkonferenz entscheidet über</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Bildung von Klassen oder die Differenzierung in Kursen gemäß § 6 Abs. 2,</li> <li>2. die Stellung des Antrags auf Verleihung des Qualitätssiegels ‚Oberschule‘ beim zuständigen Schulamt,</li> <li>3. das pädagogische Konzept im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung der Schule zu einer Gemeinschaftsschule,</li> <li>4. die Durchführung des Unterrichts an Spezialgymnasien an fünf oder sechs Wochentagen vorbehaltlich der Zustimmung des Schulträgers,</li> <li>5. die Pausenordnung,</li> <li>6. die Pausenverpflegung unter Berücksichtigung der Grundsätze einer gesunden Ernährung,</li> <li>7. das Aufstellen von Getränke- und Speiseautomaten,</li> <li>8. das außerunterrichtliche Angebot der Schule im Rahmen der an der Schule gegebenen personellen und sächlichen Voraussetzungen,</li> <li>9. die Zusammenarbeit mit außerschulischen Einrichtungen und Institutionen im Rahmen von Projekten zur Öffnung von Schule gegenüber ihrem sozialen Umfeld und unter Berücksichtigung der gegebenen sächlichen Voraussetzungen,</li> <li>10. die Durchführung besonderer Schulveranstaltungen,</li> <li>11. die Gründung und Ausgestaltung von Schulpartnerschaften,</li> <li>12. schulinterne Grundsätze für Wandertage sowie Klassen- und Kursfahrten,</li> <li>13. die Grundsätze für die Betätigung von Schülergruppen in der Schule,</li> <li>14. weitere Angelegenheiten, die ihr durch Rechts- und Verwaltungsvorschrift zugewiesen sind.</li> </ol>	<p>(5) Die Schulkonferenz entscheidet über</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Bildung von Klassen oder die Differenzierung in Kursen gemäß § 6 Abs. 2,</li> <li>2. die Stellung des Antrags auf Verleihung des Qualitätssiegels ‚Oberschule‘ beim zuständigen Schulamt,</li> <li>3. das pädagogische Konzept im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung der Schule zu einer Gemeinschaftsschule</li> </ol> <p><b>3a. das Inklusionskonzept der Schule nach § 4a Abs. 5,</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>4. die Durchführung des Unterrichts an Spezialgymnasien an fünf oder sechs Wochentagen vorbehaltlich der Zustimmung des Schulträgers,</li> <li>5. die Pausenordnung,</li> <li>6. die Pausenverpflegung unter Berücksichtigung der Grundsätze einer gesunden Ernährung,</li> <li>7. das Aufstellen von Getränke- und Speiseautomaten,</li> <li>8. das außerunterrichtliche Angebot der Schule im Rahmen der an der Schule gegebenen personellen und sächlichen Voraussetzungen,</li> <li>9. die Zusammenarbeit mit außerschulischen Einrichtungen und Institutionen im Rahmen von Projekten zur Öffnung von Schule gegenüber ihrem sozialen Umfeld und unter Berücksichtigung der gegebenen sächlichen Voraussetzungen,</li> <li>10. die Durchführung besonderer Schulveranstaltungen,</li> <li>11. die Gründung und Ausgestaltung von Schulpartnerschaften,</li> <li>12. schulinterne Grundsätze für Wandertage sowie Klassen- und Kursfahrten,</li> <li>13. die Grundsätze für die Betätigung von Schülergruppen in der Schule,</li> <li>14. weitere Angelegenheiten, die ihr durch Rechts- und Verwaltungsvorschrift zugewiesen sind.</li> </ol>
<p>(6) Die Schulkonferenz wirkt bei der Entscheidung über die Einführung neuer Schulbücher im Rahmen der Verordnung über die Genehmigung und Zulassung von Lehr- und Lernmitteln mit.</p>	
<p>(7) Wird einer Empfehlung der Schulkonferenz gemäß Absatz 3 von der für die Entscheidung zuständigen Stelle nicht entsprochen, so ist dies gegenüber der Schulkonferenz zu begründen. Für die Beschlüsse nach Absatz 5 gilt § 37 Abs. 5 entsprechend.</p>	
<p>(8) Das Nähere über die Aufgaben und das Beschlussverfahren der Schulkonferenz wird durch Rechtsverordnung des für das Schulwesen zuständigen</p>	

Ministeriums geregelt.	
<b>§ 39</b> <b>Landesschulbeirat</b>	
Zur Beratung des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums wird ein Landesschulbeirat gebildet. Er setzt sich zusammen aus Vertretern der Eltern, der Lehrer, der Erzieher und der Sonderpädagogischen Fachkräfte, der Schüler und der Schulen in freier Trägerschaft. Weitere Mitglieder sind Vertreter von Einrichtungen, die an Bildung und Erziehung beteiligt sind, insbesondere die kommunalen Spitzenverbände. Näheres wird durch Rechtsverordnung des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums geregelt.	Zur Beratung des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums wird ein Landesschulbeirat gebildet. Er setzt sich zusammen aus Vertretern der Eltern, der Lehrer, der Erzieher und der <b>Förderpädagogischen</b> Fachkräfte, der Schüler und der Schulen in freier Trägerschaft. Weitere Mitglieder sind Vertreter von Einrichtungen, die an Bildung und Erziehung beteiligt sind, insbesondere die kommunalen Spitzenverbände. Näheres wird durch Rechtsverordnung des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums geregelt.
<b>Sechster Abschnitt</b> <b>Schulaufsicht, Institut für Lehrerfortbildung,</b> <b>Lehrplanentwicklung und Medien,</b> <b>eigenverantwortliche Schule, Schulnetzplanung und</b> <b>Medienzentren</b>	
<b>§ 40</b> <b>Schulaufsicht</b>	<b>§ 40</b> <b>Schulaufsicht</b>
Das Land hat die Aufsicht über das gesamte Schulwesen. Näheres regeln das Thüringer Gesetz über die Schulaufsicht sowie das Thüringer Gesetz über die Schulen in freier Trägerschaft.	
<b>§ 40a</b> <b>Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung</b> <b>und Medien</b>	
(1) Das Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien trägt Verantwortung im Prozess von Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung der Bildungseinrichtungen im schulischen und vorschulischen Bereich. Zu seinen Aufgaben gehören dabei insbesondere  1. die Unterstützung im Prozess der Qualitätsentwicklung Eigenverantwortlicher Schulen sowie die Koordinierung der Erfassung und Auswertung der hierbei erhobenen Daten,  2. die Planung, Organisation und Koordinierung der Fort- und Weiterbildung der im Landesdienst tätigen Lehrer, Sonderpädagogischen Fachkräfte und Erzieher sowie die nach dem Thüringer Lehrerbildungsgesetz vom 12. März 2008 (GVBl. S. 45) in der jeweils geltenden Fassung	(1) Das Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien trägt Verantwortung im Prozess von Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung der Bildungseinrichtungen im schulischen und vorschulischen Bereich. Zu seinen Aufgaben gehören dabei insbesondere  1. die Unterstützung im Prozess der Qualitätsentwicklung Eigenverantwortlicher Schulen sowie die Koordinierung der Erfassung und Auswertung der hierbei erhobenen Daten,  2. die Planung, Organisation und Koordinierung der Fort- und Weiterbildung der im Landesdienst tätigen Lehrer, <b>Förderpädagogischen</b> Fachkräfte und Erzieher sowie die nach dem Thüringer Lehrerbildungsgesetz vom 12. März 2008 (GVBl. S. 45) in der jeweils geltenden Fassung

<p>zugewiesenen Aufgaben,</p> <p>3. Fortbildungsangebote für pädagogisches Fachpersonal im frühkindlichen Bereich,</p> <p>4. die Entwicklung der Lehrpläne und des Bildungsplans,</p> <p>5. die Beratung und Unterstützung von staatlichen Schulen, Schulämtern und Staatlichen Studienseminaren für Lehrerbildung sowie</p> <p>6. die Beratung und Unterstützung der Schulträger staatlicher Schulen und der Medienzentren in medientechnischen und medienpädagogischen Fragen.</p> <p>Das für das Schulwesen zuständige Ministerium schließt mit dem Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien Ziel- und Leistungsvereinbarungen zur Umsetzung der diesem übertragenen Aufgaben ab.</p>	<p>zugewiesenen Aufgaben,</p> <p>3. Fortbildungsangebote für pädagogisches Fachpersonal im frühkindlichen Bereich,</p> <p>4. die Entwicklung der Lehrpläne und des Bildungsplans,</p> <p>5. die Beratung und Unterstützung von staatlichen Schulen, Schulämtern und Staatlichen Studienseminaren für Lehrerbildung,</p> <p>6. die Beratung und Unterstützung der Schulträger staatlicher Schulen und der Medienzentren in medientechnischen und medienpädagogischen Fragen <b>sowie</b></p> <p><b>7. gemeinsam mit dem regionalen Unterstützungszentrum für inklusive Bildung das Angebot inklusionsbezogener Fortbildung für Schulleitungen sowie für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Träger angemessener Vorkehrungen insbesondere zur Inklusionspraxis sowie zu Standards und Verfahren der Kooperation.</b></p> <p>Das für das Schulwesen zuständige Ministerium schließt mit dem Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien Ziel- und Leistungsvereinbarungen zur Umsetzung der diesem übertragenen Aufgaben ab.</p>
<p>(2) Näheres zu den in Absatz 1 genannten Aufgaben, die Übertragung weiterer Aufgaben im Bereich der Bildungsplanung, der Qualitätsentwicklung und der Qualitätssicherung von Bildungseinrichtungen sowie die Organisation und die Maßnahmen der Qualitätssicherung des Instituts für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien regelt das für das Schulwesen zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 40b</b></p> <p><b>Eigenverantwortliche Schule und schulische Evaluation</b></p>	
<p>(1) Die Schule gestaltet den Unterricht, die Erziehung und das Schulleben im Rahmen der geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften eigenverantwortlich. Sie ist dabei zu einer kontinuierlichen Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung verpflichtet.</p>	
<p>(2) Zur Bewertung ihrer Schul- und Unterrichtsqualität führt die Schule regelmäßig interne Evaluationen durch. Über die Auswahl der Evaluationsinstrumente entscheidet die Schule in eigener Verantwortung. Vor der Durchführung von Evaluationsverfahren ist die Schulkonferenz zu informieren; sind Eltern- und Schülerbefragungen vorgesehen, ist die Zustimmung der Schulkonferenz einzuholen. Über die Ergebnisse der</p>	<p>(2) Zur Bewertung ihrer Schul- und Unterrichtsqualität <b>und zur Überprüfung des Stands der Inklusionsentwicklung</b> führt die Schule regelmäßig interne Evaluationen durch. Über die Auswahl der Evaluationsinstrumente entscheidet die Schule in eigener Verantwortung. Vor der Durchführung von Evaluationsverfahren ist die Schulkonferenz zu informieren; sind Eltern- und Schülerbefragungen</p>

<p>internen Evaluation ist der Schulkonferenz zu berichten.</p>	<p>vorgesehen, ist die Zustimmung der Schulkonferenz einzuholen. Über die Ergebnisse der internen Evaluation ist der Schulkonferenz zu berichten.</p>
<p>(3) In angemessenen Zeitabständen nimmt die Schule an Evaluationen durch externe Experten teil. Nach Abschluss der externen Evaluation wird eine Zielvereinbarung zwischen der Schule und dem zuständigen Schulamt getroffen, in der die Schule ihre Vorhaben zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung festlegt; der Schulkonferenz ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Schulträger soll beteiligt werden. Bei Umsetzung der Zielvereinbarung hat die Schule die Schulkonferenz regelmäßig über den Stand zu informieren; die Schule ist dem zuständigen Schulamt zur Rechenschaftslegung verpflichtet.</p>	
<p>(4) Im Auftrag des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums sind Expertenteams bei der externen Evaluation von Schulen nach Absatz 3 tätig. Sie bestehen in der Regel aus dafür besonders geschulten Lehrkräften, insbesondere Schulleitungsmitgliedern und Mitarbeitern aus Schulämtern außerhalb des für die Schule zuständigen Schulamtsbereichs. Durch Rechtsverordnung des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums können die Expertenteams nachgeordneten Behörden zugeordnet werden.</p>	
<p>(5) Die Schule ist verpflichtet, an internationalen, nationalen oder landesweiten Lernstandserhebungen und Vergleichsuntersuchungen teilzunehmen, die Zwecken der Schulentwicklung und Bildungsplanung dienen. Über die schulbezogene Rückmeldung ist in der Schulkonferenz zu beraten.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 41</b> <b>Schulnetzplanung</b></p>	
<p>(1) Schulnetzpläne werden von den Schulträgern im Benehmen mit den betroffenen Gemeinden bzw. Landkreisen und kreisfreien Städten für ihr Gebiet aufgestellt und fortgeschrieben. In den Plänen werden der gegenwärtige und zukünftige Schulbedarf sowie die Schulstandorte ausgewiesen. Für den Schulstandort ist anzugeben, welche Bildungsangebote dort vorhanden sind und für welche Einzugsbereiche sie gelten sollen. Die Schulträger berücksichtigen bei ihrer Planung das örtliche Angebot von Schulen in freier Trägerschaft. Die Pläne müssen sowohl die langfristige Zielplanung als auch die Durchführungsmaßnahmen unter Angabe der Rangfolge ihrer Verwirklichung enthalten. In die Pläne müssen die Möglichkeiten der Kooperation von Förderschulen mit anderen Schularten und Schulformen aufgenommen werden. Die Pläne sind mit den benachbarten Schulträgern</p>	<p>(1) Schulnetzpläne werden von den Schulträgern im Benehmen mit den betroffenen Gemeinden bzw. Landkreisen und kreisfreien Städten für ihr Gebiet aufgestellt und fortgeschrieben. In den Plänen werden der gegenwärtige und zukünftige Schulbedarf sowie die Schulstandorte ausgewiesen. Für den Schulstandort ist anzugeben, welche Bildungsangebote dort vorhanden sind und für welche Einzugsbereiche sie gelten sollen. Die Schulträger berücksichtigen bei ihrer Planung das örtliche Angebot von Schulen in freier Trägerschaft. Die Pläne müssen sowohl die langfristige Zielplanung als auch die Durchführungsmaßnahmen unter Angabe der Rangfolge ihrer Verwirklichung enthalten. Die Pläne sind mit den benachbarten Schulträgern abzustimmen.</p>

<p>abzustimmen.</p>	
	<p><b>(1a) Die auf dem Gebiet des Schulträgers bestehenden Schüler-, Eltern-, und Lehrervertretungen sowie Selbstvertretungsorganisationen im Bereich inklusiver Schulbildung sind an der Schulnetzplanung zu beteiligen.</b></p>
<p>(2) Schulen sollen eine Größe haben, die eine Differenzierung des Unterrichts ermöglicht. Die für einen geordneten Schulbetrieb erforderliche Anzahl von Parallelklassen (Mindestzügigkeit) sowie die Grundsätze der Klassen- und Kursbildung werden durch Richtlinien des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums bestimmt.</p>	
<p>(3) Die Schulnetzplanung soll ein möglichst vollständiges und wohnortnahes Bildungsangebot sichern, die Grundlage für einen langfristig zweckentsprechenden Schulbau schaffen und den Planungsrahmen für ein ausgeglichenes Bildungsangebot in Thüringen berücksichtigen. Es soll darauf hingewirkt werden, die Schulnetz- und die Jugendhilfeplanung aufeinander abzustimmen. Die Ziele der Raumordnung und der Landesplanung sind zu beachten.</p>	<p>(3) Die Schulnetzplanung soll ein möglichst vollständiges und wohnortnahes <b>inklusives</b> Bildungsangebot sichern, die Grundlage für einen langfristig zweckentsprechenden Schulbau schaffen und den Planungsrahmen für ein ausgeglichenes Bildungsangebot in Thüringen berücksichtigen. Es soll darauf hingewirkt werden, die Schulnetz- und die Jugendhilfeplanung aufeinander abzustimmen. Die Ziele der Raumordnung und der Landesplanung sind zu beachten.</p>
<p>(4) Für die Aufnahme der Gemeinschaftsschule in das Schulnetz gilt: Entsteht die Gemeinschaftsschule durch Schulartänderung, so geschieht dies in der Form, dass die Schule oder die Schulen den Willen zur Umwandlung in eine Gemeinschaftsschule durch entsprechenden Beschluss oder entsprechende Beschlüsse der Schulkonferenz oder der Schulkonferenzen gegenüber dem Schulträger zum Ausdruck bringen und über ein pädagogisches Konzept nach § 6 a Abs. 2 entscheiden. Der Schulträger legt bei der Beantragung des Einvernehmens nach § 13 Abs. 3 Satz 1 das pädagogische Konzept nach § 6 a Abs. 2 vor. Entspricht der Schulträger nicht dem Beschluss der Schulkonferenz oder der Schulkonferenzen, gilt § 13 Abs. 3 a Satz 2 und 3. Absatz 3 Satz 1 findet im Übrigen keine Anwendung.</p>	
<p>(5) Die Schulnetzpläne sowie ihre Fortschreibung bedürfen der Zustimmung des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums. Diese ist zu versagen, wenn der vorgelegte Plan den in den Absätzen 1 bis 3 genannten Anforderungen nicht entspricht oder wenn er mit einer zweckmäßigen Schulorganisation nicht vereinbar ist oder einer ordnungsgemäßen Gestaltung des Unterrichts entgegensteht.</p>	
<p>(6) Die Schulnetzpläne können bei den Schulträgern, für deren Gebiet sie gelten, eingesehen werden.</p>	

<p style="text-align: center;"><b>§ 42</b> <b>Kommunale Medienzentren</b></p>	
<p>Die Medienzentren, die von den Landkreisen und kreisfreien Städten personell und sächlich ausgestattet und unterhalten werden, beschaffen die für die Schulen erforderlichen Medien, stellen diese bereit und erfüllen die damit verbundenen medienpädagogischen und organisatorischen Aufgaben.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>Siebter Abschnitt</b> <b>Lehrpläne, Schulbetrieb und Unterrichtsinhalte</b></p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 43</b> <b>Lehrpläne, Lehr- und Lernmittel, Stundentafeln</b></p>	
<p>(1) Grundlage für Unterricht und Erziehung bilden die von dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium festgelegten Lehrpläne und Stundentafeln, in denen Art und Umfang des Unterrichtsangebotes einer Schulart bestimmt sind. Lehrpläne sowie Stundentafeln richten sich nach dem Auftrag der Verfassung und dem Profil der jeweiligen Schulart; sie haben die erzieherische Aufgabe der Schule und die entsprechend der Schulart angestrebte Vermittlung von Wissen und Kenntnissen sowie Fähigkeiten und Fertigkeiten zu berücksichtigen.</p>	
<p>(2) Lehr- und Lernmittel müssen zur Erfüllung des Auftrags für das Bildungswesen geeignet sein, mit der Verfassung und sonstigen Rechtsvorschriften übereinstimmen, die Anforderungen der Lehrpläne, Stundentafeln und sonstigen Richtlinien erfüllen und den pädagogischen und fachlichen Erkenntnissen für die betreffende Schulart und Klassenstufe entsprechen.</p>	<p>(2) Lehr- und Lernmittel müssen zur Erfüllung des Auftrags für das Bildungswesen <b>und für den inklusiven Unterricht</b> geeignet sein, mit der Verfassung und sonstigen Rechtsvorschriften übereinstimmen, die Anforderungen der Lehrpläne, Stundentafeln und sonstigen Richtlinien erfüllen und den pädagogischen und fachlichen Erkenntnissen für die betreffende Schulart und Klassenstufe entsprechen.</p>
<p>(3) Schulbücher dürfen an einer Schule nur eingeführt werden, wenn sie von dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium genehmigt oder von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Schulbücher den Anforderungen des Absatzes 2 nicht genügen.</p>	
<p>(4) Die Lehrpläne für den Religionsunterricht erstellen die betreffenden Kirchen und Religionsgemeinschaften im Einvernehmen mit dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium. Lehr- und Lernmittel für den Religionsunterricht müssen die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllen; die Zulassung für den Gebrauch in den Schulen bedarf der Zustimmung der betreffenden Kirchen</p>	

<p>und Religionsgemeinschaften.</p>	
<p>(5) Näheres zur Genehmigung und Zulassung von Lehr- und Lernmitteln sowie den Studentafeln wird durch Rechtsverordnung des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums geregelt. Soweit an der Schulaufsicht andere Ministerien beteiligt sind, werden Studentafeln und Lehrpläne im Einvernehmen mit dem jeweiligen Fachressort erstellt.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 44</b> <b>Lernmittelfreiheit</b></p>	
<p>(1) An den staatlichen allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen besteht Lernmittelfreiheit nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4.</p>	
<p>(2) Der Umfang der Lernmittelfreiheit bestimmt sich nach den notwendigen, für die Hand des Schülers bestimmten Schulbüchern sowie der schulbuchersetzenden Lernsoftware. Zur Umsetzung besonderer pädagogischer Konzepte und für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf können aus pädagogischen Gründen auch andere notwendige Lernmittel bereitgestellt werden.</p>	<p>(2) Der Umfang der Lernmittelfreiheit bestimmt sich nach den notwendigen, für die Hand des Schülers bestimmten Schulbüchern sowie der schulbuchersetzenden Lernsoftware. Zur Umsetzung besonderer pädagogischer Konzepte und für <b>anspruchsberechtigte Schüler</b> können aus pädagogischen Gründen auch andere notwendige Lernmittel bereitgestellt werden.</p>
<p>(3) Die Kosten der Lernmittelfreiheit trägt das Land nach Maßgabe des Haushalts, soweit nicht Eltern und volljährige Schüler mit einem Eigenanteil an den Kosten der Lernmittel beteiligt werden. Von einer Beteiligung kann bei Beziehern von Unterstützungsleistungen aus öffentlichen Haushalten sowie bei Familien mit einer bestimmten Kinderzahl teilweise oder ganz abgesehen werden.</p>	
<p>(4) Von der Lernmittelfreiheit können einzelne Schularten, Schulformen, Bildungsgänge und Klassenstufen ausgenommen werden.</p>	
<p>(5) Zuschüsse zu den Lernmittelkosten werden den Schülern an Schulen in freier Trägerschaft, an denen die Schulpflicht erfüllt werden kann, in gleicher Höhe wie den Schülern an staatlichen Schulen gewährt.</p>	
<p>(6) Näheres, insbesondere zu Umfang, Art und Verfahren der Bereitstellung der Lernmittel, über die Höhe und das Verfahren der Beteiligung nach Absatz 3 sowie Maßnahmen bei nicht bestimmungsgemäßem Gebrauch oder unberechtigter Zurückbehaltung von Lernmitteln, wird durch Rechtsverordnung des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums geregelt.</p>	

<p style="text-align: center;"><b>§ 45</b> <b>Schulorganisation</b></p>	
<p>(1) Der Unterricht wird in der Regel in Klassen erteilt, die für ein Schuljahr gebildet werden.</p>	<p>(1) Der Unterricht wird in der Regel in Klassen erteilt, die für ein Schuljahr gebildet werden. <b>Im Rahmen des Inklusionskonzepts kann die Schule festlegen, in bestimmten Klassenstufen klassenstufenübergreifenden Unterricht zur Regel zu machen.</b></p>
<p>(2) Das Schuljahr beginnt an allen Schulen am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Kalenderjahres. Durch Rechtsverordnung des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums können für einzelne Schulformen der berufsbildenden Schulen Beginn und Ende des Schuljahres abweichend geregelt werden.</p>	
<p>(3) Die Gesamtdauer der Ferien während des Schuljahres beträgt 75 Werktagen. Die Ferien werden durch die Ferienordnung festgesetzt, die das für das Schulwesen zuständige Ministerium erlässt. Es kann durch Rechtsverordnung für Schulformen der berufsbildenden Schulen Abweichendes zur Dauer der Ferien regeln.</p>	
<p>(4) Der Unterricht wird an fünf Wochentagen, in der Regel am Vormittag, erteilt. An Spezialgymnasien kann der Unterricht auf sechs Wochentage verteilt werden.</p>	
<p>(5) Der Schulleiter erlässt im Benehmen mit der Schulkonferenz eine Hausordnung; soweit die Zuständigkeit des Schulträgers berührt ist, ist mit ihm das Einvernehmen herzustellen.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 46</b> <b>Religionsunterricht und Ethikunterricht</b></p>	
<p>(1) Religionsunterricht und Ethikunterricht sind in den staatlichen Schulen ordentliche Lehrfächer. Ausnahmen für Fachschulen und Höhere Berufsfachschulen werden durch Rechtsverordnung des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums geregelt.</p>	
<p>(2) Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach für alle Schüler, die einer Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechts wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Kirchen oder der Religionsgemeinschaften erteilt. Zur Erteilung des Religionsunterrichts bedürfen die Lehrer der Berufung durch die Kirchen oder Religionsgemeinschaften. Kein</p>	

<p>Lehrer darf gegen seinen Willen verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen. Über die Teilnahme am Religionsunterricht entscheiden die Eltern oder die Schüler, sofern sie das 14. Lebensjahr vollendet haben. Näheres wird durch Vertrag zwischen dem Land Thüringen und den betreffenden Kirchen oder Religionsgemeinschaften geregelt.</p>	
<p>(3) Auf Wunsch der Eltern können Schüler, die keiner Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören, am Religionsunterricht teilnehmen, wenn die Zustimmung der betreffenden Kirche oder Religionsgemeinschaft vorliegt; dies gilt entsprechend für Schüler, für deren Religionsgemeinschaft Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach nicht eingerichtet ist. Sofern Schüler das 14. Lebensjahr vollendet haben, entscheiden sie anstelle der Eltern selbst.</p>	
<p>(4) Der weltanschaulich neutrale Ethikunterricht ist ordentliches Lehrfach für alle Schüler, die keiner Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören und die auch nicht gemäß Absatz 3 am Religionsunterricht teilnehmen. Der Ethikunterricht dient dem kritischen Verständnis von gesellschaftlich wirksamen Wertvorstellungen und Normen als Grundlage verantwortlichen Urteilens und Handelns. Sein Inhalt orientiert sich an den sittlichen Grundsätzen, wie sie im Grundgesetz niedergelegt sind. Im Übrigen berücksichtigt er die Pluralität der Bekenntnisse und Weltanschauungen.</p>	
<p>(5) Schüler, die gemäß Absatz 2 Satz 5 nicht am Religionsunterricht teilnehmen, nehmen am Ethikunterricht teil.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 47</b> <b>Gesundheits- und Sexualerziehung</b></p>	
<p>(1) Die Schule hat durch geeignete Maßnahmen die Gesundheitserziehung zu unterstützen. Sie entwickelt ein umfassendes Konzept zur Gesunderhaltung und gesunden Lebensweise. Ein Schwerpunkt des Konzepts ist die Prävention des Konsums von illegalen Drogen sowie von Tabak und Alkohol. Die in den Lehrplänen festgeschriebenen Bildungsinhalte zur Gesundheitserziehung sind fächerübergreifend und über den Unterricht hinaus zu vermitteln. Gesunde Lebensweise ist an jeder Schule aktiv zu gestalten.</p>	
<p>(2) Das Rauchen ist im Schulgebäude und auf dem Schulgelände untersagt. Dies gilt nicht für Wohnräume, die sich auf dem Schulgelände befinden.</p>	

<p>(3) Das Konzept zur Gesunderhaltung und gesunden Lebensweise ist von den Schulen regelmäßig auf seine Wirksamkeit zu überprüfen und fortzuschreiben. Dabei erhält die Schule die Unterstützung des zuständigen Staatlichen Schulamts.</p>	
<p>(4) Durch die Sexualerziehung, die als Teil der Gesamterziehung zu den Aufgaben der Schule gehört, sollen die Schüler sich altersgemäß mit den biologischen, ethischen, religiösen, kulturellen und sozialen Tatsachen und Bezügen der Geschlechtlichkeit des Menschen vertraut machen. Die Sexualerziehung soll das Bewusstsein für eine persönliche Intimsphäre und für partnerschaftliches, gewaltfreies Verhalten in persönlichen Beziehungen entwickeln und fördern sowie die grundlegende Bedeutung von Partnerschaft, Ehe und Familie vermitteln. Bei der Sexualerziehung ist Zurückhaltung zu wahren sowie Offenheit und Toleranz gegenüber den verschiedenen Wertvorstellungen in diesem Bereich zu beachten; jede einseitige Beeinflussung ist zu vermeiden.</p>	
<p>(5) Die Eltern sind über Ziel, Inhalt und Formen der Gesundheits- und Sexualerziehung zu unterrichten.</p>	
<p><b>§ 48</b> <b>Leistungen und Zeugnisse</b></p>	
<p>(1) Zum Nachweis des Leistungsstandes erbringen die Schüler in angemessenen Zeitabständen entsprechend den Erfordernissen des jeweiligen Bildungsganges, der betreffenden Klassenstufen sowie der einzelnen Fächer, Lerngebiete, Lernfelder und Lernfeldgruppen schriftliche, mündliche und praktische Leistungen. Leistungsnachweise dienen der Leistungsbewertung und als Beratungsgrundlage. Nähere Festlegungen werden durch Rechtsverordnung des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums sowie durch die Lehrpläne getroffen.</p>	<p>(1) Zum Nachweis des Leistungsstandes erbringen die Schüler in angemessenen Zeitabständen entsprechend den Erfordernissen des jeweiligen Bildungsganges, der betreffenden Klassenstufen sowie der einzelnen Fächer, Lerngebiete, Lernfelder und Lernfeldgruppen schriftliche, mündliche und praktische Leistungen. <b>Bei anspruchsberechtigten Schülern werden die Leistungsnachweise entsprechend dem individuellen Lern- und Entwicklungsplan erbracht.</b> Leistungsnachweise dienen der Leistungsbewertung und als Beratungsgrundlage. Nähere Festlegungen, <b>auch in Bezug auf die Möglichkeiten der Schule für angemessene Vorkehrungen im Bereich der Leistungsbewertung (Nachteilsausgleich), der Leistungsnachweise, der Versetzungen, Zeugnisse und Abschlüsse,</b> werden durch Rechtsverordnung des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums sowie durch die Lehrpläne getroffen.</p>
<p>(2) Die einzelnen schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungsnachweise sowie die gesamten während eines Schuljahres in den einzelnen Fächern, Lerngebieten, Lernfeldern und Lernfeldgruppen erbrachten Leistungen werden nach folgenden sechs Notenstufen bewertet:</p>	<p>(2) Die einzelnen schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungsnachweise sowie die gesamten während eines Schuljahres in den einzelnen Fächern, Lerngebieten, Lernfeldern und Lernfeldgruppen erbrachten Leistungen werden nach folgenden sechs Notenstufen bewertet:</p>

<p>1 = sehr gut                  2 = gut                  3 = befriedigend                  4 = ausreichend                  5 = mangelhaft                  6 = ungenügend.</p> <p>Durch Rechtsverordnung des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums im Benehmen mit dem für das Schulwesen zuständigen Landtagsausschuss kann vorgesehen werden, dass in bestimmten Klassenstufen oder Schularten die Noten durch eine verbale Leistungseinschätzung oder ein Punktsystem ergänzt oder ersetzt werden. Gleiches gilt für die Bildungsgänge zur Lernförderung und zur individuellen Lebensbewältigung an der Förderschule. In Schulen mit einem bewährten reformpädagogischen Konzept ist das Ersetzen von Noten durch eine allgemeine Bewertung für weitere Klassenstufen möglich; die Entscheidung trifft das für das Schulwesen zuständige Ministerium. Zwischennoten werden nicht erteilt.</p>	<p>1 = sehr gut                  2 = gut                  3 = befriedigend                  4 = ausreichend                  5 = mangelhaft                  6 = ungenügend.</p> <p>Durch Rechtsverordnung des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums im Benehmen mit dem für das Schulwesen zuständigen Landtagsausschuss kann vorgesehen werden, dass in bestimmten Klassenstufen oder Schularten die Noten durch eine verbale Leistungseinschätzung oder ein Punktsystem ergänzt oder ersetzt werden. In Schulen mit einem bewährten reformpädagogischen Konzept ist das Ersetzen von Noten durch eine allgemeine Bewertung für weitere Klassenstufen möglich; die Entscheidung trifft das für das Schulwesen zuständige Ministerium. Zwischennoten werden nicht erteilt.</p>
<p>(3) Unter Berücksichtigung der einzelnen schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungen werden Zeugnisse erteilt. Zeugnisse werden in der Regel jeweils zum Schulhalbjahr und zum Schuljahresende ausgestellt. Die gesamten Leistungen eines Schülers werden vom Lehrer unter Wahrung der Gleichbehandlung aller Schüler in pädagogischer Verantwortung bewertet. Die Transparenz der Notengebung ist für Schüler und Eltern zu gewährleisten.</p>	<p>(3) Unter Berücksichtigung der einzelnen schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungen werden Zeugnisse erteilt. Zeugnisse werden in der Regel jeweils zum Schulhalbjahr und zum Schuljahresende ausgestellt. Die gesamten Leistungen eines Schülers werden vom Lehrer unter Wahrung der Gleichbehandlung aller Schüler in pädagogischer Verantwortung bewertet. Die Transparenz der Notengebung ist für Schüler und Eltern zu gewährleisten. <b>Anspruchsberechtigte Schüler erhalten das Zeugnis der jeweiligen Schulart ergänzt um eine verbale Leistungseinschätzung der erreichten Lernziele in den curricular individualisiert unterrichteten Fächern und die Angabe ihres Förderbedarfs einschließlich der Empfehlungen nach Absatz 3 a bzw. b.</b></p>
	<p><b>(3a) Schüler, die in der Grundschule in einzelnen Fächern</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><b>1. curricular individualisiert unterrichtet wurden oder</b></li> <li><b>2. die im zielgleichen Unterricht Nachteilsausgleiche erhalten haben,</b></li> </ol> <p><b>erhalten für diese Fächer eine Dokumentation der individuellen Lern- und Entwicklungspläne. Die Zeugnisse zum Schulhalbjahr und zum Schuljahresende der letzten Klassenstufe der Grundschule enthalten eine Empfehlung zur Notwendigkeit und Fortsetzung dieser angemessenen Vorkehrungen auf der weiterführenden Schule. Satz 1 und Satz 2 gelten entsprechend für die der Grundschule entsprechenden Klassenstufen der</b></p>

	<p><b>Gemeinschaftsschule.</b></p>
	<p><b>(3b) Schüler, die in der weiterführenden Schule in einzelnen Fächern</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><b>1. curricular individualisiert unterrichtet wurden oder</b></li> <li><b>2. die im zielgleichen Unterricht Nachteilsausgleiche erhalten haben,</b></li> </ol> <p><b>erhalten für diese Fächer eine Dokumentation der individuellen Lern- und Entwicklungspläne. Sobald und soweit in einem Fach mit curricular individualisiertem Unterricht das Niveau eines der möglichen Schulabschlüsse (Hauptschulabschluss, Qualifizierender Hauptschulabschluss, Realschulabschluss, schulischer Teil der Fachhochschulreife, allgemeine Hochschulreife) erreicht ist, ist dies im Zeugnis festzustellen. Sobald und soweit in allen für einen Schulabschluss benötigten Fächern das Niveau erreicht ist, das dem Niveau eines Schulabschlusses entspricht, ist dieser festzustellen. Soweit ein Schulabschluss in der Abschlussklasse der Schule nicht erreicht ist, ist zu dokumentieren, welche Leistungen zum Erreichen des Schulabschlusses noch fehlen. Das für das Schulwesen zuständige Ministerium regelt durch Rechtsverordnung die Voraussetzungen der Schulabschlüsse und die Anerkennung gleichwertiger Leistungen im Rahmen einer Berufsausbildung oder Berufstätigkeit, die ergänzend zu den Feststellungen nach Satz 2 zum Erwerb des Schulabschlusses führen. Die Zeugnisse zum Schulhalbjahr und zum Schuljahresende der letzten Klassenstufe der weiterführenden Schule enthalten eine Empfehlung zur Notwendigkeit von angemessenen Vorkehrungen bei den weiteren Bildungsschritten des anspruchsberechtigten Schülers.</b></p>
<p>(4) In das Zeugnis werden Bewertungen zur Mitarbeit und zum Verhalten des Schülers aufgenommen; für die Schullaufbahnberatung können ergänzend zum Zeugnis Einschätzungen der persönlichen, fachlichen und sozialen Kompetenzentwicklung des Schülers erstellt werden. Näheres, insbesondere Ausnahmen von Satz 1, wird durch Rechtsverordnung des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums geregelt.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 49</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Versetzung, Wiederholung und Überspringen</b></p>	
<p>(1) In die nächsthöhere Klassenstufe werden die Schüler versetzt, die während des laufenden Schuljahres die erforderlichen Leistungsnachweise erbracht und dabei den Anforderungen genügt haben. Abweichend hiervon kann ein Schüler bei Vorliegen besonderer Gründe, wie Wechsel</p>	<p>(1) In die nächsthöhere Klassenstufe werden die Schüler <b>im überwiegend zielgleichen Unterricht</b> versetzt, die während des laufenden Schuljahres die erforderlichen Leistungsnachweise erbracht und dabei den Anforderungen genügt haben. Abweichend hiervon kann</p>

<p>der Schule während des Schuljahres oder längerer Krankheit, versetzt werden, wenn dies bei Würdigung seines Leistungswillens gerechtfertigt erscheint und eine erfolgreiche Mitarbeit in der nächsthöheren Klassenstufe erwartet werden kann; über die Versetzung oder Nichtversetzung entscheidet die Klassenkonferenz. Näheres wird durch Rechtsverordnung des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums im Benehmen mit dem für das Schulwesen zuständigen Landtagsausschuss geregelt; dabei kann vorgesehen werden, dass für einzelne Klassenstufen, Schulformen oder Schularten auf eine Versetzung oder auf die Versetzungswirksamkeit einzelner Fächer verzichtet wird.</p>	<p>ein Schüler <b>im überwiegend zielgleichen Unterricht</b> bei Vorliegen besonderer Gründe, wie Wechsel der Schule während des Schuljahres oder längerer Krankheit, versetzt werden, wenn dies bei Würdigung seines Leistungswillens gerechtfertigt erscheint und eine erfolgreiche Mitarbeit in der nächsthöheren Klassenstufe erwartet werden kann; über die Versetzung oder Nichtversetzung entscheidet die Klassenkonferenz. Näheres wird durch Rechtsverordnung des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums im Benehmen mit dem für das Schulwesen zuständigen Landtagsausschuss geregelt; dabei kann vorgesehen werden, dass für einzelne Klassenstufen, Schulformen oder Schularten auf eine Versetzung oder auf die Versetzungswirksamkeit einzelner Fächer verzichtet wird.</p>
	<p><b>(1a) Anspruchsberechtigte Schüler im überwiegend curricular individualisierten Unterricht werden automatisch versetzt; eine Zurückstufung, die Überweisung an eine andere Schule oder die Überweisung an das regionale Unterstützungszentrum für inklusive Bildung findet nicht statt; Absatz 1 und § 50 gelten insofern nicht.</b></p>
<p>(2) Schüler aller Klassenstufen können auf Antrag der Eltern, bei volljährigen Schülern auf Antrag der Schüler selbst, der spätestens eine Woche nach Ausgabe des Halbjahreszeugnisses zu stellen ist, in die nächstniedrigere Klassenstufe zurücktreten, sofern diese noch nicht wiederholt wurde und sofern sie im laufenden Schuljahr keine Klassenstufe wiederholen. Am Ende der freiwillig wiederholten Klassenstufe ergeht keine Versetzungsentscheidung. Die Wiederholung ist nur zweimal während des Besuchs einer allgemein bildenden Schule möglich, davon einmal in der Oberstufe des Gymnasiums. Über Ausnahmen entscheidet das für das Schulwesen zuständige Ministerium.</p>	
<p>(3) Einem besonders begabten und leistungswilligen Schüler kann das Überspringen einer Klassenstufe gestattet werden, wenn seine Leistungen deutlich über die seiner Mitschüler hinausragen und seine Arbeitsweise erwarten lässt, dass er erfolgreich in der neuen Klassenstufe mitarbeiten kann. Näheres wird durch Rechtsverordnung des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums geregelt.</p>	
<p>(4) Nicht versetzte Schüler wiederholen die zuletzt besuchte Klassenstufe. Für bestimmte Schulformen der berufsbildenden Schule kann die Wiederholung einer Klassenstufe durch eine besondere Leistungsfeststellung ersetzt werden. Näheres wird durch Rechtsverordnung des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums geregelt.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 50</b> <b>Entlassung wegen mangelnder Leistung</b></p>	

<p>Ein Schüler muss in der Regel die Schulart oder den Bildungsgang verlassen, wenn er die Abschlussprüfung zweimal nicht bestanden hat. Dies gilt auch, wenn ein Schüler zweimal in derselben Klassenstufe oder in zwei aufeinander folgenden Klassenstufen der berufsbildenden Schulen (mit Ausnahme der Berufsschule) und des Thüringenkollegs nicht versetzt wurde. Am Gymnasium können in der Regel insgesamt nur zwei Klassenstufen wiederholt werden; Wiederholungen nach § 49 Abs. 2 werden angerechnet. Wer zweimal nicht versetzt wurde, muss das Gymnasium verlassen. Für Umstufungen bei Kursen und Klassen, die auf den Realschulabschluss vorbereiten, gilt § 6 Abs. 4. Weitere Einzelheiten und Ausnahmen werden durch Rechtsverordnung des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums geregelt.</p>	<p>Ein Schüler <b>im überwiegend zielgleichen Unterricht</b> muss in der Regel die Schulart oder den Bildungsgang verlassen, wenn er die Abschlussprüfung zweimal nicht bestanden hat. Dies gilt auch, wenn ein Schüler <b>im überwiegend zielgleichen Unterricht</b> zweimal in derselben Klassenstufe oder in zwei aufeinander folgenden Klassenstufen der berufsbildenden Schulen (mit Ausnahme der Berufsschule) und des Thüringenkollegs nicht versetzt wurde. Am Gymnasium können in der Regel insgesamt nur zwei Klassenstufen wiederholt werden; Wiederholungen nach § 49 Abs. 2 werden angerechnet. Wer <b>im überwiegend zielgleichen Unterricht unterrichtet wird und</b> zweimal nicht versetzt wurde, muss das Gymnasium verlassen. Für Umstufungen bei Kursen und Klassen, die auf den Realschulabschluss vorbereiten, gilt § 6 Abs. 4. Weitere Einzelheiten und Ausnahmen werden durch Rechtsverordnung des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums geregelt.</p>
<p style="text-align: center;"><b>Achter Abschnitt</b></p> <p><b>Pädagogische Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen</b></p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 51</b></p> <p><b>Pädagogische Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen</b></p>	
<p>(1) Pädagogische Maßnahmen liegen in der Verantwortung der Schule und gewährleisten die Entwicklung des Schülers im Sinne des Bildungs- und Erziehungsauftrages. Gefährdungen dieser Entwicklung ist zunächst mit pädagogischen Maßnahmen zu begegnen. Dazu gehören insbesondere das Gespräch mit dem Schüler, das Lob und die Ermahnung, gemeinsame Gespräche mit Eltern und Lehrern, die formlose Missbilligung des Fehlverhaltens, die Beauftragung mit Aufgaben, die geeignet sind, den Schüler sein Fehlverhalten erkennen zu lassen, sowie das Nachholen schuldhaft versäumten Unterrichts nach Benachrichtigung der Eltern. Zeigen diese Maßnahmen keinen Erfolg, soll gegenüber den Eltern eine schriftliche Mitteilung erfolgen (Hinweis); bei schweren oder häufigen Pflichtverletzungen muss ein Hinweis erfolgen.</p>	<p>(1) Pädagogische Maßnahmen liegen in der Verantwortung der Schule und gewährleisten die Entwicklung des Schülers im Sinne des Bildungs- und Erziehungsauftrages. Gefährdungen dieser Entwicklung ist zunächst mit pädagogischen Maßnahmen zu begegnen. Dazu gehören insbesondere das Gespräch mit dem Schüler, das Lob und die Ermahnung, gemeinsame Gespräche mit Eltern und Lehrern, die formlose Missbilligung des Fehlverhaltens, die Beauftragung mit Aufgaben, die geeignet sind, den Schüler sein Fehlverhalten erkennen zu lassen, sowie das Nachholen schuldhaft versäumten Unterrichts nach Benachrichtigung der Eltern. Zeigen diese Maßnahmen keinen Erfolg, soll gegenüber den Eltern eine schriftliche Mitteilung erfolgen (Hinweis); bei schweren oder häufigen Pflichtverletzungen muss ein Hinweis erfolgen. <b>Pädagogische Maßnahmen sind jedoch nur zulässig, wenn aufgrund der kognitiven Einsichtsfähigkeit der des Schülers zu erwarten ist, dass durch die pädagogische Einwirkung der Zweck der pädagogischen Maßnahme gemäß Satz 1 erreicht werden kann.</b></p>
<p>(2) Zur Sicherung des Bildungs- und Erziehungsauftrages oder zum Schutz von Personen und Sachen können nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Ordnungsmaßnahmen gegenüber Schülern getroffen werden, soweit pädagogische Maßnahmen nach Absatz 1 nicht ausreichen. Vor Verhängung der Ordnungsmaßnahmen gemäß Absatz 3 Nr. 3 bis 6 können</p>	<p>(2) Zur Sicherung des Bildungs- und Erziehungsauftrages oder zum Schutz von Personen und Sachen können nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Ordnungsmaßnahmen gegenüber Schülern getroffen werden, soweit pädagogische Maßnahmen nach Absatz 1 nicht ausreichen. Vor Verhängung der Ordnungsmaßnahmen gemäß Absatz 3 Nr. 3 bis 6 können</p>

<p>die gewählten Schüler- und Elternvertretungen der Klasse auf Verlangen des Schülers oder seiner Eltern angehört werden.</p>	<p>die gewählten Schüler- und Elternvertretungen der Klasse auf Verlangen des Schülers oder seiner Eltern angehört werden. <b>Ordnungsmaßnahmen sind jedoch nur zulässig, wenn aufgrund der kognitiven Einsichtsfähigkeit des Schülers zu erwarten ist, dass durch die Ordnungsmaßnahme der Zweck der Ordnungsmaßnahme gemäß Satz 1 erreicht werden kann.</b></p>
<p>(3) Ordnungsmaßnahmen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der schriftliche Verweis durch die Klassenlehrer;</li> <li>2. der Ausschluss von besonderen Klassen- oder Schulveranstaltungen durch den Schulleiter auf Beschluss der Klassenkonferenz sowie vom Unterricht in Wahlfächern und freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen;</li> <li>3. der strenge Verweis durch den Schulleiter;</li> <li>4. die Versetzung in eine Parallelklasse der gleichen Schule durch den Schulleiter auf Beschluss der Klassenkonferenz;</li> <li>5. der Ausschluss vom Unterricht für die Dauer von bis zu sechs Tagen durch den Schulleiter auf Beschluss der Klassenkonferenz;</li> <li>6. der Ausschluss vom Unterricht für die Dauer von bis zu vier Wochen durch den Schulleiter auf Beschluss der Lehrerkonferenz und mit Zustimmung des zuständigen Schulamts;</li> <li>7. die Zuweisung an eine andere Schule der gleichen Schulart durch das zuständige Schulamt; den Antrag stellt der Schulleiter auf Beschluss der Lehrerkonferenz.</li> </ol>	
<p>(4) Eine Bindung an die Reihenfolge der Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 3 Nr. 1 bis 4 besteht nicht. Vor dem Ergreifen der Ordnungsmaßnahmen sind diese zunächst anzudrohen; die betroffenen Schüler sind anzuhören. Der Androhung bedarf es nicht, wenn eine sofortige Reaktion zur Wahrung eines ordnungsgemäßen Schulbetriebs geboten erscheint. In den Fällen des Absatzes 3 Nr. 4 bis 7 sind die Eltern zu informieren, anzuhören und zu beraten. Die Schule berät unter Einbeziehung des zuständigen Jugendamts in den Fällen des Absatzes 3 Nr. 5 und 6 die Eltern über mögliche Unterstützungsmaßnahmen während dieser Zeit. Die Schulaufsicht hat auf Antrag der Eltern und auf Antrag volljähriger Schüler die Entscheidung nach Absatz 3 Nr. 4 bis 7 zu überprüfen.</p>	
<p>(5) Andere als die in Absatz 3 aufgeführten Ordnungsmaßnahmen sowie die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gegenüber Klassen und Gruppen als solche sind nicht zulässig. Körperliche Züchtigung ist verboten. Ordnungsmaßnahmen, pädagogische Maßnahmen und Maßnahmen des Hausrechts sind nebeneinander zulässig. Außerschulisches Verhalten des Schülers soll nur Gegenstand einer Ordnungsmaßnahme</p>	

<p>nach Absatz 3 sein, soweit es sich auf den Schul- oder Unterrichtsbetrieb störend auswirkt.</p>	
<p>(6) Der Besitz, Handel und Genuss von Rauschmitteln und alkoholischen Getränken ist den Schülern innerhalb der Schulanlage untersagt. Die Schule ist befugt, den Schülern Gegenstände, die den Unterricht oder die Ordnung der Schule stören können oder stören, wegzunehmen und sicherzustellen. Über den Zeitpunkt der Rückgabe derartiger Gegenstände entscheidet der Schulleiter.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 52</b> <b>Ausschluss</b></p>	
<p>(1) Ein Schüler, dessen Verbleib in der Schule eine wesentliche Gefahr für die Unterrichtung, die Gesundheit oder die Sicherheit der anderen Schüler bedeutet, kann vom zuständigen Schulamt nach erfolgten pädagogischen und psychologischen Maßnahmen unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit auf Zeit oder auf Dauer von der bisher besuchten Schule ausgeschlossen werden. Eine wesentliche Gefahr für die Unterrichtung der anderen Schüler ist insbesondere dann gegeben, wenn der Verbleib des Schülers den Schulfrieden so beeinträchtigen würde, dass die Aufrechterhaltung eines geordneten Schulbetriebs nicht mehr gewährleistet werden kann.</p>	<p>(1) Ein <b>anderer als ein anspruchsberechtigter</b> Schüler, dessen Verbleib in der Schule eine wesentliche Gefahr für die Unterrichtung, die Gesundheit oder die Sicherheit der anderen Schüler bedeutet, kann vom zuständigen Schulamt nach erfolgten pädagogischen und psychologischen Maßnahmen unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit auf Zeit oder auf Dauer von der bisher besuchten Schule ausgeschlossen werden. Eine wesentliche Gefahr für die Unterrichtung der anderen Schüler ist insbesondere dann gegeben, wenn der Verbleib des Schülers den Schulfrieden so beeinträchtigen würde, dass die Aufrechterhaltung eines geordneten Schulbetriebs nicht mehr gewährleistet werden kann.</p>
<p>(2) Den Antrag auf Ausschluss des Schülers von der Schule stellt der Schulleiter auf Beschluss der Lehrerkonferenz. Bevor der Beschluss der Lehrerkonferenz und der endgültige Beschluss des zuständigen Schulamtes gefasst werden, sind der Schüler und dessen Eltern sowie Eltern- und Schülervertretungen der Klasse zu hören. Der Ausschluss ist vorher anzudrohen. Der Androhung bedarf es nicht, wenn der durch sie verfolgte Zweck nicht oder nicht mehr erreicht werden kann.</p>	<p>(2) Den Antrag auf Ausschluss des Schülers von der Schule stellt der Schulleiter auf Beschluss der Lehrerkonferenz. Bevor der Beschluss der Lehrerkonferenz und der endgültige Beschluss des zuständigen Schulamtes gefasst werden, sind der Schüler und dessen Eltern sowie Eltern- und Schülervertretungen der Klasse zu hören. Der Ausschluss ist vorher anzudrohen. Der Androhung bedarf es nicht, wenn der durch sie verfolgte Zweck nicht oder nicht mehr erreicht werden kann. <b>Für anspruchsberechtigte Schüler gilt § 17 Abs. 5a.</b></p>
<p>(3) In besonders schweren Fällen kann der Schüler nach Erfüllung der Schulpflicht von allen Schulen einer Schulart oder allen Schulen des Landes ausgeschlossen werden.</p>	
<p>(4) Das zuständige Schulamt trifft im Benehmen mit dem Jugendamt die nach dem Ausschluss erforderlichen Maßnahmen.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>Neunter Abschnitt</b> <b>Beratungsdienste, Schulgesundheitspflege und Unterricht im Krankheitsfall</b></p>	

<p style="text-align: center;"><b>§ 53</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Beratungsdienste, Sonderpädagogische Förderung, Schulpsychologischer Dienst</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 53</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Beratungsdienste, Schulpsychologischer Dienst</b></p>
<p>(1) Zur Beratung der Schüler und ihrer Eltern insbesondere bei der Wahl der Schullaufbahn stehen an den Schulen hierfür ausgebildete Lehrer zur Verfügung; die allgemeine Beratungspflicht des Lehrers bleibt davon unberührt.</p>	<p>(1) Zur Beratung der Schüler und ihrer Eltern insbesondere bei der Wahl der Schullaufbahn stehen an den Schulen hierfür ausgebildete Lehrer zur Verfügung; die allgemeine Beratungspflicht des Lehrers bleibt davon unberührt. <b>Für anspruchsberechtigte Schüler gilt ergänzend § 4g.</b></p>
<p>(2) Gemeinsamer Unterricht von Schülern mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf findet in den Schularten nach § 4 in enger Zusammenarbeit mit den Mobilen Sonderpädagogischen Diensten der Förderschule und den Förderschulen statt. Grundsätzlich sind integrative Formen von Erziehung und Unterricht in allen Schulformen anzustreben. Zu Formen gemeinsamen Unterrichts gehören insbesondere Einzelintegration und Integrationsklassen. Den sich ergebenden Förderbedarf erfüllen die Schulen, soweit eine angemessene personelle, räumliche oder sächliche Ausstattung vorhanden ist.</p>	<p style="text-align: center;"><b>- ENTFÄLLT -</b></p>
<p>(3) Bei den staatlichen Schulämtern ist ein Schulpsychologischer Dienst eingerichtet. Er hat im Rahmen eines Beratungssystems, in dem Schulpsychologen, Beratungslehrer und Fachlehrer zusammenarbeiten, vor allem die Aufgabe, durch die Anwendung psychologischer Erkenntnisse und Methoden die pädagogische Arbeit an den Schulen zu unterstützen und zu fördern. Dem Schulpsychologischen Dienst obliegt die schulzentrierte Beratung (Unterrichtshilfe und Beratung der Lehrkräfte) und die schülerzentrierte Beratung (Einzelfallhilfe bei Problemschülern). Er nimmt Aufgaben der Drogenprävention und Suchtberatung in Zusammenarbeit mit Einrichtungen der Suchthilfe wahr.</p>	<p>(2) Bei den staatlichen Schulämtern ist ein Schulpsychologischer Dienst eingerichtet. Er hat im Rahmen eines Beratungssystems, in dem Schulpsychologen, Beratungslehrer und Fachlehrer zusammenarbeiten, vor allem die Aufgabe, durch die Anwendung psychologischer Erkenntnisse und Methoden die pädagogische Arbeit an den Schulen zu unterstützen und zu fördern. Dem Schulpsychologischen Dienst obliegt die schulzentrierte Beratung (Unterrichtshilfe und Beratung der Lehrkräfte) und die schülerzentrierte Beratung. Er nimmt Aufgaben der Drogenprävention und Suchtberatung in Zusammenarbeit mit Einrichtungen der Suchthilfe wahr.</p>
<p>(4) Schulleiter und Lehrer sind verpflichtet, den Schulpsychologischen Dienst in der Erfüllung seines Auftrages zu unterstützen. Mitarbeiter des Schulpsychologischen Dienstes nehmen an den Schulamtsleiter- und den Schulleiterdienstbesprechungen, Lehrerkonferenzen sowie Schulkonferenzen bei schulpsychologisch relevanten Fragen teil.</p>	<p>(3) Schulleiter und Lehrer sind verpflichtet, den Schulpsychologischen Dienst in der Erfüllung seines Auftrages zu unterstützen. Mitarbeiter des Schulpsychologischen Dienstes nehmen an den Schulamtsleiter- und den Schulleiterdienstbesprechungen, Lehrerkonferenzen sowie Schulkonferenzen bei schulpsychologisch relevanten Fragen teil.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 54</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Unterricht im Krankheitsfall</b></p>	
<p>(1) Schulpflichtige, die sich sechs Wochen und länger oder wiederholt in medizinischen Einrichtungen aufhalten und deshalb nicht am Unterricht in der Schule teilnehmen, sollen Grundlagenunterricht erhalten. Wurde Grundlagenunterricht eingerichtet, so können hieran alle</p>	

<p>Schulpflichtigen teilnehmen, die sich in der medizinischen Einrichtung aufhalten.</p>	
<p>(2) Schulpflichtige, die wegen Erkrankung sechs Wochen und länger die Schule nicht besuchen können und sich in häuslicher Pflege befinden, können Hausunterricht in den Grundlagenfächern erhalten.</p>	
<p>(3) Der Grundlagenunterricht umfasst den Unterricht in den Fächern Deutsch und Mathematik sowie in der ersten Fremdsprache. Ab der Klassenstufe 9 kann die Fächerauswahl um solche Fächer erweitert werden, die zur Erreichung des Schulabschlusses für die Schüler unentbehrlich sind.</p>	
<p>(4) Beginn und Umfang des Unterrichts wird bestimmt durch die Entscheidung der Ärzte über die Belastbarkeit des Schulpflichtigen und die Erfordernisse des Betriebes der medizinischen Einrichtung.</p>	
<p>(5) Für diesen Unterricht werden je nach Schulart und Klassenstufe Fachlehrer eingesetzt.</p>	
	<p><b>(6) Für anspruchsberechtigte Schüler gilt ergänzend § 4g. Sofern sich im Fall des Absatzes 1 oder 2 Bedarf an zusätzlicher pädagogischer Förderung und Unterstützung durch angemessene Vorkehrungen ergibt, entscheidet hierüber das regionale Unterstützungszentrum für inklusive Bildung.</b></p>
<p><b>§ 55</b> <b>Schulgesundheitspflege</b></p>	
<p>(1) Die Schulgesundheitspflege umfasst die Aufgaben nach dem Infektionsschutzgesetz sowie die Maßnahmen des schulärztlichen und schulzahnärztlichen Dienstes.</p>	
<p>(2) Die Schulgesundheitspflege wird von den Gesundheitsämtern wahrgenommen. Die Schule und die Eltern sind verpflichtet, die Gesundheitsämter bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen.</p>	
<p>(3) Die Schüler sind verpflichtet, sich den Maßnahmen des schulärztlichen und schulzahnärztlichen Dienstes zu unterziehen. Näheres wird durch Rechtsverordnung des für Gesundheit zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium geregelt. Personen, denen die Sorge für die Person eines Schülers zusteht, sind verpflichtet, diese Untersuchungen zu dulden. Das Recht auf körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz) wird insoweit</p>	

<p>eingeschränkt.</p>	
<p>(4) Diese Bestimmungen gelten auch für Schulen in freier Trägerschaft.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 55a</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendhilfe</b></p>	
<p>(1) Die Schulen arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Jugendämtern und den Trägern der freien Jugendhilfe zusammen, stimmen sich insbesondere bei schulbezogenen Jugendhilfemaßnahmen mit diesen ab und entwickeln hierfür geeignete Kooperationsstrukturen. Näheres kann durch eine Vereinbarung zur Kooperation von Jugendhilfe und Schule zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und dem Land geregelt werden.</p>	
<p>(2) Werden in der Schule Anzeichen für Vernachlässigung, Misshandlung, sexuellen Missbrauch oder eine sonstige ernsthafte Gefährdung des Wohls eines Schülers wahrgenommen, so hat die Schule dem nachzugehen. Zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos bezieht die Schule den Schulpsychologischen Dienst oder andere erfahrene Fachkräfte ein. Die Eltern sind zu beteiligen, wenn dadurch der wirksame Schutz des Schülers nicht in Frage gestellt wird. Bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls eines Schülers informiert die Schule das Jugendamt. Die Schule unterstützt im Rahmen ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags die vom Jugendamt oder anderen Stellen angebotenen Hilfen.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>Zehnter Abschnitt</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Ergänzende Regelungen zum Schulbetrieb und Datenschutz</b></p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 56</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Veranstaltungen, Werbung, Sammlungen und Versammlungen in der Schule</b></p>	
<p>(1) Veranstaltungen nicht zur Schule gehörender Personen, wie Vorträge, Lichtbild- und Filmvorführungen in der Schule, bedürfen der Genehmigung des Schulleiters. Dies gilt auch für den von der Schule durchgeführten Besuch solcher Veranstaltungen außerhalb der Schulanlage. Über Informationsbesuche nicht zur Schule gehörender Personen im Unterricht entscheidet der Schulleiter. Bild-, Film-, Fernseh- und Tonaufnahmen in der Schule sind, soweit sie nicht zum Unterricht gehören, nur nach Zustimmung des Schulleiters zulässig. Die Zustimmung setzt voraus,</p> <p>1. bei Bild-, Film- und Fernsehaufnahmen in der Schulanlage das schriftliche Einverständnis des</p>	

<p>Schulträgers,</p> <p>2. für die Mitwirkung der Schüler das schriftliche Einverständnis der Eltern, die über das Vorhaben zu unterrichten sind.</p> <p>Satz 5 gilt nicht für Klassenfotos. Die Beteiligung von Lehrern und Schülern ist freiwillig.</p>	
<p>(2) In den Schulen sind Sammlungen für außerschulische Zwecke und die Aufforderung der Schüler, sich an Sammlungen in der Öffentlichkeit zu beteiligen, unzulässig. Ausnahmen kann der Schulleiter im Einvernehmen mit der Schulkonferenz genehmigen. Unterrichtszeit darf für Sammlungstätigkeiten nicht verwendet werden. Spenden der Eltern für schulische Zwecke dürfen von Schulleiter und Lehrer nicht angeregt werden. Soweit solche Spenden durch die Eltern selbst oder von der Schulleiternvertretung veranlasst werden, ist eine Einflussnahme durch die Schule zu vermeiden.</p>	
<p>(3) Kommerzielle Werbung und Werbung für politische Parteien und politische Gruppierungen ist in der Schule grundsätzlich nicht zulässig. Sponsoring in der Schule sowie kommerzielle Werbung in der Schülerzeitung und bei Schulveranstaltungen, die nicht der Schulbesuchspflicht unterliegen, sind zulässig, soweit sie mit § 2 vereinbar sind. Schüler dürfen Abzeichen, Anstecknadeln, Plaketten, Aufkleber und Zeichen tragen, wenn dadurch nicht der Schulfriede, der geordnete Schulbetrieb, die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages, das Recht der persönlichen Ehre und die Erziehung zur Toleranz gefährdet werden. Im Zweifelsfall entscheidet hierüber der Schulleiter. Der Betroffene kann die Behandlung in der Schulkonferenz verlangen.</p>	
<p>(4) Druckschriften dürfen in der Schulanlage an die Schüler nur verteilt werden, wenn sie für Erziehung und Unterricht förderlich sind und keine kommerzielle oder parteipolitische Werbung enthalten; Absatz 3 Satz 1 bleibt unberührt. Über die Verteilung entscheidet der Schulleiter. Die Verteilung von Werbematerial anlässlich der Wahl der Schulleiternvertretung ist unzulässig. Die Vorschriften über die Berufsberatung in den Schulen bleiben unberührt. Plakate, die sich an Schüler wenden, dürfen ausgehängt werden, wenn sie auf Veranstaltungen hinweisen oder sich auf Gegenstände beziehen, die für Erziehung und Unterricht förderlich sind. Die Genehmigung erteilt der Schulleiter.</p>	
<p>(5) Der Vertrieb von Gegenständen aller Art, Ankündigungen und Werbung, das Sammeln von Bestellungen sowie der Abschluss sonstiger Geschäfte sind in den Schulen vorbehaltlich der Sätze 2 bis 4 untersagt. Neben dem Aufstellen von Getränke- und Speiseautomaten ist während der Pausen der Verkauf von einfachen Speisen</p>	

<p>und alkoholfreien Getränken erlaubt. Über Einzelheiten entscheidet die Schulkonferenz; das Einvernehmen des Schulträgers ist herzustellen. Sammelbestellungen sind nur zulässig, wenn besondere schulische Gründe sie erfordern oder wenn sie einem besonderen pädagogischen Zweck dienen.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 57</b> <b>Datenschutz</b></p>	
<p>(1) Zur Erfüllung der den Schulen, Schulträgern und Schulaufsichtsbehörden durch Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben sind das Verarbeiten und Nutzen personenbezogener Daten der Schüler, der Eltern sowie der Lehrer, der Erzieher und der Sonderpädagogischen Fachkräfte zulässig, soweit dies für den jeweils mit den Aufgaben verbundenen Zweck erforderlich ist.</p>	<p>(1) Zur Erfüllung der den Schulen, Schulträgern und Schulaufsichtsbehörden durch Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben sind das Verarbeiten und Nutzen personenbezogener Daten der Schüler, der Eltern sowie der Lehrer, der Erzieher und der <b>Förderpädagogischen Fachkräfte sowie Sozialdaten der anspruchsberechtigten Schüler</b> zulässig, <b>wenn und</b> soweit dies für den jeweils mit den Aufgaben verbundenen Zweck erforderlich ist.</p>
<p>(2) Die Schüler, die Eltern sowie die Lehrer, die Erzieher und die Sonderpädagogischen Fachkräfte sind verpflichtet, die erforderlichen Angaben zu machen. Sie sind bei der Datenerhebung in geeigneter Weise auf diese Bestimmungen hinzuweisen.</p>	<p>(2) Die Schüler, die Eltern sowie die Lehrer, die Erzieher und die <b>Förderpädagogischen</b> Fachkräfte sind verpflichtet, die erforderlichen Angaben zu machen. Sie sind bei der Datenerhebung in geeigneter Weise auf diese Bestimmungen hinzuweisen.</p>
<p>(3) Im Rahmen der Schulgesundheitspflege dürfen für die Durchführung der schulärztlichen Untersuchungen die erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Der schulärztliche Dienst darf der Schule nur das Ergebnis der Pflichtuntersuchungen übermitteln, sofern keine rechtswirksame schriftliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.</p>	<p>(3) Im Rahmen der Schulgesundheitspflege dürfen für die Durchführung der schulärztlichen Untersuchungen die erforderlichen personenbezogenen Daten <b>und Sozialdaten zu anspruchsberechtigten Schülern</b> erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Der schulärztliche Dienst darf der Schule nur das Ergebnis der Pflichtuntersuchungen übermitteln, sofern keine rechtswirksame schriftliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.</p>
<p>(3a) Im Rahmen des Kinderschutzes nach § 55 a Abs. 2 darf bei Anzeichen von Vernachlässigung, Misshandlung, sexuellem Missbrauch oder einer sonstigen ernsthaften Gefährdung des Wohls eines Schülers das mit der Aufklärung befasste Personal der Schule für eine Dokumentation die erforderlichen personenbezogenen Daten verarbeiten und nutzen.</p>	
<p>(4) Eine Übermittlung personenbezogener Daten an Dritte ist nur zulässig:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. wenn es im rechtlichen Interesse eines Dritten unerlässlich ist;</li> <li>2. an die Gesundheitsämter zur Durchführung schulärztlicher Untersuchungen;</li> <li>3. soweit eine rechtswirksame Einwilligung des Betroffenen vorliegt;</li> <li>4. an die Fachkräfte und Jugendämter im Rahmen des</li> </ol>	<p>(4) Eine Übermittlung personenbezogener Daten an Dritte ist nur zulässig:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. wenn es im rechtlichen Interesse eines Dritten unerlässlich ist;</li> <li>2. an die Gesundheitsämter zur Durchführung schulärztlicher Untersuchungen;</li> <li>3. soweit eine rechtswirksame Einwilligung des Betroffenen <b>bzw. der Eltern</b> vorliegt;</li> <li>4. an die Fachkräfte und Jugendämter im Rahmen des</li> </ol>

<p>Kinderschutzes nach § 55 a Abs. 2. § 31 Abs. 3 bleibt unberührt.</p>	<p>Kinderschutzes nach § 55 a Abs. 2. § 31 Abs. 3 bleibt unberührt.</p>
	<p><b>(4a) Die Schulen und ihr Personal entwickeln auf Grundlage des § 61 Abs. 1 des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs ein Konzept zum Schutz der Sozialdaten der Schüler und deren Eltern oder anderen Bezugspersonen. Dies gilt insbesondere für Sozialdaten, die zu anspruchsberechtigten Schülern bekannt werden.</b></p>
<p>(5) Wissenschaftliche Forschungsvorhaben in Schulen bedürfen der Genehmigung des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums. Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn das Vorhaben ein erhebliches wissenschaftliches Interesse im Hinblick auf den Bildungsauftrag der Schule erkennen lässt und sich die Belastung der Schule in einem zumutbaren Rahmen hält. Personenbezogene Daten dürfen nur für ein bestimmtes Vorhaben verarbeitet oder genutzt werden, soweit die Betroffenen eingewilligt haben oder das öffentliche Interesse an der Durchführung des Vorhabens das Geheimhaltungsinteresse erheblich überwiegt und der Forschungszweck des Vorhabens auf eine andere Weise nicht oder nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand erreicht werden kann.</p>	
<p>(6) Für internationale, nationale und regionale Vergleichsuntersuchungen, die auf Veranlassung des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums in Schulen durchgeführt werden, können geeignete und erforderliche Testverfahren eingesetzt und insbesondere durch Befragung erforderliche Daten verarbeitet und genutzt werden. Die Absätze 2 und 5 Satz 3 gelten entsprechend. Für die internen und externen Evaluationen zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung der Schulen sind die Sätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden.</p>	
<p>(7) Die Veröffentlichung personenbezogener Daten der Schüler und Eltern in Form von Jubiläums- und Jahresberichten oder Klassenübersichten ist nur zulässig, sofern der Veröffentlichung nicht widersprochen wurde. Auf das Recht jedes Betroffenen, der Aufnahme seiner Daten zu widersprechen, ist in geeigneter Weise hinzuweisen.</p>	
<p>(8) Umfragen ohne Auskunftspflicht können für schulorganisatorische Aufgaben durch den Schulleiter durchgeführt werden.</p>	
<p>(9) Das Nähere über das Verarbeiten und Nutzen personenbezogener Daten insbesondere über 1. die bei der Aufnahme in die Schule, beim Schulwechsel</p>	

<p>und bei vergleichbaren Anlässen zu erhebenden oder zu übermittelnden Daten,</p> <p>2. die Führung und den Inhalt von Schülerakten und von Klassen- und Kursbüchern sowie den Umfang personenbezogener Angaben nach Absatz 6,</p> <p>3. die zulässigen Verwendungszwecke beim Einsatz automatisierter Verfahren,</p> <p>4. die erforderlichen Datensicherungsmaßnahmen und Aufbewahrungsfristen sowie</p> <p>5. das Verarbeiten von personenbezogenen Daten der Schüler durch den Lehrer auf dessen privaten Datenverarbeitungsgeräten außerhalb der Schule</p> <p>wird durch Rechtsverordnung des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums geregelt.</p>	
<p>(10) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes geregelt ist, gilt das Thüringer Datenschutzgesetz in seiner jeweils geltenden Fassung.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 58</b> <b>Statistik</b></p>	
<p>(1) Das für das Schulwesen zuständige Ministerium kann für die staatlichen Schulen und für die Schulen in freier Trägerschaft das Erheben und Verarbeiten von schulbezogenen Daten zu statistischen Zwecken anordnen. Soweit für diese Zwecke das Verarbeiten personenbezogener Daten erforderlich ist, bedarf die Anordnung einer Rechtsverordnung, die über die Art der Erhebung, den Kreis der zu Befragenden, sonstige Auskunftsstellen, die durch Erhebungsmerkmale zu erfassenden Sachverhalte, die Hilfsmerkmale, den Berichtszeitraum, den Berichtszeitpunkt, die Häufigkeit der Erhebung (Periodizität) sowie über Art und Umfang einer Auskunftspflicht die näheren Bestimmungen trifft.</p>	
<p>(2) Die Schüler, die Eltern, die Schulleiter, die Lehrer, die Sonderpädagogischen Fachkräfte, das Verwaltungs- und Hilfspersonal der Schulen sowie die Schulaufsichtsbehörden, die Schulträger der staatlichen Schulen und der Schulen in freier Trägerschaft sind auf Anordnung zur Auskunft verpflichtet.</p>	<p>(2) Die Schüler, die Eltern, die Schulleiter, die Lehrer, die <b>Förderpädagogischen</b> Fachkräfte, das Verwaltungs- und Hilfspersonal der Schulen sowie die Schulaufsichtsbehörden, die Schulträger der staatlichen Schulen und der Schulen in freier Trägerschaft sind auf Anordnung zur Auskunft verpflichtet.</p>
<p>(3) Das statistische Erheben, Verarbeiten und Nutzen von Daten wird von der Statistikstelle durchgeführt, die das für das Schulwesen zuständige Ministerium eingerichtet hat.</p>	
<p>(4) Die Bestimmungen des Thüringer Statistikgesetzes bleiben unberührt.</p>	

<p style="text-align: center;"><b>Elfter Abschnitt</b> <b>Ordnungswidrigkeiten und Schlussbestimmungen</b></p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 59</b> <b>Ordnungswidrigkeiten</b></p>	
<p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer ohne berechtigten Grund</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. vorsätzlich oder fahrlässig die ihm nach § 23 Abs. 2, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 60 Nr. 3, obliegende Anmeldung eines Schulpflichtigen zum Besuch der Grundschule, der Regelschule, der Berufsschule oder der Förderschule unterlässt,</li> <li>2. als Elternteil oder mit der Erziehung und Pflege Beauftragter, als Ausbildender oder als Arbeitgeber vorsätzlich seiner Verpflichtung aus § 23 Abs. 3 und 4 nicht nachkommt,</li> <li>3. als Schulpflichtiger am Unterricht oder an den übrigen als verbindlich erklärten schulischen Veranstaltungen beharrlich nicht teilnimmt (§ 23 Abs. 1),</li> <li>4. der Verpflichtung nach § 55 Abs. 3 zuwiderhandelt, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 55 Abs. 3.</li> </ol>	<p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer ohne berechtigten Grund</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. vorsätzlich oder fahrlässig die ihm nach § 23 Abs. 2, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 60 Nr. 3, obliegende Anmeldung eines Schulpflichtigen zum Besuch der Grundschule, der Regelschule <b>oder</b> der Berufsschule unterlässt,</li> <li>2. als Elternteil oder mit der Erziehung und Pflege Beauftragter, als Ausbildender oder als Arbeitgeber vorsätzlich seiner Verpflichtung aus § 23 Abs. 3 und 4 nicht nachkommt,</li> <li>3. als Schulpflichtiger am Unterricht oder an den übrigen als verbindlich erklärten schulischen Veranstaltungen beharrlich nicht teilnimmt (§ 23 Abs. 1),</li> <li>4. der Verpflichtung nach § 55 Abs. 3 zuwiderhandelt, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 55 Abs. 3.</li> </ol>
<p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu eintausendfünfhundert Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die Landräte als untere staatliche Verwaltungsbehörden und die kreisfreien Städte im übertragenen Wirkungskreis.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 60</b> <b>Verordnungen</b></p>	
<p>Das für das Schulwesen zuständige Ministerium erlässt Rechtsverordnungen, die erforderlich sind, um:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Voraussetzungen sowie das Verfahren für die Aufnahme in eine Schule, den Schulwechsel, die Übergänge der Schüler von einer Schulart zur anderen, die Oberstufe des Gymnasiums, die Einstufung und Umstufung in die Bildungsgänge sowie die Begabtenförderung zu regeln,</li> <li>2. die Notengebung, Leistungsnachweise, das Vorgehen bei Täuschungen und Täuschungsversuchen, die Versetzungen und Wiederholungen, das Überspringen einer Klassenstufe, die Entlassung und den Ausschluss aus der Schule, die Abschlüsse und die Abschlussprüfungen, die Ausbildungsdauer in der Berufsschule, die Voraussetzungen und die Durchführung von</li> </ol>	<p>Das für das Schulwesen zuständige Ministerium erlässt Rechtsverordnungen, die erforderlich sind, um:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Voraussetzungen sowie das Verfahren für die Aufnahme in eine Schule, den Schulwechsel, die Übergänge der Schüler von einer Schulart zur anderen, die Oberstufe des Gymnasiums, die Einstufung und Umstufung in die Bildungsgänge sowie die Begabtenförderung zu regeln,</li> <li>2. die Notengebung, Leistungsnachweise, das Vorgehen bei Täuschungen und Täuschungsversuchen, die Versetzungen und Wiederholungen, das Überspringen einer Klassenstufe, die Entlassung und den Ausschluss aus der Schule, die Abschlüsse und die Abschlussprüfungen, die Ausbildungsdauer in der Berufsschule, die Voraussetzungen und die Durchführung von</li> </ol>

<p>Externenprüfungen sowie die Zeugnisse zu regeln,</p> <p>3. Ausnahmen von der Schulpflicht, insbesondere Verkürzungen und Verlängerungen sowie die Beurlaubung vom Unterricht und sonstigen schulischen Veranstaltungen zu regeln,</p> <p>4. die Unterrichtsorganisation sowie einen geordneten Schulbetrieb einschließlich einer Ferienordnung zu gewährleisten,</p> <p>5. (aufgehoben)</p> <p>6. Lehrern, Erziehern und Sonderpädagogischen Fachkräften, die im Schuldienst stehen, die Möglichkeit zu geben, sich nachzuqualifizieren und sich weiterzubilden,</p> <p>7. die Genehmigung und Zulassung von Lehr- und Lernmitteln sowie die Stundentafeln, Umfang und Art der Bereitstellung der Lernmittel, das Verfahren sowie die Maßnahmen bei nicht bestimmungsgemäßem Gebrauch oder unberechtigter Zurückbehaltung des Lernmittels zu regeln,</p> <p>8. die Mitwirkungsrechte der Eltern, Schüler und Lehrer näher festzulegen und die notwendigen Wahlen durchzuführen,</p> <p>9. die Aufgaben und das Beschlussverfahren der Schulkonferenz festzulegen,</p> <p>10. die Aufgabe und das Beschlussverfahren des Landesschulbeirates festzulegen,</p> <p>11. die Aufgaben und das Beschlussverfahren der Lehrer-, Fach- und Klassenkonferenz zu regeln,</p> <p>12. die Arbeit der Beratungslehrer, des Schulpsychologischen Dienstes und der sonstigen schulischen Beratungsstellen zu regeln,</p> <p>13. die Vermittlung der Hochschulreife oder Fachhochschulreife durch außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Abschlüsse zu regeln,</p> <p>14. (aufgehoben)</p> <p>15. im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium die schulhygienischen Mindestanforderungen zu regeln,</p> <p>16. die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere bei der Aufnahme in die Schule, beim Schulwechsel und bei vergleichbaren Anlässen, die Übermittlung der Daten, die Führung und den Inhalt von Schülerakten und Klassen- und Kursbüchern sowie den Umfang personenbezogener Angaben in sonstigen Veröffentlichungen zu regeln,</p> <p>17. die Art der Erhebung, den Kreis der zu Befragenden, sonstige Auskunftsstellen, die durch Erhebungsmerkmale zu erfassenden Sachverhalte, die Hilfsmerkmale, den Berichtszeitraum, den Berichtszeitpunkt, die Häufigkeit der Erhebung (Periodizität) sowie Art und Umfang einer Auskunftspflicht bei der Erhebung und Verarbeitung von</p>	<p>Externenprüfungen sowie die Zeugnisse zu regeln,</p> <p>3. Ausnahmen von der Schulpflicht, insbesondere Verkürzungen und Verlängerungen sowie die Beurlaubung vom Unterricht und sonstigen schulischen Veranstaltungen zu regeln,</p> <p>4. die Unterrichtsorganisation sowie einen geordneten Schulbetrieb einschließlich einer Ferienordnung zu gewährleisten,</p> <p>5. förderpädagogische Ferienbetreuung für anspruchsberechtigte Schüler zu regeln,</p> <p>6. Lehrern, Erziehern und <b>Förderpädagogischen</b> Fachkräften, die im Schuldienst stehen, die Möglichkeit zu geben, sich nachzuqualifizieren und sich weiterzubilden,</p> <p>7. die Genehmigung und Zulassung von Lehr- und Lernmitteln sowie die Stundentafeln, Umfang und Art der Bereitstellung der Lernmittel, das Verfahren sowie die Maßnahmen bei nicht bestimmungsgemäßem Gebrauch oder unberechtigter Zurückbehaltung des Lernmittels zu regeln,</p> <p>8. die Mitwirkungsrechte der Eltern, Schüler und Lehrer näher festzulegen und die notwendigen Wahlen durchzuführen,</p> <p>9. die Aufgaben und das Beschlussverfahren der Schulkonferenz festzulegen,</p> <p>10. die Aufgabe und das Beschlussverfahren des Landesschulbeirates festzulegen,</p> <p>11. die Aufgaben und das Beschlussverfahren der Lehrer-, Fach- und Klassenkonferenz zu regeln,</p> <p>12. die Arbeit der Beratungslehrer, des Schulpsychologischen Dienstes und der sonstigen schulischen Beratungsstellen zu regeln,</p> <p>13. die Vermittlung der Hochschulreife oder Fachhochschulreife durch außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Abschlüsse zu regeln,</p> <p>14. (aufgehoben)</p> <p>15. im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium die schulhygienischen Mindestanforderungen zu regeln,</p> <p>16. die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere bei der Aufnahme in die Schule, beim Schulwechsel und bei vergleichbaren Anlässen, die Übermittlung der Daten, die Führung und den Inhalt von Schülerakten und Klassen- und Kursbüchern sowie den Umfang personenbezogener Angaben in sonstigen Veröffentlichungen zu regeln,</p> <p>17. die Art der Erhebung, den Kreis der zu Befragenden, sonstige Auskunftsstellen, die durch Erhebungsmerkmale zu erfassenden Sachverhalte, die Hilfsmerkmale, den Berichtszeitraum, den Berichtszeitpunkt, die Häufigkeit der Erhebung (Periodizität) sowie Art und Umfang einer Auskunftspflicht bei der Erhebung und Verarbeitung von</p>
---	--

<p>schulbezogenen Daten zu statistischen Zwecken zu regeln,</p> <p>18. staatliche Prüfungen für die Tätigkeit als Dolmetscher und Übersetzer durchzuführen und die Anerkennung von staatlichen Dolmetscher- und Übersetzerprüfungen zu regeln,</p> <p>19. die Aufgaben und die Organisation des Instituts für Lehrerbildung, Lehrplanentwicklung und Medien zu regeln.</p> <p>Der Erlass der Rechtsverordnungen zu den Nummern 1, 2, 5, 6, 7, 8, 9, 13, 16, 17 und 19 erfolgt im Benehmen mit dem für das Schulwesen zuständigen Landtagsausschuss.</p>	<p>schulbezogenen Daten zu statistischen Zwecken zu regeln,</p> <p>18. staatliche Prüfungen für die Tätigkeit als Dolmetscher und Übersetzer durchzuführen und die Anerkennung von staatlichen Dolmetscher- und Übersetzerprüfungen zu regeln,</p> <p>19. die Aufgaben und die Organisation des Instituts für Lehrerbildung, Lehrplanentwicklung und Medien zu regeln.</p> <p>Der Erlass der Rechtsverordnungen zu den Nummern 1, 2, 5, 6, 7, 8, 9, 13, 16, 17 und 19 erfolgt im Benehmen mit dem für das Schulwesen zuständigen Landtagsausschuss.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 60 a</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Fachschulen des für Landwirtschaft zuständigen Ministeriums</b></p>	
<p>Im Bereich der Agrarwirtschaft und Hauswirtschaft werden Fachschulen in Trägerschaft des Landes geführt. Oberste Schulaufsichtsbehörde ist das für Landwirtschaft zuständige Ministerium. Für diese Fachschulen gelten § 8 Abs. 8, die §§ 12, 13 Abs. 6, die §§ 28, 33, 35, 37, 38, 41 Abs. 2 und 4, die §§ 43, 44, 45, 48, 57 und 60 entsprechend. Abweichend von § 8 Abs. 8 ist die Aufnahme in die Fachschulen auch mit dem Hauptschulabschluss möglich; diese Schüler können einen dem Realschulabschluss gleichwertigen Abschluss erwerben. Die Ausbildung dauert mindestens ein Jahr. Das für Landwirtschaft zuständige Ministerium erlässt die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen im Einvernehmen mit dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium; Gleiches gilt für das Erstellen von Stundentafeln und Lehrplänen.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 61</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Gleichstellungsbestimmung</b></p>	
<p>Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 61 a</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Übergangsbestimmung</b></p>	
<p>(1) Für Schüler, die sich mit dem Schuljahr 2008/2009 bereits in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe befinden, wird der Unterricht weiter in Grund- und Leistungsfächern durchgeführt.</p>	<p><b>- ENTFÄLLT -</b></p>
<p>(2) Abweichend von § 20 Abs. 2 Satz 2 kann ein Schüler bis zum Ende des Schuljahrs 2012/2013 nach neun Schulbesuchsjahren auch ohne Hauptschulabschluss das</p>	<p><b>- ENTFÄLLT -</b></p>

<p>zehnte Schulbesuchsjahr durch den Besuch der Fachklasse der Berufsschule erfüllen, wenn er ein Berufsausbildungsverhältnis nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung nachweist.</p>	
<p>(3) Bei Errichtung einer Gemeinschaftsschule gelten für Schüler, die sich bereits in der Klassenstufe 6 und in höheren Klassenstufen einer durch Schulartänderung entstandenen Gemeinschaftsschule befinden, die Regelungen der jeweiligen Schulart fort, aus der sich die Gemeinschaftsschule entwickelt hat. Entscheiden sich an einer durch Schulartänderung entstandenen Gemeinschaftsschule zum Schuljahresbeginn die Eltern aller Schüler einer Klassenstufe dafür, in der Schulart Gemeinschaftsschule weiter zu lernen, wird auch diese Klassenstufe als Gemeinschaftsschule geführt; dies ist nur durchgehend aufsteigend von Klassenstufe 6 möglich. Für die Schüler, die im Jahr der Schulartänderung in den Klassenstufen 9 und 10 lernen, ist der Besuch der gymnasialen Oberstufe nur mit dem Erwerb des Realschulabschlusses in Klassenstufe 10 möglich.</p>	
<p>(4) Den Schülern der doppelt qualifizierenden Bildungsgänge am beruflichen Gymnasium ist die Beendigung der spätestens im Schuljahr 2010/2011 begonnenen Bildungsgänge zu ermöglichen.</p>	<p><b>- ENTFÄLLT -</b></p>
<p><b>§ 62</b> <b>In-Kraft-Treten</b></p>	
<p>(1) (In-Kraft-Treten)</p>	
<p>(2) (Außer-Kraft-Treten)</p>	
<p>(3) Dieses Gesetz gilt auch für die Ausbildung in den Fachberufen des Gesundheits- und Sozialwesens.</p>	

<b>Artikel 3 - Änderung des Thüringer Förderschulgesetzes</b>	
<b>Thüringer Förderschulgesetz (ThFSG) vom 30.04.2003</b>	<b>Gesetzesentwurf der Landesarbeitsgemeinschaft gemeinsam leben – gemeinsam lernen Thüringen e.V.</b>
<p><b>Inhaltsübersicht</b></p> <p>§ 1 Grundlagen</p> <p>§ 2 Förderschulen</p> <p>§ 3 Mobile Sonderpädagogische Dienste</p> <p>§ 4 (aufgehoben)</p> <p>§ 5 Wohnheime in Verbindung mit Förderschulen</p> <p>§ 6 Schulpflicht und Förderschule</p> <p>§ 7 Berufsschulpflicht und Förderschule</p> <p>§ 8 Aufnahme in Förderschulen</p> <p>§ 9 Schulvorbereitende Einrichtungen an Förderschulen</p> <p>§ 10 Bildungsgänge an Förderzentren</p> <p>§ 11 (aufgehoben)</p> <p>§ 12 Sonderregelungen zum Unterricht im Krankheitsfall</p> <p>§ 13 Leistungen</p> <p>§ 14 Versetzung</p> <p>§ 15 Abschlüsse von Förderschulen</p> <p>§ 16 (aufgehoben)</p> <p>§ 17 (aufgehoben)</p> <p>§ 18 Sonderpädagogische Fachkräfte</p> <p>§ 18 a Pflege und Therapie</p> <p>§ 19 Lehrerkonferenz, Klassenkonferenz und Schulkonferenz an Förderschulen</p>	

<p>§§ 20 bis 25 (aufgehoben)</p> <p>§ 26 Rechtsverordnungen</p> <p>§ 26 a Gleichstellungsbestimmung</p> <p>§ 27 (In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten)</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Grundlagen</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>- ENTFÄLLT -</b></p>
<p>(1) Das Förderschulwesen in Thüringen nimmt Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf als Person in ihrer unveräußerlichen Würde an und bietet durch Erziehung, Unterricht und individuelle Fördermaßnahmen die Grundlage für erfolgreiches Lernen und für die soziale und berufliche Integration, damit sie zur Bewältigung ihres Lebens befähigt werden, ihre Eigenkräfte entfalten sowie zu einem erfüllten Leben gelangen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>- ENTFÄLLT -</b></p>
<p>(2) Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden, soweit möglich, in der Grundschule, in den zum Haupt- und Realschulabschluss, zum Abitur oder in zu den Abschlüssen der berufsbildenden Schulen führenden Schularten unterrichtet (gemeinsamer Unterricht). Können sie dort auch mit Unterstützung durch die Mobilen Sonderpädagogischen Dienste nicht oder nicht ausreichend gefördert werden, sind sie in Förderschulen zu unterrichten, damit sie ihren Fähigkeiten und Neigungen entsprechende Schulabschlüsse erreichen können.</p>	<p style="text-align: center;"><b>- ENTFÄLLT -</b></p>
<p>(3) Die Rechte und Pflichten der Eltern nach diesem Gesetz nehmen die für die Person des minderjährigen Schülers Sorgeberechtigten wahr. Personen, denen die Erziehung minderjähriger Schüler durch Rechtsvorschrift oder Vertrag ganz oder teilweise übertragen ist, stehen insoweit den Eltern gleich. Volljährige Schüler nehmen die den Eltern zustehenden Rechte und die ihnen obliegenden Pflichten selbst oder, soweit Betreuung angeordnet ist, durch ihren Betreuer wahr.</p>	<p style="text-align: center;"><b>- ENTFÄLLT -</b></p>
<p>(4) Dieses Gesetz gilt für die Förderschulen sowie für die Unterrichtung von Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf im gemeinsamen Unterricht an den anderen allgemein bildenden und den berufsbildenden Schulen in Thüringen. Soweit dieses Gesetz keine spezielle Regelung enthält, gilt das Thüringer Schulgesetz.</p>	<p style="text-align: center;"><b>- ENTFÄLLT -</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Förderschulen</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>- ENTFÄLLT -</b></p>

<p>(1) Förderschulen sind sonderpädagogische Zentren für Unterricht, Förderung, Kooperation und Beratung. Die pädagogische Arbeit an der Förderschule hat die Integration der Schüler während und nach der Schulzeit zum Ziel. Förderschulen pflegen eine enge pädagogische Zusammenarbeit mit den anderen Schulen der Region. Kooperative und integrative Formen der Erziehung und des Unterrichts ermöglichen die gegenseitige Akzeptanz aller Schüler und fördern den Umgang miteinander. Förderschulen sind Ganztagsfördereinrichtungen, für die eine Gesamtstundentafel ausgewiesen wird. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums.</p>	<p align="center"><b>- ENTFÄLLT -</b></p>
<p>(2) Förderschulen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. überregionale und regionale Förderzentren als allgemein bildende Schulen,</li> <li>2. berufsbildende Schulteile/Klassen für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf oder Förderberufsschulen als berufsbildende Schulen.</li> </ol>	<p align="center"><b>- ENTFÄLLT -</b></p>
<p>(3) Überregionale Förderzentren gibt es mit den Förderschwerpunkten</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Hören,</li> <li>2. Sehen.</li> </ol>	<p align="center"><b>- ENTFÄLLT -</b></p>
<p>(4) Regionale Förderzentren gibt es mit den Förderschwerpunkten</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Hören,</li> <li>2. Sehen,</li> <li>3. körperliche und motorische Entwicklung,</li> <li>4. Lernen,</li> <li>5. Sprache,</li> <li>6. emotionale und soziale Entwicklung sowie</li> <li>7. geistige Entwicklung.</li> </ol> <p>Regionale Förderzentren können einen oder mehrere der unter Satz 1 Nr. 1 bis 6 genannten Förderschwerpunkte beinhalten. Die Verbindung des Förderschwerpunkts nach Satz 1 Nr. 7 mit anderen Förderschwerpunkten in einem regionalen Förderzentrum ist nur im Ausnahmefall möglich und bedarf der Zustimmung des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums. Regionale Förderzentren können auch überregionalen Charakter haben.</p>	<p align="center"><b>- ENTFÄLLT -</b></p>
<p>(5) Regionale Förderzentren nehmen Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Förderschwerpunkten Hören und Sehen auf, sofern aufgrund der Schwere der Behinderung deren sonderpädagogischer Förderbedarf nicht ausschließlich in</p>	<p align="center"><b>- ENTFÄLLT -</b></p>

einem überregionalen Förderzentrum erfüllt werden kann.	
(6) An Förderzentren können schulvorbereitende Einrichtungen als Teil des Förderzentrums geführt werden.	- ENTFÄLLT -
(7) Die regional bestehenden berufsbildenden Schulteile/Klassen für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf sind organisatorisch mit berufsbildenden Schulen verbunden. Berufsschüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf können in diesen oder in Förderberufsschulen zur Facharbeiter- oder Gesellenprüfung hingeführt werden oder Abschlüsse nach § 48 des Berufsbildungsgesetzes oder nach § 42b der Handwerksordnung erreichen. § 1 Abs. 2 bleibt unberührt.	- ENTFÄLLT -
<b>§ 3</b> <b>Mobile Sonderpädagogische Dienste</b>	- ENTFÄLLT -
(1) Die Mobilen Sonderpädagogischen Dienste sind Bestandteil der Förderschulen. Sie dienen der sonderpädagogischen Förderung und Beratung in vorschulischen, allgemein bildenden und in berufsbildenden Einrichtungen sowie der Prävention sonderpädagogischen Förderbedarfs, insbesondere in der Schuleingangsphase der Grund- und Gemeinschaftsschulen.	- ENTFÄLLT -
(2) Die sonderpädagogische Förderung durch die Mobilen Sonderpädagogischen Dienste trägt in besonderem Maße den individuellen Entwicklungs- und Lernvoraussetzungen der einzelnen Kinder und Jugendlichen in der Schule und in schulvorbereitenden Einrichtungen Rechnung. Vorrangige Aufgabe der Mobilen Sonderpädagogischen Dienste ist es, durch Beratung und Förderung sonderpädagogischem Förderbedarf vorzubeugen sowie ein weiteres Verbleiben der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf am angestammten Lernort zu ermöglichen.	- ENTFÄLLT -
(3) Neben den Lehrern werden auch Sonderpädagogische Fachkräfte an Förderschulen in den Mobilen Sonderpädagogischen Diensten tätig. Das Nähere zu Organisation und Inhalt der Mobilen Sonderpädagogischen Dienste wird durch Rechtsverordnung des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums geregelt.	- ENTFÄLLT -
<b>§ 4</b> <b>(aufgehoben)</b>	- ENTFÄLLT -
<b>§ 5</b> <b>Wohnheime in Verbindung mit Förderschulen</b>	- ENTFÄLLT -

<p>Förderschulen gemäß § 2 Abs. 2 sind mit einem Wohnheim für Behinderte verbunden, wenn die besondere Aufgabe der Förderschulen die Heimunterbringung der Schüler erfordert oder die Erfüllung der Schulpflicht sonst nicht gesichert ist. Das Wohnheim ist eine Einrichtung im Sinne des Bundessozialhilfegesetzes; es ist nicht Bestandteil der Förderschule. Im Wohnheim erhalten die Schüler Unterkunft, Verpflegung und behindertengerechte Betreuung. Träger des Wohnheims ist der jeweilige Schulträger oder ein freier Träger.</p>	<p align="center"><b>- ENTFÄLLT -</b></p>
<p align="center"><b>§ 6</b> <b>Schulpflicht und Förderschule</b></p>	<p align="center"><b>- ENTFÄLLT -</b></p>
<p>(1) Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die auch mit Unterstützung durch die Mobilen Sonderpädagogischen Dienste in der Grundschule sowie in den zum Haupt- und Realschulabschluss und zum Abitur führenden Schularten nicht oder nicht ausreichend gefördert werden können, erfüllen ihre Schulpflicht in einem ihrem Förderschwerpunkt entsprechenden Förderzentrum.</p>	<p align="center"><b>- ENTFÄLLT -</b></p>
<p>(2) Die Pflicht zum Schulbesuch kann auf Antrag der Eltern ruhen, wenn zwingende Gründe dies rechtfertigen; die Entscheidung trifft das zuständige Schulamt für jeweils bis zu einem Schuljahr. Entfallen die Voraussetzungen für das Ruhen, besteht erneut die Pflicht zum Schulbesuch.</p>	<p align="center"><b>- ENTFÄLLT -</b></p>
<p>(3) Für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Förderschwerpunkten körperliche und motorische Entwicklung, Sehen, Hören, emotionale und soziale Entwicklung, Sprache sowie Lernen endet die Schullaufbahn in der jeweiligen Förderschule in der Regel mit dem Haupt- oder Realschulabschluss oder dem Abschluss im Bildungsgang zur Lernförderung nach neun beziehungsweise zehn Schuljahren. Im Bildungsgang zur individuellen Lebensbewältigung endet die Schulpflicht einschließlich der Berufsschulpflicht nach zwölf Schuljahren; ein freiwilliger weiterer Schulbesuch von bis zu drei Jahren ist auf Antrag der Eltern nach Genehmigung durch das zuständige Schulamt zulässig. Der Schulbesuch endet in jedem Fall in dem Schuljahr, in dem der Schüler das 24. Lebensjahr vollendet.</p>	<p align="center"><b>- ENTFÄLLT -</b></p>
<p>(4) Ein Schulpflichtiger, der nach neun oder zehn Schulbesuchsjahren den erfolgreichen Abschluss im Bildungsgang zur Lernförderung, den Hauptschulabschluss oder den qualifizierenden Hauptschulabschluss nicht erreicht hat, bei dem aber zu erwarten ist, dass einer dieser Abschlüsse nach der gewährten Schulzeitverlängerung erreicht werden kann, darf im unmittelbaren Anschluss an das letzte Schulbesuchsjahr auf Antrag seiner Eltern in einem zehnten oder elften Schulbesuchsjahr das Förderzentrum besuchen; in besonderen Ausnahmefällen</p>	<p align="center"><b>- ENTFÄLLT -</b></p>

<p>kann das zuständige Schulamt auch den weiteren Besuch in einem zwölften Schuljahr genehmigen. Satz 1 gilt nicht für Schüler im Bildungsgang zur individuellen Lebensbewältigung. Die Aufnahme kann abgelehnt werden, wenn zu erwarten ist, dass durch die Anwesenheit des Schülers die Sicherheit oder die Ordnung des Schulbetriebs oder die Verwirklichung des Bildungsziels der Schule erheblich gefährdet ist.</p>	
<p>(5) In besonders begründeten Einzelfällen kann ein Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der geistigen Entwicklung nach zehn Schulbesuchsjahren und ein Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Bereich der emotionalen und sozialen Entwicklung nach acht Schulbesuchsjahren auf Antrag der Eltern von der Schulpflicht befreit werden, wenn die Förderung des Schülers in einer Einrichtung außerhalb der Schule für seine Entwicklung geeigneter erscheint. Die Eltern sind eingehend durch die Schule zu beraten. Die Entscheidung trifft das zuständige Schulamt nach Anhörung der Schule.</p>	<p align="center"><b>- ENTFÄLLT -</b></p>
<p align="center"><b>§ 7</b> <b>Berufsschulpflicht und Förderschule</b></p>	<p align="center"><b>- ENTFÄLLT -</b></p>
<p>(1) Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die in den berufsbildenden Schulen nicht oder nicht ausreichend gefördert werden können, erfüllen die Berufsschulpflicht an berufsbildenden Schulteil/Klassen für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf oder Förderberufsschulen. Diese bieten für die Schüler, die sich nicht in einem Berufsausbildungsverhältnis befinden und keinen nach den Richtlinien der Bundesanstalt für Arbeit organisierten Förderlehrgang besuchen, Berufsvorbereitungsjahre an, die als Vollzeitschuljahre mit unterschiedlichen Leistungsstufen ausgestaltet sind. Die Berufsschulpflicht beginnt am 1. August des Jahres, in dem die allgemein bildende Vollzeitschulpflicht im Rahmen der Förderzentren endet. In den Fällen des freiwilligen Schulbesuchs nach § 6 Abs. 4 ruht die Berufsschulpflicht bis zu dessen Beendigung. Auszubildende und Arbeitgeber, die Berufsschulpflichtige beschäftigen, sowie die von ihnen Beauftragten haben die Erfüllung der Berufsschulpflicht sowohl hinsichtlich minderjähriger wie volljähriger Berufsschulpflichtiger zu überwachen.</p>	<p align="center"><b>- ENTFÄLLT -</b></p>
<p>(2) Die Berufsschulpflicht endet in der Regel nach drei Schuljahren, spätestens jedoch mit dem Ablauf des Schuljahres, in dem der Schüler das 21. Lebensjahr vollendet.</p>	<p align="center"><b>- ENTFÄLLT -</b></p>
<p>(3) Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die nicht mehr berufsschulpflichtig sind, sich aber in Berufsausbildung befinden, sind zum Besuch der berufsbildenden Schulteil/Klassen für Schüler mit</p>	<p align="center"><b>- ENTFÄLLT -</b></p>

<p>sonderpädagogischem Förderbedarf oder der Förderberufsschule berechtigt. Die Auszubildenden haben den Besuch an diesen Berufsschulen zu gestatten.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Aufnahme in Förderschulen</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>- ENTFÄLLT -</b></p>
<p>(1) Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf können durch die Eltern direkt bei staatlichen Förderschulen oder bei entsprechenden Förderschulen in freier Trägerschaft angemeldet werden. Bei der Anmeldung entscheidet der Schulleiter auf der Grundlage eines sonderpädagogischen Gutachtens über die Notwendigkeit und die Form einer sonderpädagogischen Förderung. Näheres wird durch Rechtsverordnung des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums geregelt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>- ENTFÄLLT -</b></p>
<p>(2) Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf können auf begründeten Antrag des Leiters der bisher besuchten Schule in staatliche Förderschulen überwiesen werden, soweit sie nicht von den Eltern bei einer entsprechenden Förderschule in freier Trägerschaft angemeldet werden. Für das Übertrittsverfahren gilt Absatz 3.</p>	<p style="text-align: center;"><b>- ENTFÄLLT -</b></p>
<p>(3) Ergeben sich bei einem Schüler, der eine Grundschule oder eine zum Haupt- und Realschulabschluss, zum Abitur oder zu den Abschlüssen der berufsbildenden Schulen führende Schulart besucht oder bei ihr angemeldet ist, Anhaltspunkte dafür, dass er infolge eines vermuteten sonderpädagogischen Förderbedarfs in diesen Schularten auch mit Unterstützung der Mobilen Sonderpädagogischen Dienste nicht oder nicht ausreichend gefördert werden kann, fordert der Schulleiter nach Rücksprache mit den Eltern ein sonderpädagogisches Gutachten von der voraussichtlich zuständigen Förderschule oder den Mobilen Sonderpädagogischen Diensten an. Dieses Gutachten wird den Eltern ausgehändigt und mit ihnen besprochen. Über den Antrag des Schulleiters auf Überweisung in die Förderschule entscheidet der Schulleiter der aufnehmenden Förderschule auf der Grundlage des sonderpädagogischen Gutachtens.</p>	<p style="text-align: center;"><b>- ENTFÄLLT -</b></p>
<p>(4) Belegen die vorliegenden Gutachten nicht eindeutig einen sonderpädagogischen Förderbedarf oder stimmen die Eltern einer Aufnahme in die Förderschule nicht zu, erfolgt die Entscheidung über die Aufnahme von Kindern und Jugendlichen in eine entsprechende Förderschule unter Beteiligung einer Aufnahmekommission.</p>	<p style="text-align: center;"><b>- ENTFÄLLT -</b></p>
<p>(5) Die Aufnahmekommission besteht in der Regel aus dem begutachtenden Pädagogen des Mobilen Sonderpädagogischen Dienstes oder der Förderschule, Pädagogen der abgebenden Einrichtung oder Schule und</p>	<p style="text-align: center;"><b>- ENTFÄLLT -</b></p>

<p>der voraussichtlich aufnehmenden Förderschule, dem Schularzt und dem Schulpsychologen. Die Aufnahmekommission hört die Eltern an. Sie berät und entscheidet unter Einbeziehung der Stellungnahme der Eltern und des sonderpädagogischen Gutachtens sowie der gegebenenfalls eingeholten schulmedizinischen, fachärztlichen oder schulpsychologischen Gutachten über die Notwendigkeit und die Form einer sonderpädagogischen Förderung. Die Entscheidung der Aufnahmekommission wird mit den Eltern besprochen. Erklären sich die Eltern mit der Entscheidung der Aufnahmekommission nicht einverstanden, entscheidet das zuständige Schulamt. Näheres zum Aufnahmeverfahren wird durch Rechtsverordnung des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums geregelt.</p>	
<p>(6) Vor Aufnahme in eine Förderschule kann dort eine zeitweise Beschulung bis zu sechs Wochen erfolgen. Der Schüler bleibt während dieser Zeit Schüler der ursprünglichen Schule.</p>	<p align="center"><b>- ENTFÄLLT -</b></p>
<p>(7) Alle Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf erhalten mit Verlassen der allgemein bildenden Schulen ein sonderpädagogisches Gutachten, in dem Hinweise zum gegenwärtigen Entwicklungsstand, zu Fähigkeiten und Fertigkeiten, die sich auf die Anforderungen der Arbeitswelt beziehen, und zur möglichen weiteren sonderpädagogischen Förderung gegeben werden. Dieses Gutachten ist im Benehmen mit der Arbeitsverwaltung zu erstellen; es wird mit den Eltern besprochen.</p>	<p align="center"><b>- ENTFÄLLT -</b></p>
<p>(8) Für die Rücküberweisung von Schülern, bei denen erwartet werden kann, dass sie am Unterricht der zum Haupt- und Realschulabschluss, zur allgemeinen Hochschulreife sowie zum Abschluss der Berufsschule führenden Schularten mit Erfolg teilnehmen können, gilt Absatz 6 entsprechend.</p>	<p align="center"><b>- ENTFÄLLT -</b></p>
<p>(9) Kinder und Jugendliche ohne sonderpädagogischen Förderbedarf können im Ausnahmefall auf Antrag der Eltern nach Maßgabe der räumlichen, sächlichen und personellen Voraussetzungen zur Beschulung in einer Förderschule zugelassen werden. Die Entscheidung darüber trifft das zuständige Schulamt.</p>	<p align="center"><b>- ENTFÄLLT -</b></p>
<p>(10) Die Überweisung aus einem Bildungsgang in einen anderen Bildungsgang innerhalb des Förderzentrums ist durch ein sonderpädagogisches Gutachten zu begründen. Die Absätze 3 bis 5 gelten entsprechend.</p>	<p align="center"><b>- ENTFÄLLT -</b></p>
<p align="center"><b>§ 9</b> <b>Schulvorbereitende Einrichtungen an Förderschulen</b></p>	<p align="center"><b>- ENTFÄLLT -</b></p>

<p>(1) Bei entsprechendem Bedarf sind an Förderzentren schulvorbereitende Einrichtungen anzubieten. Die schulvorbereitenden Einrichtungen können für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schulbeginn eingerichtet werden. Das Angebot an schulvorbereitenden Einrichtungen, an sonderpädagogischen und integrativen Tageseinrichtungen für Kinder sowie an Frühförderstellen und anderen bestehenden und familienentlastenden Diensten ist in Zusammenarbeit des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium aufeinander abzustimmen. Im Benehmen mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann das zuständige Schulamt auf Antrag der Eltern im Einzelfall die Aufnahme von Kindern genehmigen, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben.</p>	<p align="center"><b>- ENTFÄLLT -</b></p>
<p>(2) Für die Aufnahme in die schulvorbereitende Einrichtung gilt § 8 Abs. 1 bis 4 entsprechend.</p>	<p align="center"><b>- ENTFÄLLT -</b></p>
<p>(3) Die schulvorbereitende Einrichtung wird in Gruppen geführt. Die schulvorbereitende Einrichtung und der Schulbereich haben eine gemeinsame Leitung.</p>	<p align="center"><b>- ENTFÄLLT -</b></p>
<p align="center"><b>§ 10</b> <b>Bildungsgänge an Förderzentren</b></p>	<p align="center"><b>- ENTFÄLLT -</b></p>
<p>(1) Die überregionalen Förderzentren können bei Bedarf folgende Bildungsgänge führen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bildungsgang der Grundschule mit den Klassenstufen 1 bis 4,</li> <li>2. Bildungsgang der Regelschule mit den Klassenstufen 5 bis 9 oder 10,</li> <li>3. Bildungsgang zur Lernförderung mit den Klassenstufen 3 bis 9, eine zehnte Klassenstufe ist möglich,</li> <li>4. Bildungsgang zur individuellen Lebensbewältigung mit den Klassenstufen 1 bis 12; je drei Klassenstufen werden in Unterstufe, Mittelstufe, Oberstufe sowie Werkstufe zusammengefasst.</li> </ol> <p>Näheres wird durch Rechtsverordnung des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums geregelt.</p>	<p align="center"><b>- ENTFÄLLT -</b></p>
<p>(2) Die regionalen Förderzentren können bei Bedarf folgende Bildungsgänge führen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bildungsgang der Grundschule mit den Klassenstufen 1 bis 4,</li> <li>2. Bildungsgang der Regelschule mit den Klassenstufen 5 bis 9 oder 10,</li> </ol>	<p align="center"><b>- ENTFÄLLT -</b></p>

<p>3. Bildungsgang zur Lernförderung mit den Klassenstufen 3 bis 9, eine zehnte Klassenstufe ist möglich,</p> <p>4. Bildungsgang zur individuellen Lebensbewältigung mit den Klassenstufen 1 bis 12; je drei Klassenstufen werden in Unterstufe, Mittelstufe, Oberstufe sowie Werkstufe zusammengefasst.</p> <p>Das Führen des Bildungsgangs zur individuellen Lebensbewältigung neben anderen Bildungsgängen an einem regionalen Förderzentrum bedarf der Zustimmung des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums. Näheres wird durch Rechtsverordnung des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums geregelt.</p>	
<p>(3) An Förderzentren mit dem Bildungsgang der Grund- und Regelschule können eigene Klassen oder Gruppen für Kinder mit besonderen Lernschwierigkeiten eingerichtet werden, soweit entsprechender sonderpädagogischer Förderbedarf vorliegt.</p>	<p><b>- ENTFÄLLT -</b></p>
<p><b>§ 11</b> <b>(aufgehoben)</b></p>	<p><b>- ENTFÄLLT -</b></p>
<p><b>§ 12</b> <b>Sonderregelungen zum Unterricht im Krankheitsfall</b></p>	
<p>(1) Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die sich sechs Wochen und länger in medizinischen Einrichtungen aufhalten und deshalb nicht am Unterricht in der Schule teilnehmen können, erhalten Grundlagenunterricht.</p>	<p><b>- ENTFÄLLT -</b></p>
<p>(2) Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der geistigen Entwicklung und im Bereich der emotionalen und sozialen Entwicklung können bei der Erteilung von Unterricht im Krankheitsfall Unterrichtsinhalte mit unmittelbarer lebenspraktischer oder verhaltensregulierender Bedeutung vermittelt werden.</p>	<p><b>- ENTFÄLLT -</b></p>
<p><b>§ 13</b> <b>Leistungen</b></p>	<p><b>- ENTFÄLLT -</b></p>
<p>Zum Nachweis des Leistungsstandes erbringen die Schüler in angemessenen Zeitabständen entsprechend den Erfordernissen des jeweiligen Bildungsganges, der betreffenden Klassenstufen, der einzelnen Fächer sowie unter Berücksichtigung ihres individuellen sonderpädagogischen Förderbedarfs schriftliche, mündliche und praktische Leistungen. Leistungsnachweise dienen der Leistungsbewertung und als Beratungsgrundlage. Näheres wird durch Rechtsverordnung des für das Schulwesen</p>	<p><b>- ENTFÄLLT -</b></p>

<p>zuständigen Ministeriums sowie in den Lehrplänen bestimmt.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 14</b> <b>Versetzung</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>- ENTFÄLLT -</b></p>
<p>Schüler im Bildungsgang zur individuellen Lebensbewältigung werden nach Schuljahresende in die nächsthöhere Klassenstufe und in der Regel nach drei Jahren in die nächsthöhere Schulstufe versetzt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>- ENTFÄLLT -</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 15</b> <b>Abschlüsse von Förderschulen</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>- ENTFÄLLT -</b></p>
<p>(1) Die Förderschulen vermitteln den gleichen oder einen gleichwertigen Abschluss wie die zum Haupt- und Realschulabschluss oder zum Abschluss der Berufsschule führenden Schularten.</p>	<p style="text-align: center;"><b>- ENTFÄLLT -</b></p>
<p>(2) Schüler im Bildungsgang zur Lernförderung beenden in der Regel nach dem Besuch der 9. Klassenstufe ihre allgemein bildende Vollzeitschulpflicht. Der erfolgreiche Abschluss ist erreicht, wenn sie die erforderlichen Leistungsnachweise erbracht und dabei den Anforderungen dieses Bildungsgangs genügt haben. Schüler an Förderzentren, die im Bildungsgang zur Lernförderung nicht die Klassenstufe 9 erreichen und die nicht in den Bildungsgang zur individuellen Lebensbewältigung überwiesen werden, beenden nach dem Besuch von neun Schuljahren ihre allgemein bildende Vollzeitschulpflicht. Nach dem Ende der allgemein bildenden Vollzeitschulpflicht bieten die berufsbildenden Schulteile/Klassen für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf oder die Förderberufsschulen für Schüler, die sich nicht in einem Berufsausbildungsverhältnis befinden und keinen nach den Richtlinien der Bundesanstalt für Arbeit organisierten Förderlehrgang besuchen, Berufsvorbereitungsjahre an, die mit unterschiedlichen Leistungsstufen ausgestaltet sind. Bei erfolgreichem Abschluss der 10. Klassenstufe des Bildungsgangs zur Lernförderung ist der Erwerb eines dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschlusses möglich; Näheres wird durch Rechtsverordnung des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums geregelt. § 6 Abs. 4 bleibt unberührt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>- ENTFÄLLT -</b></p>
<p>(3) Schüler im Bildungsgang zur individuellen Lebensbewältigung beenden ihre Schulpflicht nach zwölf Schuljahren oder nach der gewährten Schulzeitverlängerung. Sie erhalten ein Abschlusszeugnis, das die individuelle Entwicklung der Persönlichkeit beschreibt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>- ENTFÄLLT -</b></p>

<p style="text-align: center;"><b>§ 16</b> <b>(aufgehoben)</b></p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 17</b> <b>(aufgehoben)</b></p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 18</b> <b>Sonderpädagogische Fachkräfte</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>- ENTFÄLLT -</b></p>
<p>(1) Sonderpädagogische Fachkräfte sind für die Planung, Durchführung und Auswertung sonderpädagogischer Fördermaßnahmen verantwortlich. Sie unterstützen die Erziehungs- und Unterrichtstätigkeit des Lehrers an der Förderschule und im gemeinsamen Unterricht; insbesondere in der Schuleingangsphase der Grund- und Gemeinschaftsschulen unterstützen sie den Lehrer bei der Prävention sonderpädagogischen Förderbedarfs. Die Sonderpädagogischen Fachkräfte erbringen in Erfüllung ihres pädagogischen Auftrags Teile der Grundpflege. Sie wirken im Ganztagsförderbereich an der Förderschule eigenständig mit.</p>	<p style="text-align: center;"><b>- ENTFÄLLT -</b></p>
<p>(2) Eigenständiger Unterricht innerhalb der Pflichtstunden wird durch Sonderpädagogische Fachkräfte nur in besonderen Ausnahmefällen erteilt. Er kann auf Antrag des Schulleiters vom zuständigen Schulamt für die Dauer eines Schuljahres befristet genehmigt werden.</p>	<p style="text-align: center;"><b>- ENTFÄLLT -</b></p>
<p>(3) Sonderpädagogische Fachkräfte sind Erzieher, Heilpädagogen und Heilerziehungspfleger mit jeweils einer sonderpädagogischen Zusatzausbildung in zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen. Über die Zulassung von Personen mit geeigneter anderweitiger Berufsausbildung sowie die jeweils erforderliche Zusatzausbildung entscheidet das für das Schulwesen zuständige Ministerium.</p>	<p style="text-align: center;"><b>- ENTFÄLLT -</b></p>
<p>(4) Näheres, insbesondere zur Ausbildung der Sonderpädagogischen Fachkräfte sowie zur Prüfungsordnung und zu den Abschlüssen, wird durch Rechtsverordnung des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums geregelt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>- ENTFÄLLT -</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 18 a</b> <b>Pflege und Therapie</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>- ENTFÄLLT -</b></p>
<p>(1) Der Schulträger stellt die notwendigen medizinisch-therapeutischen und pflegerischen Leistungen an den Förderschulen sicher. Im Rahmen dieses</p>	<p style="text-align: center;"><b>- ENTFÄLLT -</b></p>

<p>Sicherstellungsauftrags hat der Schulträger die Räumlichkeiten und die sächliche Ausstattung zur Durchführung der notwendigen medizinisch-therapeutischen und pflegerischen Leistungen an der Schule vorzuhalten, die zur Gewährleistung des Unterrichts erforderlich sind. Für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im gemeinsamen Unterricht gelten die Sätze 1 und 2 nach Maßgabe der gegebenen Finanzierungsmöglichkeiten des Schulträgers entsprechend. Der Schulträger ermittelt die zur Berechnung des Pflegebudgets notwendigen Grundlagen und organisiert die Erbringung der erforderlichen Leistungen durch entsprechendes Fachpersonal.</p>	
<p>(2) Die erforderlichen Leistungen nach Absatz 1 sind an der Schule zu erbringen. § 5 bleibt unberührt.</p>	<p>- ENTFÄLLT -</p>
<p>(3) Zivildienstleistende können zusätzlich als Betreuungspersonal für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf tätig sein. Die Bestimmungen über die Beschäftigung von Zivildienstleistenden bleiben unberührt.</p>	<p>- ENTFÄLLT -</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 19</b> <b>Lehrerkonferenz, Klassenkonferenz und Schulkonferenz an Förderschulen</b></p>	<p style="text-align: center;">- ENTFÄLLT -</p>
<p>(1) An jeder Förderschule besteht eine Lehrerkonferenz. Mitglieder der Lehrerkonferenz sind alle Lehrer, die an der Schule eigenverantwortlich Unterricht erteilen, sowie die Sonderpädagogischen Fachkräfte.</p>	<p style="text-align: center;">- ENTFÄLLT -</p>
<p>(2) Die Klassenkonferenz besteht aus den Lehrern und den Sonderpädagogischen Fachkräften, die in der Klasse, in den Lerngruppen oder in den Kursen unterrichten oder die Kinder fördern; medizinisches, therapeutisches und pflegerisches Fachpersonal kann beratend hinzugezogen werden. Vorsitzender der Klassenkonferenz ist der Klassenlehrer.</p>	<p style="text-align: center;">- ENTFÄLLT -</p>
<p>(3) An den Förderschulen setzt sich die Schulkonferenz aus Eltern, Lehrern, Sonderpädagogischen Fachkräften und, nach Maßgabe ihres Einsichtsvermögens, auch Schülern zusammen. Medizinisches, therapeutisches und pflegerisches Fachpersonal kann zu Beratungen der Schulkonferenz hinzugezogen werden.</p>	<p style="text-align: center;">- ENTFÄLLT -</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 20</b> <b>(aufgehoben)</b></p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 21</b></p>	

<b>(aufgehoben)</b>	
§ 22 <b>(aufgehoben)</b>	
§ 23 <b>(aufgehoben)</b>	
§ 24 <b>(aufgehoben)</b>	
§ 25 <b>(aufgehoben)</b>	
§ 26 <b>Rechtsverordnungen</b>	<b>- ENTFÄLLT -</b>
<p>Das für das Schulwesen zuständige Ministerium erlässt im Benehmen mit dem für das Schulwesen zuständigen Landtagsausschuss die Rechtsverordnungen, die erforderlich sind, um:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Beschreibung des sonderpädagogischen Förderbedarfs,</li> <li>2. Unterrichtsorganisation, Unterrichtsinhalte, Mobile Sonderpädagogische Dienste, sonderpädagogische Förderung, sonderpädagogische Ferienbetreuung,</li> <li>3. das Aufnahmeverfahren in Förderschulen, Schulverhältnisse, Schulwechsel,</li> <li>4. die Rechte und Pflichten der Schüler sowie die Schülervertretung,</li> <li>5. Leistungen, Zeugnisse, Versetzung sowie</li> <li>6. Abschlüsse und Prüfungen</li> </ol> <p>zu regeln.</p>	<b>- ENTFÄLLT -</b>
§ 26 a <b>Gleichstellungsbestimmung</b>	<b>- ENTFÄLLT -</b>
Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.	<b>- ENTFÄLLT -</b>
§ 27 <b>(In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten)</b>	<b>- ENTFÄLLT -</b>

<b>Artikel 4 – Änderung des Schulaufsichtsgesetzes</b>	
<p><b>- Auszug -</b>  <b>Thüringer Gesetz über die Schulaufsicht (ThürSchAG)</b>  <b>vom 29. Juli 1993</b></p>	<p><b>Gesetzesentwurf der Landesarbeitsgemeinschaft</b>  <b>gemeinsam leben – gemeinsam lernen Thüringen e.V.</b></p>
<p><b>§ 1</b>  <b>Geltungsbereich</b></p>	
<p>(1) Dieses Gesetz gilt für die Aufsicht über die staatlichen Schulen und über die Schulen in freier Trägerschaft.</p>	
<p>(2) Der Umfang der Schulaufsicht über die Schulen in freier Trägerschaft bestimmt sich nach Artikel 7 des Grundgesetzes und nach dem Thüringer Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft.</p>	
<p><b>§ 2</b>  <b>Aufgaben der Schulaufsichtsbehörden</b></p>	
<p>(1) Das Land hat die Aufsicht über das gesamte Schulwesen (Schulaufsicht).</p>	
<p>(2) Die Schulaufsicht umfaßt die Gesamtheit der staatlichen Aufgaben zur inhaltlichen, organisatorischen und planerischen Gestaltung und die Beaufsichtigung des Schulwesens. Aufgaben der Schulaufsicht sind unbeschadet der sonstigen Bestimmungen dieses Gesetzes insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Festlegung des Inhalts und die Organisation des Unterrichts,</li> <li>2. die Genehmigung der Lehr- und Lernmittel,</li> <li>3. die Beratung und Unterstützung der Schulen bei der Erfüllung ihrer Bildungs- und Erziehungsaufgaben, insbesondere bei der Vorbereitung auf neue pädagogische Problemstellungen und bei der Entwicklung eines eigenen Schulprofils,</li> <li>4. die Fachaufsicht über die von den Schulen in eigener Verantwortung zu leistende Erziehungs- und Unterrichtsarbeit sowie über die pädagogisch-praktische Ausbildung der Lehramtsanwärter im Vorbereitungsdienst,</li> <li>5. die Dienstaufsicht über die im Dienst des Landes stehenden Schulleiter, Lehrer, Sonderpädagogischen Fachkräfte, Erzieher, Seminarleiter, Fachleiter und Lehramtsanwärter,</li> </ol>	<p>(2) Die Schulaufsicht umfaßt die Gesamtheit der staatlichen Aufgaben zur inhaltlichen, organisatorischen und planerischen Gestaltung und die Beaufsichtigung des Schulwesens. Aufgaben der Schulaufsicht sind unbeschadet der sonstigen Bestimmungen dieses Gesetzes insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Festlegung des Inhalts und die Organisation des Unterrichts,</li> <li>2. die Genehmigung der Lehr- und Lernmittel,</li> <li>3. die Beratung und Unterstützung der Schulen bei der Erfüllung ihrer Bildungs- und Erziehungsaufgaben, insbesondere bei der Vorbereitung auf neue pädagogische Problemstellungen und bei der Entwicklung eines eigenen Schulprofils,</li> <li>4. die Fachaufsicht über die von den Schulen in eigener Verantwortung zu leistende Erziehungs- und Unterrichtsarbeit sowie über die pädagogisch-praktische Ausbildung der Lehramtsanwärter im Vorbereitungsdienst,</li> <li>5. die Dienstaufsicht über die im Dienst des Landes stehenden Schulleiter, Lehrer, <b>Förderpädagogischen</b> Fachkräfte, Erzieher,</li> </ol>

<p>6. die Aufsicht über die Erfüllung der den Schulträgern obliegenden Angelegenheiten nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2.</p>	<p>Seminarleiter, Fachleiter und Lehramtsanwärter,</p> <p>6. die Aufsicht über die Erfüllung der den Schulträgern obliegenden Angelegenheiten nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2,</p> <p>7. <b>die Überwachung der Umsetzung des Inklusionskonzepts.</b></p>
<p>(3) Grundlage für den Unterricht bilden die vom von der obersten Schulaufsichtsbehörde festgelegten Lehrpläne und Stundentafeln, in denen Art und Umfang des Unterrichtsangebots einer Schulart bestimmt sind. Lehrpläne sowie Stundentafeln richten sich nach dem durch die Verfassung des Freistaats Thüringen allgemein und nach dem der jeweiligen Schulart vorgegebenen Auftrag; sie haben die erzieherische Aufgabe der Schule und die entsprechend der Schulart angestrebte Vermittlung von Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu berücksichtigen. Die Lehrpläne werden im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur bekanntgemacht.</p>	
<p>(4) Lehr- und Lernmittel müssen zur Erfüllung des Auftrags für das Bildungswesen geeignet sein, mit dem Verfassungsrecht und sonstigen Rechtsvorschriften übereinstimmen, die Anforderungen der Lehrpläne, Stundentafeln und sonstigen Richtlinien erfüllen und den pädagogischen und fachlichen Erkenntnissen für die betreffende Schulart und Klassenstufe entsprechen.</p>	
<p>(5) Mit der Ausübung der Schulaufsicht sind fachlich vorgebildete, hauptamtliche Bedienstete zu beauftragen. Die Schulaufsichtsbehörden können zu ihrer Unterstützung Lehrkräfte als Fachberater und als andere besondere Beauftragte hinzuziehen; die Lehrkräfte üben die Aufgaben als Fachberater und Beauftragte im Rahmen ihrer Lehrer- und Erziehtätigkeit aus.</p>	
<p>(6) Die Schulaufsicht bezieht Internate mit ein, sofern diese für den Betrieb einer Schule erforderlich sind.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Befugnisse der Schulaufsichtsbehörden</b></p>	
<p>(1) Die Bediensteten und Beauftragten der Schulaufsichtsbehörden haben in Erfüllung ihrer Aufgaben insbesondere das Recht, die Unterrichtseinrichtungen zu besichtigen, Einblick in deren Betrieb zu nehmen, in Absprache mit der Schulleitung Unterrichtsbesuche durchzuführen sowie Berichte, Nachweise und statistische Angaben von den staatlichen Schulen zu fordern. Für Abschlußprüfungen können sie Prüfungsbeauftragte</p>	

<p>bestellen.</p>	
<p>(2) Die Schulaufsicht soll dabei so gehandhabt werden, daß die pädagogische Eigenverantwortung der Schule und des einzelnen Lehrers nicht gefährdet werden.</p>	
<p>(3) Gegenüber Schulen in freier Trägerschaft gelten die Befugnisse nach Absatz 1 nur insoweit, als sie für die Aufsicht über die Einhaltung der Errichtungs- und Betriebsvoraussetzungen erforderlich sind. Schulaufsichtliche Anordnungen werden an den freien Träger der Schule gerichtet.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Schulaufsichtsbehörden</b></p>	
<p>(1) Die Schulaufsicht wird von dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium als oberster Schulaufsichtsbehörde und von den Staatlichen Schulämtern als unteren Schulaufsichtsbehörden sowie den Staatlichen Studienseminaren für Lehrerausbildung ausgeübt.</p>	
<p>(2) Die oberste Schulaufsichtsbehörde ist für alle Angelegenheiten der Schulaufsicht zuständig, sofern diese nicht durch Gesetz anderen Behörden zugewiesen sind. Ihr obliegt die Fach- und Dienstaufsicht über die unteren Schulaufsichtsbehörden, die Staatlichen Studienseminare für Lehrerausbildung sowie das Thüringer Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien.</p>	
<p>(3) Den unteren Schulaufsichtsbehörden obliegt jeweils in ihrem Zuständigkeitsbereich die Fachaufsicht über die Schulen und die Internate nach § 2 Abs. 6 sowie die Dienstaufsicht über die Schulleiter, Lehrer, Fachleiter, Lehramtsanwärter, Sonderpädagogischen Fachkräfte und Erzieher, soweit sich die oberste Schulaufsichtsbehörde die Dienstaufsicht nicht selbst vorbehält. Die unteren Schulaufsichtsbehörden führen die Aufsicht über die Erfüllung der dem Schulträger obliegenden Angelegenheiten; für Maßnahmen gegenüber dem Schulträger der staatlichen Schulen zur Durchsetzung der diesem obliegenden Aufgaben ist die Rechtsaufsichtsbehörde zuständig. Den Staatlichen Studienseminaren für Lehrerausbildung obliegt die Fachaufsicht über die pädagogisch-praktische Ausbildung der Lehramtsanwärter ihres Zuständigkeitsbereichs. Die oberste Schulaufsichtsbehörde kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Landtagsausschusses für Bildung und Medien die Zuständigkeit für bestimmte Aufgaben auf einzelne untere Schulaufsichtsbehörden konzentrieren.</p>	<p>(3) Den unteren Schulaufsichtsbehörden obliegt jeweils in ihrem Zuständigkeitsbereich die Fachaufsicht über die Schulen, <b>die regionalen Unterstützungszentren für inklusive Bildung</b> und die Internate nach § 2 Abs. 6 sowie die Dienstaufsicht über die Schulleiter, Lehrer, Fachleiter, Lehramtsanwärter, <b>Förderpädagogischen</b> Fachkräfte und Erzieher, soweit sich die oberste Schulaufsichtsbehörde die Dienstaufsicht nicht selbst vorbehält. Die unteren Schulaufsichtsbehörden führen die Aufsicht über die Erfüllung der dem Schulträger obliegenden Angelegenheiten; für Maßnahmen gegenüber dem Schulträger der staatlichen Schulen zur Durchsetzung der diesem obliegenden Aufgaben ist die Rechtsaufsichtsbehörde zuständig. Den Staatlichen Studienseminaren für Lehrerausbildung obliegt die Fachaufsicht über die pädagogisch-praktische Ausbildung der Lehramtsanwärter ihres Zuständigkeitsbereichs. Die oberste Schulaufsichtsbehörde kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Landtagsausschusses für Bildung und Medien die Zuständigkeit für bestimmte Aufgaben auf einzelne untere Schulaufsichtsbehörden konzentrieren.</p>

<p>(4) Das für das Schulwesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Zuständigkeiten der obersten Schulaufsichtsbehörde mit Schwerpunkten im verwaltungstechnischen Bereich auf die unteren Schulaufsichtsbehörden und die Staatlichen Studienseminare zu übertragen, soweit dies zur sachgerechten Erledigung der Aufgaben geboten erscheint. Diese Rechtsverordnung ist dem Landtagsausschuss für Bildung und Medien vorab zur Kenntnis zugeben.</p>	
<p>(5) Die Schulaufsicht über die landwirtschaftlichen, gärtnerischen sowie städtisch- und ländlich-hauswirtschaftlichen Fachschulen wird von dem für die berufliche Bildung in der Landwirtschaft und der Hauswirtschaft zuständigen Ministerium und der Landesanstalt für Landwirtschaft ausgeübt.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Örtliche Zuständigkeit und Sitz der Staatlichen Schulämter</b></p>	
<p>Die oberste Schulaufsichtsbehörde bestimmt den Sitz der jeweiligen unteren Schulaufsichtsbehörde. Sie kann im Benehmen mit dem für die Kommunalaufsicht zuständigen Ministerium die Schulaufsicht im Sinne des § 4 Abs. 3 für das Gebiet mehrerer Landkreise und kreisfreier Städte festlegen.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Finanzierung der unteren Schulaufsichtsbehörden</b></p>	
<p>Das Land stellt in den unteren Schulaufsichtsbehörden das Personal und trägt die Sachkosten.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Übergangsbestimmungen</b></p>	
<p>Bis zur Umwandlung der mit den Förderschulen verbundenen Internate in Wohnheime mit Ablauf des Schuljahres 1999/2000 wird die Schulaufsicht über die Internate im Einvernehmen mit der nach § 22 des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes zuständigen Aufsichtsbehörde ausgeübt.</p>	<b>- ENTFÄLLT -</b>
<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Gleichstellungsbestimmung</b></p>	
<p>Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz</p>	

gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.	
<b>§ 9</b> <b>Inkrafttreten</b>	
(1) Dieses Gesetz tritt am Ersten des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.	
(2) Gleichzeitig treten § 13 und § 17 Satz 1 des Vorläufigen Bildungsgesetzes (VBiG) vom 25. März 1991 (GVBl. S. 61) sowie die Verordnung über die Bildung von vorläufigen Schulaufsichtsbehörden vom 30. Mai 1990 (GBl. I Nr. 32 S. 296) außer Kraft.	

<b>Artikel 5 – Änderung des Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen</b>	
<b>§ 1</b> <b>Schulfinanzierung</b>	
(1) Die Finanzierung der staatlichen Schulen (Personalaufwand und Schulaufwand) erfolgt nach Maßgabe dieses Gesetzes.	
(2) Schulgeld wird nicht erhoben.	
(3) Die Rechte und Pflichten der Eltern nach diesem Gesetz nehmen die für die Person des minderjährigen Schülers Sorgeberechtigten wahr. Personen, denen die Erziehung minderjähriger Schüler durch Rechtsvorschrift oder Vertrag ganz oder teilweise übertragen ist, stehen insoweit den Eltern gleich.	
<b>§ 2</b> <b>Personalaufwand</b>	
(1) Das Land trägt den Personalaufwand für die Lehrer und die Sonderpädagogischen Fachkräfte an staatlichen Schulen sowie für die Erzieher an Grundschulhorten und an Horten der Gemeinschaftsschulen. Die Eltern werden in angemessener Weise unter Berücksichtigung von Einkommen und Kinderzahl an den Personal- und sonstigen Betriebskosten der Hortbetreuung an Grundschulen oder Gemeinschaftsschulen beteiligt. Den kommunalen Schulträgern wird die Erhebung und Weiterleitung der Personalkostenbeteiligung als Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises übertragen. Die zur Erfüllung dieser Aufgabe notwendigen Mittel werden im Rahmen der Auftragskostenpauschale nach den jeweiligen Bestimmungen des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes (ThürFAG) vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 259) in der jeweils geltenden Fassung zur Verfügung gestellt. Das Nähere zur Kostenbeteiligung und zur Erhebung und Weiterleitung der Personalkostenbeteiligung an das Land regelt das für das Schulwesen zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Kindertageseinrichtungen zuständigen Ministerium, dem für Finanzen zuständigen Ministerium und dem für die Kommunalaufsicht zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung.	(1) Das Land trägt den Personalaufwand für die Lehrer und die <b>Förderpädagogischen</b> Fachkräfte an staatlichen Schulen sowie für die Erzieher an Grundschulhorten und an Horten der Gemeinschaftsschulen. <b>Der Personalaufwand umfasst auch die Kosten für die individuelle Betreuung und Begleitung eines anspruchsberechtigten Schülers (§ 4a Absatz 1 Satz 2 Schulgesetz), durch die die Teilnahme am Unterricht in der allgemeinen Schule erst ermöglicht wird (Schulbegleitung), insoweit Bundesrecht oder Landesrecht außerhalb des Schulrechts keinen Anspruch auf Kostenerstattung für die Schulbegleitung enthält.</b> Die Eltern werden in angemessener Weise unter Berücksichtigung von Einkommen und Kinderzahl an den Personal- und sonstigen Betriebskosten der Hortbetreuung an Grundschulen oder Gemeinschaftsschulen beteiligt. Den kommunalen Schulträgern wird die Erhebung und Weiterleitung der Personalkostenbeteiligung als Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises übertragen. Die zur Erfüllung dieser Aufgabe notwendigen Mittel werden im Rahmen der Auftragskostenpauschale nach den jeweiligen Bestimmungen des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes (ThürFAG) vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 259) in der jeweils geltenden Fassung zur Verfügung gestellt. Das Nähere zur Kostenbeteiligung und zur Erhebung und Weiterleitung der Personalkostenbeteiligung an das Land regelt das für das Schulwesen zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Kindertageseinrichtungen zuständigen Ministerium, dem für Finanzen zuständigen

	Ministerium und dem für die Kommunalaufsicht zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung.
(2) Der Personalaufwand umfasst den Aufwand nach den beamten-, tarif- und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen, die Kosten für vorgeschriebene amtsärztliche Untersuchungen, die gesetzlichen Beiträge zur Berufsgenossenschaft und die Reisekosten.	
(3) Kirchen und Religionsgemeinschaften können auf der Grundlage gesonderter Verträge im Einvernehmen mit dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium eigene Bedienstete als Lehrkräfte für den Religionsunterricht ihrer Konfession stellen. Das Land erstattet die mit der Gestellung verbundenen Personalausgaben nach Maßgabe dieser Verträge.	
<b>§ 3</b> <b>Schulaufwand</b>	
(1) Der nicht zum Personalaufwand (§ 2) gehörende übrige Aufwand ist Schulaufwand, der vom Schulträger zu tragen ist. Der Schulaufwand umfasst den für den ordnungsgemäßen Schulbetrieb und Unterricht erforderlichen Sachaufwand, den Aufwand für die im Zusammenhang mit dem Schulbesuch notwendige medizinisch-therapeutische und pflegerische Betreuung der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die keinen Anspruch auf sozialversicherungsrechtliche Leistungen haben, sowie den Aufwand für das Verwaltungs- und Hilfspersonal.	(1) Der nicht zum Personalaufwand (§ 2) gehörende übrige Aufwand ist Schulaufwand, der vom Schulträger zu tragen ist. Der Schulaufwand umfasst den für den ordnungsgemäßen Schulbetrieb und Unterricht erforderlichen Sachaufwand, den Aufwand für die im Zusammenhang mit dem Schulbesuch notwendige medizinisch-therapeutische und pflegerische Betreuung der <b>anspruchsberechtigten Schüler (§ 4a Absatz 1 Satz 2 Schulgesetz)</b> , die keinen Anspruch auf sozialversicherungsrechtliche Leistungen haben, sowie den Aufwand für das Verwaltungs- und Hilfspersonal.
(2) Zum Sachaufwand gehören vor allem die Aufwendungen für 1. die Bereitstellung, Einrichtung, Ausstattung, Bewirtschaftung und Unterhaltung der Schulanlage einschließlich der Sportstätten sowie Erholungsflächen und soweit erforderlich Hausmeisterwohnungen, 2. die Lehrmittel, Medienzentren, Schulbibliotheken, Zeitschriften und Urheberrechtsvergütungen, 3. die fachpraktische Ausbildung im Rahmen des Unterrichts einschließlich der nach arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen erforderlichen Ausstattung für Schüler und Lehrer, 4. Mieten, Pacht und vergleichbare Bereitstellungen, 5. Schüler- und Elternvertretungen sowie andere Mitwirkungsgremien, 6. Geschäftsbedürfnisse der Schule, 7. die regelmäßige Versorgung der Schüler mit	(2) Zum Sachaufwand gehören vor allem die Aufwendungen für 1. die Bereitstellung, Einrichtung, Ausstattung, Bewirtschaftung und Unterhaltung der Schulanlage einschließlich der Sportstätten sowie Erholungsflächen und soweit erforderlich Hausmeisterwohnungen, 2. die Lehrmittel, Medienzentren, Schulbibliotheken, Zeitschriften und Urheberrechtsvergütungen, 3. die fachpraktische Ausbildung im Rahmen des Unterrichts einschließlich der nach arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen erforderlichen Ausstattung für Schüler und Lehrer, 4. Mieten, Pacht und vergleichbare Bereitstellungen, 5. Schüler- und Elternvertretungen sowie andere Mitwirkungsgremien, 6. Geschäftsbedürfnisse der Schule, 7. die regelmäßige Versorgung der Schüler mit Mittagessen unbeschadet § 6 Abs. 1,

<p>Mittagessen unbeschadet § 6 Abs. 1,</p> <p>8. die notwendige Beförderung der Schüler auf Unterrichtswegen,</p> <p>9. die notwendige Schülerbeförderung bei überregionalen Förderschulen, Spezialschulen und -klassen sowie bei Grund- und Regelschulen in Trägerschaft kreisangehöriger Gemeinden,</p> <p>9a. die notwendige Schülerbeförderung bei Gemeinschaftsschulen in Trägerschaft kreisangehöriger Gemeinden für die Schüler des Gemeindegebiets,</p> <p>10. die Internate,</p> <p>11. die Schulhorte,</p> <p>12. den notwendigen Einsatz von Konsularärzten.</p> <p>Nicht zum Sachaufwand gehören die Aufwendungen für Lernmittel sowie die durch die Tätigkeit der Personalvertretungen entstehenden Kosten.</p>	<p>8. die notwendige Beförderung der Schüler auf Unterrichtswegen,</p> <p>9. die notwendige Schülerbeförderung bei Spezialschulen und -klassen sowie bei Grund- und Regelschulen in Trägerschaft kreisangehöriger Gemeinden,</p> <p>9a. die notwendige Schülerbeförderung bei Gemeinschaftsschulen in Trägerschaft kreisangehöriger Gemeinden für die Schüler des Gemeindegebiets,</p> <p>10. die Internate,</p> <p>11. die Schulhorte,</p> <p>12. den notwendigen Einsatz von Konsularärzten.</p> <p>Nicht zum Sachaufwand gehören die Aufwendungen für Lernmittel sowie die durch die Tätigkeit der Personalvertretungen entstehenden Kosten.</p>
<p>(3) Zum Verwaltungs- und Hilfspersonal gehören die zur Erledigung der Verwaltungsgeschäfte der Schulleitung erforderlichen Bediensteten, die gemäß § 18 a Abs. 3 des Thüringer Förderschulgesetzes beschäftigten Zivildienstleistenden sowie die für Verwaltung und Bewirtschaftung der Schulanlage einschließlich der bei einer Versorgung der Schüler mit Mittagessen erforderlichen Bediensteten.</p>	<p>(3) Zum Verwaltungs- und Hilfspersonal gehören die zur Erledigung der Verwaltungsgeschäfte der Schulleitung erforderlichen Bediensteten sowie die für Verwaltung und Bewirtschaftung der Schulanlage einschließlich der bei einer Versorgung der Schüler mit Mittagessen erforderlichen Bediensteten.</p>
<p>(4) Einstellung, Entlassung und anderweitige Verwendung des in Absatz 3 genannten Personals durch den Schulträger erfolgen im Benehmen mit dem Schulleiter.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Schülerbeförderung</b></p>	
<p>(1) Schülerbeförderung ist die notwendige Beförderung der Schüler auf dem Schulweg. Träger der Schülerbeförderung sind die Landkreise und kreisfreien Städte für die in ihrem Gebiet wohnenden Schüler. Bei überregionalen Förderschulen, Spezialschulen und -klassen sowie bei Grund- und Regelschulen in Trägerschaft kreisangehöriger Gemeinden übernimmt der Schulträger der jeweiligen Schule die Schülerbeförderung im Rahmen des Schulaufwands. Dies gilt auch bei Gemeinschaftsschulen in Trägerschaft kreisangehöriger Gemeinden für die Beförderung der Schüler des Gemeindegebiets. Für Schüler, die aufgrund einer Zuweisung durch das Schulamt oder zur Teilnahme am gemeinsamen Unterricht eine Grund- oder Regelschule in Trägerschaft einer kreisangehörigen Gemeinde besuchen, gilt Satz 2.</p>	<p>(1) Schülerbeförderung ist die notwendige Beförderung der Schüler auf dem Schulweg. Träger der Schülerbeförderung sind die Landkreise und kreisfreien Städte für die in ihrem Gebiet wohnenden Schüler. Bei Spezialschulen und -klassen sowie bei Grund- und Regelschulen in Trägerschaft kreisangehöriger Gemeinden übernimmt der Schulträger der jeweiligen Schule die Schülerbeförderung im Rahmen des Schulaufwands. Dies gilt auch bei Gemeinschaftsschulen in Trägerschaft kreisangehöriger Gemeinden für die Beförderung der Schüler des Gemeindegebiets. Für Schüler, die aufgrund einer Zuweisung durch das Schulamt eine Grund- oder Regelschule in Trägerschaft einer kreisangehörigen Gemeinde besuchen, gilt Satz 2.</p>

<p>(2) Ein Anspruch auf Schülerbeförderung besteht für Schüler</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der allgemein bildenden Schulen mit Ausnahme des Kollegs,</li> <li>2. des beruflichen Gymnasiums,</li> <li>3. des Berufsvorbereitungsjahres,</li> <li>4. der zweijährigen Fachoberschule und derjenigen Berufsfachschulen, die keinen berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln.</li> </ol>	
<p>(3) Die Träger der Schülerbeförderung entscheiden bei einer notwendigen Beförderung, ob sie die in Absatz 2 genannten Schüler zur Schule befördern oder ihnen oder ihren Eltern die notwendigen Aufwendungen für den Schulweg erstatten. Ab Klassenstufe 11 der in Absatz 2 Nr. 1, 2 und 4 genannten Schulen können die Eltern, bei volljährigen Schülern die Schüler selbst, an den Beförderungskosten beteiligt werden. Bei der Organisation der Schülerbeförderung sind die öffentlichen Verkehrsmittel vorrangig zu nutzen. Die Einzelheiten der Erstattung nach Satz 1 sowie die Höhe und das Verfahren der Erhebung des Eigenanteils nach Satz 2 regelt der jeweilige Träger der Schülerbeförderung.</p>	
<p>(4) Die Beförderung ist in der Regel notwendig für Schüler</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. bis einschließlich Klassenstufe 4 bei einem Schulweg von mindestens zwei Kilometern,</li> <li>2. ab Klassenstufe 5 bei einem Schulweg von mindestens drei Kilometern.</li> </ol> <p>Der Schulweg ist der kürzeste, verkehrübliche und sichere Fußweg zwischen der Wohnung des Schülers und der von ihm besuchten Schule oder dem Unterrichtsort. Der Schulweg beginnt an der Haustür des Wohngebäudes und endet am nächstliegenden Eingang des Schulgrundstücks. Wird dem Schüler im Rahmen der Schulwegsicherung vom Schulträger ein bestimmter Weg empfohlen, gilt dieser für die Berechnung der Mindestentfernung als kürzester Weg. Eine Mindestbegrenzung entfällt, wenn der Schulweg eine besondere Gefahr für die Sicherheit und die Gesundheit der Schüler bedeutet oder wenn Schüler wegen einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung befördert werden müssen. Bei mehreren Wohnungen des Schülers gilt als Wohnung im Sinne des Satzes 2 die Wohnung, in der sich der Schüler überwiegend aufhält; ist eine entsprechende Feststellung nicht möglich, ist dies die schulnähere Wohnung.</p>	
<p>(5) Die Beförderungs- oder Erstattungspflicht besteht nur für die kürzeste Wegstrecke zwischen der Wohnung des Schülers und der nächstgelegenen, aufnahmefähigen staatlichen Schule, die dem Schüler den von ihm angestrebten Schulabschluss ermöglicht. Besucht der</p>	<p>(5) Die Beförderungs- oder Erstattungspflicht besteht nur für die kürzeste Wegstrecke zwischen der Wohnung des Schülers und der nächstgelegenen, aufnahmefähigen staatlichen Schule, die dem Schüler den von ihm angestrebten Schulabschluss ermöglicht <b>oder, im Falle</b></p>

<p>Schüler eine Spezialschule oder -klasse oder eine überregionale Förderschule, besteht die Beförderungs- oder Erstattungspflicht bis zur nächstgelegenen Schule mit diesem Angebot. Ist der Schüler aufgrund der Festlegung von Schulbezirken verpflichtet, eine bestimmte Schule zu besuchen, so gilt diese als nächstgelegene Schule; im Fall des § 14 Abs. 1 Satz 2 ThürSchulG besteht die Beförderungs- oder Erstattungspflicht bis zur nächstgelegenen aufnahmefähigen Grund- oder Regelschule. Im Fall des § 51 Abs. 3 Nr. 7 ThürSchulG gilt die zugewiesene Schule als nächstgelegene Schule. Für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im gemeinsamen Unterricht besteht die Beförderungs- und Erstattungspflicht bis zur nächstgelegenen Schule, die ihm den Besuch des gemeinsamen Unterrichts ermöglicht.</p>	<p><b>eines anspruchsberechtigten Schülers für die kürzeste Wegstrecke zwischen der Wohnung und der Schule gemäß § 4a Abs. 2 Schulgesetz.</b> Besucht der Schüler eine Spezialschule oder -klasse besteht die Beförderungs- oder Erstattungspflicht bis zur nächstgelegenen Schule mit diesem Angebot. Ist der Schüler aufgrund der Festlegung von Schulbezirken verpflichtet, eine bestimmte Schule zu besuchen, so gilt diese als nächstgelegene Schule; im Fall des § 14 Abs. 1 Satz 2 ThürSchulG besteht die Beförderungs- oder Erstattungspflicht bis zur nächstgelegenen aufnahmefähigen Grund- oder Regelschule. Im Fall des § 51 Abs. 3 Nr. 7 ThürSchulG gilt die zugewiesene Schule als nächstgelegene Schule.</p>
<p>(6) Für die Schüler der Klassenstufen 1 bis 4 der Gemeinschaftsschule ist der Erstattungsanspruch auf die Aufwendungen für den Besuch der nächstgelegenen aufnahmefähigen Grundschule oder Gemeinschaftsschule begrenzt. Ab Klassenstufe 5 der Gemeinschaftsschule ist der Erstattungsanspruch auf die jeweils höheren Aufwendungen, die für den Besuch der nächstgelegenen Regelschule oder des nächstgelegenen Gymnasiums anfallen würden, beschränkt. Absatz 5 Satz 3 gilt entsprechend. Für Schüler, die ab Klassenstufe 9 in die Gemeinschaftsschule wechseln, gilt Absatz 5 Satz 1.</p>	
<p>(7) Besucht ein Schüler eine andere Schule als die, bei deren Besuch er einen Anspruch auf Beförderung oder Erstattung der notwendigen Aufwendungen hätte, so werden ihm nur die Aufwendungen erstattet, die beim Besuch der nächstgelegenen Schule anfallen würden, höchstens jedoch die Aufwendungen für den tatsächlichen Schulweg. Bei Nichtinanspruchnahme einer organisierten Beförderung zur besuchten Schule besteht kein Erstattungsanspruch. Der Erstattungsanspruch kann beim Besuch der nächstgelegenen außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Trägers der Schülerbeförderung liegenden Schule auf die Kosten beschränkt werden, die dem Träger der Schülerbeförderung für die eingerichtete Beförderung zur nächstgelegenen eigenen aufnahmefähigen Schule der vom Schüler besuchten Schulart oder -form durchschnittlich entstehen.</p>	
<p>(8) Bei der Unterbringung von Schülern in Internaten zum Besuch von Spezialschulen und -klassen sowie in Wohnheimen zum Besuch von Förderschulen besteht Anspruch auf eine wöchentliche Schülerbeförderung zwischen dem Internat oder dem Wohnheim und dem Wohnsitz des Schülers innerhalb Thüringens. Für Fahrten zwischen Schule und Internat oder Wohnheim besteht ein Anspruch auf Schülerbeförderung nach Absatz 4. Absatz 3 Satz 2 bleibt unberührt.</p>	<p>(8) Bei der Unterbringung von Schülern in Internaten zum Besuch von Spezialschulen und -klassen besteht Anspruch auf eine wöchentliche Schülerbeförderung zwischen dem Internat und dem Wohnsitz des Schülers innerhalb Thüringens. Für Fahrten zwischen Schule und Internat besteht ein Anspruch auf Schülerbeförderung nach Absatz 4. Absatz 3 Satz 2 bleibt unberührt.</p>

<p>(9) Für Kinder in schulvorbereitenden Einrichtungen der Förderschulen gelten die Regelungen zur Schülerbeförderung entsprechend.</p>	<p style="text-align: center;"><b>- ENTFÄLLT -</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Bereitstellung von Grundstücken, Wertausgleich</b></p>	
<p>(1) Die Schulsitzgemeinden übertragen die vorhandenen Schulgebäude nebst den für Schulzwecke unentbehrlichen beweglichen Sachen und die für schulische Zwecke erforderlichen gemeindeeigenen Grundstücke dem Schulträger unentgeltlich zu Eigentum. Die Verbindlichkeiten aus Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie aus baulichen Wertverbesserungen und die Kosten der Eigentumsübertragung sind vom Schulträger zu übernehmen.</p>	
<p>(2) Der Schulträger ist auf Verlangen des früheren Eigentümers zur Rückübereignung verpflichtet, wenn nach Absatz 1 übereignete Grundstücke nicht mehr den Zwecken einer staatlichen Schule dienen oder die Schulsitzgemeinde selbst die Schulträgerschaft übernimmt. Aufwendungen, die der Schulträger während der Dauer seines Eigentums gemacht hat, ersetzt ihm im Fall der Rückübereignung der frühere Eigentümer, soweit die Aufwendungen den Wert des Eigentums zurzeit der Rückübereignung für den früheren Eigentümer noch erhöhen. Die Verpflichtung zur Rückübereignung ist durch eine Vormerkung im Grundbuch zu sichern.</p>	
<p>(3) Die beteiligten Gebietskörperschaften können bei der Übertragung von Schulgrundstücken von den Absätzen 1 und 2 abweichende Vereinbarungen treffen. Im Fall der Aufgabe des Schulzwecks ist § 67 Abs. 1 Satz 2 der Thüringer Kommunalordnung nicht anzuwenden; die §§ 61 und 63 Thüringer Landeshaushaltsordnung bleiben unberührt.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Beteiligung an Verpflegungs- und Unterbringungskosten</b></p>	
<p>(1) Die Eltern können an den Aufwendungen für das Mittagessen und das für dessen Bereitstellung erforderliche Personal beteiligt werden. Entsprechendes gilt für volljährige Schüler.</p>	
<p>(2) Die Eltern oder die volljährigen Schüler können an den Kosten für eine Unterbringung im Internat beteiligt werden.</p>	

<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Schulbaumaßnahmen und Finanzhilfen des Landes</b></p>	
<p>(1) (aufgehoben)</p>	
<p>(2) Nach Maßgabe des Landeshaushalts werden den Schulträgern neben dem Schullastenausgleich Finanzhilfen zu den Kosten der Schülerspeisung, der notwendigen Beförderung der Schüler auf dem Schulweg sowie zu Schulbaumaßnahmen gewährt.</p>	
<p>(3) Das Land erstattet durch das für das Schulwesen zuständige Ministerium</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Trägern der überregionalen Förderschulen die Kosten des notwendigen Schulaufwands, die ihnen für den laufenden Betrieb der überregionalen Förderschule entstehen,</li> <li>2. den Trägern der Spezialgymnasien und den Trägern der Gymnasien mit Spezialklassen von überregionaler Bedeutung für den Spezialschulteil, sofern es nicht selbst Schulträger ist, die Kosten des notwendigen Schulaufwands, die dem jeweiligen Schulträger für den laufenden Betrieb entstehen,</li> </ol>	<p>(3) Das Land erstattet durch das für das Schulwesen zuständige Ministerium den Trägern der Spezialgymnasien und den Trägern der Gymnasien mit Spezialklassen von überregionaler Bedeutung für den Spezialschulteil, sofern es nicht selbst Schulträger ist, die Kosten des notwendigen Schulaufwands, die dem jeweiligen Schulträger für den laufenden Betrieb entstehen.</p>
<p>(4) Soweit Träger von Förderschulen, Spezialgymnasien und Gymnasien mit Spezialklassen die Unterbringung der Schüler durch andere Maßnahmen als den Betrieb eines Internats sicherstellen, ist die Erstattung der Aufwendungen nach Absatz 3 auf die Höhe des Betrags begrenzt, der im Fall des Betriebs eines Internats durch den Schulträger entstehen würde; der Bemessung des Erstattungsbetrags soll der Durchschnitt derjenigen Kosten zugrunde gelegt werden, welche Schulträgern für den Betrieb von Internaten nach Absatz 3 Nr. 2 je Schüler im vorhergehenden Schuljahr entstanden sind.</p>	<p>(4) Soweit Träger von Spezialgymnasien und Gymnasien mit Spezialklassen die Unterbringung der Schüler durch andere Maßnahmen als den Betrieb eines Internats sicherstellen, ist die Erstattung der Aufwendungen nach Absatz 3 auf die Höhe des Betrags begrenzt, der im Fall des Betriebs eines Internats durch den Schulträger entstehen würde; der Bemessung des Erstattungsbetrags soll der Durchschnitt derjenigen Kosten zugrunde gelegt werden, welche Schulträgern für den Betrieb von Internaten nach Absatz 3 Nr. 2 je Schüler im vorhergehenden Schuljahr entstanden sind.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Pflege und Therapie an staatlichen Schulen</b></p>	
<p>(1) Das Land gewährt durch das für Soziales zuständige Ministerium den Schulträgern eine an den Pflegestufen des Pflegeversicherungsgesetzes orientierte pauschale Finanzhilfe zum Aufwand für die notwendige pflegerische Betreuung der Kinder und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf an Schulen (Pflegebudget). Näheres, insbesondere zur Erfassung und zum Nachweis des Pflegebedarfs, zu den Einzelheiten der Bemessung der Pauschale sowie deren Auszahlung, wird durch Rechtsverordnung des für Soziales zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium geregelt.</p>	<p>(1) Das Land gewährt durch das für Soziales zuständige Ministerium den Schulträgern eine an den Pflegestufen des Pflegeversicherungsgesetzes orientierte pauschale Finanzhilfe zum Aufwand für die notwendige pflegerische Betreuung der <b>anspruchsberechtigten Schüler im Rahmen der angemessenen Vorkehrungen nach § 4a Absatz 1 Schulgesetz</b> (Pflegebudget). Näheres, insbesondere zur Erfassung und zum Nachweis des Pflegebedarfs, zu den Einzelheiten der Bemessung der Pauschale sowie deren Auszahlung, wird durch Rechtsverordnung des für Soziales zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem für das</p>

	Schulwesen zuständigen Ministerium geregelt.
(2) Die medizinisch-therapeutischen Leistungen an Schulen erfolgen für die in einem Versicherungsverhältnis stehenden Schüler nach ärztlicher Verordnung durch Vertragstherapeuten. Im Übrigen gilt § 3 Abs. 1.	
<b>§ 9</b> <b>Leistungen für Gastschüler</b>	
(1) Der Schulträger, mit Ausnahme des Landes, kann für jeden Gastschüler einen Beitrag nach Absatz 3 (Gastschülerbeitrag) verlangen; ein Gastschülerbeitrag entfällt beim Besuch der örtlich zuständigen Schule nach § 14 ThürSchulG, beim Besuch von Spezialschulen und -klassen oder von überregionalen Förderschulen sowie für die Schüler von Grund- und Regelschulen, denen der Besuch einer anderen Grund- und Regelschule gestattet ist. Innerhalb eines Landkreises werden zwischen den Schulträgern für den Besuch einer Gemeinschaftsschule keine Gastschülerbeiträge erhoben.	(1) Der Schulträger, mit Ausnahme des Landes, kann für jeden Gastschüler einen Beitrag nach Absatz 3 (Gastschülerbeitrag) verlangen; ein Gastschülerbeitrag entfällt beim Besuch der örtlich zuständigen Schule nach § 14 ThürSchulG, beim Besuch von Spezialschulen und -klassen sowie für die Schüler von Grund- und Regelschulen, denen der Besuch einer anderen Grund- und Regelschule gestattet ist. Innerhalb eines Landkreises werden zwischen den Schulträgern für den Besuch einer Gemeinschaftsschule keine Gastschülerbeiträge erhoben.
(2) Gastschüler sind bei 1. Berufsschulen Schüler mit einem Beschäftigungsverhältnis, deren Beschäftigungsort nicht im Einzugsbereich der besuchten Schule liegt, oder Schüler ohne Beschäftigungsverhältnis, die nicht im Einzugsbereich der besuchten Schule ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, 2. den übrigen Schulformen der berufsbildenden Schulen einschließlich des Berufsvorbereitungsjahres sowie den anderen Schularten die Schüler, die außerhalb des Gebiets des Schulträgers ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.	
(3) Der jährlich für jeden Gastschüler zu zahlende Gastschülerbeitrag beträgt 85 vom Hundert des nach § 18 ThürFAG für jede Schulart je Schüler festgesetzten Sachkostenbeitrags. Die beteiligten Gebietskörperschaften können eine abweichende Vereinbarung treffen.	
(4) Beitragsschuldner ist der Landkreis oder die kreisfreie Stadt des gewöhnlichen Aufenthalts des Schülers; bei Schülern mit gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Thüringens das Land.	
<b>§ 10</b> <b>Verwaltung des Schulvermögens</b>	

<p>(1) Der Schulleiter verwaltet für den Schulträger und nach dessen Richtlinien die Schulanlage und die zur Verfügung gestellten beweglichen Sachen (Schulvermögen); in Erfüllung dieser Aufgaben sowie in schulischen Angelegenheiten ist er dem Verwaltungs- und Hilfspersonal gegenüber weisungsberechtigt. Er übt das Hausrecht aus. Der Schulträger kann die Bewirtschaftung der für den Schulaufwand bereitgestellten Haushaltsmittel ganz oder teilweise dem Schulleiter oder nach dessen Vorschlag einem anderen Lehrer übertragen.</p>	
<p>(2) Der Schulleiter wird bei Erfüllung seiner Aufgaben nach Absatz 1 durch die Lehrer und Erzieher sowie das Verwaltungs- und Hilfspersonal unterstützt. Die Schulhausmeister sind unbeschadet ihrer sonstigen dienstlichen Aufgaben auch zu Hilfsleistungen für den Schulbetrieb verpflichtet.</p>	
<p>(3) Über die Verwendung des Schulvermögens für schulfremde Zwecke entscheidet unter Wahrung der schulischen Belange der zuständige Schulträger im Benehmen mit dem Schulleiter.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b> <b>Staatsverträge</b></p>	
<p>Unberührt bleiben die Bestimmungen aufgrund von Staatsverträgen.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 12</b> <b>Übergangsvorschriften</b></p>	
<p>(1) Für Schüler, die bis zum Schuljahresbeginn 2007/2008 in ein bestimmtes Gymnasium wegen der bilingualen Züge oder des Unterrichts zum Erwerb des Latinums oder Graecums aufgenommen wurden, besteht die Beförderungs- und Erstattungspflicht nach § 4 Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 1 in der vor dem 1. Januar 2008 geltenden Fassung weiter.</p>	<p><b>- ENTFÄLLT -</b></p>
<p>(2) Für Förderschüler, deren Wohnheimunterbringung am 1. August 2007 aufgrund der Entfernung zwischen Wohnort und Förderschule durch das Land finanziert wurde und bei denen die Voraussetzungen der Eingliederungshilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder dem Achten Buch Sozialgesetzbuch nicht vorliegen, übernimmt das Land durch das für Soziales zuständige Ministerium die Finanzierung der Heimunterbringung in entsprechender Anwendung des § 92 Abs. 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, solange sie die Förderschule besuchen.</p>	<p><b>- ENTFÄLLT -</b></p>

<p>(3) Für Beförderungs- und Erstattungsansprüche, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Schulgesetzes und des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen entstanden sind, ist das Thüringer Gesetz über die Finanzierung der staatlichen Schulen in seiner bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Schulgesetzes und des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen geltenden Fassung weiter anzuwenden.</p>	
<p>(4) Für Schüler, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Schulgesetzes und des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen bereits einer Grund- oder Regelschule in Trägerschaft einer kreisangehörigen Gemeinde zugewiesen sind, ist das Thüringer Gesetz über die Finanzierung der staatlichen Schulen in seiner bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Schulgesetzes und des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen geltenden Fassung weiter anzuwenden.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 13</b> <b>Gleichstellungsbestimmung</b></p>	
<p>Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 14</b> <b>Inkrafttreten, Außerkrafttreten</b></p>	
<p>(1) Dieses Gesetz tritt am Ersten des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.</p>	
<p>(2) (Aufhebungsanweisung)</p>	

<b>Artikel 6 – Änderung des Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft</b>	
<b>Thüringer Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft (ThürSchfTG) vom 20.12.2010</b>	<b>Gesetzesentwurf der Landesarbeitsgemeinschaft gemeinsam leben – gemeinsam lernen Thüringen e.V.</b>
<p style="text-align: center;"><b>Inhaltsübersicht</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Erster Abschnitt</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Allgemeine Bestimmungen</b></p> <p>§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen</p> <p>§ 2 Schulen in freier Trägerschaft</p> <p>§ 3 Schulaufsicht</p> <p style="text-align: center;"><b>Zweiter Abschnitt</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Ersatzschulen</b></p> <p>§ 4 Ersatzschulen</p> <p>§ 5 Genehmigung von Ersatzschulen</p> <p>§ 6 Widerruf und Erlöschen der Genehmigung</p> <p>§ 7 Schulbesuch, Prüfungen und Zeugnisse</p> <p>§ 8 Untersagung der Leitungs- und Lehrtätigkeit</p> <p>§ 9 Auflösung und Abbau</p> <p>§ 10 Staatlich anerkannte Ersatzschulen</p> <p>§ 11 Staatliche Lehrkräfte an Ersatzschulen</p> <p>§ 12 Zusammenarbeit von Schulen</p> <p style="text-align: center;"><b>Dritter Abschnitt</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Ergänzungsschulen</b></p> <p>§ 13 Ergänzungsschulen</p> <p>§ 14 Untersagung des Betriebs</p> <p>§ 15 Staatlich anerkannte Ergänzungsschulen</p> <p>§ 16 Freie Unterrichtseinrichtungen</p> <p style="text-align: center;"><b>Vierter Abschnitt</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Staatliche Finanzhilfe</b></p> <p>§ 17 Arten und Voraussetzungen</p> <p>§ 18 Staatliche Finanzhilfe zu dem Personalaufwand und dem Schulaufwand</p> <p>§ 19 Waldorfschulen, Gemeinschaftsschulen, Gesamtschulen</p> <p>§ 20 Staatliche Finanzhilfe zu den Kosten der Baumaßnahmen</p> <p>§ 21 Finanzierung der Heimunterbringung sowie der Pflege</p>	

<p>und Therapie</p> <p>§ 22 Staatliche Finanzhilfe für Ergänzungsschulen</p> <p style="text-align: center;"><b>Fünfter Abschnitt</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Schülerbeförderung, Speisung, Lernmittelkosten und Fortbildung</b></p> <p>§ 23 Schülerbeförderung und Schülerspeisung</p> <p>§ 24 Lernmittelkosten</p> <p>§ 25 Fortbildungsmaßnahmen</p> <p>§ 26 Mitwirkung an staatlichen Aufgaben</p> <p style="text-align: center;"><b>Sechster Abschnitt</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Schlussbestimmungen</b></p> <p>§ 27 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>§ 28 Gleichstellungsbestimmung</p> <p>§ 29 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p>	
<p style="text-align: center;"><b>Erster Abschnitt</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Allgemeine Bestimmungen</b></p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen</b></p>	
<p>(1) Dieses Gesetz gilt für Schulen in freier Trägerschaft, die in Thüringen errichtet sind oder errichtet werden sollen.</p>	
<p>(2) Schulen in freier Trägerschaft sind nicht rechtsfähige Einrichtungen.</p>	
<p>(3) Ministerium im Sinne dieses Gesetzes ist das für das Schulwesen zuständige Ministerium.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Schulen in freier Trägerschaft</b></p>	
<p>(1) Schulen in freier Trägerschaft bereichern und ergänzen das Schulwesen in Thüringen. Sie sind Ausdruck eines vielfältigen Bildungsangebots und haben die Aufgabe, neben den staatlichen Schulen in eigener Verantwortung zur Bildung und Erziehung der jungen Menschen beizutragen.</p>	<p>(1) Schulen in freier Trägerschaft bereichern und ergänzen das Schulwesen in Thüringen. Sie sind Ausdruck eines vielfältigen Bildungsangebots und haben die Aufgabe, neben den staatlichen Schulen in eigener Verantwortung zur Bildung und Erziehung der jungen Menschen <b>und Verwirklichung von Inklusion</b> beizutragen. <b>Sie berücksichtigen bei ihrer Schulorganisation und ihrer Lehrerfortbildung das Inklusionsziel, entwickeln ein Inklusionskonzept und treffen die erforderlichen Maßnahmen zur Verwirklichung der Inklusion.</b></p>

<p>(2) Schulen in freier Trägerschaft werden als Ersatz- oder Ergänzungsschulen von natürlichen Personen oder juristischen Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts errichtet und betrieben. Das Land, die Landkreise und kreisfreien Städte sowie die Gemeinden sind von der Übernahme einer Schulträgerschaft im Sinne dieses Gesetzes ausgeschlossen.</p>	
<p>(3) Schulen in freier Trägerschaft sind im Rahmen der Gesetze frei in der Schulgestaltung, insbesondere in der Entscheidung über eine besondere pädagogische, religiöse oder weltanschauliche Prägung, über Lehr- und Unterrichtsmethoden, über Lehrinhalte und die Organisation des Unterrichts.</p>	
<p>(4) Schulen in freier Trägerschaft müssen eine Bezeichnung führen, die eine Verwechslung mit staatlichen Schulen ausschließt. Aus der Bezeichnung muss die Zugehörigkeit zu einer Schulart erkennbar sein.</p>	
<p>(5) Zur Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendhilfe finden § 55 a sowie die entsprechenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Thüringer Schulgesetzes (ThürSchulG) in der Fassung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 238) in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.</p>	
<p>(6) Zum Nichtraucherschutz findet § 47 Abs. 2 ThürSchulG entsprechend Anwendung.</p>	
<p>(7) Für den Datenschutz findet § 57 Abs. 1 ThürSchulG entsprechende Anwendung.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Schulaufsicht</b></p>	
<p>(1) Schulen in freier Trägerschaft unterliegen der staatlichen Schulaufsicht. Schulaufsichtsbehörde ist das Ministerium, das die Aufsicht an nachgeordnete Einrichtungen übertragen kann, dies gilt auch für Teilbereiche der Aufsicht. Sofern durch das Ministerium nichts anderes bestimmt wird, richtet sich die behördliche Zuständigkeit nach den für staatliche Schulen geltenden Festlegungen.</p>	
<p>(2) Die Aufsicht beschränkt sich auf die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes sowie der durch dieses Gesetz für anwendbar erklärten rechtlichen Bestimmungen. Die Aufsicht über die Ergänzungsschulen richtet sich nach den §§ 13 bis 15.</p>	

<p style="text-align: center;"><b>Zweiter Abschnitt</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Ersatzschulen</b></p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Ersatzschulen</b></p>	
<p>(1) Ersatzschulen sind Schulen in freier Trägerschaft, die in ihren Bildungs- und Erziehungszielen den staatlichen Schulen entsprechen, die in Thüringen bestehen oder grundsätzlich vorgesehen sind. Sie gehören zu einer bestimmten Schulart und Schulform gemäß den Festlegungen im Thüringer Schulgesetz. Außenstellen von Schulen sind vom Hauptstandort räumlich getrennte, unselbstständige Bestandteile der Schule (Schulteile). Abweichungen in der Lehr- und Unterrichtsmethode, in den Lehrinhalten und der Organisation des Unterrichts sind möglich, soweit nicht die Gleichwertigkeit mit den entsprechenden Anforderungen und Abschlüssen der staatlichen Schulen beeinträchtigt wird. Für den Zugang zu einer Ersatzschule dürfen weder die Herkunft noch das Geschlecht des jungen Menschen noch die wirtschaftliche und gesellschaftliche Stellung seiner Eltern bestimmend sein.</p>	<p>(1) Ersatzschulen sind Schulen in freier Trägerschaft, die in ihren Bildungs- und Erziehungszielen den staatlichen Schulen, <b>einschließlich der Verwirklichung von Inklusion</b>, entsprechen, die in Thüringen bestehen oder grundsätzlich vorgesehen sind. Sie gehören zu einer bestimmten Schulart und Schulform gemäß den Festlegungen im Thüringer Schulgesetz. Außenstellen von Schulen sind vom Hauptstandort räumlich getrennte, unselbstständige Bestandteile der Schule (Schulteile). Abweichungen in der Lehr- und Unterrichtsmethode, in den Lehrinhalten und der Organisation des Unterrichts sind möglich, soweit nicht die Gleichwertigkeit mit den entsprechenden Anforderungen und Abschlüssen der staatlichen Schulen beeinträchtigt wird. Für den Zugang zu einer Ersatzschule dürfen weder die Herkunft, <b>noch das Vorliegen oder Nichtvorliegen einer Behinderung</b>, noch das Geschlecht des jungen Menschen noch die wirtschaftliche und gesellschaftliche Stellung seiner Eltern bestimmend sein. <b>Jede Ersatzschule berücksichtigt bei ihrer Schulorganisation und ihrer Lehrerfortbildung das Inklusionsziel, entwickelt ein Inklusionskonzept und trifft die erforderlichen Maßnahmen zur Verwirklichung der Inklusion.</b></p>
<p>(2) Ersatzschulen dürfen nur mit Genehmigung des Ministeriums errichtet und betrieben werden.</p>	
<p>(3) Mit der Genehmigung erhält die Schule das Recht, Schüler zur Erfüllung ihrer Schulpflicht aufzunehmen. Der Schulträger hat die Aufnahme und die Entlassung von schulpflichtigen Schülern dem für den Wohnsitz des jeweiligen Schülers zuständigen Schulamt unter Angabe der dafür notwendigen personenbezogenen Daten des Schülers anzuzeigen. Dem Schulträger obliegt die Überwachung der Erfüllung der Schulpflicht.</p>	
<p>(4) Lehrkräfte an Ersatzschulen sind Lehrer mit einer Mindestqualifikation nach § 5 Abs. 2 und Sonderpädagogische Fachkräfte. Sonstige pädagogische Fachkräfte können in der Ganztagsbetreuung eingesetzt werden. Sonstige pädagogische Fachkräfte in diesem Sinne sind staatlich anerkannte Erzieher sowie Diplompädagogen und Diplomsozialpädagogen/-sozialarbeiter oder Absolventen fachlich entsprechender Bachelor-, Master- oder Magisterstudiengänge, staatlich anerkannte Heilpädagogen und Heilerziehungspfleger, Horterzieher sowie Unterstufenlehrer mit der Befähigung zur Arbeit in</p>	<p>(4) Lehrkräfte an Ersatzschulen sind Lehrer mit einer Mindestqualifikation nach § 5 Abs. 2 und <b>Förderpädagogische</b> Fachkräfte. Sonstige pädagogische Fachkräfte können in der Ganztagsbetreuung eingesetzt werden. Sonstige pädagogische Fachkräfte in diesem Sinne sind staatlich anerkannte Erzieher sowie Diplompädagogen und Diplomsozialpädagogen/-sozialarbeiter oder Absolventen fachlich entsprechender Bachelor-, Master- oder Magisterstudiengänge, staatlich anerkannte Heilpädagogen und Heilerziehungspfleger, Horterzieher sowie Unterstufenlehrer mit der Befähigung</p>

<p>Heimen und Horten.</p>	<p>zur Arbeit in Heimen und Horten.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Genehmigung von Ersatzschulen</b></p>	
<p>(1) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Schule in ihren Einrichtungen und Lehrzielen sowie in der wissenschaftlichen oder künstlerischen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den entsprechenden staatlichen Schulen zurücksteht,</li> <li>2. eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird,</li> <li>3. der Schulträger oder, falls dieser eine juristische Person ist, die Vertretungsberechtigten des Schulträgers und der Schulleiter geeignet sind, eine Schule verantwortlich zu führen und die Gewähr dafür bieten, dass sie nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung verstoßen,</li> <li>4. die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte genügend gesichert ist und</li> <li>5. für Grundschulen in freier Trägerschaft zudem die Voraussetzungen des Artikels 7 Abs. 5 des Grundgesetzes erfüllt sind.</li> </ol>	
<p>(2) Die Anforderungen an die Ausbildung der Lehrkräfte sind erfüllt, wenn eine fachliche und pädagogische Ausbildung sowie Prüfungen nachgewiesen werden, die hinter der Ausbildung und den Prüfungen der Lehrkräfte an den entsprechenden staatlichen Schulen nicht zurückstehen. Auf diesen Nachweis kann verzichtet werden, wenn die für den vorgesehenen Einsatz erforderlichen wissenschaftlichen, künstlerischen oder technischen Fähigkeiten und die pädagogische Eignung der Lehrkräfte gegenüber dem Ministerium beziehungsweise dem zuständigen Schulamt in anderer Weise als gleichwertig nachgewiesen werden. Der Schulleiter muss einen geeigneten Hochschulabschluss oder eine vergleichbare mehrjährige, einschlägige Berufserfahrung nachweisen; sofern der Schulleiter keine Befähigung zum Lehramt der jeweiligen Schulart nachweisen kann, ist ein geeigneter pädagogischer Leiter zu bestellen. An räumlich zusammenhängenden Schulen verschiedener Schularten kann ein Schulleiter für diese Schulen bestellt werden. Für Schulleiter an berufsbildenden Schulen sind die in Bundesgesetzen geregelten Qualifikationen verbindlich.</p>	<p>(2) Die Anforderungen an die Ausbildung der Lehrkräfte sind erfüllt, wenn eine fachliche und <b>inklusionspädagogische</b> Ausbildung sowie Prüfungen nachgewiesen werden, die hinter der Ausbildung und den Prüfungen der Lehrkräfte an den entsprechenden staatlichen Schulen nicht zurückstehen. Auf diesen Nachweis kann verzichtet werden, wenn die für den vorgesehenen Einsatz erforderlichen wissenschaftlichen, künstlerischen oder technischen Fähigkeiten und die <b>inklusionspädagogische</b> Eignung der Lehrkräfte gegenüber dem Ministerium beziehungsweise dem zuständigen Schulamt in anderer Weise als gleichwertig nachgewiesen werden. Der Schulleiter muss einen geeigneten Hochschulabschluss oder eine vergleichbare mehrjährige, einschlägige Berufserfahrung nachweisen; sofern der Schulleiter keine Befähigung zum Lehramt der jeweiligen Schulart nachweisen kann, ist ein geeigneter pädagogischer Leiter zu bestellen. An räumlich zusammenhängenden Schulen verschiedener Schularten kann ein Schulleiter für diese Schulen bestellt werden. Für Schulleiter an berufsbildenden Schulen sind die in Bundesgesetzen geregelten Qualifikationen verbindlich.</p>
<p>(3) Die Schule wird von einer Schulleitung geleitet, deren Einsatz dem Ministerium anzuzeigen ist. Die Schulleitung unterstützt den Schulträger bei der Sicherstellung, dass die Ersatzschule in ihren Einrichtungen und Lehrzielen sowie in der wissenschaftlichen und künstlerischen Ausbildung der Lehrkräfte nicht hinter vergleichbaren öffentlichen Schulen zurücksteht. Die Schulleitung kann aus einer Person oder mehreren Mitgliedern bestehen. Besteht die Schulleitung aus einer Person, muss diese über eine</p>	

<p>Qualifikation verfügen, die derjenigen der Lehrkräfte an staatlichen Schulen der gleichen Schulart gleichwertig ist. Besteht die Schulleitung aus mehreren Mitgliedern, muss mindestens die Hälfte der Mitglieder über eine Qualifikation nach Satz 4 verfügen. Die weiteren Mitglieder der Schulleitung sollen über einen geeigneten Hochschulabschluss oder eine mehrjährige, einschlägige Berufserfahrung verfügen. Der Schulträger bestimmt, welches Mitglied der Schulleitung die Schule nach außen vertreten darf, soweit er sich die Vertretung nicht selbst vorbehält. An räumlich zusammenhängenden Schulen verschiedener Schularten kann eine gemeinsame Schulleitung für diese Schulen bestellt werden. Für Schulleitungen an berufsbildenden Schulen sind neben den vorgenannten Voraussetzungen die in Bundesgesetzen geregelten Qualifikationen verbindlich.</p>	
<p>(4) Die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte an einer Ersatzschule ist dann genügend gesichert, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. über das Anstellungsverhältnis ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen ist, in dem die regelmäßige Pflichtstundenzahl, der Anspruch auf Urlaub und eindeutige Kündigungsbedingungen festgelegt sind,</li> <li>2. die Gehälter und Vergütungen bei entsprechenden Anforderungen hinter den Gehältern der Lehrkräfte an vergleichbaren staatlichen Schulen nicht wesentlich zurückbleiben und in regelmäßigen Zeitabschnitten gezahlt werden und</li> <li>3. für die Lehrkräfte eine Anwartschaft auf Versorgung erworben wird, die wenigstens den Bestimmungen der gesetzlichen Rentenversicherung entspricht.</li> </ol>	
<p>(5) Die Einrichtung von Außenstellen einer Ersatzschule ist zur Sicherung der Unterrichtsorganisation wegen fehlender räumlicher Voraussetzungen am Standort der Schule möglich. Außenstellen im Sinne des Satzes 1 sind unselbstständige, vom Standort der Schule räumlich getrennte Bestandteile der Schule, die sich auf dem Gebiet der Gemeinde befinden, in der die Ersatzschule ihren Standort hat. Außerhalb des Gemeindegebietes befindliche Außenstellen von Ersatzschulen, deren Einrichtung bis zum Ablauf des 31. Dezember 2015 unbefristet genehmigt wurde, gelten ab dem 1. August 2016 als eigenständige Ersatzschulen. Die bis zu diesem Zeitpunkt verliehenen Eigenschaften und zustehenden Ansprüche sowie die Entscheidungen zum Einsatz von Lehrkräften gelten für diese neuen Ersatzschulen fort.</p>	
<p>(6) Der Schulträger hat in dem Antrag auf Genehmigung einer Ersatzschule die in den Absätzen 1 bis 4 genannten Voraussetzungen nachzuweisen. Der Antrag einschließlich der wesentlichen begründenden Unterlagen soll zehn Monate vor dem vorgesehenen Betriebsbeginn eingereicht</p>	

<p>werden.</p>	
<p>(7) Die Übertragung einer Genehmigung zum Betreiben einer bereits bestehenden Ersatzschule ist genehmigungspflichtig. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Übertragung mit einer Neugründung einer Schule, der Einrichtung eines Bildungsgangs oder einer Fachrichtung im Übrigen gleichzusetzen ist.</p>	
<p>(8) Ersatzschulen, bei denen zum Zeitpunkt ihrer Errichtung die Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung noch nicht vollständig erfüllt sind, kann die Genehmigung entweder unter der Bedingung erteilt werden, dass die noch fehlenden Voraussetzungen innerhalb einer vom Ministerium festzusetzenden Frist erfüllt werden, oder mit Auflagen verbunden werden.</p>	
<p>(9) Der Schulträger hat den Einsatz einer Lehrkraft, deren Einsatz nicht bereits von der Genehmigung der Ersatzschule umfasst ist, dem zuständigen Staatlichen Schulamt spätestens mit Beginn des Einsatzes schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige hat den fachlichen Umfang des geplanten Einsatzes so genau wie möglich zu benennen. Ihr sind hinreichende Unterlagen zum Nachweis der Qualifikation nach Absatz 2 beizufügen. Der Schulträger ist verpflichtet, dem Staatlichen Schulamt auf dessen Aufforderung weitere Unterlagen vorzulegen, wenn die Anzeige nicht geeignet ist, die erforderliche Qualifikation der Lehrkraft festzustellen. Für die Erweiterung des Einsatzes einer Lehrkraft gelten die Sätze 1 bis 4 entsprechend.</p>	
<p>(10) Die Anzeige des Einsatzes von Lehrkräften im Zusammenhang mit der Genehmigung einer Schule, eines Bildungsganges, einer Schulform oder einer Fachrichtung erfolgt gegenüber dem Ministerium. Absatz 9 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.</p>	
<p>(11) Der Schulträger ist verpflichtet, sich von der Lehrkraft, deren erstmaliger Einsatz an der Ersatzschule geplant ist, vor der Anzeige nach Absatz 9 Satz 1 bis 3 oder Absatz 10 ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195) in der jeweils geltenden Fassung vorlegen zu lassen, das zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als sechs Monate sein darf. Die Lehrkraft hat gegenüber dem Schulträger außerdem eine Erklärung darüber abzugeben, ob und welche Straf- und Ermittlungsverfahren gegen sie zum Zeitpunkt des Einstellungsverfahrens anhängig sind, die die in § 72a Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) in der jeweils geltenden Fassung genannten Straftaten betreffen. Mit der Anzeige nach Absatz 9 Satz 1 bis 3 oder Absatz 10 hat der Schulträger dem jeweiligen Schulamt oder dem</p>	

<p>Ministerium schriftlich zu versichern, dass ihm das Zeugnis und die Erklärung vorgelegen haben und diesen keine Bedenken gegen den Einsatz der Lehrkraft zu entnehmen sind. Die Rechte des Ministeriums nach § 8 bleiben unberührt.</p>	
<p>(12) Ergeben sich nach der Genehmigung bei den Tatsachen, die der Genehmigung zu Grunde lagen, wesentliche Änderungen, sind diese dem Ministerium anzuzeigen. Dies betrifft insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Konzeptänderungen,</li> <li>2. Standortwechsel und die Einrichtung von Außenstellen,</li> <li>3. Unterbrechungen oder Einschränkungen des Schulbetriebs,</li> <li>4. Änderungen der bestehenden Regelungen zur Höhe des Schulgeldes oder</li> <li>5. Änderungen der wirtschaftlichen und rechtlichen Stellung der Lehrkräfte.</li> </ol>	
<p>(13) Die einzelnen Bildungsgänge und Schulformen sowie Fachrichtungen einer Ersatzschule bedürfen jeweils einer gesonderten Genehmigung. Für die Genehmigung von Bildungsgängen gelten die Absätze 1 bis 12 entsprechend.</p>	
<p>(14) Jeweils einer gesonderten Genehmigung bedarf auch die jeweilige Einrichtung von sonderpädagogischen Förderschwerpunkten an Förderschulen. Es gelten die Absätze 1 bis 12 sowie die Bestimmungen des Thüringer Förderschulgesetzes (ThürFSG) in der Fassung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 233) in der jeweils geltenden Fassung mit Ausnahme des § 3 ThürFSG entsprechend.</p>	<p><b>ENTFÄLLT</b></p>
<p>(15) Schulträger von genehmigten Ersatzschulen teilen dem Ministerium zum Stichtag 1. Juli 2016 die Höhe des an ihren Schulen im laufenden Schuljahr zu zahlenden Schulgeldes mit.</p>	<p><b>(14)</b> Schulträger von genehmigten Ersatzschulen teilen dem Ministerium zum Stichtag 1. Juli 2016 die Höhe des an ihren Schulen im laufenden Schuljahr zu zahlenden Schulgeldes mit.</p>
<p><b>§ 6</b> <b>Widerruf und Erlöschen der Genehmigung</b></p>	
<p>(1) Die Genehmigung einer Ersatzschule ist zu widerrufen, wenn durch den Betrieb der Ersatzschule die verfassungsmäßige Ordnung missachtet wird oder die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 bis 4 nicht mehr gegeben sind.</p>	
<p>(2) Die Genehmigung einer Ersatzschule erlischt, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Schule nicht spätestens zum zweiten Schuljahresbeginn nach Zustellung des Genehmigungsbescheids eröffnet,</li> </ol>	

<p>2. der Betrieb aufgegeben wird,</p> <p>3. der Schulbetrieb ohne Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde ein Jahr lang unterbrochen wird oder</p> <p>4. eine Bedingung nach § 5 Abs. 8 in der festgesetzten Frist nicht erfüllt wurde.</p> <p>Die Schulaufsichtsbehörde kann auf Antrag eine Zustimmung zu einer vorübergehenden Unterbrechung des Schulbetriebs für bis zu drei Schuljahre erteilen. Wird der Schulbetrieb nach einer dreijährigen Unterbrechung nicht wieder aufgenommen, erlischt die Genehmigung der Ersatzschule. Im Fall des Satzes 1 Nr. 4 erlischt die Genehmigung zum Ablauf des Schuljahres.</p>	
<p>(3) Die Genehmigung einer Ersatzschule erlischt, wenn ein Wechsel in der Trägerschaft eintritt. Das gilt nicht, wenn der Wechsel vor der Übertragung nach § 5 Abs. 7 ausdrücklich genehmigt wurde.</p>	
<p>(4) Die Festlegungen nach den Absätzen 1 und 2 gelten für das Erlöschen und den Widerruf der Genehmigung einer Schulform, eines Bildungsganges beziehungsweise einer Fachrichtung entsprechend.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Schulbesuch, Prüfungen und Zeugnisse</b></p>	
<p>(1) Für den Besuch von Ersatzschulen gelten die Bestimmungen über die Schulpflicht sowie die Informationsrechte der Eltern und Schüler nach dem Thüringer Schulgesetz und dem Thüringer Förderschulgesetz. Die Schüler haben Anspruch auf angemessene Ferien. Der Schulträger hat Formen der Mitwirkung von Schülern und Eltern in angemessener Weise zu gewährleisten.</p>	
<p>(2) Schulen in freier Trägerschaft sind in der Gestaltung von Zeugnissen frei. Ersatzschulen können Zeugnismuster für staatliche Schulen verwenden. Die Verwendung des Thüringer Landeswappens auf Zeugnissen von Schulen in freier Trägerschaft ist ausgeschlossen.</p>	
<p>(3) Das Land kann Gebühren für die Vorbereitung und Durchführung der Abschlussprüfungen von den Trägern der nicht staatlich anerkannten Bildungsgänge der berufsbildenden Ersatzschulen erheben. Die Landesregierung wird ermächtigt, eine Regelung für die Erhebung von Prüfungsgebühren durch die staatlichen Schulämter durch Rechtsverordnung zu treffen.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Untersagung der Leitungs- und Lehrtätigkeit</b></p>	

<p>Das Ministerium kann die Ausübung der Tätigkeit von Mitgliedern der Schulleitung untersagen oder einschränken, wenn Tatsachen vorliegen oder bekannt werden, aus denen ersichtlich ist, dass sie die für die Tätigkeit erforderliche Eignung im Sinne des § 5 Abs. 3 nicht besitzen oder wenn sie ein Verhalten zeigen, das an öffentlichen Schulen die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses rechtfertigen würde. Satz 1 gilt für das zuständige Staatliche Schulamt hinsichtlich der Lehrkräfte und deren Eignung nach § 5 Abs. 2 entsprechend. Vor einer Entscheidung ist der Schulträger anzuhören.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> <b>Auflösung und Abbau</b></p>	
<p>Der Schulträger kann eine Ersatzschule nur zum Ende eines Schuljahres auflösen oder abbauen. Die Absicht, die Schule aufzulösen oder abzubauen, ist mindestens sechs Monate vor dem beabsichtigten Zeitpunkt dem Ministerium anzuzeigen. Sofern eine genehmigte Schulform, ein Bildungsgang oder eine Fachrichtung nicht mehr betrieben wird, ist dies dem Ministerium spätestens drei Monate nach Beendigung des Betriebs anzuzeigen. Gleiches gilt, wenn der Betrieb nach Genehmigung nicht begonnen wurde.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b> <b>Staatlich anerkannte Ersatzschulen</b></p>	
<p>(1) Einer Ersatzschule, die die Gewähr dafür bietet, dass sie dauernd die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 bis 4 erfüllt, kann von dem Ministerium auf Antrag die Eigenschaft einer staatlich anerkannten Ersatzschule verliehen werden. Voraussetzung der Anerkennung ist, dass die genehmigte Ersatzschule zum Zeitpunkt des Antrags mindestens drei Jahre ununterbrochen betrieben wurde und erwartet werden kann, dass die Genehmigungsvoraussetzungen auch künftig erfüllt werden.</p>	
<p>(2) Ein Mitglied der Schulleitung einer staatlich anerkannten Ersatzschule soll abweichend von § 5 Abs. 3 Satz 4 über die Befähigung zum Lehramt der jeweiligen Schulart verfügen. Das für das Schulwesen zuständige Ministerium kann hinsichtlich des Erfordernisses der Befähigung zum Lehramt der jeweiligen Schulart Ausnahmen in entsprechender Anwendung von § 33 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 ThürSchulG genehmigen. Für die Voraussetzung der Befähigung zum Lehramt der jeweiligen Schulart gilt für die Schulart Gemeinschaftsschule § 44 der Thüringer Verordnung über die Laufbahnen des Schuldienstes vom 11. Oktober 2000 (GVBl. S. 317) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.</p>	
<p>(3) Mit der Anerkennung erhält die Ersatzschule das Recht, nach den für die entsprechenden staatlichen Schulen</p>	

<p>geltenden Vorschriften Prüfungen abzuhalten und Zeugnisse zu erteilen, die die gleichen Berechtigungen verleihen wie die der staatlichen Schulen. Das Staatliche Schulamt bestellt den Vorsitzenden der Prüfungskommission. Die Aufgaben des Schulleiters als Mitglied und möglichem Vorsitzenden der Prüfungskommission nach der jeweils geltenden Schul- oder Prüfungsordnung nimmt ein Mitglied der Schulleitung wahr, das über die Befähigung zum Lehramt der jeweiligen Schulart verfügt oder für das vom Ministerium eine Ausnahme nach Absatz 2 Satz 2 genehmigt wurde. Anerkannte Ersatzschulen sind verpflichtet, bei der Aufnahme, bei Versetzungen und beim Schulwechsel von Schülern sowie bei der Aufbewahrung von Zeugnissen und Prüfungsunterlagen die für staatliche Schulen geltenden Regelungen entsprechend anzuwenden. Im Fall des § 9 Satz 1 und bei Insolvenz des Schulträgers sind die Abschriften der Schulabschlusszeugnisse dem für die nächstgelegene staatliche Schule zuständigen Staatlichen Schulamt zuzuleiten.</p>	
<p>(4) Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht mehr vorliegen oder die in Absatz 3 Satz 1 genannten Vorschriften nicht beachtet werden.</p>	
<p>(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für Bildungsgänge an berufsbildenden Ersatzschulen entsprechend.</p>	
<p><b>§ 11</b> <b>Staatliche Lehrkräfte an Ersatzschulen</b></p>	
<p>(1) Lehrkräfte an staatlichen Schulen können für eine Gesamtdauer von bis zu 15 Jahren zur Dienstleistung an Ersatzschulen beurlaubt werden.</p>	
<p>(2) Lehrkräfte an staatlichen Schulen können für eine Gesamtdauer von bis zu zwölf Jahren unter Fortzahlung der Dienstbezüge oder des Gehalts einer Ersatzschule zur Dienstleistung zugewiesen werden. Ein Rechtsanspruch des Schulträgers auf Zuweisung einer Lehrkraft besteht nicht. Die zugewiesene Lehrkraft hat die gleichen Rechte und Pflichten wie eine Lehrkraft an einer entsprechenden staatlichen Schule. Die Schulleitung der Schule in freier Trägerschaft ist der zugewiesenen Lehrkraft gegenüber weisungsbefugt.</p>	
<p>(3) Die Beurlaubung nach Absatz 1 erfolgt auf Antrag der Lehrkraft nach Anforderung des Schulträgers. Die Zuweisung nach Absatz 2 erfolgt auf Anforderung des Schulträgers mit Zustimmung der Lehrkraft. Die Beurlaubung sowie die Zuweisung können nur im Einvernehmen mit dem Ministerium auf Antrag der Lehrkraft oder des Schulträgers vorzeitig zum</p>	

Schuljahresende aufgehoben werden.	
(4) Die an Ersatzschulen verbrachten Dienstzeiten der nach Absatz 1 beurlaubten Lehrkräfte werden wie bei einer entsprechenden Beschäftigung im öffentlichen Dienst auf die ruhegehaltfähige Dienstzeit angerechnet.	
(5) Lehramtsanwärter können für die Dauer ihrer Ausbildung an den Schulen nach § 12 der Thüringer Verordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für die Lehramtsanwärter vom 3. September 2002 (GVBl. S. 328) in der jeweils geltenden Fassung einer staatlich anerkannten Ersatzschule zur Dienstleistung zugewiesen werden, sofern vom Schulträger kein Ausbildungsaufwand gegenüber dem Land geltend gemacht wird.	
<b>§ 12 Zusammenarbeit von Schulen</b>	
Die Zusammenarbeit von Schulen in freier Trägerschaft mit anderen Schulen in freier Trägerschaft sowie mit staatlichen Schulen wird angestrebt. Kooperationsbeziehungen zwischen Schulen in freier Trägerschaft und staatlichen Schulen sind im außerunterrichtlichen Bereich möglich. Sofern Unterricht von Schülern von Ersatzschulen und von staatlichen Schulen in zeitlicher und räumlicher Einheit vorgesehen ist, bedarf es einer vertraglichen Regelung zwischen den Schulträgern der beteiligten Schulen. Insbesondere ist vertraglich abzusichern, dass die Schüler der staatlichen Schule entsprechend Artikel 24 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen ungeachtet des Bekenntnisses und der Weltanschauung unterrichtet werden. Die Vereinbarung nach Satz 3 bedarf der Zustimmung des zuständigen staatlichen Schulamtes.	
<b>Dritter Abschnitt Ergänzungsschulen</b>	
<b>§ 13 Ergänzungsschulen</b>	
(1) Ergänzungsschulen sind alle Schulen in freier Trägerschaft, die nicht Ersatzschulen im Sinne des § 4 sind. Sie dürfen keine Bezeichnungen führen, die eine Verwechslung mit Ersatzschulen hervorrufen können.	(1) Ergänzungsschulen sind alle Schulen in freier Trägerschaft, die nicht Ersatzschulen im Sinne des § 4 sind. Sie dürfen keine Bezeichnungen führen, die eine Verwechslung mit Ersatzschulen hervorrufen können. <b>Jede Ergänzungsschule berücksichtigt bei ihrer Schulorganisation und ihrer Lehrerfortbildung das Inklusionsziel, entwickelt ein Inklusionskonzept und trifft die erforderlichen Maßnahmen zur Verwirklichung der Inklusion.</b>
(2) Die Errichtung einer Ergänzungsschule ist dem Ministerium vom Schulträger drei Monate vor Aufnahme	

<p>des Unterrichts anzuzeigen. Der Anzeige sind der Lehrplan sowie Nachweise über den Schulträger, die Schulleitungen und die Vorbildung der Mitglieder der Schulleitung sowie der Lehrkräfte beizufügen.</p>	
<p>(3) Nachträgliche wesentliche Änderungen nach Absatz 2 sind mit den entsprechenden Nachweisen unverzüglich anzuzeigen.</p>	
<p>(4) Das Verfahren nach den Absätzen 2 und 3 kann über eine einheitliche Stelle im Sinne des Thüringer ES-Errichtungsgesetzes vom 8. Juli 2009 (GVBl. S. 592) in der jeweils geltenden Fassung abgewickelt werden. Es gelten die Bestimmungen zum Verfahren über die einheitliche Stelle nach den §§ 71 a bis 71 e des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung vom 1. Dezember 2014 (GVBl. S. 685) in der jeweils geltenden Fassung.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 14</b> <b>Untersagung des Betriebs</b></p>	
<p>Errichtung und Betrieb einer Ergänzungsschule können von dem Ministerium untersagt werden, wenn Schulträger, Mitglieder der Schulleitung, Lehrkräfte oder Einrichtungen sowie Lehrinhalte der Ergänzungsschule den Anforderungen nicht entsprechen, die zum Schutz der Schüler und der Allgemeinheit an sie zu stellen sind, und wenn den Mängeln trotz Aufforderung des Ministeriums innerhalb einer bestimmten Frist nicht abgeholfen worden ist.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 15</b> <b>Staatlich anerkannte Ergänzungsschulen</b></p>	
<p>(1) Das Ministerium kann einer bewährten Ergänzungsschule, an der ein besonderes pädagogisches oder sonstiges öffentliches Interesse besteht, auf Antrag die Eigenschaft einer staatlich anerkannten Ergänzungsschule verleihen, wenn sie den Unterricht nach einem vom Ministerium genehmigten Lehrplan erteilt und die Lehrkräfte einschließlich der Schulleitung die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 2 bis 4 erfüllen.</p>	
<p>(2) Mit der Anerkennung erhält die Ergänzungsschule das Recht, nach den vom Ministerium genehmigten Prüfungsvorschriften Prüfungen abzuhalten und Zeugnisse auszustellen. Das Ministerium bestimmt die Zusammensetzung der Prüfungskommission.</p>	
<p>(3) An einer staatlich anerkannten Ergänzungsschule kann die Schulpflicht nur erfüllt werden, wenn das Ministerium</p>	

<p>hierfür die Eignung der Schule festgestellt hat.</p>	
<p>(4) Die staatliche Anerkennung, die Genehmigung der Lehrpläne und der Prüfungsvorschriften, die Entscheidung über die Zusammensetzung der Prüfungskommission sowie die Feststellung der Eignung zur Erfüllung der Schulpflicht erfolgen im Einvernehmen mit den an der Schulaufsicht beteiligten Ministerien.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 16</b> <b>Freie Unterrichtseinrichtungen</b></p>	
<p>Unterrichtseinrichtungen, die nach ihren Lehrzielen, ihren Lehrinhalten und ihrer Organisationsform nicht als Schulen gelten, sind freie Unterrichtseinrichtungen. Zu den freien Unterrichtseinrichtungen gehören auch Lehrgänge, Repetitorien und Einrichtungen für Fernunterricht. Sie dürfen keine Bezeichnung führen, die eine Verwechslung mit einer staatlichen Schule oder einer Schule in freier Trägerschaft hervorrufen kann.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>Vierter Abschnitt</b> <b>Staatliche Finanzhilfe</b></p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 17</b> <b>Arten und Voraussetzungen</b></p>	
<p>(1) Das Land gewährt den Schulträgern für genehmigte Ersatzschulen auf Antrag staatliche Finanzhilfe zur Deckung der Kosten</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. für den Personalaufwand und den Schulaufwand (§ 18) sowie</li> <li>2. für Baumaßnahmen (§ 20).</li> </ol>	
<p>(2) Staatliche Finanzhilfe wird nur gewährt, wenn durch den Betrieb der Ersatzschule kein erwerbswirtschaftlicher Gewinn erzielt oder erstrebt wird. Sofern der Schulträger für den Betrieb der Schule ganz oder teilweise Anspruch auf andere öffentliche Mittel aus dem Landeshaushalt für die in § 18 Abs. 1 genannten Zwecke hat oder diese erhalten hat, werden sie auf die staatliche Finanzhilfe angerechnet. Staatliche Finanzhilfe wird insbesondere nicht gewährt, soweit der Schulträger eine Kostenerstattung nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz in der Fassung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 886) in der jeweils geltenden Fassung erhalten kann. Das Gleiche gilt, wenn der Schulbetrieb berufsvorbereitende Maßnahmen der Bundesagentur für Arbeit oder gleichwertige Maßnahmen der Jugend- und Sozialhilfe oder anderer Einrichtungen umfasst und von diesen Institutionen finanziert wird.</p>	

<p>(3) Staatliche Finanzhilfe nach Absatz 1 wird nur gewährt, wenn die Ersatzschule gezeigt hat, dass sie auf Dauer bestehen kann. Davon ist drei Jahre nach Aufnahme des Unterrichts auszugehen (Wartefrist). Staatliche Finanzhilfe wird auf Antrag des Schulträgers abweichend von Satz 2 mit Aufnahme des Unterrichts gewährt, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. durch den Betrieb der Ersatzschule die Einrichtung einer entsprechenden auf absehbare Zeit noch benötigten staatlichen Schule nicht erforderlich ist,</li><li>2. es sich um eine Schule handelt, die einen bestehenden Bildungsgang in eine andere Schulart einbringt und der Schulträger für diesen bereits Anspruch auf Finanzhilfe hat; in diesem Fall wird für die Schüler aller Klassenstufen der neuen Schulart staatliche Finanzhilfe gewährt,</li><li>3. eine genehmigte berufsbildende Ersatzschule, welche die Wartefrist erfüllt hat, um einen Bildungsgang erweitert wird, sofern ein wirtschaftliches Interesse besteht; ein wirtschaftliches Interesse besteht, wenn das Ministerium unter Berücksichtigung der Auslastung der bestehenden Ausbildungskapazitäten einen Bedarf für die Absolventen dieses Bildungsgangs auf dem Thüringer Arbeitsmarkt feststellt,</li><li>4. es sich um eine allgemein bildende Schule handelt, an der gemeinsamer Unterricht nach § 1 Abs. 2 Satz 1 ThürFSG durchgeführt wird, und die von einem finanzhilfeberechtigten Förderschulträger in unmittelbarer räumlicher Nachbarschaft zu einer von ihm betriebenen Förderschule errichtet wird.</li></ol> <p>Satz 3 Nr. 4 findet keine Anwendung, wenn die Gründung der Schule der staatlichen Schulnetzplanung offensichtlich widerspricht. Das Ministerium kann die staatliche Finanzhilfe aus diesem Grund nur versagen, wenn zuvor ein Einigungsverfahren bei der Clearingstelle durchgeführt wurde. Die Clearingstelle setzt sich zusammen aus je einem Vertreter des Ministeriums und der Landesarbeitsgemeinschaft der freien Schulträger in Thüringen sowie einem Vertreter eines kommunalen Spitzenverbandes nach § 126 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) in der jeweils geltenden Fassung.</p>	
<p>(4) Staatliche Finanzhilfe kann abweichend von Absatz 3 Satz 2 gewährt werden, wenn der Antrag von einem Schulträger gestellt wurde, der bereits Träger eines Bildungsgangs in derselben Schulform nach § 8 ThürSchulG mit derselben Fachrichtung oder mit demselben Berufsfeld ist, und er für den Bildungsgang bereits staatliche Finanzhilfe erhält. Die Landesregierung wird ermächtigt, die Zuordnung der Bildungsgänge zu Berufsfeldern durch Rechtsverordnung zu regeln.</p>	
<p>(5) Schulen, die zu einem international anerkannten allgemein bildenden Schulabschluss führen, der auch in Deutschland anerkannt ist, können durch Beschluss der</p>	

<p>Landesregierung in der Förderung einer Ersatzschule gleichgestellt werden, wenn ein besonders wichtiges, insbesondere wirtschaftliches öffentliches Interesse besteht. Die Förderung darf 80 vom Hundert der Förderung für eine vergleichbare Ersatzschule nicht überschreiten.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 18</b> <b>Staatliche Finanzhilfe zu dem Personalaufwand und dem Schulaufwand</b></p>	
<p>(1) Die staatliche Finanzhilfe nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 dient zur Deckung der Kosten, die dem Schulträger für die Lehrkräfte und den Schulaufwand beim Betrieb einer Ersatzschule entstehen. Die staatliche Finanzhilfe kann auch für Personalkosten der Schulleitung und der pädagogischen Fachkräfte verwendet werden, soweit diese an staatlichen Schulen finanziert werden. Staatliche Finanzhilfe zu den Kosten für Lehrkräfte wird gewährt, soweit diese für den betroffenen Zeitraum genehmigt oder angezeigt sind. Der Schulaufwand umfasst, bis auf die in § 20 geregelten Baumaßnahmen, die in § 3 Abs. 1 bis 3 des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG) in der Fassung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 258) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten Aufwendungen.</p>	
<p>(2) Die Höhe der staatlichen Finanzhilfe wird aus den Schülerkostenjahresbeträgen errechnet, die je Schulart und Schulform sowie sonderpädagogischem Förderschwerpunkt gewährt werden und in Anlage 1 bestimmt sind. Die Schülerkostenjahresbeträge werden multipliziert mit der Zahl der Schüler der Ersatzschule, für die beim Schulträger am 1. März (Stichtag) des Finanzhilfefjahres nach Absatz 5 ein Vertrag vorlag und die dort beschult werden. Als Schüler im Sinne des Satzes 2 gelten auch Schüler in Bildungsgängen, die regulär vor dem Stichtag enden. In diesen Fällen wird die staatliche Finanzhilfe durch Multiplikation der Schülerzahl mit der Hälfte des jeweiligen Schülerkostenjahresbetrags ermittelt. Die Landesregierung wird ermächtigt, das Verfahren zur Ermittlung der Schülerzahl durch Rechtsverordnung zu regeln. Das Ministerium kann bei einem besonderen öffentlichen Interesse am Betrieb einer Schule im Einzelfall eine höhere Finanzhilfe vorsehen.</p>	<p>(2) Die Höhe der staatlichen Finanzhilfe wird aus den Schülerkostenjahresbeträgen errechnet, die je Schulart und Schulform sowie <b>förderpädagogischem</b> Förderschwerpunkt gewährt werden und in Anlage 1 bestimmt sind. Die Schülerkostenjahresbeträge werden multipliziert mit der Zahl der Schüler der Ersatzschule, für die beim Schulträger am 1. März (Stichtag) des Finanzhilfefjahres nach Absatz 5 ein Vertrag vorlag und die dort beschult werden. Als Schüler im Sinne des Satzes 2 gelten auch Schüler in Bildungsgängen, die regulär vor dem Stichtag enden. In diesen Fällen wird die staatliche Finanzhilfe durch Multiplikation der Schülerzahl mit der Hälfte des jeweiligen Schülerkostenjahresbetrags ermittelt. Die Landesregierung wird ermächtigt, das Verfahren zur Ermittlung der Schülerzahl durch Rechtsverordnung zu regeln. Das Ministerium kann bei einem besonderen öffentlichen Interesse am Betrieb einer Schule im Einzelfall eine höhere Finanzhilfe vorsehen.</p>
<p>(3) Für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im gemeinsamen Unterricht sind die Schülerkostenjahresbeträge maßgebend, die für Schüler mit den jeweiligen sonderpädagogischen Förderschwerpunkten nach Anlage 1 Nr. 1 Buchstabe d an vergleichbaren Förderschulen zugrunde gelegt werden.</p>	<p>(3) <b>Für Schüler mit förderpädagogischem Förderbedarf sind die Schülerkostenjahresbeträge nach Anlage 1 Nr. 1 Buchstabe d maßgebend.</b></p>
<p>(4) Die Schülerkostenjahresbeträge nach Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit der Anlage 1 werden erstmals zum 1. Februar 2017 und ab dem Jahr 2018 für jedes</p>	

<p>Finanzhilfefahr jeweils zum 1. August mit einem Vomhundertsatz fortgeschrieben, der sich zu drei Vierteln aus der durchschnittlichen und gerundeten Entwicklung der Bruttomonatsverdienste im Bereich Erziehung und Unterricht in Thüringen in den Jahren 2012 bis 2014 und zu einem Viertel aus der durchschnittlichen und gerundeten Entwicklung der Verbraucherpreise in Thüringen in den Jahren 2012 bis 2014 zusammensetzt. Grundlage sind die Erhebungen des Landesamtes für Statistik zu den Verbraucherpreisen und zur Einkommensentwicklung. Die so ermittelten neuen Schülerkostenjahresbeträge werden auf volle Eurobeträge gerundet.</p>	
<p>(5) Staatliche Finanzhilfe wird jeweils für ein Kalenderjahr gewährt (Finanzhilfefahr). Besteht für eine genehmigte Ersatzschule erstmals Anspruch auf staatliche Finanzhilfe, erfolgt eine anteilige Gewährung ab Anspruchsbeginn. Bei Schulen im Aufbau (Schulen, bei denen noch nicht erstmalig alle Klassenstufen gebildet wurden) werden bei der Berechnung der Finanzhilfe auf Antrag des Schulträgers die neu hinzukommenden Schüler für den Zeitraum ab Schuljahresbeginn bis zum Ende des Kalenderjahrs zusätzlich berücksichtigt. Die Zahl der berücksichtigungsfähigen Schüler ergibt sich aus der Differenz der Schülerzahlen der Schule am Stichtag der amtlichen Schulstatistik des Finanzhilfefahrs und dem Stichtag des Finanzhilfefahrs nach Absatz 2 Satz 2.</p>	
<p>(6) Das Ministerium überprüft die Angemessenheit der Höhe der staatlichen Finanzhilfe zum 1. August 2019 auf der Grundlage der bei den Schulträgern nach Absatz 10 Satz 5 erhobenen Informationen. Es wertet die im Zusammenhang der Überprüfungen nach Satz 1 gemachten Feststellungen aus und berücksichtigt dabei sowohl die Informationen der Schulträger nach Satz 1 als auch die Kostenentwicklung bei staatlichen Schulen. Es unterrichtet den Landtag ein halbes Jahr nach Abschluss der Überprüfung über das Ergebnis der Überprüfungen nach Satz 1 sowie über die Feststellungen dazu. Der Bericht an den Landtag nach Satz 3 soll zudem eine Stellungnahme des Ministeriums über die Erfahrungen mit der Regelung des § 17 Abs. 3 Satz 3 Nr. 4, insbesondere im Hinblick auf die Praktikabilität und den entstandenen Finanzbedarf, enthalten.</p>	
<p>(7) Teilnehmer an Maßnahmen nach dem Dritten Kapitel Vierter Abschnitt des Dritten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594 -595-) in der jeweils geltenden Fassung oder an vergleichbaren Maßnahmen, die von der öffentlichen Hand gefördert werden, gelten in Bezug auf die Gewährung staatlicher Finanzhilfe nach diesem Gesetz nicht als Schüler. Das Gleiche gilt für Kinder an schulvorbereitenden Einrichtungen.</p>	

<p>(8) Bei nach § 11 Abs. 2 zugewiesenen Lehrkräften ist die staatliche Finanzhilfe um den Betrag zu kürzen, der dem Land an Personalkosten entstanden ist. Der Einsatz zugewiesener Lehramtsanwärter nach § 11 Abs. 5 bleibt bei der Gewährung staatlicher Finanzhilfe unberücksichtigt.</p>	
<p>(9) Die staatliche Finanzhilfe erfolgt höchstens in Höhe der tatsächlichen Kosten.</p>	
<p>(10) Der Schulträger hat die Verwendung der staatlichen Finanzhilfe gegenüber dem Ministerium bis zum 31. August des Jahres nachzuweisen, welches dem Finanzhilfejahr folgt, für das die staatliche Finanzhilfe gewährt wurde. Der Finanzhilfebescheid kann, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise, auch mit Wirkung für die Vergangenheit, widerrufen werden, wenn die erforderlichen Angaben oder Nachweise nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß eingereicht wurden. Das Gleiche gilt, wenn die staatliche Finanzhilfe nicht für den in Absatz 1 bestimmten Zweck verwendet oder über die tatsächlichen Kosten (Absatz 9) hinaus gewährt wurde. Das Ministerium kann einen sich aus der Verwendungsnachweisprüfung ergebenden Erstattungsanspruch gegen einen bestehenden oder zukünftigen Anspruch auf staatliche Finanzhilfe aufrechnen. Ergänzend zum Nachweis der Verwendung nach Satz 1 sind die Schulträger verpflichtet, dem Ministerium nach Ablauf des Finanzhilfejahres Auskunft über die Einnahmen und Ausgaben ihrer Schulen für Personal und Sachkosten mit Ausnahme der Kosten für Baumaßnahmen im Sinne des § 20 zu erteilen. Diese Auskünfte dienen der Überprüfung nach Absatz 6 Satz 1. Das Nähere über die Auskunftspflicht nach Satz 5, insbesondere Zeitpunkt, Form, Art und Umfang, regelt das Ministerium durch Rechtsverordnung.</p>	
<p>(11) Im Verwendungsnachweis können die Angaben zum Personal- und Schulaufwand jeweils als Summe zusammengefasst angegeben werden, wenn ein unabhängiger Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater schriftlich bestätigt, dass er die Summenbildung auf der Grundlage der Einzelbeträge rechnerisch geprüft hat und die nach den gesetzlichen Vorschriften zweckentsprechende Verwendung durch Stichproben festgestellt hat. Das Recht des Ministeriums, eine detaillierte Prüfung von Einzelbelegen in Form von Stichproben vorzunehmen, bleibt unberührt. Die Landesregierung wird ermächtigt, die Einzelheiten der Auszahlung und Verwendungsnachweisführung sowie die Übertragung der Verwendungsnachweisprüfung auf nachgeordnete Behörden durch Rechtsverordnung zu regeln. Die Schulträger sind vor Erlass der Rechtsverordnung anzuhören.</p>	

<p>(12) Die staatliche Finanzhilfe für das Finanzhilfejahr 2015 wird ab dem 9. Februar 2015 anteilig nach den dann geltenden Regelungen berechnet. Erreicht der Schülerkostenjahresbetrag nach Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Anlage 1 für Schüler einer Schulart oder eines Bildungsgangs an einer berufsbildenden Schule zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Regelung nicht die Höhe des in Anlage 2 ausgewiesenen Wertes, erhält der Träger für die zu diesem Zeitpunkt in der Ausbildung befindlichen Schüler staatliche Finanzhilfe auf der Grundlage des in der Anlage 2 ausgewiesenen Wertes bis zum Ende ihrer Ausbildung. Bei der Schulart Gymnasium gilt Satz 2 nur für die Schulen, in denen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Regelung keine Ausbildung in der Sekundarstufe II erfolgt, und mit der Maßgabe, dass als Ende der Ausbildung der Übertritt in die Sekundarstufe II gilt.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 19</b> <b>Waldorfschulen, Gemeinschaftsschulen, Gesamtschulen</b></p>	
<p>(1) Waldorfschulen wird für die Klassenstufen 1 bis 4 staatliche Finanzhilfe wie für Schüler der Grundschule, für die Klassenstufen 5 bis 12 staatliche Finanzhilfe wie für Schüler der Regelschule und für die Klassenstufe 13 staatliche Finanzhilfe wie für Schüler des Gymnasiums gewährt.</p>	
<p>(2) Für Gemeinschaftsschulen gelten die Regelungen des Absatzes 1 bei den Klassenstufen 1 bis 10 entsprechend. Für die Klassenstufen 11 und 12 wird die staatliche Finanzhilfe wie für Schüler des Gymnasiums gewährt.</p>	
<p>(3) Integrierten Gesamtschulen wird für die Klassenstufen 5 bis 10 staatliche Finanzhilfe wie für Schüler der Regelschule und für die Klassenstufen 11 bis 13 staatliche Finanzhilfe wie für Schüler des Gymnasiums gewährt.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 20</b> <b>Staatliche Finanzhilfe zu den Kosten der Baumaßnahmen</b></p>	
<p>(1) Die staatliche Finanzhilfe zu den Kosten der Baumaßnahmen wird nach Maßgabe des Landeshaushalts gewährt. Sie erfolgt grundsätzlich nach den für staatliche Schulen geltenden Bestimmungen. Voraussetzung ist, dass ein besonderes öffentliches Interesse am Betrieb der Schule besteht. § 44 der Thüringer Landeshaushaltsordnung in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 282) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.</p>	

<p>(2) Diese staatliche Finanzhilfe wird durch das für Schulbauförderung zuständige Ministerium gewährt.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 21</b> <b>Finanzierung der Heimunterbringung sowie der Pflege und Therapie</b></p>	
<p>Für die Finanzierung der Heimunterbringung sowie der Pflege und Therapie gilt für Schulen in freier Trägerschaft § 8 ThürSchFG entsprechend.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 22</b> <b>Staatliche Finanzhilfe für Ergänzungsschulen</b></p>	
<p>Den Ergänzungsschulen kann nach Maßgabe des Landeshaushalts ein Zuschuss zu den Lehrpersonalkosten, den Kosten für den Schulaufwand sowie für notwendige Baumaßnahmen gewährt werden.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>Fünfter Abschnitt</b> <b>Schülerbeförderung, Speisung, Lernmittelkosten und Fortbildung</b></p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 23</b> <b>Schülerbeförderung und Schülerspeisung</b></p>	
<p>(1) Bei der Schülerbeförderung gelten für den Besuch von Schulen in freier Trägerschaft, an denen die Schulpflicht erfüllt werden kann, die Bestimmungen des § 4 ThürSchFG mit der Maßgabe, dass der Landkreis oder die kreisfreie Stadt am Wohnsitz des Schülers nicht zur Organisation der Schülerbeförderung verpflichtet ist.</p>	
<p>(2) Landeszuschüsse zur Schülerspeisung werden den Schulträgern von Ersatzschulen bei Gewährleistung einer regelmäßigen Versorgung der Schüler mit warmen Mittagessen in gleicher Höhe wie den staatlichen Schulträgern gewährt.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 24</b> <b>Lernmittelkosten</b></p>	
<p>Zuschüsse zu den Lernmittelkosten werden den Schülern an Ersatzschulen und staatlich anerkannten Ergänzungsschulen, an denen die Schulpflicht erfüllt werden kann, in gleicher Höhe und nach den gleichen Grundsätzen gewährt wie den Schülern an staatlichen</p>	

Schulen.	
<b>§ 25</b> <b>Fortbildungsmaßnahmen</b>	
Die Schulträger sorgen für eine angemessene Qualifizierung des pädagogischen Personals. Sie können das mit ihnen in einem Beschäftigungsverhältnis stehende pädagogische Personal zu Fortbildungsmaßnahmen entsenden, die vom Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien angeboten werden. Die Berücksichtigung bei einem Fortbildungsangebot des Instituts für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien erfolgt in der Regel in einem Umfang von einem Zehntel der zur Verfügung stehenden Plätze.	Die Schulträger sorgen für eine angemessene Qualifizierung des pädagogischen Personals. Sie können das mit ihnen in einem Beschäftigungsverhältnis stehende pädagogische Personal zu Fortbildungsmaßnahmen entsenden, die vom Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien <b>sowie den regionalen Unterstützungszentren für inklusive Bildung</b> angeboten werden. Die Berücksichtigung bei einem Fortbildungsangebot des Instituts für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien erfolgt in der Regel in einem Umfang von einem Zehntel der zur Verfügung stehenden Plätze.
<b>§ 26</b> <b>Mitwirkung an staatlichen Aufgaben</b>	
Lehrkräfte an Schulen in freier Trägerschaft, die die geforderte Qualifikation haben, können Aufgaben übernehmen, die Lehrkräften an staatlichen Schulen übertragen werden können, insbesondere an der staatlichen Lehrerbildung mitwirken. Voraussetzung ist, dass die zuständige staatliche Stelle mit dem Schulträger eine Vereinbarung abschließt, die mindestens Inhalt und Umfang der Mitwirkung sowie die Erstattung der Kosten regelt, die dem Träger durch die Mitwirkung entstehen.	
<b>Sechster Abschnitt</b> <b>Schlussbestimmungen</b>	
<b>§ 27</b> <b>Ordnungswidrigkeiten</b>	
(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. eine Ersatzschule ohne staatliche Genehmigung errichtet oder betreibt, 2. gegen die Anzeigepflicht nach § 13 Abs. 2 verstößt, 3. eine Ersatzschule oder eine Ergänzungsschule errichtet oder betreibt, obwohl ihm dies durch das Ministerium untersagt ist, 4. eine Person als Mitglied der Schulleitung oder Lehrkraft an einer Schule in freier Trägerschaft für Bildungs- und Erziehungsaufgaben einsetzt, obwohl das Ministerium ihm dies untersagt hat oder	

5. eine Unterrichtseinrichtung mit einer nach § 2 Abs. 4, § 13 Abs. 1 und § 16 Satz 3 nicht zulässigen Bezeichnung betreibt.		
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.		
(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung ist das Ministerium.		
<b>§ 28</b> <b>Gleichstellungsbestimmung</b>		
Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.		
<b>§ 29</b> <b>Inkrafttreten, Außerkrafttreten</b>		
Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. Die §§ 17 und 18 sowie die Anlagen 1 und 2 treten mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.		
<b>Anlage 1</b> <b>Höhe der Schülerkostenjahresbeträge nach § 18 Abs. 2 Satz 1</b>		
<b>Schulart, Schulform, Bildungsgang bzw. Fachrichtung</b>	<b>Betrag in Euro</b>	
1. Schülerkostenjahresbeträge für Schüler an allgemein bildenden Schulen		
a) Grundschule		
aa) ganztags	5.121,57	
bb) nicht ganztags	3.847,42	
b) Regelschule	5.177,59	
c) Gymnasium		

aa) Klassenstufen 5 bis 10	4.172,26	
bb) Klassenstufen 11 bis 12	5.566,62	
Bei Gemeinschaftsschulen und Gesamtschulen wird die Finanzhilfe mit den Schülerkostenjahresbeträgen für die Schüler in den jeweils gleichen oder gleichartigen Klassenstufen (Grundschule, Regelschule und Gymnasium) berechnet.		
d) Förderschule, nach dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt des Schülers		<b>d) Abweichend hiervon betragen die Schülerkostenjahresbeträge für anspruchsberechtigte Schüler gemäß § 4a Abs. 1 SchulG im Förderschwerpunkt</b>
aa) Lernen oder Sprache oder emotionale und soziale Entwicklung	10.062,53	
bb) Hören	12.886,95	
cc) Sehen	23.503,36	
dd) körperliche und motorische Entwicklung	23.156,79	
ee) geistige Entwicklung	24.161,29	
2. Schülerkostenjahresbeträge für Schüler berufsbildender Schulen		
a) Berufsschule (Berufe nach oder Berufsbildungsgesetz Handwerksordnung)	1.520,11	
aa) Berufsvorbereitungsjahr (Vollzeit -form)	7.320,14	
bb) Berufsvorbereitungsjahr (Teilzeitform)	2.620,94	
b) Berufsfachschule		
aa) nicht berufsqualifizierende Bildungsgänge, die der Thüringer Schul-ordnung für die Berufsfachschule - ein- und zweijährige Bildungsgänge – unter-liegen	4.899,68	

<p>bb) einjährige berufsqualifizierende Bildungsgänge nach der Thüringer Schulordnung für die Helferberufe in der Pflege</p>		
<p>aaa) Bildungsgänge mit bis zu 500 Schülerjahresstunden</p>	<p>1.316,88</p>	
<p>bbb) Bildungsgänge mit mehr als 500 Schülerjahresstunden</p>	<p>2.633,76</p>	
<p>cc) zwei- und dreijährige berufsqualifizierende Bildungsgänge nach der Thüringer Schulordnung für die Berufsfachschule - zweijährige Bildungsgänge mit berufsqualifizierendem Abschluss - oder der Thüringer Schulordnung für die Berufsfachschule - dreijährige Bildungsgänge - sowie bundesrechtlich geregelte berufsqualifizierende Bildungsgänge der Berufsfachschule, die keinen mittleren Schulabschluss als unmittelbare Zugangsvoraussetzung haben</p>	<p>4.340,33</p>	
<p>c) Höhere Berufsfachschule</p>		
<p>aa) zweijährige Bildungsgänge nach der Thüringer Schulordnung für die Höhere Berufsfachschule - zweijährige Bildungsgänge - (Assistentenberufe)</p>	<p>4.500,04</p>	
<p>bb) bundesrechtlich geregelte berufsqualifizierende Bildungsgänge der höheren Berufsfachschule, die einen mittleren Schulabschluss als unmittelbare Zugangsvoraussetzung haben, und Bildungsgänge nach der Thüringer Schulordnung für die Höhere Berufsfachschule - dreijährige Bildungsgänge - mit</p>		
<p>aaa) bis zu 500 Schülerjahresstunden</p>	<p>1.287,99</p>	

bbb) 501 bis 850 Schülerjahresstunden	2.461,46		
ccc) mehr als 850 Schülerjahresstunden	3.191,05		
d) Fachoberschule	3.661,27		
e) Berufliches Gymnasium	4.651,24		
f) Fachschule			
aa) Fachbereich Technik, Wirtschaft, Gestaltung			
aaa) Teilzeit	2.150,76		
bbb) Vollzeit	4.445,06		
bb) Fachbereich Sozialwesen			
aaa) Teilzeit	2.111,03		
bbb) Vollzeit	3.198,59		
g) Förderberufsschule		<b>g) Abweichend hiervon betragen die Schülerkostenjahresbeträge für anspruchsberechtigte Schüler gemäß § 4a Abs. 1 SchulG im Förderschwerpunkt</b>	
aa) Lernen oder Sprache oder emotionale und soziale Entwicklung	9.145,92		
bb) Hören	10.668,44		
cc) Sehen	17.408,59		
dd) körperliche und motorische Entwicklung	17.208,45		
ee) geistige Entwicklung	16.901,85		
<b>Anlage 2 Höhe der Schülerkostenjahresbeträge nach § 18 Abs. 12 Satz 2</b>			

Schulart, Schulform, Bildungsgang bzw. Fachrichtung		
1. Staatliche Finanzhilfe sowie Höhe des Personalkostenanteils der staatlichen Finanzhilfe		
1.1 Im Jahr 2014 beträgt die den freien Schulträgern zu zahlende staatliche Finanzhilfe		
1.1.1 für allgemein bildende Schulen der Schularten		
a) Grundschule		
aa) Schüler mit Ganztagsbetreuung	4.721,42	
bb) Schüler ohne Ganztagsbetreuung	3.359,76	
b) Regelschule	4.991,34	
c) Gymnasium	4.275,28	
d) Förderschule entsprechend dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt des Schülers		<b>d) Abweichend hiervon beträgt die staatliche Finanzhilfe für allgemeinbildende Schulen mit anspruchsberechtigten Schülern gemäß § 4a Abs. 1 SchulG im Förderschwerpunkt</b>
aa) Lernen oder Sprache oder emotionale und soziale Entwicklung	9.899,22	
bb) Hören	12.756,43	
cc) Sehen	22.221,84	
dd) körperliche und motorische Entwicklung	21.754,97	
ee) geistige Entwicklung	22.964,60	
1.1.2 für berufsbildende Schulen entsprechend den Bildungsgängen und Fachrichtungen der Schulformen		
a) Berufsschule		

aa) Bildungsgänge der dualen Ausbildung	1.422,29	
bb) Berufsvorbereitungsjahr		
aaa) Teilzeitform	2.436,43	
bbb) Vollzeitform	6.527,31	
b) Berufsfachschule		
aa) Teilzeitform		
bb) Vollzeitform		
aaa) Ernährung/ Hauswirtschaft	4.452,93	
bbb) Gesundheit/ Soziales	4.623,02	
ccc) Kinderpflege	4.031,96	
ddd) Kosmetik	4.275,26	
eee) Masseur/ medizinischer Bademeister	3.415,88	
fff) Sozialbetreuer	3.721,28	
ggg) Gesundheits- und Krankenpflegehelfer	1.896,27	
hhh) Hauswirtschafter		
iii) Hotelfachmann		
jjj) Koch		
kkk) Rettungsassistent	2.816,47	
lll) Restaurantfachmann		
mmm)Altenpflegehelfer	2.188,00	

nnn) Rettungsassistent (verkürzt 730 h)	1.694,63	
c) Höhere Berufsfachschule		
aa) Teilzeitform		
aaa) Altenpflege	1.406,96	
bbb) Podologe	1.125,56	
ccc) Physiotherapie (verkürzt 2100 h)	1.820,00	
ddd) Physiotherapie (verkürzt 1400 h)	1.820,00	
bb) Vollzeitform		
aaa) Gesundheits- und Krankenpflege	1.963,43	
bbb) Biologisch-technischer Assistent	4.086,04	
ccc) Chemisch-technischer Assistent	4.325,36	
ddd) Gestaltungstechnischer Assistent	4.321,45	
eee) Kaufmännischer Assistent	3.924,15	
fff) Physiotherapie	2.870,56	
ggg) Podologe	2.755,70	
hhh) Sozialassistent	5.753,26	
iii) Sportassistent		
jjj) Technischer Assistent für Informatik	3.972,17	
kkk) Altenpflege	2.583,51	

lll)	Diätassistent	2.867,47	
mmm)	Ergotherapie	2.564,93	
nnn)	Funktionsdiagnostik assistent	2.346,92	
ooo)	Logopädie	1.882,66	
ppp)	Medizinisch-technischer Assistent - Operationsdienst	1.944,06	
qqq)	Medizinisch-technischer Radiologieassistent	2.694,20	
rrr)	Pharmazeutisch- technischer Assistent	2.692,87	
sss)	Physiotherapie (verkürzt 18 Monate)	2.887,67	
ttt)	Physiotherapie (verkürzt 12 Monate)	3.710,54	
d)	Fachoberschule	3.244,46	
e)	Berufliches Gymnasium	4.405,44	
f)	Fachschule		
aa)	Teilzeitform		
aaa)	Betriebswirtschaft	1.926,72	
bbb)	Elektrotechnik	1.926,72	
ccc)	Heilerziehungspflege	1.972,33	
ddd)	Heilpädagoge	1.767,81	
eee)	Hotel- und Gaststättengewerbe	1.926,72	
fff)	Maschinentechnik/ Maschinenbautechnik	2.064,42	

ggg) Mechatronik	1.926,72	
hhh) Motopädie		
iii) Sozialpädagogik	2.275,76	
bb) Vollzeitform		
aaa) Betriebswirtschaft	3.966,35	
bbb) Elektrotechnik	3.966,35	
ccc) Familienpflege	2.861,00	
ddd) Heilerziehungspflege	2.861,00	
eee) Heilpädagoge	3.611,14	
fff) Hotel- und Gaststättengewerbe	3.931,58	
ggg) Maschinentechnik/ Maschinenbautechnik	3.928,71	
hhh) Mechatronik	3.931,58	
iii) Motopädie		
jjj) Sozialpädagogik	3.325,16	
1.1.3 für berufsbildende Schulen mit Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf		<b>1.1.3 Abweichend hiervon beträgt die staatliche Finanzhilfe für berufsbildende Schulen mit anspruchsberechtigten Schülern gemäß § 4a Abs. 1 SchulG im Förderschwerpunkt</b>
1.Lernen oder Sprache oder emotionale und soziale Entwicklung	8.200,81	
2.Hören	9.750,61	
3.Sehen	13.989,70	
4.körperliche und motorische Entwicklung	13.787,86	

5.geistige Entwicklung	13.779,48	
------------------------	-----------	--

<b>Artikel 7 – Änderung des Hochschulgesetzes</b>	
<p><b>- Auszug -</b></p> <p><b>Thüringer Hochschulgesetz</b>  <b>(ThürHG)</b>  <b>vom 21.12.2006</b></p>	<p><b>Gesetzesentwurf der Landesarbeitsgemeinschaft  gemeinsam leben – gemeinsam lernen Thüringen e.V.</b></p>
<p><b>§ 5</b></p> <p><b>Aufgaben der Hochschulen</b></p>	
<p>(1) Die Hochschulen lassen sich in ihrer Tätigkeit vom Geist der Freiheit in Verantwortung für soziale Gerechtigkeit, Frieden, Bewahrung und Verbesserung der Lebens- und Umweltbedingungen leiten. Sie dienen entsprechend ihrer Aufgabenstellung der Pflege und Entwicklung der Wissenschaften und der Künste durch Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat. Sie bereiten auf berufliche Tätigkeiten einschließlich unternehmerischer Selbständigkeit vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlicher Methoden oder die Fähigkeiten zu künstlerischer Gestaltung erfordern. Die Fachhochschulen erfüllen ihre Aufgaben nach den Sätzen 2 und 3 durch anwendungsbezogene Lehre und entsprechende Forschung.</p>	
<p>(2) Die Hochschulen fördern die Nutzung ihrer Forschungs- und Entwicklungsergebnisse in der Praxis. Sie setzen sich im Bewusstsein ihrer Verantwortung gegenüber der Gesellschaft mit den möglichen Folgen einer Verbreitung und Nutzung ihrer Forschungsergebnisse auseinander. Die Ergebnisse der Auseinandersetzung sollen gegebenenfalls öffentlich gemacht sowie innerhalb der Hochschule erörtert werden.</p>	
<p>(3) Die Hochschulen halten Verbindung zu ihren Absolventen und fördern die Vereinigung Ehemaliger. Sie fördern im Rahmen ihrer Aufgaben den wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchs.</p>	
<p>(4) Die Hochschulen dienen dem weiterbildenden Studium und fördern die Weiterbildung ihres Personals.</p>	
<p>(5) Die Hochschulen wirken an der sozialen Förderung der Studierenden mit; sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse behinderter Studierender insbesondere durch</p>	<p>(5) Die Hochschulen wirken an der sozialen Förderung der Studierenden mit; sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse <b>Studierender mit Behinderung</b></p>

<p>den Ausgleich von Benachteiligungen in Studien- und Prüfungsangelegenheiten und leisten Studierenden mit Kind Hilfestellung. Sie fördern in ihrem Bereich den Sport und die Kultur. Die Hochschulen sollen einen Beauftragten für Behinderte bestellen, der die Belange der behinderten Studierenden vertritt.</p>	<p>insbesondere durch den Ausgleich von Benachteiligungen in Studien- und Prüfungsangelegenheiten und leisten Studierenden mit Kind Hilfestellung. Sie fördern in ihrem Bereich den Sport und die Kultur. Die Hochschulen sollen einen Beauftragten für <b>Menschen mit Behinderung</b> bestellen, der die Belange der <b>Studierenden mit Behinderung</b> vertritt.</p>
	<p><b>(5a) Die Hochschulen wirken bei der Entwicklung eines inklusiven Bildungssystems gemäß den völkerrechtlichen Vorgaben, insbesondere des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen mit.</b></p>
<p>(6) Die Hochschulen fördern die internationale, insbesondere die europäische Zusammenarbeit im Hochschulbereich und den Austausch zwischen deutschen und ausländischen Hochschulen; sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse ausländischer Studierender.</p>	
<p>(7) Die Hochschulen wirken bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben untereinander, mit anderen staatlichen und staatlich geförderten Forschungs- und Bildungseinrichtungen, mit Einrichtungen der überregionalen Forschungsplanung und -förderung sowie der gesamten gesellschaftlichen Öffentlichkeit zusammen.</p>	
<p>(8) Aufgabe der Hochschulen ist auch der Wissens- und Technologietransfer.</p>	
<p>(9) Die Hochschulen unterrichten die Öffentlichkeit über die Erfüllung ihrer Aufgaben.</p>	
<p>(10) Das Ministerium kann den Hochschulen durch Ziel- und Leistungsvereinbarungen oder im Benehmen mit den Hochschulen durch Rechtsverordnung weitere Aufgaben übertragen, wenn sie mit den in den Absätzen 1 bis 9 genannten Aufgaben zusammenhängen.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 49</b> <b>Prüfungsordnungen</b></p>	
<p>(1) Hochschulprüfungen werden auf der Grundlage einer Prüfungsordnung abgelegt. Der Senat kann für alle Studiengänge der Hochschule in einer Satzung nach Anhörung der Selbstverwaltungseinheiten nach § 34, bei der Dualen Hochschule nach Anhörung der Studienkommissionen, fachübergreifende Bestimmungen für das Prüfungsverfahren (Rahmenprüfungsordnung) erlassen.</p>	

<p>(2) Die Prüfungsordnungen regeln das Prüfungsverfahren, die Prüfungsanforderungen sowie die Zuständigkeiten zur Abnahme der Prüfungen. Sie müssen insbesondere festlegen,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. welche Regelstudienzeit gilt,</li> <li>2. wie sich das Studienvolumen in Semesterwochenstunden und Leistungspunkten bemisst,</li> <li>3. wie der Abschlussgrad zu bezeichnen ist,</li> <li>4. wie das Studium aufgebaut ist und welche Inhalte es umfasst,</li> <li>5. welche Prüfungsleistungen in den einzelnen Modulen zu erbringen sind,</li> <li>6. ob der erfolgreiche Abschluss eines Moduls Voraussetzung für die Ablegung einer Prüfungsleistung in einem darauf aufbauenden Modul ist,</li> <li>7. innerhalb welcher Zeit die Bachelor- und die Masterarbeit oder sonstige schriftliche Abschlussarbeiten anzufertigen sind und welche Rechtsfolgen bei Fristüberschreitungen eintreten,</li> <li>8. wie oft und innerhalb welcher Zeit Prüfungsleistungen wiederholt werden dürfen,</li> <li>9. nach welchen Grundsätzen die Prüfungsleistungen zu bewerten sind und wie das Gesamtprüfungsergebnis zu ermitteln ist,</li> <li>10. wie sich die Prüfungsausschüsse zusammensetzen,</li> <li>11. innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen zu bewerten sind,</li> <li>12. in welcher Sprache die Prüfungen abgelegt werden, wenn die Prüfungssprache nicht Deutsch ist,</li> <li>13. wie die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt, die an anderen Hochschulen, im Fernstudium, in anderen Studiengängen, an Vorgängereinrichtungen von Fachhochschulen oder einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie des tertiären Bereichs erbracht worden sind,</li> <li>14. welche Folgen bei Verstößen gegen Prüfungsvorschriften eintreten.</li> </ol>	
<p>(3) Prüfungsordnungen müssen die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ermöglichen sowie Regelungen für den Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende enthalten.</p>	<p>(3) Prüfungsordnungen müssen die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ermöglichen sowie Regelungen für den Nachteilsausgleich für <b>Studierende mit Behinderung</b> und chronisch kranke Studierende enthalten. <b>Sie müssen für Studierende mit Behinderung angemessene Vorkehrungen, insbesondere nachteilsausgleichende Regelungen in Bezug auf den Studienverlauf und die Ablegung von Prüfungen vorsehen.</b></p>
<p>(4) Die Prüfungsordnungen können regeln, welchen</p>	

<p>zeitlichen Gesamtumfang das Prüfungsverfahren hat und welche Rechtsfolgen bei Fristüberschreitungen eintreten. Sie können auch bestimmen, dass eine erstmals nicht bestandene Prüfung als nicht unternommen gilt, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit und zu dem in der Prüfungsordnung vorgesehenen Zeitpunkt abgelegt wurde (Freiversuch). In Diplom- und Magisterstudiengängen, in denen eine Abschlussprüfung vorgesehen ist, soll ein Freiversuch zugelassen werden; eine im Rahmen des Freiversuchs bestandene Abschlussprüfung kann zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 73</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Aufgaben der Studierendenschaft</b></p>	
<p>(1) Die Studierendenschaft hat folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Vertretung der Gesamtheit der Studierenden der Hochschule im Rahmen ihrer gesetzlichen Befugnisse,</li> <li>2. Wahrnehmung hochschulpolitischer Belange der Studierenden,</li> <li>3. Wahrnehmung der fachlichen, sozialen und kulturellen Belange der Studierenden,</li> <li>4. Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins der Studierenden,</li> <li>5. Förderung des freiwilligen Studierendensports, soweit nicht die Hochschule dafür zuständig ist,</li> <li>6. Pflege der überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen.</li> </ol>	<p>(1) Die Studierendenschaft hat folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Vertretung der Gesamtheit der Studierenden der Hochschule im Rahmen ihrer gesetzlichen Befugnisse,</li> <li>2. Wahrnehmung hochschulpolitischer Belange der Studierenden,</li> <li>3. Wahrnehmung der fachlichen, sozialen und kulturellen Belange der Studierenden,</li> <li><b>4. Wahrnehmung der besonderen Rechte und Belange der Studierenden mit Behinderung,</b></li> <li>5. Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins der Studierenden,</li> <li>6. Förderung des freiwilligen Studierendensports, soweit nicht die Hochschule dafür zuständig ist,</li> <li>7. Pflege der überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen.</li> </ol>
<p>(2) Die Studierendenschaft regelt ihre innere Ordnung durch eine Satzung, die insbesondere Festlegungen trifft über</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Wahl, die Zusammensetzung, die Befugnisse und die Beschlussfassung der Organe der Studierendenschaft,</li> <li>2. die Amtszeit der Mitglieder der Organe der Studierendenschaft und den Verlust der Mitgliedschaft in den Organen,</li> <li>3. die Bekanntgabe der Beschlüsse,</li> <li>4. die Zuständigkeit und das Verfahren bei Streitigkeiten über die Anwendung der Satzung,</li> <li>5. die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans und die Rechnungslegung, die Rechnungsprüfung sowie den Jahresabschluss; diese Bestimmungen können auch in einer gesonderten Satzung (Finanzordnung) getroffen werden.</li> </ol> <p>Für die Wahlen zu den Organen der Studierendenschaft gilt § 22, für die Mitwirkung in diesen Organen § 21 Abs. 4</p>	

entsprechend.	
(3) Die Wahlen zu den Organen der Studierendenschaft sollen gleichzeitig mit den Wahlen zu den zentralen Kollegialorganen der Hochschule stattfinden.	

<b>Artikel 8 – Änderung des Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes</b>	
<p>- Auszug –</p> <p><b>Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetz (ThürKJHAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2009</b></p>	<p><b>Gesetzesentwurf der Landesarbeitsgemeinschaft gemeinsam leben – gemeinsam lernen Thüringen e.V.</b></p>
<p><b>§ 14</b></p> <p><b>Aufgaben der Träger der öffentlichen Jugendhilfe</b></p>	
<p>(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben dazu beizutragen, dass die Bedürfnisse der Jugend in der Gesellschaft öffentlich wahrgenommen und zur Geltung gebracht werden. Sie sind verpflichtet und berechtigt, gegenüber Behörden, anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen dahin gehend zu wirken, dass die Bedingungen für eine positive Entwicklung und Erziehung der Kinder und Jugendlichen, bei der familien- und kinderfreundlichen Gestaltung des Gemeinwesens, des öffentlichen und des kulturellen Lebens, der Arbeitswelt und der Umwelt erhalten oder geschaffen werden (§ 1 Abs. 3 SGB VIII).</p>	
<p>(2) Neben der ihnen durch § 2 SGB VIII übertragenen Aufgaben der Jugendhilfe gehören zu den Aufgaben der Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe, den Jugendverbänden und Jugendgruppen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Erziehung zur Achtung der Würde des Menschen, unabhängig von Geschlecht, Rasse und Glauben,</li> <li>2. Erziehung zur sozialen Verantwortung im Rahmen der individuellen Freiheit,</li> <li>3. Erziehung zur Achtung der natürlichen Lebensgrundlagen der Umwelt,</li> <li>4. Bekämpfung der Gefährdung durch Gewaltkriminalität durch präventive Maßnahmen.</li> </ol>	<p>(2) Neben der ihnen durch § 2 SGB VIII übertragenen Aufgaben der Jugendhilfe gehören zu den Aufgaben der Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe, den Jugendverbänden und Jugendgruppen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Erziehung zur Achtung der Würde des Menschen, unabhängig von Geschlecht, Rasse und Glauben,</li> <li>2. Erziehung zur sozialen Verantwortung im Rahmen der individuellen Freiheit,</li> <li><b>3. Erziehung/Befähigung zu Inklusion, Akzeptanz der Vielfalt in der Bevölkerung und diskriminierungsfreies Zusammenleben,</b></li> <li>4. Erziehung zur Achtung der natürlichen Lebensgrundlagen der Umwelt,</li> <li><b>5. Bekämpfung der Gefährdung durch Gewaltkriminalität durch präventive Maßnahmen.</b></li> </ol>
<p>(3) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe wirken durch eine vernetzte Zusammenarbeit mit Trägern der freien Jugendhilfe und mit anderen Behörden, Einrichtungen und Stellen darauf hin, dass mögliche Beeinträchtigungen und Gefahren für das Wohl und die Entwicklung junger Menschen frühzeitig erkannt werden und ihnen entgegengewirkt wird.</p>	

<p>(4) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Schulen zusammen, stimmen sich insbesondere bei schulbezogenen Jugendhilfemaßnahmen mit diesen ab und entwickeln hierfür geeignete Kooperationsstrukturen. Näheres kann durch eine Vereinbarung zur Kooperation von Jugendhilfe und Schule zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und dem Land geregelt werden.</p>	
<p>(5) Jeder, auch jeder Jugendliche und jedes Kind, hat das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung junger Menschen an den Jugendhilfeausschuss, den Landesjugendhilfeausschuss und die Verwaltungen der Jugendämter zu wenden.</p>	

<b>Artikel 9 – Änderung des Erwachsenenbildungsgesetzes</b>	
<p><b>- Auszug -</b>  <b>Thüringer Erwachsenenbildungsgesetz</b>  <b>(ThürEBG)</b>  <b>vom 18.11.2010</b></p>	<p><b>Gesetzesentwurf der Landesarbeitsgemeinschaft</b>  <b>gemeinsam leben – gemeinsam lernen Thüringen e.V.</b></p>
<p><b>§ 1</b>  <b>Ziele der Erwachsenenbildung</b></p>	
<p>Die Erwachsenenbildung ist ein eigenständiger, gleichberechtigter Teil des Bildungswesens, steht allen offen und dient der Verwirklichung des Rechts auf Bildung. Sie verfolgt folgende Ziele:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Sie soll die Selbstständigkeit des Urteils fördern, zur geistigen Auseinandersetzung anregen, Aspekte der Bildung für nachhaltige Entwicklung berücksichtigen und bei der Bewältigung von Lebensaufgaben Orientierung geben.</li> <li>2. Sie soll die Bereitschaft des Einzelnen zu lebensbegleitendem Lernen fördern, zur Chancengleichheit und Chancengerechtigkeit beitragen sowie gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen.</li> <li>3. Die Erwachsenenbildung bietet Gelegenheit, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten durch freiwillige Wiederaufnahme organisierten Lernens zu erwerben oder zu vermehren. Sie umfasst alle Formen der Fortsetzung, Ergänzung oder Wiederaufnahme organisierten Lernens außer den Bildungsgängen des Schulwesens, der Hochschulen, der Berufsausbildungen, der innerbetrieblichen Weiterbildung sowie der Weiterbildungseinrichtungen des öffentlichen Dienstes und von Umschulungen.</li> <li>4. Als eigenständige Säule des Bildungswesens stärkt die Erwachsenenbildung die integrativen Kräfte der Gesellschaft. Auf allen Gebieten berücksichtigt die Erwachsenenbildung die Gleichbehandlung, insbesondere unabhängig von Geschlecht, Herkunft, Lebensumständen sowie weltanschaulicher oder religiöser Überzeugung.</li> </ol>	<p>Die Erwachsenenbildung ist ein eigenständiger, gleichberechtigter Teil des Bildungswesens, steht allen offen und dient der Verwirklichung des Rechts auf Bildung. Sie verfolgt folgende Ziele:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Sie soll die Selbstständigkeit des Urteils fördern, zur geistigen Auseinandersetzung anregen, Aspekte der Bildung für nachhaltige Entwicklung berücksichtigen und bei der Bewältigung von Lebensaufgaben Orientierung geben.</li> <li>2. Sie soll die Bereitschaft des Einzelnen zu lebensbegleitendem Lernen fördern, zur Chancengleichheit und Chancengerechtigkeit beitragen sowie gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen.</li> <li>3. Die Erwachsenenbildung bietet Gelegenheit, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten durch freiwillige Wiederaufnahme organisierten Lernens zu erwerben oder zu vermehren. Sie umfasst alle Formen der Fortsetzung, Ergänzung oder Wiederaufnahme organisierten Lernens außer den Bildungsgängen des Schulwesens, der Hochschulen, der Berufsausbildungen, der innerbetrieblichen Weiterbildung sowie der Weiterbildungseinrichtungen des öffentlichen Dienstes und von Umschulungen.</li> <li>4. Als eigenständige Säule des Bildungswesens stärkt die Erwachsenenbildung die integrativen Kräfte der Gesellschaft. Auf allen Gebieten berücksichtigt die Erwachsenenbildung die Gleichbehandlung, insbesondere unabhängig von Geschlecht, Herkunft, Lebensumständen, <b>Behinderung</b> sowie weltanschaulicher oder religiöser Überzeugung.</li> </ol>
<p><b>§ 2</b>  <b>Aufgaben der Erwachsenenbildung</b></p>	
<p>Die Erwachsenenbildung dient der allgemeinen, politischen, kulturellen und beruflichen Bildung. Der Inhalt der Erwachsenenbildung bestimmt sich nach den</p>	<p>Die Erwachsenenbildung dient der allgemeinen, politischen, kulturellen und beruflichen Bildung. Der Inhalt der Erwachsenenbildung bestimmt sich nach den</p>

<p>Bildungsbedürfnissen, die ihrerseits dem beständigen Wandel unterliegen und ist daher nicht abschließend bestimmbar. Insbesondere hat die Erwachsenenbildung folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. In der allgemeinen Erwachsenenbildung werden vorhandene Kompetenzen vertieft und ergänzt beziehungsweise neue Kompetenzen, einschließlich des Nachholens von Schulabschlüssen, erworben und generationenübergreifendes Verständnis auch in der reflektierenden Auseinandersetzung mit den Erziehungs- und Bildungsaufgaben gestärkt. Dabei soll auf besondere gesellschaftliche Herausforderungen wie den demografischen Wandel geantwortet und besondere Zielgruppen unterstützt werden. Gegenstände der Auseinandersetzung können dabei unter anderem soziale, gesundheitliche, sprachliche, wirtschaftliche und ökologische Fragen sein.</li> <li>2. Die kulturelle, künstlerische und religiöse Erwachsenenbildung befähigt zur Auseinandersetzung mit der eigenen und mit anderen Kulturen, trägt zur Identitätsfindung bei und stärkt die ästhetische Urteilsfähigkeit.</li> <li>3. Die politische Erwachsenenbildung befördert die Fähigkeit und Bereitschaft zur Beurteilung politischer und gesellschaftlicher Zusammenhänge und befähigt hierdurch zur besseren Wahrnehmung der staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten sowie zur Toleranz gegenüber Andersdenkenden.</li> <li>4. In der beruflichen Erwachsenenbildung werden die allgemeinen beruflichen Kompetenzen und Fertigkeiten erhalten und ausgebaut, einschließlich des Erwerbs neuer zusätzlicher Qualifikationen.</li> </ol>	<p>Bildungsbedürfnissen, die ihrerseits dem beständigen Wandel unterliegen und ist daher nicht abschließend bestimmbar. Insbesondere hat die Erwachsenenbildung folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. In der allgemeinen Erwachsenenbildung werden vorhandene Kompetenzen vertieft und ergänzt beziehungsweise neue Kompetenzen, einschließlich des Nachholens von Schulabschlüssen, erworben und generationenübergreifendes Verständnis auch in der reflektierenden Auseinandersetzung mit den Erziehungs- und Bildungsaufgaben gestärkt. Dabei soll auf besondere gesellschaftliche Herausforderungen wie den demografischen Wandel <b>und das Erfordernis der Inklusion</b> geantwortet und besondere Zielgruppen unterstützt werden. Gegenstände der Auseinandersetzung können dabei unter anderem soziale, gesundheitliche, sprachliche, wirtschaftliche und ökologische Fragen sein.</li> <li>2. Die kulturelle, künstlerische und religiöse Erwachsenenbildung befähigt zur Auseinandersetzung mit der eigenen und mit anderen Kulturen, trägt zur Identitätsfindung bei und stärkt die ästhetische Urteilsfähigkeit.</li> <li>3. Die politische Erwachsenenbildung befördert die Fähigkeit und Bereitschaft zur Beurteilung politischer und gesellschaftlicher Zusammenhänge und befähigt hierdurch zur besseren Wahrnehmung der staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten sowie zur Toleranz gegenüber Andersdenkenden.</li> <li>4. In der beruflichen Erwachsenenbildung werden die allgemeinen beruflichen Kompetenzen und Fertigkeiten erhalten und ausgebaut, einschließlich des Erwerbs neuer zusätzlicher Qualifikationen.</li> </ol>
<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Einrichtungen der Erwachsenenbildung, Einrichtungsgruppen und deren Zusammenarbeit</b></p>	
<p>(1) Einrichtungen der Erwachsenenbildung im Sinne dieses Gesetzes sind solche, die in planmäßiger und beständiger pädagogischer Arbeit und vorwiegend unmittelbarem Kontakt zwischen Lehrenden und Lernenden Bildungsaufgaben entsprechend § 2 erfüllen und nach den Regelungen dieses Gesetzes anerkannt sind. Die Einrichtungen der Erwachsenenbildung lassen sich folgenden drei Einrichtungsgruppen zuordnen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Landkreise und kreisfreie Städte, die im Rahmen der verfassungsmäßigen Zuständigkeit in ihrem Gebiet eine Grundversorgung im Sinne der §§ 1 und 2 durch die Einrichtung von Volkshochschulen gewährleisten (1. Einrichtungsgruppe); zur Grundversorgung gehört auch die Durchführung von Veranstaltungen der Grundbildung, wie Vorbereitungskurse zum externen Erwerb von Schulabschlüssen und Alphabetisierungsmaßnahmen; die Einrichtung einer Volkshochschule durch mehrere</li> </ol>	

<p>Landkreise und kreisfreie Städte ist zulässig,</p> <p>2. Einrichtungen der Erwachsenenbildung von überregionaler Bedeutung, deren Bildungsarbeit mit einem geschlossenen Teilnehmerkreis mit mehrtägigem, zusammenhängendem Bildungsangebot überwiegend bei internatsmäßiger Unterbringung durchgeführt wird, als Heimvolkshochschulen (2. Einrichtungsgruppe),</p> <p>3. Einrichtungen der Erwachsenenbildung in sonstiger Trägerschaft (3. Einrichtungsgruppe).</p>	
<p>(2) Die Einrichtungen der Erwachsenenbildung handeln in eigener Verantwortung. Sie haben das Recht auf selbständige Gestaltung der Bildungsangebote und die unabhängige Auswahl des Personals nach Maßgabe des § 7 Abs. 3.</p>	<p>(2) Die Einrichtungen der Erwachsenenbildung handeln in eigener Verantwortung. Sie haben das Recht auf selbständige Gestaltung der Bildungsangebote und die unabhängige Auswahl des Personals nach Maßgabe des § 7 Abs. 3. <b>Jede Einrichtung der Erwachsenenbildung berücksichtigt bei ihrer Organisation und ihrer Personalfortbildung das Inklusionsziel, entwickelt ein Inklusionskonzept und trifft die erforderlichen Maßnahmen zur Verwirklichung der Inklusion.</b></p>
<p>(3) Die Einrichtungen der Erwachsenenbildung sollen eng und vertrauensvoll zusammenarbeiten.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Qualitätssicherung, Evaluation</b></p>	
<p>(1) Die Einrichtungen der Erwachsenenbildung gewährleisten, dass die Qualität ihrer Bildungsarbeit insbesondere durch Beratung in pädagogischen und organisatorischen Fragen und durch Mitarbeiterfortbildung gesichert und ständig verbessert wird.</p>	
<p>(2) Die nach diesem Gesetz geförderten Einrichtungen sind verpflichtet, ihre Bildungsarbeit durch Dritte evaluieren zu lassen und die Ergebnisse zu dokumentieren. Gegenstände der Evaluation sind insbesondere die Qualität der Bildungsarbeit, die Zahl und die Qualifikation des hauptberuflichen und nebenberuflichen Personals sowie Maßnahmen der Qualitätssicherung und -steigerung. Die Ergebnisse sind auf Verlangen dem für Erwachsenenbildung zuständigen Ministerium vorzulegen.</p>	<p>(2) Die nach diesem Gesetz geförderten Einrichtungen sind verpflichtet, ihre Bildungsarbeit durch Dritte evaluieren zu lassen und die Ergebnisse zu dokumentieren. Gegenstände der Evaluation sind insbesondere die Qualität der Bildungsarbeit, die Zahl und die Qualifikation des hauptberuflichen und nebenberuflichen Personals, Maßnahmen der Qualitätssicherung und -steigerung, <b>sowie der Stand der Umsetzung des Inklusionskonzepts der jeweiligen Einrichtung.</b> Die Ergebnisse sind auf Verlangen dem für Erwachsenenbildung zuständigen Ministerium vorzulegen.</p>
<p>(3) Für Leiter der Einrichtungen und hauptamtliches pädagogisches Personal ist eine Hochschulausbildung mit erwachsenenpädagogischer Qualifikation oder entsprechender Berufserfahrung erforderlich. Das Verwaltungspersonal benötigt eine fachbezogene Ausbildung. Bereits angestelltes Personal in anerkannten Einrichtungen der Erwachsenenbildung bleibt davon</p>	

<p>unberührt. Gleichgestellt den Kompetenzen auf dem Gebiet der Erwachsenenbildung ist der Abschluss eines Hochschulstudiums, in dem für die konkrete Einrichtung förderliche Kompetenzen, insbesondere pädagogische, erworben wurden, wenn eine mehrjährige Leitungs- oder Lehrtätigkeit im Bereich der Erwachsenenbildung gegenüber dem für Erwachsenenbildung zuständigen Ministerium nachgewiesen wird, kann auf die in den Sätzen 1 und 4 genannten Voraussetzungen im Einzelfall verzichtet werden.</p>	
<p>(4) Die Erfüllung der Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 ist Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung nach diesem Gesetz.</p>	
<p>(5) Das für Erwachsenenbildung zuständige Ministerium regelt durch Rechtsverordnung nach Anhörung des Landeskuratoriums Näheres zu den Gegenständen und der Art der Evaluation.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Anerkennung von Einrichtungen der Erwachsenenbildung</b></p>	
<p>(1) Voraussetzung für die Anerkennung einer Einrichtung der Erwachsenenbildung ist, dass die Bildungseinrichtung mit Beginn der Antragstellung</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Aufgaben der Erwachsenenbildung ausschließlich und nicht nur auf Spezialgebieten wahrnimmt,</li> <li>2. nicht überwiegend der unmittelbaren beruflichen Aus- und Weiterbildung dient,</li> <li>3. von jedermann besucht werden kann, ohne Rücksicht auf Vorbildung, Behinderung, Religionszugehörigkeit, Nationalität, gesellschaftliche Stellung und Zugehörigkeit zu Vereinen,</li> <li>4. planmäßig und kontinuierlich arbeitet und nach dem Umfang, der Gestaltung und der Qualität der Bildungsangebote, dem Teilnehmerschutz sowie nach ihrer räumlichen und sächlichen Ausstattung erwarten lässt, dass sie die Aufgaben der Erwachsenenbildung in eigener pädagogischer Verantwortung erfüllt,</li> <li>5. ihre Bildungsangebote öffentlich bekannt macht,</li> <li>6. ihren Sitz und Tätigkeitsbereich in Thüringen hat und zur Offenlegung ihrer Lernziele, Organisations- und Arbeitsformen, Personalausstattung, Teilnehmerzahl und Finanzierung gegenüber dem Land bereit ist und dies im Rahmen des Anerkennungsverfahrens erklärt,</li> <li>7. selbst eine juristische Person ist oder als Träger eine juristische Person mit Sitz in Thüringen hat,</li> <li>8. nicht bereits anerkannt ist oder ihr Träger eine</li> </ol>	

<p>Einrichtung der Erwachsenenbildung betreibt,</p> <p>9. die Anforderungen des Steuerrechts an die Gemeinnützigkeit erfüllt, soweit sie oder ihr Träger nicht eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist,</p> <p>10. nach Ziel und Inhalt ihrer Veranstaltungen mit der freiheitlich-demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes im Einklang steht und</p> <p>11. von einer nach Vorbildung und Werdegang geeigneten, in der Einrichtung hauptberuflich tätigen Person geleitet wird; diese Anforderungen sind erfüllt, wenn die Person ein Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen hat, in dem sie erwachsenenbildnerische Kompetenzen erworben hat; § 7 Abs. 3 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.</p>	
<p>(2) Für jeden Landkreis und jede kreisfreie Stadt wird bei Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 1 eine Volkshochschule anerkannt, wenn sie für jeweils mindestens 10 000 Einwohner mindestens 300 Unterrichtsstunden im Jahr durchführt. Als berücksichtigungsfähige Unterrichtsstunde gilt eine Unterrichtsstunde von 45 Minuten, die von grundsätzlich mindestens acht Teilnehmern ab 16 Jahren besucht wird.</p>	
<p>(3) Eine Heimvolkshochschule wird bei Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 1 anerkannt, wenn sie mindestens vier Jahre seit Antragstellung mindestens 3 000 Teilnehmertage im Jahr durchführt und von überregionaler Bedeutung ist. Teilnehmertage werden nach der Dauer der Aufnahme von Teilnehmern ab 16 Jahren in das Internat bei täglich durchschnittlich acht Unterrichtsstunden berechnet. Bei der Berechnung gelten der An- und Abreisetag als ein Teilnehmertag, wenn gewährleistet wird, dass die durchschnittliche Unterrichtsstundenzahl eines Tages innerhalb einer mehrtägigen Veranstaltung die acht Unterrichtsstunden nicht unterschreitet. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.</p>	
<p>(4) Andere als in den Absätzen 2 und 3 genannte Einrichtungen der Erwachsenenbildung werden bei Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 1 anerkannt, wenn sie mindestens vier Jahre seit Antragstellung in mindestens der Hälfte der Landkreise und kreisfreien Städte tätig sind und mindestens 4 000 Unterrichtsstunden im Jahr durchführen. Eine Tätigkeit in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt gilt als nachgewiesen, wenn dort regelmäßig Veranstaltungen angeboten werden; das ist der Fall, wenn mindestens 50 Unterrichtsstunden im Jahr durchgeführt werden. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.</p>	
<p>(5) Für Einrichtungen, die nach dem bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Thüringer Erwachsenenbildungsgesetz anerkannt worden sind, gelten die dort festgelegten Anerkennungsvoraussetzungen fort. Unabhängig vom Zeitpunkt der Anerkennung gilt, dass im Einzelfall von</p>	<p>(5) Für Einrichtungen, die nach dem bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Thüringer Erwachsenenbildungsgesetz anerkannt worden sind, gelten die dort festgelegten</p>

<p>baulich erforderlichen Maßnahmen, die als Anerkennungs Voraussetzungen die gleichwertige Teilnahme am Leben der Gemeinschaft von Menschen mit Behinderungen sicherstellen sollen, befristet abgesehen werden kann.</p>	<p>Anerkennungs Voraussetzungen fort.</p>
---	---

<b>Artikel 10 – Änderung des Lehrerbildungsgesetzes</b>	
<b>Thüringer Lehrerbildungsgesetz (ThürLbG) vom 12.03.2008</b>	<b>Gesetzesentwurf der Landesarbeitsgemeinschaft gemeinsam leben – gemeinsam lernen Thüringen e.V.</b>
<b>Inhaltsübersicht</b> <b>Erster Abschnitt</b> <b>Allgemeine Bestimmungen</b> § 1 Geltungsbereich § 2 Ziel und Inhalt der Lehrerbildung § 3 Phasen der Lehrerbildung § 4 Einrichtungen der Lehrerbildung und ihre Kooperationen § 5 Aufgaben der Einrichtungen der Lehrerbildung § 6 Überprüfung der institutionellen Leistungen <b>Zweiter Abschnitt</b> <b>Erste Phase der Lehrerbildung</b> <b>Erster Unterabschnitt</b> <b>Studium</b> § 7 Ziel des Studiums § 8 Modulare Studienstruktur § 9 Besondere Zugangsvoraussetzungen zum Studium § 10 Rahmenvorgaben § 11 Studium für das Lehramt an Grundschulen § 12 Studium für das Lehramt an Regelschulen § 13 Studium für das Lehramt an Gymnasien § 14 Studium für das Lehramt an berufsbildenden Schulen § 15 Studium für das Lehramt für Förderpädagogik § 16 Schulpraktische Studien und Praktika § 17 Akkreditierung lehramtsbezogener Studiengänge <b>Zweiter Unterabschnitt</b> <b>Erste Staatsprüfung und Anerkennung</b> § 18 Erste Staatsprüfung § 19 Anerkennung lehramtsbezogener Hochschulabschlüsse § 20 Anerkennung der Ersten Staatsprüfungen anderer Länder § 21 Anerkennung lehramtsbezogener Hochschulabschlüsse	

<p>anderer Länder</p> <p>§ 22 Anerkennung von Hochschulabschlüssen</p> <p style="text-align: center;"><b>Dritter Abschnitt</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Zweite Phase der Lehrerbildung</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Erster Unterabschnitt</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Ausbildung im Vorbereitungsdienst</b></p> <p>§ 23 Ziel des Vorbereitungsdienstes</p> <p>§ 24 Dienstverhältnis, Dienstbezeichnung</p> <p>§ 25 Inhalt, Dauer und Gliederung des Vorbereitungsdienstes</p> <p>§ 26 Ausbildung im Vorbereitungsdienst</p> <p style="text-align: center;"><b>Zweiter Unterabschnitt</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Zweite Staatsprüfung</b></p> <p>§ 27 Zweite Staatsprüfung</p> <p>§ 28 Anerkennung der Zweiten Staatsprüfungen anderer Länder</p> <p>§ 29 Zuerkennung und Anerkennung einer Zweiten Staatsprüfung</p> <p>§ 30 Anerkennung von Lehrerausbildungen, die im Ausland erworben wurden</p> <p style="text-align: center;"><b>Vierter Abschnitt</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Dritte Phase der Lehrerbildung</b></p> <p>§ 31 Fortbildung und Personalentwicklung</p> <p>§ 32 Weiterbildung</p> <p>§ 33 Einrichtungen und Zuständigkeiten</p> <p>§ 34 Anerkennung von Fortbildungsangeboten</p> <p>§ 35 Teilnahme- und Nachweispflicht</p> <p>§ 36 Fortbildungsplan</p> <p style="text-align: center;"><b>Fünfter Abschnitt</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Rechtsverordnungen, Übergangs- und Schlussbestimmungen</b></p> <p>§ 37 Rechtsverordnungen</p> <p>§ 38 Übergangsbestimmungen, Übertragung von Aufgaben</p> <p>§ 39 Gleichstellungsbestimmung</p> <p>§ 40 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p>	
<p><b>Erster Abschnitt</b></p> <p><b>Allgemeine Bestimmungen</b></p>	
<p><b>§ 1</b></p>	

<p style="text-align: center;"><b>Geltungsbereich</b></p>	
<p>Dieses Gesetz gilt für die Lehrerbildung in Thüringen sowie für Lehrkräfte an staatlichen Schulen, über die das für das Schulwesen zuständige Ministerium die oberste Schulaufsicht ausübt. Es gilt nicht für Lehrkräfte an Fachschulen im Bereich der Agrarwirtschaft und der Hauswirtschaft, über die nach § 60a des Thüringer Schulgesetzes das für Landwirtschaft zuständige Ministerium die oberste Schulaufsicht ausübt.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Ziel und Inhalt der Lehrerbildung</b></p>	
<p>(1) Ziel der Lehrerbildung ist es, für die Bildungs- und Erziehungsaufgaben einer Lehrkraft an Schulen zu befähigen. Die Lehrerbildung umfasst die Gesamtheit der Lehr- und Lernaktivitäten zum Aufbau, zur Aktualisierung und Erweiterung der auf den Lehrerberuf bezogenen Kompetenzen und zur Stärkung der Professionalität. Sie soll die Lehrkräfte an Schulen (Lehrkräfte) qualifizieren, eigenständig Verantwortung für die ihnen übertragenen Aufgaben zu übernehmen, am Prozess einer innovativen Schulentwicklung mitzuwirken und die eigenen Kompetenzen ständig weiterzuentwickeln. Die von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (Kultusministerkonferenz) beschlossenen Standards für die Lehrerbildung sind Grundlage dafür.</p>	<p>(1) Ziel der Lehrerbildung ist es, für die Bildungs- und Erziehungsaufgaben einer Lehrkraft an Schulen zu befähigen. Die Lehrerbildung umfasst die Gesamtheit der Lehr- und Lernaktivitäten zum Aufbau, zur Aktualisierung und Erweiterung der auf den Lehrerberuf bezogenen Kompetenzen und zur Stärkung der Professionalität. Sie soll die Lehrkräfte an Schulen (Lehrkräfte) qualifizieren, eigenständig Verantwortung für die ihnen übertragenen Aufgaben zu übernehmen, am Prozess einer innovativen Schulentwicklung mitzuwirken und die eigenen Kompetenzen ständig weiterzuentwickeln. Die von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (Kultusministerkonferenz) beschlossenen Standards für die Lehrerbildung <b>unter Berücksichtigung des Zieles der inklusiven Bildung</b> sind Grundlage dafür.</p>
<p>(2) Die Lehrerbildung vermittelt die für die professionelle Tätigkeit als Lehrkraft an Schulen erforderlichen fachwissenschaftlichen, wissenschaftlich-künstlerischen, bildungswissenschaftlichen und fachdidaktischen Kompetenzen und entwickelt die personalen und sozialen Kompetenzen weiter. Sie fördert die Fähigkeit zur Zusammenarbeit an der Schule, mit anderen Schulen sowie sonstigen schulischen und außerschulischen Einrichtungen, deren Mitwirkung zur Unterstützung einer innovativen Schulentwicklung erforderlich ist. Die Lehrerbildung ist den Prinzipien der Bildung für nachhaltige Entwicklung verpflichtet. Darüber hinaus beinhaltet sie auch die zielgerichtete Qualifizierung für besondere Aufgaben der Lehrertätigkeit.</p>	<p>(2) Die Lehrerbildung vermittelt die für die professionelle Tätigkeit als Lehrkraft an Schulen erforderlichen fachwissenschaftlichen, wissenschaftlich-künstlerischen, bildungswissenschaftlichen, <b>inklusionspädagogischen</b> und fachdidaktischen Kompetenzen und entwickelt die personalen und sozialen Kompetenzen weiter. Sie fördert die Fähigkeit zur Zusammenarbeit an der Schule, mit anderen Schulen sowie sonstigen schulischen und außerschulischen Einrichtungen, deren Mitwirkung zur Unterstützung einer innovativen Schulentwicklung erforderlich ist. Die Lehrerbildung ist den Prinzipien der Bildung für nachhaltige <b>und inklusive</b> Entwicklung verpflichtet. Darüber hinaus beinhaltet sie auch die zielgerichtete Qualifizierung für besondere Aufgaben der Lehrertätigkeit.</p>
<p>(3) Die Lehrerbildung ist auch Grundlage der Personalentwicklung. Sie umfasst auch die für die Übernahme von Führungsaufgaben im Schulbereich erforderliche besondere Qualifizierung der Lehrkräfte.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b></p>	

<p align="center"><b>Phasen der Lehrerbildung</b></p>	
<p>(1) Die Lehrerbildung gliedert sich in drei Phasen. Die erste Phase der Lehrerbildung umfasst ein wissenschaftliches oder wissenschaftlich-künstlerisches Studium. Sie endet mit der Ersten Staatsprüfung für ein schulartbezogenes Lehramt oder mit einem lehramtsbezogenen, konsekutiven Bachelor-/Masterabschluss oder mit einem lehramtsbezogenen, vierjährigen Bachelorabschluss. Die zweite Phase beinhaltet die pädagogisch-praktische Ausbildung in einem schulartbezogenen Vorbereitungsdienst. Sie wird mit einer Zweiten Staatsprüfung für ein schulartbezogenes Lehramt (Lehramtsbefähigung) nach Absatz 2 abgeschlossen. Die dritte Phase der Lehrerbildung umfasst die Lehrerfortbildung und die Lehrerweiterbildung; sie baut auf den ersten beiden Phasen auf.</p>	
<p>(2) Lehrämter sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. das Lehramt an Grundschulen,</li> <li>2. das Lehramt an Regelschulen,</li> <li>3. das Lehramt an Gymnasien,</li> <li>4. das Lehramt an berufsbildenden Schulen,</li> <li>5. das Lehramt für Förderpädagogik.</li> </ol>	
<p>(3) Die Lehrerfortbildung setzt berufsbegleitend bei der Einstellung in den Schuldienst ein und währt bis zum Ausscheiden aus dem Schuldienst. Alle Lehrkräfte sind zur Fortbildung verpflichtet. Eigene Schwerpunkte bilden die ersten beiden Berufsjahre des Lehrers (Berufseingangsphase) und die Entwicklung von Führungskräften. Lehrkräfte können neben den von staatlichen Trägern der Lehrerbildung angebotenen Fortbildungsveranstaltungen im dienstlichen Interesse Fortbildungsveranstaltungen von Einrichtungen in freier Trägerschaft besuchen oder sich selbstorganisiert fortbilden.</p>	
<p>(4) Die Lehrerweiterbildung ist in der Regel berufsbegleitend organisiert. Sie zielt hauptsächlich auf den Erwerb einer zusätzlichen Lehrbefähigung oder einer Unterrichtserlaubnis in einem weiteren Fach oder in einer Fachrichtung derselben Schulart oder in einer anderen Schulart oder auf den Erwerb einer zusätzlichen pädagogischen Befähigung ab. Darüber hinaus dient sie der berufsbegleitenden Nachqualifikation von im staatlichen Schuldienst eingestellten Lehrkräften.</p>	
<p align="center"><b>§ 4</b></p> <p align="center"><b>Einrichtungen der Lehrerbildung und ihre Kooperationen</b></p>	

<p>(1) Die in Phasen gegliederte Lehrerbildung wird in Thüringen von den nachfolgenden Einrichtungen durchgeführt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den in § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 5 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) genannten Hochschulen (Hochschulen),</li> <li>2. den Staatlichen Studienseminaren für Lehrerausbildung,</li> <li>3. dem Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien,</li> <li>4. den Schulämtern sowie</li> <li>5. den Schulen als Praktikumsschulen in der ersten Phase und als Ausbildungsschulen in der zweiten Phase der Lehrerbildung sowie in der dritten Phase als berufsbezogener Lernort in der Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte; staatlich anerkannte Ersatzschulen können von dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium als Ausbildungsschule oder Praktikumsschule zugelassen werden.</li> </ol> <p>Ausgehend von ihren unterschiedlichen Kompetenzen und Aufgaben arbeiten die Einrichtungen der Lehrerbildung zusammen und organisieren die Kooperation zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen ihrer Zuständigkeiten. § 37 a Thüringer Hochschulgesetz ist zu beachten.</p>	<p>(1) Die in Phasen gegliederte Lehrerbildung wird in Thüringen von den nachfolgenden Einrichtungen durchgeführt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den in § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 5 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) genannten Hochschulen (Hochschulen),</li> <li>2. den Staatlichen Studienseminaren für Lehrerausbildung,</li> <li>3. dem Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien,</li> <li><b>4. den regionalen Unterstützungszentren für inklusive Bildung,</b></li> <li>5. den Schulämtern sowie</li> <li><b>6. den Schulen als Praktikumsschulen in der ersten Phase und als Ausbildungsschulen in der zweiten Phase der Lehrerbildung sowie in der dritten Phase als berufsbezogener Lernort in der Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte; staatlich anerkannte Ersatzschulen können von dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium als Ausbildungsschule oder Praktikumsschule zugelassen werden.</b></li> </ol> <p>Ausgehend von ihren unterschiedlichen Kompetenzen und Aufgaben arbeiten die Einrichtungen der Lehrerbildung zusammen und organisieren die Kooperation zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen ihrer Zuständigkeiten. § 37 a Thüringer Hochschulgesetz ist zu beachten.</p>
<p>(2) Die einzelnen Einrichtungen gewährleisten in enger Kooperation Ganzheitlichkeit und Vernetzung der Lehrerbildung durch übergreifende Vorhaben. Zu diesem Zweck schließen sie Kooperationsvereinbarungen; die Einbeziehung von Behörden, Fachhochschulen und Einrichtungen in freier Trägerschaft ist möglich. Die Kooperationsvereinbarungen bedürfen der Schriftform und legen die Ziele und Verantwortlichkeiten fest. Sie umfassen insbesondere Abstimmungen zu Lehr- und Lerninhalten, zur Evaluation sowie zur Regelung des Personalaustauschs zwischen den Einrichtungen.</p>	
<p>(3) Zur Förderung der Ganzheitlichkeit der Lehrerbildung wird bei dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium ein Beirat für Lehrerbildung gebildet. Dieser Beirat berät das für das Schulwesen zuständige Ministerium in Fragen der Lehrerbildung; Beschlüsse werden nicht gefasst. Dem Beirat gehören als ständige Mitglieder</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Vertreter des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums,</li> <li>2. je ein Vertreter der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 genannten Hochschulen,</li> <li>3. ein Vertreter der Staatlichen Studienseminare für</li> </ol>	<p>(3) Zur Förderung der Ganzheitlichkeit der Lehrerbildung wird bei dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium ein Beirat für Lehrerbildung gebildet. Dieser Beirat berät das für das Schulwesen zuständige Ministerium in Fragen der Lehrerbildung; Beschlüsse werden nicht gefasst. Dem Beirat gehören als ständige Mitglieder</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Vertreter des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums,</li> <li>2. je ein Vertreter der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 genannten Hochschulen,</li> </ol>

<p>Lehrerbildung,</p> <p>4. ein Vertreter des Instituts für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien,</p> <p>5. ein Vertreter der Schulämter und</p> <p>6. ein Vertreter der Ausbildungsschulen</p> <p>an; sie werden von dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium bestellt. Die Vertreter der Hochschulen werden auf deren Vorschlag bestellt. Das für das Schulwesen zuständige Ministerium kann darüber hinaus weitere Vertreter der Einrichtungen der Lehrerbildung als ständige Mitglieder bestellen. Die Bestellung erfolgt jeweils auf unbestimmte Zeit und kann jederzeit widerrufen werden. Die ständige Mitgliedschaft der Vertreter der Hochschulen ist freiwillig und kann jederzeit von diesen beendet werden. Von den als Vertretern des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums bestellten ständigen Mitgliedern bestimmt dieses je ein ständiges Mitglied zum Vorsitzenden und zum stellvertretenden Vorsitzenden des Beirats. Der Vorsitzende legt Termin und Tagesordnung der Beratungen fest und lädt dazu ein. Er leitet die Beratungen. Ständige Mitglieder, die Vertreter einer Einrichtung der Lehrerbildung sind, können sich im Fall der Verhinderung an einem Beratungstermin mit Zustimmung des Vorsitzenden des Beirats durch einen von ihnen bestimmten Vertreter der jeweiligen Einrichtung vertreten lassen. Zu einzelnen Beratungsgegenständen kann der Vorsitzende des Beirats neben weiteren Vertretern der Einrichtungen der Lehrerbildung auch Vertreter anderer Einrichtungen und Mitwirkungsgruppen einladen.</p>	<p>3. ein Vertreter der Staatlichen Studienseminare für Lehrerbildung,</p> <p>4. ein Vertreter des Instituts für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien,</p> <p>5. ein Vertreter der Schulämter und</p> <p>6. ein Vertreter der Ausbildungsschulen</p> <p>an; sie werden von dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium bestellt. Die Vertreter der Hochschulen werden auf deren Vorschlag bestellt. Das für das Schulwesen zuständige Ministerium kann darüber hinaus weitere Vertreter der Einrichtungen der Lehrerbildung als ständige Mitglieder bestellen. Die Bestellung erfolgt jeweils auf unbestimmte Zeit und kann jederzeit widerrufen werden. Die ständige Mitgliedschaft der Vertreter der Hochschulen ist freiwillig und kann jederzeit von diesen beendet werden. Von den als Vertretern des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums bestellten ständigen Mitgliedern bestimmt dieses je ein ständiges Mitglied zum Vorsitzenden und zum stellvertretenden Vorsitzenden des Beirats. Der Vorsitzende legt Termin und Tagesordnung der Beratungen fest und lädt dazu ein. Er leitet die Beratungen. Ständige Mitglieder, die Vertreter einer Einrichtung der Lehrerbildung sind, können sich im Fall der Verhinderung an einem Beratungstermin mit Zustimmung des Vorsitzenden des Beirats durch einen von ihnen bestimmten Vertreter der jeweiligen Einrichtung vertreten lassen. Zu einzelnen Beratungsgegenständen kann der Vorsitzende des Beirats neben weiteren Vertretern der Einrichtungen der Lehrerbildung auch Vertreter anderer Einrichtungen und Mitwirkungsgruppen einladen. <b>Der Vorsitzende des Beirates soll regelmäßig Vertreter der regionalen Unterstützungszentren für inklusive Bildung einladen.</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Aufgaben der Einrichtungen der Lehrerbildung</b></p>	
<p>(1) Die Hochschulen vermitteln in den eingerichteten Studiengängen die wissenschaftlichen oder wissenschaftlich-künstlerischen Grundlagen zum Erwerb einer Lehramtsbefähigung und wirken an der Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte mit.</p>	
<p>(2) Die Staatlichen Studienseminare für Lehrerbildung sind nach den Bestimmungen des Dritten Abschnitts in Zusammenarbeit mit den Schulämtern und den Ausbildungsschulen für die Durchführung der pädagogisch-praktischen Ausbildung für ein Lehramt im Vorbereitungsdienst verantwortlich. Sie kooperieren bei der Ausgestaltung der während der ersten Phase der Lehrerbildung zu absolvierenden Praktika mit den Hochschulen. Im Rahmen der aufgrund von Kooperationsvereinbarungen nach § 4 Abs. 2 eingegangenen Verpflichtungen sind sie verantwortlich für</p>	

<p>die Fort- und Weiterbildung sowie für die Personalentwicklung ihrer Mitarbeiter und der Lehrkräfte, die Aufgaben der Ausbildung im Vorbereitungsdienst wahrnehmen sollen. Sie nehmen regional Aus- und Fortbildungsaufgaben wahr und wirken an der allgemeinen Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte einschließlich der Berufseingangsphase mit.</p>	
<p>(3) Das Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien koordiniert, organisiert und führt auch in Zusammenarbeit mit den anderen Einrichtungen der Lehrerbildung die Fort- und Weiterbildung der im staatlichen Schuldienst eingestellten Lehrkräfte durch. Es qualifiziert Lehrkräfte für Beratungs- und Fortbildungstätigkeiten und im Zusammenhang mit Vorhaben der Personal- und Schulentwicklung des Landes. Das Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien erarbeitet Qualifizierungsprogramme und organisiert und koordiniert deren Umsetzung. Es ist verantwortlich für die Fort- und Weiterbildung sowie die Personalentwicklung seiner Mitarbeiter und der Lehrkräfte, die Aufgaben in seinem Verantwortungsbereich wahrnehmen sollen. Es unterstützt die anderen Einrichtungen der Lehrerbildung. Zur Erfüllung seiner Aufgaben schließt das Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien mit anderen Einrichtungen der Lehrerbildung Kooperationsvereinbarungen nach § 4 Abs. 2 ab; die Einbeziehung von Einrichtungen in freier Trägerschaft ist möglich.</p>	
	<p><b>(4) Die regionalen Unterstützungszentren für inklusive Bildung bieten gemeinsam mit dem Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien inklusionsbezogene Fortbildungen für Schulleitungen sowie für Mitarbeiter der Träger angemessener Vorkehrungen insbesondere zur Inklusionspraxis sowie zu Standards und Verfahren der Kooperation an. Sie wirken gemeinsam mit Hochschulen bei der Lehreraus-, -fort- und -weiterbildung insbesondere im Hinblick auf die Vermittlung inklusionspädagogischer Kompetenz mit.</b></p>
<p>(4) Die Schulämter wirken an der Lehrerbildung mit, arbeiten mit den anderen Einrichtungen der Lehrerbildung zusammen und unterstützen die Schulen bei der Fort- und Weiterbildung sowie der Personal- und Schulentwicklung. Sie schlagen dem Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien auf der Grundlage ihrer Bedarfsanalysen Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen vor. Die Schulämter sorgen im Benehmen mit den Hochschulen und den Staatlichen Studienseminaren für Lehrerausbildung für die Absicherung der Ausbildungskapazitäten in den Schulen.</p>	<p><b>(5) Die Schulämter wirken an der Lehrerbildung mit, arbeiten mit den anderen Einrichtungen der Lehrerbildung zusammen und unterstützen die Schulen bei der Fort- und Weiterbildung sowie der Personal- und Schulentwicklung. Sie schlagen dem Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien auf der Grundlage ihrer Bedarfsanalysen Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen vor. Die Schulämter sorgen im Benehmen mit den Hochschulen und den Staatlichen Studienseminaren für Lehrerausbildung für die Absicherung der Ausbildungskapazitäten in den Schulen.</b></p>

<p>(5) Die Schulen sind als Praktikumsschulen für die Praktika in den Studiengängen, die Grundlage für den Erwerb einer Lehramtsbefähigung sind, und als Ausbildungsschulen für den Vorbereitungsdienst Einrichtungen der Lehrerbildung. Sie beschließen über schuleigene Fortbildungspläne nach § 36. Die Schulleitungen beziehen die schulischen Fortbildungspläne, die individuellen Fort- und Weiterbildungswünsche sowie die schriftlichen Fortbildungsnachweise der an ihrer Schule eingestellten Lehrkräfte in die Mitarbeitergespräche ein und schließen mit ihnen Vereinbarungen über die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen ab.</p>	<p>(6) Die Schulen sind als Praktikumsschulen für die Praktika in den Studiengängen, die Grundlage für den Erwerb einer Lehramtsbefähigung sind, und als Ausbildungsschulen für den Vorbereitungsdienst Einrichtungen der Lehrerbildung. Sie beschließen über schuleigene Fortbildungspläne nach § 36. Die Schulleitungen beziehen die schulischen Fortbildungspläne, die individuellen Fort- und Weiterbildungswünsche sowie die schriftlichen Fortbildungsnachweise der an ihrer Schule eingestellten Lehrkräfte in die Mitarbeitergespräche ein und schließen mit ihnen Vereinbarungen über die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen ab.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Überprüfung der institutionellen Leistungen</b></p>	
<p>(1) Die Einrichtungen der Lehrerbildung haben die Aufgabe, Qualität und Erfolg ihrer im Rahmen der Lehrerbildung erbrachten Leistungen regelmäßig intern zu ermitteln und zu bewerten (interne Evaluation). Absolventen der jeweiligen Einrichtung sind zu beteiligen.</p>	
<p>(2) Das für das Schulwesen zuständige Ministerium veranlasst externe Evaluationen der im Rahmen der Lehrerbildung durch die Einrichtungen nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 5 erbrachten Leistungen.</p>	
<p>(3) Das Verarbeiten und Nutzen personenbezogener Daten der Dozenten von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen, der Seminar- und Fachleiter sowie sonstiger in den Einrichtungen nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 5 tätiger Bediensteter, die Aufgaben der Lehrerbildung wahrnehmen, ist zulässig, soweit dies für den mit der jeweiligen Evaluation verbundenen Zweck erforderlich ist. Die Teilnehmer an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen, Lehramtsanwärter und Studierende an Schulen sind zur Mitwirkung an internen und externen Evaluationen der Einrichtungen nach Satz 1 verpflichtet. Für das Verarbeiten und Nutzen personenbezogener Daten von Mitgliedern und Angehörigen der Einrichtungen nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 sind die Bestimmungen des Thüringer Hochschulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung maßgeblich.</p>	<p>(3) Das Verarbeiten und Nutzen personenbezogener Daten der Dozenten von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen, der Seminar- und Fachleiter sowie sonstiger in den Einrichtungen nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 6 tätiger Bediensteter, die Aufgaben der Lehrerbildung wahrnehmen, ist zulässig, soweit dies für den mit der jeweiligen Evaluation verbundenen Zweck erforderlich ist. Die Teilnehmer an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen, Lehramtsanwärter und Studierende an Schulen sind zur Mitwirkung an internen und externen Evaluationen der Einrichtungen nach Satz 1 verpflichtet. Für das Verarbeiten und Nutzen personenbezogener Daten von Mitgliedern und Angehörigen der Einrichtungen nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 sind die Bestimmungen des Thüringer Hochschulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung maßgeblich.</p>
<p style="text-align: center;"><b>Zweiter Abschnitt</b> <b>Erste Phase der Lehrerbildung</b></p>	
<p style="text-align: center;"><b>Erster Unterabschnitt</b> <b>Studium</b></p>	

<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Ziel des Studiums</b></p>	
<p>Die Studierenden sollen im Studium unter Einbeziehung schulpraktischer Studienanteile die wissenschaftlichen oder die wissenschaftlich-künstlerischen Grundlagen für eine qualifizierte berufliche Tätigkeit als Lehrer erwerben und zur Organisation eines eigenständigen lebenslangen Lernens motiviert und befähigt werden.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Modulare Studienstruktur</b></p>	
<p>(1) Studiengänge, die die wissenschaftlichen oder wissenschaftlich-künstlerischen Grundlagen zum Erwerb einer Lehramtsbefähigung vermitteln, sind inhaltlich und organisatorisch in Module zu gliedern. Den Modulen werden Leistungspunkte zugeordnet, die eine quantitative Maßeinheit für den Arbeitsaufwand der Studierenden darstellen; es gilt das Leistungspunktesystem nach § 45 Abs. 2 ThürHG. Werden diese Studiengänge mit einer Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt abgeschlossen, handelt es sich um Lehramtsstudiengänge. Werden diese Studiengänge mit einem Bachelor- oder Mastergrad abgeschlossen, handelt es sich um lehramtsbezogene Studiengänge.</p>	
<p>(2) In lehramtsbezogenen Studiengängen und Lehramtsstudiengängen regeln die jeweiligen Hochschulen die Gliederung, die Inhalte und den Umfang der Module und der sie abschließenden Prüfungen (Modulprüfungen) unter Beachtung der nach diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes getroffenen Regelungen. Die Standards nach § 2 Abs. 1 Satz 4 bilden den Maßstab für die Ausbildung von Kompetenzen in den fachwissenschaftlichen, wissenschaftlich-künstlerischen, fachdidaktischen, bildungswissenschaftlichen sowie schulpraktischen Studien. Modulprüfungen werden von der jeweiligen Hochschule durchgeführt.</p>	<p>(2) In lehramtsbezogenen Studiengängen und Lehramtsstudiengängen regeln die jeweiligen Hochschulen die Gliederung, die Inhalte und den Umfang der Module und der sie abschließenden Prüfungen (Modulprüfungen) unter Beachtung der nach diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes getroffenen Regelungen. Die Standards nach § 2 Abs. 1 Satz 4 bilden den Maßstab für die Ausbildung von Kompetenzen in den fachwissenschaftlichen, wissenschaftlich-künstlerischen, fachdidaktischen, bildungswissenschaftlichen, <b>inklusionspädagogischen</b>, sowie schulpraktischen Studien. <b>Es sind insbesondere verpflichtende Lehrveranstaltungen zum Lernen in heterogenen Gruppen anzubieten.</b> Modulprüfungen werden von der jeweiligen Hochschule durchgeführt.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> <b>Besondere Zugangsvoraussetzungen zum Studium</b></p>	
<p>Besondere Zugangsvoraussetzungen, wie der Nachweis einer praktischen Tätigkeit vor Aufnahme eines lehramtsbezogenen Studiengangs oder eines Lehramtsstudiengangs, enthalten die jeweiligen Studienordnungen.</p>	

<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b> <b>Rahmenvorgaben</b></p>	
<p>Lehramtsstudiengänge und lehramtsbezogene Studiengänge müssen mit den jeweiligen Beschlüssen der Kultusministerkonferenz und den landesspezifischen Vorgaben nach den §§ 11 bis 16 in Einklang stehen. Von der für die einzelnen Studienanteile festgelegten Verteilung kann bei den fachdidaktischen und schulpraktischen Studienanteilen im Umfang von bis zu 10 v. H., bei den übrigen Studienanteilen im Umfang von bis zu 15 v. H. abgewichen werden, soweit der für die einzelnen Lehrämter festgelegte Gesamtstudienumfang gewährleistet bleibt.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b> <b>Studium für das Lehramt an Grundschulen</b></p>	
<p>(1) Das Studium für das Lehramt an Grundschulen umfasst einen lehramtsbezogenen Studiengang oder einen Lehramtsstudiengang im Umfang von 300 Leistungspunkten, wobei 30 Leistungspunkte auf schulpraktische Studien nach § 16 Abs. 1 entfallen. Die schulpraktischen Studien werden durch vorausgehende fachdidaktische und bildungswissenschaftliche Studienanteile vorbereitet.</p>	
<p>(2) Soweit das Studium für das Lehramt an Grundschulen als lehramtsbezogener Studiengang absolviert wird, gelten hinsichtlich des Inhalts und des Umfangs der einzelnen Studienanteile folgende landesspezifische Vorgaben:</p> <p>1. Das Studium erstreckt sich auf die Bildungswissenschaften, die Grundschulpädagogik einschließlich der fachwissenschaftlichen Grundlagen des Deutsch-, Mathematik- sowie Heimat- und Sachkundeunterrichts und ein gewähltes Prüfungsfach einschließlich Fachdidaktik. Prüfungsfächer können Englisch, Ethik, Französisch, Kunsterziehung, Musik, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Russisch, Schulgarten, Sport oder Werken sein. Es ist zu gewährleisten, dass Deutsch, Mathematik oder das gewählte Prüfungsfach mit Ausnahme von Schulgarten und Werken als Schwerpunktfach studiert werden können. Die Inhalte des Studiums im Schwerpunktfach sind so zu gestalten, dass der Kandidat in dem gewählten Schwerpunktfach eine Qualifikation erwirbt, die einen über die Grundschule hinausgehenden Einsatz als Lehrer in diesem Fach ermöglicht.</p> <p>2. Auf das Studium der Bildungswissenschaften ohne die schulpraktischen Studien nach § 16 Abs. 1 und ohne Grundschulpädagogik entfällt ein Studienanteil von 30 Leistungspunkten. Die Grundschulpädagogik einschließlich der fachwissenschaftlichen Grundlagen des Deutsch-, Mathematik- sowie Heimat- und Sachkundeunterrichts hat</p>	<p>(2) Soweit das Studium für das Lehramt an Grundschulen als lehramtsbezogener Studiengang absolviert wird, gelten hinsichtlich des Inhalts und des Umfangs der einzelnen Studienanteile folgende landesspezifische Vorgaben:</p> <p>1. Das Studium erstreckt sich auf die Bildungswissenschaften, die Grundschulpädagogik einschließlich der fachwissenschaftlichen Grundlagen des Deutsch-, Mathematik- <b>und</b> Heimat- und Sachkundeunterrichts <b>sowie förderpädagogischer Grundlagen</b> und ein gewähltes Prüfungsfach einschließlich Fachdidaktik. Prüfungsfächer können Englisch, Ethik, Französisch, Kunsterziehung, Musik, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Russisch, Schulgarten, Sport oder Werken sein. Es ist zu gewährleisten, dass Deutsch, Mathematik oder das gewählte Prüfungsfach mit Ausnahme von Schulgarten und Werken als Schwerpunktfach studiert werden können. Die Inhalte des Studiums im Schwerpunktfach sind so zu gestalten, dass der Kandidat in dem gewählten Schwerpunktfach eine Qualifikation erwirbt, die einen über die Grundschule hinausgehenden Einsatz als Lehrer in diesem Fach ermöglicht.</p> <p>2. Auf das Studium der Bildungswissenschaften ohne die schulpraktischen Studien nach § 16 Abs. 1 und ohne Grundschulpädagogik entfällt ein Studienanteil von 30 Leistungspunkten. Die Grundschulpädagogik einschließlich der fachwissenschaftlichen Grundlagen des</p>

<p>einen Studienanteil von 100 Leistungspunkten. In diesen Studienanteilen sind grundlegende Kenntnisse in Sprecherziehung, der musisch-rhythmischen und der künstlerisch-ästhetischen Erziehung sowie für den Grundschullehrer relevante Kenntnisse aus der Sonder- und Sozialpädagogik zu vermitteln.</p> <p>3. Soweit das gewählte Prüfungsfach gleichzeitig Schwerpunktfach ist, entfällt auf das Studium in diesem Fach einschließlich Fachdidaktik ein Studienanteil von insgesamt 70 Leistungspunkten, wobei 10 bis 15 Leistungspunkte auf die Fachdidaktik entfallen. Soweit Deutsch oder Mathematik als Schwerpunktfach gewählt wird, entfällt auf das gewählte Prüfungsfach einschließlich Fachdidaktik ein Studienanteil von 24 Leistungspunkten.</p>	<p>Deutsch-, Mathematik- <b>und</b> Heimat- und Sachkundeunterrichts <b>sowie förderpädagogischer Grundlagen</b> hat einen Studienanteil von 100 Leistungspunkten. In diesen Studienanteilen sind grundlegende Kenntnisse in Sprecherziehung, der musisch-rhythmischen und der künstlerisch-ästhetischen Erziehung sowie <b>grundlegende</b> Kenntnisse aus der <b>Förder-</b> und Sozialpädagogik zu vermitteln.</p> <p>3. Soweit das gewählte Prüfungsfach gleichzeitig Schwerpunktfach ist, entfällt auf das Studium in diesem Fach einschließlich Fachdidaktik ein Studienanteil von insgesamt 70 Leistungspunkten, wobei 10 bis 15 Leistungspunkte auf die Fachdidaktik entfallen. Soweit Deutsch oder Mathematik als Schwerpunktfach gewählt wird, entfällt auf das gewählte Prüfungsfach einschließlich Fachdidaktik ein Studienanteil von 24 Leistungspunkten.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 12</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Studium für das Lehramt an Regelschulen</b></p>	
<p>(1) Das Studium für das Lehramt an Regelschulen umfasst einen lehramtsbezogenen Studiengang im Umfang von 300 Leistungspunkten oder einen Lehramtsstudiengang im Umfang von 270 Leistungspunkten, wobei 30 Leistungspunkte auf schulpraktische Studien nach § 16 Abs. 1 entfallen. Die schulpraktischen Studien werden durch vorausgehende fachdidaktische und bildungswissenschaftliche Studienanteile vorbereitet. In dem bildungswissenschaftlichen Studienanteil sind grundlegende Kenntnisse in Sprecherziehung sowie für den Regelschullehrer relevante Kenntnisse aus der Förder- und Sozialpädagogik zu vermitteln.</p>	<p>(1) Das Studium für das Lehramt an Regelschulen umfasst einen lehramtsbezogenen Studiengang im Umfang von 300 Leistungspunkten oder einen Lehramtsstudiengang im Umfang von 270 Leistungspunkten, wobei 30 Leistungspunkte auf schulpraktische Studien nach § 16 Abs. 1 entfallen. Die schulpraktischen Studien werden durch vorausgehende fachdidaktische und bildungswissenschaftliche Studienanteile vorbereitet. In dem bildungswissenschaftlichen Studienanteil sind grundlegende Kenntnisse in Sprecherziehung sowie <b>grundlegende</b> Kenntnisse aus der Förder- und Sozialpädagogik zu vermitteln.</p>
<p>(2) Soweit das Studium für das Lehramt an Regelschulen als lehramtsbezogener Studiengang absolviert wird, gelten hinsichtlich des Inhalts und des Umfangs der einzelnen Studienanteile folgende landesspezifische Vorgaben:</p> <p>1. Das Studium erstreckt sich auf zwei Prüfungsfächer einschließlich Fachdidaktik sowie die Bildungswissenschaften entsprechend der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen vom 6. Mai 1994 (GVBl. S. 664) in der jeweils geltenden Fassung; die Fächerbindungen dieser Verordnung sind zu beachten.</p> <p>2. Auf die zwei Prüfungsfächer einschließlich der Fachdidaktiken entfällt jeweils ein Studienanteil von 80 bis 85 Leistungspunkten, wobei jeweils 10 bis 15 Leistungspunkte auf die Fachdidaktiken entfallen.</p> <p>3. Die Bildungswissenschaften haben ohne die schulpraktischen Studien nach § 16 Abs. 1 einen Studienanteil von 30 bis 40 Leistungspunkten.</p>	

<p style="text-align: center;"><b>§ 13</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Studium für das Lehramt an Gymnasien</b></p>	
<p>(1) Das Studium für das Lehramt an Gymnasien umfasst einen lehramtsbezogenen Studiengang oder einen Lehramtsstudiengang im Umfang von 300 Leistungspunkten, wobei 30 Leistungspunkte auf schulpraktische Studien nach § 16 Abs. 1 entfallen. Die schulpraktischen Studien werden durch vorausgehende fachdidaktische und bildungswissenschaftliche Studienanteile vorbereitet. In dem bildungswissenschaftlichen Studienanteil sind grundlegende Kenntnisse in Sprecherziehung sowie für den Gymnasiallehrer relevante Kenntnisse aus der Förder- und Sozialpädagogik zu vermitteln.</p>	<p>(1) Das Studium für das Lehramt an Gymnasien umfasst einen lehramtsbezogenen Studiengang oder einen Lehramtsstudiengang im Umfang von 300 Leistungspunkten, wobei 30 Leistungspunkte auf schulpraktische Studien nach § 16 Abs. 1 entfallen. Die schulpraktischen Studien werden durch vorausgehende fachdidaktische und bildungswissenschaftliche Studienanteile vorbereitet. In dem bildungswissenschaftlichen Studienanteil sind grundlegende Kenntnisse in Sprecherziehung sowie <b>grundlegende</b> Kenntnisse aus der Förder- und Sozialpädagogik zu vermitteln.</p>
<p>(2) Für das ausschließlich im Rahmen eines lehramtsbezogenen Studiengangs zu absolvierende Studium im Doppelfach Musik gelten folgende landesspezifische Vorgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die fachwissenschaftlichen und fachpraktischen Studienanteile einschließlich der Fachdidaktik umfassen 210 Leistungspunkte, wovon 15 Leistungspunkte auf die Fachdidaktik entfallen.</li> <li>2. Die bildungswissenschaftlichen Studienanteile ohne die schulpraktischen Studien nach § 16 Abs. 1 umfassen 30 Leistungspunkte. Die schulpraktischen Studien nach § 16 Abs. 1 können sich bis zu einem Umfang von 8 Leistungspunkten auf künstlerische Fächer erstrecken, die zum Aufgabenfeld des Musiklehrers an Gymnasien gehören.</li> <li>3. Auf die Bachelor-Arbeit entfallen 10 Leistungspunkte. Auf die Master-Arbeit entfallen 20 Leistungspunkte.</li> </ol>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 14</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Studium für das Lehramt an berufsbildenden Schulen</b></p>	
<p>(1) Das Studium für das Lehramt an berufsbildenden Schulen umfasst einen lehramtsbezogenen Studiengang oder einen Lehramtsstudiengang im Umfang von 300 Leistungspunkten, wobei 30 Leistungspunkte auf schulpraktische Studien nach § 16 Abs. 1 entfallen. Die schulpraktischen Studien werden durch vorausgehende fachdidaktische und bildungswissenschaftliche Studienanteile vorbereitet. In dem bildungswissenschaftlichen Studienanteil sind grundlegende Kenntnisse in Sprecherziehung sowie für den Berufsschullehrer relevante Kenntnisse aus der Förder- und Sozialpädagogik zu vermitteln.</p>	<p>(1) Das Studium für das Lehramt an berufsbildenden Schulen umfasst einen lehramtsbezogenen Studiengang oder einen Lehramtsstudiengang im Umfang von 300 Leistungspunkten, wobei 30 Leistungspunkte auf schulpraktische Studien nach § 16 Abs. 1 entfallen. Die schulpraktischen Studien werden durch vorausgehende fachdidaktische und bildungswissenschaftliche Studienanteile vorbereitet. In dem bildungswissenschaftlichen Studienanteil sind grundlegende Kenntnisse in Sprecherziehung <b>grundlegende</b> Kenntnisse aus der Förder- und Sozialpädagogik zu vermitteln.</p>
<p>(2) Soweit das Studium für das Lehramt an berufsbildenden</p>	

<p>Schulen als lehramtsbezogener Studiengang absolviert wird, gelten hinsichtlich des Inhalts und des Umfangs der einzelnen Studienanteile folgende landesspezifische Vorgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Das Studium erstreckt sich auf eine vertieft studierte berufliche Fachrichtung einschließlich Fachdidaktik im Umfang von 120 bis 125 Leistungspunkten, wobei 10 bis 15 Leistungspunkte auf die Fachdidaktik entfallen, sowie das Studium eines allgemein bildenden Fachs oder einer speziellen oder weiteren beruflichen Fachrichtung im Umfang von 80 bis 85 Leistungspunkten, wobei 10 bis 15 Leistungspunkte auf die Fachdidaktik entfallen.</li> <li>2. Die Bildungswissenschaften mit Schwerpunkt in Berufspädagogik haben ohne die schulpraktischen Studien nach § 16 Abs. 1 einen Studienanteil von 30 bis 40 Leistungspunkten.</li> <li>3. Auf die Bachelor-Arbeit entfallen 10 Leistungspunkte. Auf die Master-Arbeit entfallen 20 Leistungspunkte.</li> </ol>	
<p>(3) Studien- und Prüfungsleistungen, die an Fachhochschulen erbracht worden sind, können in einem Lehramtsstudiengang oder einem lehramtsbezogenen Studium angerechnet werden, wenn sie den dafür festgelegten Anforderungen gleichwertig sind.</p>	
<p><b>§ 15</b> <b>Studium für das Lehramt für Förderpädagogik</b></p>	
<p>(1) Das Studium für das Lehramt für Förderpädagogik umfasst einen lehramtsbezogenen Studiengang oder einen Lehramtsstudiengang im Umfang von 300 Leistungspunkten, wobei 30 Leistungspunkte auf schulpraktische Studien nach § 16 Abs. 1 entfallen. Die schulpraktischen Studien werden durch vorausgehende fachdidaktische und bildungswissenschaftliche Studienanteile vorbereitet.</p>	
<p>(2) Soweit das Studium für das Lehramt für Förderpädagogik als lehramtsbezogener Studiengang absolviert wird, gelten hinsichtlich des Inhalts und des Umfangs der einzelnen Studienanteile folgende landesspezifische Vorgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Das Studium erstreckt sich auf zwei sonderpädagogische Fachrichtungen einschließlich der sonderpädagogischen grundlegenden Fächer im Umfang von 105 Leistungspunkten und mindestens zwei allgemein bildende Fächer im Umfang von 105 Leistungspunkten einschließlich der Fachdidaktiken, wobei jeweils 10 bis 15 Leistungspunkte auf die Fachdidaktiken entfallen. Eines der beiden allgemein bildenden Fächer muss Deutsch oder Mathematik sein.</li> <li>2. Die Bildungswissenschaften haben ohne die</li> </ol>	<p>(2) Soweit das Studium für das Lehramt für Förderpädagogik als lehramtsbezogener Studiengang absolviert wird, gelten hinsichtlich des Inhalts und des Umfangs der einzelnen Studienanteile folgende landesspezifische Vorgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Das Studium erstreckt sich auf zwei <b>förderpädagogische</b> Fachrichtungen einschließlich der <b>förderpädagogischen</b> grundlegenden Fächer im Umfang von 105 Leistungspunkten und mindestens zwei allgemein bildende Fächer im Umfang von 105 Leistungspunkten einschließlich der Fachdidaktiken, wobei jeweils 10 bis 15 Leistungspunkte auf die Fachdidaktiken entfallen. Eines der beiden allgemein bildenden Fächer muss Deutsch oder Mathematik sein.</li> <li>2. Die Bildungswissenschaften haben ohne die</li> </ol>

<p>schulpraktischen Studien nach § 16 Abs. 1 einen Studienanteil von 30 Leistungspunkten. In diesem Studienanteil sind grundlegende Kenntnisse in Sprecherziehung zu vermitteln.</p> <p>3. Auf die Bachelor-Arbeit entfallen 10 Leistungspunkte. Sie bezieht sich auf eines der studierten allgemein bildenden Fächer einschließlich Fachdidaktik oder auf bildungswissenschaftliche Themen. Auf die Master-Arbeit entfallen 20 Leistungspunkte. Sie bezieht sich auf sonderpädagogische Themen der studierten Fachrichtungen.</p>	<p>schulpraktischen Studien nach § 16 Abs. 1 einen Studienanteil von 30 Leistungspunkten. In diesem Studienanteil sind grundlegende Kenntnisse in Sprecherziehung zu vermitteln.</p> <p>3. Auf die Bachelor-Arbeit entfallen 10 Leistungspunkte. Sie bezieht sich auf eines der studierten allgemein bildenden Fächer einschließlich Fachdidaktik oder auf bildungswissenschaftliche Themen. Auf die Master-Arbeit entfallen 20 Leistungspunkte. Sie bezieht sich auf <b>förderpädagogische</b> Themen der studierten Fachrichtungen.</p>
<p><b>§ 16</b></p> <p><b>Schulpraktische Studien und Praktika</b></p>	
<p>(1) Im Rahmen eines Lehramtsstudiengangs oder eines lehramtsbezogenen Studiengangs sind von der jeweiligen Hochschule verantwortete schulpraktische Studien zu absolvieren, die eine Anrechnung auf den Vorbereitungsdienst ermöglichen. Die schulpraktischen Studien beinhalten auch fachdidaktische und bildungswissenschaftliche Studienanteile.</p>	
<p>(2) Betriebspraktika und fachpraktische Tätigkeiten, die bis zum Beginn des Vorbereitungsdienstes für das Lehramt an berufsbildenden Schulen nachzuweisen sind, und sonstige Praktika sind nicht integrativer Bestandteil des Studiums.</p>	
<p><b>§ 17</b></p> <p><b>Akkreditierung lehramtsbezogener Studiengänge</b></p>	
<p>Lehramtsbezogene Studiengänge bedürfen der Akkreditierung unter Mitwirkung eines Vertreters des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums im Akkreditierungsverfahren (Praxisvertreter); die Akkreditierung der jeweiligen Studiengänge bedarf seiner Zustimmung. Die §§ 10 bis 16 und die auf ihrer Grundlage getroffenen Regelungen sind bei der Akkreditierung zu beachten.</p>	
<p><b>Zweiter Unterabschnitt</b></p> <p><b>Erste Staatsprüfung und Anerkennung</b></p>	
<p><b>§ 18</b></p> <p><b>Erste Staatsprüfung</b></p>	
<p>(1) Lehramtsstudiengänge werden mit einer Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt abgeschlossen. Die Erste Staatsprüfung dient der Feststellung, dass der</p>	<p>(1) Lehramtsstudiengänge werden mit einer Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt abgeschlossen. Die Erste Staatsprüfung dient der Feststellung, dass der</p>

<p>Lehramtskandidat durch das Studium in den von ihm gewählten Prüfungsfächern die fachwissenschaftlichen, in künstlerischen Prüfungsfächern die wissenschaftlich-künstlerischen, und fachdidaktischen sowie bildungswissenschaftlichen Voraussetzungen für die Zulassung zu einem schulartbezogenen Vorbereitungsdienst erfüllt.</p>	<p>Lehramtskandidat durch das Studium in den von ihm gewählten Prüfungsfächern die fachwissenschaftlichen, in künstlerischen Prüfungsfächern die wissenschaftlich-künstlerischen, und fachdidaktischen sowie bildungswissenschaftlichen <b>einschließlich der inklusionspädagogischen</b> Voraussetzungen für die Zulassung zu einem schulartbezogenen Vorbereitungsdienst erfüllt.</p>
<p>(2) Die Durchführung der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt obliegt dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium (Landesprüfungsamt für Lehrämter); es entscheidet, sofern in den nachfolgenden oder den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Bestimmungen nichts anderes bestimmt ist. Es entscheidet insbesondere über die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung.</p>	
<p>(3) Zum Prüfer für die Erste Staatsprüfung für ein Lehramt können bestellt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Leiter des Landesprüfungsamts für Lehrämter,</li> <li>2. nach dem Thüringer Hochschulgesetz berufene Professoren,</li> <li>3. an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen des Landes tätige Hochschuldozenten, Privatdozenten, Gastwissenschaftler, Lehrbeauftragte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Oberassistenten, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter jeweils im Benehmen mit den zuständigen Fachbereichen,</li> <li>4. Seminar- und Fachleiter an Staatlichen Studienseminaren für Lehrerbildung sowie</li> <li>5. im staatlichen Schuldienst Thüringens tätige Lehrer, die über die Befähigung zu dem vom Prüfungskandidaten angestrebten Lehramt verfügen.</li> </ol>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 19</b></p> <p><b>Anerkennung lehramtsbezogener Hochschulabschlüsse</b></p>	
<p>Lehramtsbezogene Hochschulabschlüsse sind einer Ersten Staatsprüfung für das jeweilige Lehramt in Thüringen gleichwertig, wenn sie im Rahmen der nach § 17 akkreditierten Studiengänge erworben wurden und im Einklang mit den ländergemeinsamen und landesspezifischen Vorgaben der §§ 10 bis 16 stehen.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 20</b></p> <p><b>Anerkennung der Ersten Staatsprüfungen anderer Länder</b></p>	
<p>Eine in einem anderen Land abgelegte Erste Staatsprüfung wird als einer Ersten Staatsprüfung für ein entsprechendes</p>	

<p>Lehramt in Thüringen gleichwertig anerkannt, wenn eine Ausbildung in den für den jeweiligen Vorbereitungsdienst in Thüringen vorgeschriebenen Ausbildungsfächern, Praktika und schulpraktische Studien nachgewiesen werden, die nach Inhalt und Umfang von der in Thüringen vorgeschriebenen Ausbildung nicht wesentlich abweichen. Dies ist gegeben, wenn Studien- und Prüfungsleistungen nachgewiesen werden, wie sie in den jeweiligen Rahmenvereinbarungen der Kultusministerkonferenz über die Ausbildung und Prüfung für die Lehrämter in der Bundesrepublik Deutschland vorgeschrieben sind.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 21</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Anerkennung lehramtsbezogener Hochschulabschlüsse anderer Länder</b></p>	
<p>Für die Anerkennung der in anderen Ländern abgelegten lehramtsbezogenen Hochschulabschlüsse sind die dazu ergangenen Beschlüsse der Kultusministerkonferenz maßgeblich. Soweit die lehramtsbezogenen Hochschulabschlüsse in dem Land, in dem sie erworben wurden, einer Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt als gleichwertig anerkannt wurden, gelten für das weitere Anerkennungsverfahren die Bestimmungen über die Anerkennung von Ersten Staatsprüfungen anderer Länder nach § 20.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 22</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Anerkennung von Hochschulabschlüssen</b></p>	
<p>(1) An Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland oder an äquivalenten Einrichtungen im Ausland erworbene Hochschulabschlüsse, die keine lehramtsbezogenen Hochschulabschlüsse nach den §§ 19 oder 21 sind, werden auf Antrag als einer Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt gleichwertig anerkannt, wenn nach Inhalt und Umfang fachwissenschaftliche Studien- und Prüfungsleistungen nachgewiesen werden, die es ermöglichen, die für den Vorbereitungsdienst des jeweiligen Lehramts in Thüringen vorgeschriebenen Ausbildungsfächer oder Fachrichtungen zu bestimmen und keine wesentlichen pädagogischen, bildungswissenschaftlichen oder fachdidaktischen Unterschiede vorliegen. Dazu müssen nach Inhalt und Umfang mindestens Prüfungs- und Studienleistungen nachgewiesen werden, wie sie in den jeweiligen Rahmenvereinbarungen der Kultusministerkonferenz über die Ausbildung und Prüfung für Lehrämter in der Bundesrepublik Deutschland vorgesehen sind.</p>	
<p>(2) Eine an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder einer äquivalenten Einrichtung im Ausland absolvierte Ausbildung nach Absatz 1, die im Vergleich zu einer Lehramtsausbildung in Thüringen wesentliche pädagogische, bildungswissenschaftliche oder</p>	

<p>fachdidaktische Unterschiede aufweist, kann einer Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt gleichgestellt werden, wenn sich die Ausbildung auf Ausbildungsfächer oder Fachrichtungen bezieht, die im Vorbereitungsdienst des jeweiligen Lehramts in Thüringen ausgebildet werden. Nach den Bestimmungen über die Ausbildung im Vorbereitungsdienst für das jeweilige Lehramt sind fehlende Ausbildungsinhalte auszugleichen.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>Dritter Abschnitt</b> <b>Zweite Phase der Lehrerbildung</b></p>	
<p style="text-align: center;"><b>Erster Unterabschnitt</b> <b>Ausbildung im Vorbereitungsdienst</b></p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 23</b> <b>Ziel des Vorbereitungsdienstes</b></p>	
<p>Die für den schulartbezogenen Vorbereitungsdienst zugelassenen Bewerber werden in einem pädagogisch-praktischen Vorbereitungsdienst zur professionellen Tätigkeit in einem Lehramt befähigt und schließen die Zweite Phase der Lehrerbildung mit der Zweiten Staatsprüfung für ein Lehramt (Lehramtsbefähigung) ab.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 24</b> <b>Dienstverhältnis, Dienstbezeichnung</b></p>	
<p>Soweit nicht beamtenrechtliche Vorschriften entgegenstehen, wird der Vorbereitungsdienst unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf abgeleistet. Die Dienstbezeichnung der für den Vorbereitungsdienst zugelassenen Bewerber ist für alle Schularten „Lehramtsanwärter“.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 25</b> <b>Inhalt, Dauer und Gliederung des Vorbereitungsdienstes</b></p>	
<p>(1) Der Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Regelschulen, an Gymnasien, an berufsbildenden Schulen und für Förderpädagogik dauert grundsätzlich 24 Monate, der Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen grundsätzlich 18 Monate. Werden während der ersten Phase der Lehrerbildung absolvierte Praktika oder schulpraktische Studien nachgewiesen, die vom Umfang und Inhalt her eine Anrechnung auf den Vorbereitungsdienst ermöglichen, wird der Vorbereitungsdienst um bis zu sechs Monate verkürzt. Berufspraktische Tätigkeiten können bis zu insgesamt</p>	<p>(1) Der Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Regelschulen, an Gymnasien, an berufsbildenden Schulen und für Förderpädagogik dauert grundsätzlich 24 Monate, der Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen grundsätzlich 18 Monate. <b>Der Vorbereitungsdienst findet in inklusiven Schulen statt. Für alle Lehrämter ist im Rahmen des Vorbereitungsdienstes ein mindestens dreimonatiger Einsatz in einer Klasse mit curricular individualisiertem Unterricht zu absolvieren.</b> Werden während der ersten Phase der</p>

<p>zwölf Monaten auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden, wenn sie für die Ausbildung förderlich sind.</p>	<p>Lehrerbildung absolvierte Praktika oder schulpraktische Studien nachgewiesen, die vom Umfang und Inhalt her eine Anrechnung auf den Vorbereitungsdienst ermöglichen, wird der Vorbereitungsdienst um bis zu sechs Monate verkürzt. Berufspraktische Tätigkeiten können bis zu insgesamt zwölf Monaten auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden, wenn sie für die Ausbildung förderlich sind.</p>
<p>(2) Die pädagogisch-praktische Ausbildung im Vorbereitungsdienst erfolgt in den mit der Zulassung zum Vorbereitungsdienst bestimmten Ausbildungsfächern und Fachrichtungen. Sie gliedert sich inhaltlich und organisatorisch in Abschnitte, die modularisiert werden können. Diese sollen die Vergleichbarkeit, Gleichwertigkeit und Überprüfbarkeit von Ausbildungszielen und -inhalten des Vorbereitungsdienstes gewährleisten. Die Abschnitte sind inhaltlich und zeitlich aufeinander bezogen sowie fachbezogen; sie können fächer- oder schulartübergreifend angelegt werden. Zur pädagogisch-praktischen Ausbildung gehören für jedes Fach oder jede Fachrichtung mehrere in die Ausbildungsabschnitte integrierte Beratungsbesuche, die die Kontinuität und Entwicklung des Ausbildungsprozesses sichern. Die Staatlichen Studienseminare für Lehrerbildung tragen die Verantwortung für die inhaltliche und organisatorische Gestaltung der Ausbildungsabschnitte.</p>	
<p>(3) Zur Dokumentation der Ausbildung im Vorbereitungsdienst wird vom Lehramtsanwärter ein Portfolio geführt.</p>	
<p><b>§ 26</b> <b>Ausbildung im Vorbereitungsdienst</b></p>	
<p>(1) Die pädagogisch-praktische Ausbildung im Vorbereitungsdienst erfolgt schulartbezogen an Staatlichen Studienseminaren für Lehrerbildung und Schulen. Schulen können durch das für das Schulwesen zuständige Ministerium beauftragt werden, Aufgaben eines schulartbezogenen Studienseminars eines Staatlichen Studienseminars für Lehrerbildung nach § 5 Abs. 2 wahrzunehmen (Seminarschulen).</p>	
<p>(2) Die pädagogisch-praktische Ausbildung im Vorbereitungsdienst für das Lehramt für Förderpädagogik kann außer an Förderschulen auch an sonstigen allgemein bildenden oder berufsbildenden Schulen, an denen Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet werden, erfolgen.</p>	<p>(2) Die pädagogisch-praktische Ausbildung im Vorbereitungsdienst für das Lehramt für Förderpädagogik kann an allgemein bildenden oder berufsbildenden Schulen, an denen Kinder und Jugendliche mit <b>förderpädagogischem Unterstützungsbedarf</b> unterrichtet werden, erfolgen.</p>
<p><b>Zweiter Unterabschnitt</b></p>	

<p style="text-align: center;"><b>Zweite Staatsprüfung</b></p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 27</b> <b>Zweite Staatsprüfung</b></p>	
<p>(1) Die Zweite Staatsprüfung für ein Lehramt schließt die Ausbildung in einem schularbezogenen Vorbereitungsdienst ab. Damit wird die Befähigung für ein Lehramt erworben. Die Durchführung der Zweiten Staatsprüfung für ein Lehramt obliegt dem Landesprüfungsamt für Lehrämter; es entscheidet, sofern in den nachfolgenden oder den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Bestimmungen nichts anderes bestimmt ist.</p>	
<p>(2) Zum Prüfer für die Zweite Staatsprüfung für ein Lehramt können bestellt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Leiter des Landesprüfungsamts für Lehrämter,</li> <li>2. Seminar- und Fachleiter an Staatlichen Studienseminaren für Lehrerbildung,</li> <li>3. im staatlichen Schuldienst Thüringens tätige Lehrer, die an der Lehrerbildung mitwirken und die Befähigung zu dem vom Prüfungskandidaten angestrebten Lehramt besitzen,</li> <li>4. der Leiter der jeweiligen Ausbildungsschule,</li> <li>5. Vertreter des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums, der Schulämter und des Instituts für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien, die über eine Befähigung für ein Lehramt verfügen sowie</li> <li>6. an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen des Landes tätige Hochschuldozenten, Privatdozenten, Gastwissenschaftler, Lehrbeauftragte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Oberassistenten, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter, soweit sie über die prüfungsrechtlichen Voraussetzungen verfügen.</li> </ol>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 28</b> <b>Anerkennung der Zweiten Staatsprüfungen anderer Länder</b></p>	
<p>Eine in einem anderen Land in der Bundesrepublik Deutschland nach den Vorgaben der Kultusministerkonferenz erworbene Befähigung für ein Lehramt gilt als Zweite Staatsprüfung des entsprechenden Lehramtstyps in Thüringen. Über die Anerkennung der Befähigung für ein Lehramt in Thüringen erteilt das für das Schulwesen zuständige Ministerium auf Antrag eine Bescheinigung.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 29</b> <b>Zuerkennung und Anerkennung einer Zweiten</b></p>	

<p style="text-align: center;"><b>Staatsprüfung</b></p>	
<p>Im staatlichen Schuldienst Thüringens beschäftigten Lehrkräften kann nach § 6 der Thüringer Schuldienstlaufbahnverordnung vom 11. Oktober 2000 (GVBl. S. 317) in der jeweils geltenden Fassung die Zweite Staatsprüfung für ein Lehramt durch das für das Schulwesen zuständige Ministerium zuerkannt oder anerkannt werden.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 30</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Anerkennung von Lehrerausbildungen, die im Ausland erworben wurden</b></p>	
<p>(1) Für die Anerkennung der Berufsqualifikation und der Berechtigung zur Ausübung des Berufs des Lehrers in Thüringen sind für Lehrer, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland eine durch Diplom oder einen gleichwertigen Ausbildungsnachweis abgeschlossene Ausbildung als Lehrer erworben haben und einen Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes gestellt haben, abweichend und ergänzend zu den Bestimmungen des Thüringer Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes die Richtlinie 2005/36/EG, die Bestimmungen dieses Gesetzes und die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Ausführungsbestimmungen maßgeblich. Das für das Schulwesen zuständige Ministerium ist für die Anerkennung zuständig.</p>	
<p>(2) Sofern die Dauer der Ausbildung nach Absatz 1 Satz 1 die in Thüringen vorgeschriebene Ausbildungsdauer um mehr als ein Jahr unterschreitet oder wesentliche bildungswissenschaftliche oder fachwissenschaftliche oder fachdidaktische Defizite der Ausbildung in den vom Bewerber nachgewiesenen Fächern vorliegen, kann verlangt werden, dass der Antragsteller die sich aus der Dauer oder dem Inhalt der Ausbildung ergebenden Defizite nach eigener Wahl durch die Teilnahme an einem Anpassungslehrgang oder das Bestehen einer Eignungsprüfung ausgleicht. Dabei muss geprüft werden, ob die in praktischer Erfahrung erworbenen Kenntnisse die festgestellten inhaltlichen Defizite der Ausbildung ganz oder teilweise ausgleichen.</p>	
<p>(3) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 und dem Thüringer Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz entfällt bei im Ausland abgeschlossenen Lehrerausbildungen, die nicht dem Anwendungsbereich der Richtlinie 2005/36/EG unterliegen, das Wahlrecht. Das für das Schulwesen zuständige Ministerium legt auf der Grundlage der festgestellten Defizite fest, ob diese durch einen Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung</p>	

ausgeglichen werden können.	
(4) Der Bewerber hat die für die Ausführung des Berufs des Lehrers erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse nachzuweisen.	
(5) Näheres wird durch die nach § 37 Satz 1 Nr. 5 zu erlassende Rechtsverordnung geregelt.	
<b>Vierter Abschnitt</b> <b>Dritte Phase der Lehrerbildung</b>	
<b>§ 31</b> <b>Fortbildung und Personalentwicklung</b>	
(1) Durch berufsbegleitende Fortbildung als dritter Phase der Lehrerbildung pflegen und erweitern die Lehrkräfte ihre berufliche Qualifikation für den Unterricht, die besonderen Anforderungen der Bildungsgänge, Schularten und Schulformen sowie für den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule.	
(2) Die Fortbildung und Personalentwicklung in den ersten beiden Berufsjahren (Berufseingangsphase) dient insbesondere der Einführung in die Arbeitsstrukturen der Schulen und vertieft und erweitert die erworbenen Qualifikationen. Darüber hinaus sollen individuelle Qualifikationsschwerpunkte im Hinblick auf die weitere Berufslaufbahn gezielt gefördert werden. Zuständig für die Fortbildung und Personalentwicklung in den ersten beiden Berufsjahren ist die Schulleitung; sie wird von den in § 33 genannten Einrichtungen unterstützt. Die notwendigen personellen und materiellen Voraussetzungen regelt das für das Schulwesen zuständige Ministerium.	
(3) Maßnahmen der Personalentwicklung qualifizieren für besondere Aufgaben und Zuständigkeiten in der Schule, für Ausbildungs-, Beratungs- und Fortbildungstätigkeiten, schulische Leitungsaufgaben sowie für Führungsaufgaben in der Schulverwaltung oder der Lehrerbildung in der zweiten Phase.	
<b>§ 32</b> <b>Weiterbildung</b>	
(1) Ziel der Weiterbildung ist insbesondere der schulartbezogene Erwerb einer Lehrbefähigung oder von sonstigen Voraussetzungen (Unterrichtserlaubnis) für die Erteilung von Unterricht in einem weiteren Fach oder einer Fachrichtung derselben Schulart oder einer anderen	(1) Ziel der Weiterbildung ist insbesondere der schulartbezogene Erwerb einer Lehrbefähigung oder von sonstigen Voraussetzungen (Unterrichtserlaubnis) für die Erteilung von Unterricht in einem weiteren Fach oder einer Fachrichtung derselben Schulart oder einer anderen

<p>Schulart sowie der Erwerb einer besonderen zusätzlichen pädagogischen Befähigung. Weiterhin dient die Weiterbildung der berufsbegleitenden Nachqualifizierung von im staatlichen Schuldienst beschäftigten Lehrkräften, die über die nach diesem Gesetz vorgeschriebene Qualifikation für eine Tätigkeit als Lehrer nicht in vollem Umfang verfügen. Berufsbegleitende Nachqualifizierungen sind nur zulässig, wenn in der betreffenden Schulart ein Mangel an qualifizierten Bewerbern besteht.</p>	<p>Schulart sowie der Erwerb einer besonderen zusätzlichen pädagogischen Befähigung, <b>insbesondere förderpädagogischer Kompetenzen</b>. Weiterhin dient die Weiterbildung der berufsbegleitenden Nachqualifizierung von im staatlichen Schuldienst beschäftigten Lehrkräften, die über die nach diesem Gesetz vorgeschriebene Qualifikation für eine Tätigkeit als Lehrer nicht in vollem Umfang verfügen. Berufsbegleitende Nachqualifizierungen sind nur zulässig, wenn in der betreffenden Schulart ein Mangel an qualifizierten Bewerbern besteht.</p>
<p>(2) Über die Anerkennung von Weiterbildungen als Lehrbefähigung oder als besondere pädagogische Befähigung entscheidet das für das Schulwesen zuständige Ministerium. Im Übrigen gelten die §§ 34 bis 36.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 33</b> <b>Einrichtungen und Zuständigkeiten</b></p>	
<p>(1) Einrichtungen berufsbegleitender Fort- und Weiterbildung können die in § 4 Abs. 1 genannten Einrichtungen der Lehrerbildung, Einrichtungen der Fach- und Berufsverbände, nach dem Thüringer Erwachsenenbildungsgesetz vom 18. November 2010 (GVBl. S. 328) in der jeweils geltenden Fassung anerkannte Einrichtungen der Erwachsenenbildung, Einrichtungen der Wirtschaft sowie von Stiftungen und weitere Einrichtungen in freier Trägerschaft sein.</p>	
<p>(2) Zuständig für die Anerkennung von Fortbildungsangeboten ist das Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien. Die Regelungen des § 51 ThürHG über weiterbildende Studien bleiben unberührt.</p>	
<p>(3) Das Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien ist zuständig für die Ausgestaltung und Sicherung der Standards bei Maßnahmen zur Qualifizierung für Führungsaufgaben in Schule und Schulverwaltung. Soweit die Schulämter von diesen Maßnahmen betroffen sind, sind sie mit ihnen abzustimmen.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 34</b> <b>Anerkennung von Fortbildungsangeboten</b></p>	
<p>(1) Fortbildungsangebote zur Pflege und zur Erweiterung der erworbenen berufsbezogenen Qualifikation als Lehrer und zur Vorbereitung auf neue oder erweiterte Aufgaben werden anerkannt, wenn sie die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllen.</p>	

<p>(2) Voraussetzungen der Anerkennung von Fortbildungsangeboten sind insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Benennung der Zielgruppe der Fortbildung,</li> <li>2. die Beschreibung der Inhalte, aus denen der Bezug des Angebots zu einer oder mehreren der in § 31 genannten Aufgaben deutlich wird, sowie zu deren didaktisch-methodischer Umsetzung,</li> <li>3. die Eignung des freien Trägers als Anbieter der Fortbildungsangebote und</li> <li>4. die Eignung der Lehrkräfte, die an den Fortbildungsangeboten mitwirken.</li> </ol>	
<p>(3) Das Verfahren nach den Absätzen 1 und 2 kann über eine einheitliche Stelle im Sinne des Thüringer ES-Errichtungsgesetzes abgewickelt werden. Es gelten die Bestimmungen zum Verfahren über die einheitliche Stelle nach den §§ 71 a bis 71 e des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) sowie über die Genehmigungsfiktion nach § 42 a ThürVwVfG.</p>	
<p><b>§ 35</b> <b>Teilnahme- und Nachweispflicht</b></p>	
<p>(1) Lehrkräfte sind verpflichtet, ihre erworbene berufsbezogene Qualifikation zu pflegen und weiterzuentwickeln. Über die Wahl der hierfür geeigneten Fortbildungsangebote entscheiden die Lehrkräfte grundsätzlich in eigener Verantwortung. Die Schulleitung kann Lehrkräfte zur Wahrnehmung von Fortbildungsmaßnahmen verpflichten.</p>	<p>(1) Lehrkräfte sind verpflichtet, ihre erworbene berufsbezogene Qualifikation zu pflegen und weiterzuentwickeln. Über die Wahl der hierfür geeigneten Fortbildungsangebote entscheiden die Lehrkräfte grundsätzlich in eigener Verantwortung. Die Schulleitung kann Lehrkräfte zur Wahrnehmung von Fortbildungsmaßnahmen, <b>insbesondere zum Erwerb inklusionspädagogischer Kompetenzen</b>, verpflichten.</p>
<p>(2) Die Lehrkräfte dokumentieren die von ihnen wahrgenommene Fort- und Weiterbildung in einem Portfolio. Die Auswertung der Portfolios ist Bestandteil von Mitarbeiter-Vorgesetzten-Gesprächen. Die Teilnahme an anerkannter Fortbildung und an Weiterbildungsmaßnahmen wird im Portfolio durch eine Bescheinigung über Inhalte, Zeitumfang und Erfolg nachgewiesen.</p>	
<p>(3) Unbeschadet des Absatzes 1 sind die Lehrkräfte aller Schularten verpflichtet, Praktika in außerschulischen Einrichtungen zu absolvieren. Das für das Schulwesen zuständige Ministerium kann allgemeine Rahmenregelungen, insbesondere zur Dauer und Ausgestaltung der Praktika sowie zum Verfahren, in einer Verwaltungsvorschrift treffen. Die weiteren Einzelheiten legt das Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien fest.</p>	

<p>(4) Die Fortbildung wird berufsbegleitend absolviert. Sie soll in der Regel in der unterrichtsfreien Zeit stattfinden. Der Schulleiter kann für vom Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien anerkannte Fortbildungs- und Weiterbildungsveranstaltungen Dienstbefreiung gewähren, sofern dienstliche Erfordernisse nicht entgegenstehen.</p>	
<p>(5) Alle Lehrkräfte haben im Rahmen der Mitarbeiter-Vorgesetzten-Gespräche das Recht auf Beratung als Grundlage einer gezielten Personalentwicklung. Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen im Portfolio ist Voraussetzung für die Übernahme von Führungsaufgaben in Schule und Schulverwaltung.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 36</b> <b>Fortbildungsplan</b></p>	
<p>(1) Die Schule legt in einem Fortbildungsplan die schulbezogenen Qualifizierungsschwerpunkte fest. Der Fortbildungsplan berücksichtigt sowohl die Entwicklungsschwerpunkte der Schule als auch die der Lehrkräfte einschließlich der Praktika nach § 35 Abs. 3.</p>	<p>(1) Die Schule legt in einem Fortbildungsplan die schulbezogenen Qualifizierungsschwerpunkte fest. Der Fortbildungsplan berücksichtigt sowohl die Entwicklungsschwerpunkte der Schule <b>und ihren Auftrag nach § 2 Absatz 5 Schulgesetz, sich zur inklusiven Schule zu entwickeln</b>, als auch die <b>Entwicklungsschwerpunkte</b> der Lehrkräfte einschließlich der Praktika nach § 35 Abs. 3.</p>
<p>(2) Die Schulämter unterstützen die Schulen durch</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Beratung und Begleitung von Schulentwicklungsprozessen,</li> <li>2. Einbeziehung des Fortbildungsplans in die Vereinbarung mit der Schule,</li> <li>3. Koordination von regionalen Fortbildungsangeboten sowie</li> <li>4. Bereitstellung und Qualifizierung des Unterstützungssystems.</li> </ol> <p>Die Koordination und Unterstützung nach Satz 1 Nr. 3 und 4 erfolgt in Abstimmung mit dem Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien.</p>	<p>(2) Die Schulämter unterstützen die Schulen durch</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Beratung und Begleitung von Schulentwicklungsprozessen, <b>insbesondere im Hinblick auf den Auftrag nach § 2 Absatz 5 Schulgesetz, sich zur inklusiven Schule zu entwickeln</b>,</li> <li>2. Einbeziehung des Fortbildungsplans in die Vereinbarung mit der Schule,</li> <li>3. Koordination von regionalen Fortbildungsangeboten sowie</li> <li>4. Bereitstellung und Qualifizierung des Unterstützungssystems.</li> </ol> <p>Die Koordination und Unterstützung nach Satz 1 Nr. 3 und 4 erfolgt in Abstimmung mit dem Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien.</p>
<p>(3) Das Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien unterstützt die Schulen und die Schulämter durch</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Budgetierung der innerschulischen Fortbildung,</li> <li>2. Beratung und Begleitung von Schulentwicklungsprozessen,</li> </ol>	

<p>3. Koordination von zentralen und regionalen Fortbildungsangeboten und</p> <p>4. die Qualifizierung der im Rahmen von Unterstützungssystemen tätigen Lehrkräfte.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>Fünfter Abschnitt</b> <b>Rechtsverordnungen, Übergangs- und Schlussbestimmungen</b></p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 37</b> <b>Rechtsverordnungen</b></p>	
<p>Das für das Schulwesen zuständige Ministerium erlässt Rechtsverordnungen, die erforderlich sind, um</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. das Verfahren zur Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten zur internen und externen Evaluation zu regeln (§ 6),</li> <li>2. für die Erste Staatsprüfung die Zulassungsvoraussetzungen, die Grundsätze der Bewertung, die Einbeziehung und Gewichtung der einzelnen Modulprüfungen, grundlegende Regelungen zur Ausgestaltung der Module eines Lehramtsstudiengangs, den Inhalt, Umfang und die Gewichtung der einzelnen Prüfungsleistungen sowie die Ermittlung des Gesamtergebnisses, die Prüfungsorgane und das Prüfungsverfahren einschließlich der Bestellung der Prüfer, die Festlegung besonderer Bedingungen für Prüfungskandidaten mit Behinderungen, die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung, die Wiederholung der Prüfung, die Folgen des endgültigen Nichtbestehens und des Nichterbringens von Prüfungsleistungen, den Rücktritt von der Prüfung, die Unterrichtung des Kandidaten über das Prüfungsergebnis und die Erteilung des Zeugnisses, die Folgen von Ordnungsverstößen und Täuschungsversuchen, das Verfahren für die Einsicht in die Prüfungsakten, die Voraussetzungen für das Ablegen von Erweiterungsprüfungen und Prüfungen in einem weiteren Fach sowie die Anerkennung entsprechender in anderen Ländern abgelegter Prüfungen und sonstiger der Weiterbildung von Lehrkräften dienender Weiterbildungsangebote der Hochschulen sowie die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen zu regeln,</li> <li>3. die Einzelheiten der Anerkennung von Ersten Staatsprüfungen, Lehrbefähigungen und Lehramtsbefähigungen der anderen Länder zu regeln,</li> <li>4. die Anerkennung von Hochschulabschlüssen als Erste Staatsprüfung für ein Lehramt, insbesondere die Festlegung der Ausbildungsfächer zu regeln,</li> <li>5. abweichend und ergänzend zu den Bestimmungen des Thüringer Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes die</li> </ol>	

Einzelheiten des Vollzugs der Anerkennung von Lehrerausbildungen, die im Ausland erworben wurden, insbesondere zum Verfahren, die inhaltliche und organisatorische Ausgestaltung und Durchführung der Eignungsprüfung und des Anpassungslehrgangs, das Rechtsverhältnis der Teilnehmer eines Anpassungslehrgangs, das Zulassungsverfahren, die Dauer der nachzuweisenden Berufserfahrung und die Anforderungen an den Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse zu regeln,

6. ergänzende landesspezifische Vorgaben zu den zu studierenden Fächern, Fachrichtungen und Fächer- und Fachrichtungsbindungen festzulegen,

7. die organisatorische Ausgestaltung der Praktika und schulpraktischen Studien an den Praktikumsschulen, die Dauer der einzelnen Praxisphasen, den Umfang des zu erteilenden Unterrichts, das Führen von Portfolios und die Kooperation der Einrichtungen der Lehrerbildung zu regeln,

8. die Einzelheiten der Ausbildung im Vorbereitungsdienst für ein Lehramt, insbesondere die inhaltliche und organisatorische Ausgestaltung der Ausbildung, die Voraussetzungen für die Verkürzung, Anrechnung und Verlängerung des Vorbereitungsdienstes, die fachlichen und persönlichen Zulassungsvoraussetzungen sowie das Führen von Portfolios zu bestimmen,

9. für die Zweite Staatsprüfung Prüfungsgebiete und Prüfungsanforderungen, insbesondere Form, Anzahl, Dauer der einzelnen Prüfungsleistungen, den Umfang der musisch-rhythmischen Kompetenzen, zum Beispiel in der Instrumentalbegleitung, die bis zum Ablegen der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen nachzuweisen sind, die Grundsätze der Bewertung, die Gewichtung der einzelnen Prüfungsleistungen sowie die Einbeziehung und Gewichtung der in der pädagogisch-praktischen Ausbildung im Vorbereitungsdienst erbrachten Leistungen in das Gesamtergebnis der Zweiten Staatsprüfung und dessen Ermittlung, die Prüfungsorgane und das Prüfungsverfahren einschließlich der Prüferbestellung, die Festlegung besonderer Bedingungen für Lehramtsanwärter mit Behinderungen, die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung, die Wiederholung der Prüfung, die Folgen der Nichterbringung von Prüfungsleistungen und des endgültigen Nichtbestehens der Prüfung, den Rücktritt von der Prüfung, die Unterrichtung des Lehramtsanwärters über das Prüfungsergebnis und die Erteilung des Zeugnisses, die Folgen von Ordnungsverstößen und Täuschungsversuchen sowie das Verfahren für die Einsicht in die Prüfungsakten zu regeln,

10. die Einzelheiten zur Anerkennung von Fortbildungsangeboten, insbesondere zur Eignung von freien Trägern als Anbieter von Fortbildungsangeboten für Lehrer und der Eignung von Lehrkräften, die an Fortbildungsangeboten für Lehrer mitwirken, sowie zu weiteren Anforderungen an die Anerkennung, zu dem Verfahren und der Entziehung der Anerkennung,

<p>festzulegen,</p> <p>11. die Einzelheiten zum Führen von Portfolios sowie deren Vorlage und Verwendung zu regeln (§ 35 Abs. 2 und 5).</p> <p>Die Rechtsverordnung nach Satz 1 Nr. 9 ergeht im Einvernehmen mit dem für das Beamtenrecht zuständigen Ministerium.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 38</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Übergangsbestimmungen, Übertragung von Aufgaben</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 38</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Übergangsbestimmungen</b></p>
<p>(1) Für Studierende, die ihr Lehramtsstudium vor dem Wintersemester 2007/2008 begonnen haben, gelten die bisherigen Bestimmungen fort. Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehende Lehramtsstudiengänge, die noch nicht in Module gegliedert sind, können bis zu ihrer Umwandlung in modulare Lehramtsstudiengänge oder lehramtsbezogene Studiengänge von den §§ 8, 10 und 12 bis 16 abweichen. Für Studierende dieser Lehramtsstudiengänge, die das Studium nach Inkrafttreten dieses Gesetzes und vor der Umwandlung in modulare Lehramtsstudiengänge oder lehramtsbezogene Studiengänge aufgenommen haben, gilt Satz 1 entsprechend.</p>	<p style="text-align: center;"><b>ENTFÄLLT</b></p>
<p>(2) Die an der Universität Erfurt eingerichteten konsekutiven lehramtsbezogenen Masterstudiengänge, die sich auf das Lehramt an Grundschulen oder das Lehramt an Regelschulen beziehen, sind innerhalb der durch den Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 2. Juni 2005 über "Eckpunkte für die gegenseitige Anerkennung von Bachelor- und Masterabschlüssen in Studiengängen, mit denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden" festgesetzten Frist an die Regelungen dieses Beschlusses und die nach diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes geregelten landesspezifischen Vorgaben anzupassen. Im Rahmen dieser Studiengänge erzielte Abschlüsse werden einer Ersten Staatsprüfung für das Lehramt in Thüringen, auf das sich der Studiengang bezieht, als gleichwertig anerkannt. Dies gilt für den bereits eingerichteten konsekutiven Bachelor-/Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien im Doppelfach Musik entsprechend.</p>	<p>(1) Die an der Universität Erfurt eingerichteten konsekutiven lehramtsbezogenen Masterstudiengänge, die sich auf das Lehramt an Grundschulen oder das Lehramt an Regelschulen beziehen, sind innerhalb der durch den Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 2. Juni 2005 über "Eckpunkte für die gegenseitige Anerkennung von Bachelor- und Masterabschlüssen in Studiengängen, mit denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden" festgesetzten Frist an die Regelungen dieses Beschlusses und die nach diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes geregelten landesspezifischen Vorgaben anzupassen. Im Rahmen dieser Studiengänge erzielte Abschlüsse werden einer Ersten Staatsprüfung für das Lehramt in Thüringen, auf das sich der Studiengang bezieht, als gleichwertig anerkannt. Dies gilt für den bereits eingerichteten konsekutiven Bachelor-/Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien im Doppelfach Musik entsprechend.</p>
	<p><b>(2) Für Studierende, die ihr Lehramtsstudium vor dem Wintersemester 2017/2018 begonnen haben, gelten die bisherigen Bestimmungen fort.</b></p>
<p>(3) Für Lehramtsanwärter im Vorbereitungsdienst, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Vorbereitungsdienst aufgenommen worden sind, gelten die bisherigen Bestimmungen fort.</p>	<p><b>(3) Für Lehramtsanwärter im Vorbereitungsdienst, die vor dem Schuljahr 2017/2018 in den Vorbereitungsdienst aufgenommen worden sind, gelten die bisherigen Bestimmungen fort. Beim Lehramt für Förderpädagogik liegt ab dem Schuljahr 2017/2018 der Schwerpunkt des Vorbereitungsdienstes und der</b></p>

	<b>Zweiten Staatsprüfung auf dem Einsatz in inklusiven Schulen der Regelform und beim Prozess der Entwicklung hin zu einem inklusiven Schulsystem; ab dem Schuljahr 2024/2025 soll der Vorbereitungsdienst ausschließlich in Klassen mit curricular individualisiertem Unterricht an Schulen der Regelform absolviert werden.</b>
(4) Aufgrund der Voraussetzungen nach § 34 in der bis zum 31. Juli 2014 geltenden Fassung akkreditierte Fortbildungsangebote gelten für die Dauer von fünf Jahren nach der Akkreditierung als anerkannt. Eine Entziehung der Anerkennung ist hierdurch nicht ausgeschlossen.	(4) Aufgrund der Voraussetzungen nach § 34 in der bis zum 31. Juli 2014 geltenden Fassung akkreditierte Fortbildungsangebote gelten für die Dauer von fünf Jahren nach der Akkreditierung als anerkannt. Eine Entziehung der Anerkennung ist hierdurch nicht ausgeschlossen.
<b>§ 39</b> <b>Gleichstellungsbestimmung</b>	
Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.	
<b>§ 40</b> <b>Inkrafttreten, Außerkrafttreten</b>	<b>§ 40</b> <b>Inkrafttreten</b>
(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.	Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
(2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten nach Absatz 1 werden die §§ 35, 36 und 60 Satz 1 Nr. 5 und 14 des Thüringer Schulgesetzes in der Fassung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 238), das zuletzt durch Gesetz vom 4. April 2007 (GVBl. S. 32) geändert worden ist, aufgehoben.	<b>ENTFÄLLT</b>

<b>Artikel 11 – Änderung des Besoldungsgesetzes</b>	
<p><b>- Auszug -</b>  <b>Thüringer Besoldungsgesetz (ThürBesG)</b>  <b>vom 24. Juni 2008</b></p>	<p><b>Gesetzesentwurf der Landesarbeitsgemeinschaft  gemeinsam leben – gemeinsam lernen Thüringen  e.V.</b></p>
<p><b>§ 67</b>  <b>Überleitungsbestimmung</b></p>	
<p>(1) Am 1. Januar 2017 werden Lehrer - als Lehrer für untere Klassen im Unterricht der Klassen 1 bis 4 an allgemeinbildenden Schulen - der Besoldungsgruppe A 11 sowie Lehrer - als Lehrer an einer Förderschule - der Besoldungsgruppe A 11 in die entsprechenden Ämter der Besoldungsgruppe A 12 übergeleitet und in eine entsprechende Planstelle eingewiesen. Die Mitteilung über die Einweisung in die Planstelle steht der Aushändigung der Ernennungsurkunde nach § 8 Abs. 2 des Beamtenstatusgesetzes gleich.</p>	<b>ENTFÄLLT</b>
<p>(2) In der Zeit vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2016 erhalten die Lehrer nach Absatz 1 einen Überleitungsausgleich. Dieser beträgt monatlich</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bis zum 31. Dezember 2015: 132 Euro,</li> <li>- ab dem 1. Januar 2016: 264 Euro.</li> </ul> <p>Der Überleitungsausgleich ist in Höhe des bei Eintritt in den Ruhestand bezogenen Betrages ruhegehaltfähiger Dienstbezug.</p>	<b>ENTFÄLLT</b>
<b>Anlage 1 Besoldungsordnungen A und B</b>	
<b>Besoldungsordnung A</b>	
<b>Besoldungsgruppe A 9</b>	
<p>Amtsinspektor[1]  Hauptbrandmeister[1]  Inspektor  Justizhauptmeister  Kriminalhauptmeister[1]  Kriminalkommissar  Obergerichtsvollzieher[1]</p>	<p>Amtsinspektor[1]  Hauptbrandmeister[1]  Inspektor  Justizhauptmeister  Kriminalhauptmeister[1]  Kriminalkommissar  Obergerichtsvollzieher[1]</p>

<p>Polizeihauptmeister[1]          Polizeikommissar          Fachlehrer          - an allgemein- und berufsbildenden Schulen -[2] [3] [4]          Sonderpädagogischer Assistent          - an Förderschulen -[4] [5] [6]          Fußnoten          [1] Für Funktionen, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 9 abheben, können nach Maßgabe sachgerechter Bewertung jeweils bis zu 30 v. H. der Stellen mit einer Amtszulage nach Anlage 8 ausgestattet werden.          [2] Nur für Beamte ohne Fachhochschul- oder Ingenieurschulabschluss          [3] Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 10 oder A 11          [4] Als Eingangsamt          [5] In die Besoldungsgruppe können nur Beamte mit anerkannter abgeschlossener sonderpädagogischer Zusatzausbildung im Umfang von mindestens 200 Stunden eingestuft werden.          [6] Gilt für Freundschaftspionierleiter/Erzieher oder Absolventen einer entsprechenden Ausbildung nach dem Recht der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik nach mindestens dreijähriger hauptberuflicher Tätigkeit im Angestelltenverhältnis als sonderpädagogische Fachkraft entsprechend.</p>	<p>Polizeihauptmeister[1]          Polizeikommissar          Fachlehrer          - an allgemein- und berufsbildenden Schulen -[2] [3] [4]  <b>Förderpädagogische Fachkraft</b>          - an <b>regionalen Unterstützungszentren für inklusive Bildung</b> -[4] [5] [6]          Fußnoten          [1] Für Funktionen, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 9 abheben, können nach Maßgabe sachgerechter Bewertung jeweils bis zu 30 v. H. der Stellen mit einer Amtszulage nach Anlage 8 ausgestattet werden.          [2] Nur für Beamte ohne Fachhochschul- oder Ingenieurschulabschluss          [3] Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 10 oder A 11          [4] Als Eingangsamt          [5] In die Besoldungsgruppe können nur Beamte mit anerkannter abgeschlossener <b>förderpädagogischer</b> Zusatzausbildung im Umfang von mindestens 200 Stunden eingestuft werden.          [6] Gilt für Freundschaftspionierleiter/Erzieher oder Absolventen einer entsprechenden Ausbildung nach dem Recht der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik nach mindestens dreijähriger hauptberuflicher Tätigkeit im Angestelltenverhältnis als sonderpädagogische Fachkraft entsprechend.</p>
<p><b>Besoldungsgruppe A 10</b></p>	
<p>Kriminaloberkommissar          Oberinspektor          Polizeioberkommissar          Fachlehrer          - an allgemein- und berufsbildenden Schulen -[1] [2] [3] [4]          - an berufsbildenden Schulen im berufsfeldbezogenen berufspraktischen und berufstheoretischen Unterricht[5] [6]          Sonderpädagogischer Oberassistent          - an Förderschulen -[7] [8]          Fußnoten          [1] Die Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe A 9 gilt entsprechend.          [2] In diese Besoldungsgruppe können nur Beamte mit</p>	<p>Kriminaloberkommissar          Oberinspektor          Polizeioberkommissar          Fachlehrer          - an allgemein- und berufsbildenden Schulen -[1] [2] [3] [4]          - an berufsbildenden Schulen im berufsfeldbezogenen berufspraktischen und berufstheoretischen Unterricht[5] [6]  <b>Förderpädagogischer Oberassistent</b>          - an <b>regionalen Unterstützungszentren für inklusive Bildung</b> -[7] [8]          Fußnoten          [1] Die Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe A 9 gilt entsprechend.</p>

<p>einer mindestens einjährigen pädagogischen Zusatzausbildung nach dem Recht der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik und mit mindestens dreijähriger hauptberuflicher Unterrichtstätigkeit oder nach nachgewiesener mindestens achtjähriger Lehrtätigkeit eingestuft werden.</p> <p>[3] Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 9 oder A 11</p> <p>[4] Für Lehrkräfte mit einer nach dem Recht der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik für mindestens zwei Fächer erworbenen und auch im neuen Schulsystem anerkannten Lehrbefähigung nach mindestens vierjähriger hauptberuflicher Lehrtätigkeit im neuen Schulsystem seit dem 1. August 1991 als Eingangsamt</p> <p>[5] Als Eingangsamt</p> <p>[6] Für Ingenieurpädagogen, Medizinpädagogen, Agrarpädagogen, Ökonompädagogen oder Lehrkräfte mit vergleichbarer Ausbildung nach dem Recht der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik und entsprechender Lehrtätigkeit</p> <p>[7] Die Fußnote 5 zur Besoldungsgruppe A 9 gilt entsprechend.</p> <p>[8] Gilt für Freundschaftspionierleiter/Erzieher oder Absolventen einer entsprechenden Ausbildung mit einer pädagogischen Zusatzausbildung von mindestens einem Jahr nach dem Recht der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik und einer mindestens dreijährigen hauptberuflichen Tätigkeit im Angestelltenverhältnis als sonderpädagogische Fachkraft entsprechend als Eingangsamt.</p>	<p>[2] In diese Besoldungsgruppe können nur Beamte mit einer mindestens einjährigen pädagogischen Zusatzausbildung nach dem Recht der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik und mit mindestens dreijähriger hauptberuflicher Unterrichtstätigkeit oder nach nachgewiesener mindestens achtjähriger Lehrtätigkeit eingestuft werden.</p> <p>[3] Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 9 oder A 11</p> <p>[4] Für Lehrkräfte mit einer nach dem Recht der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik für mindestens zwei Fächer erworbenen und auch im neuen Schulsystem anerkannten Lehrbefähigung nach mindestens vierjähriger hauptberuflicher Lehrtätigkeit im neuen Schulsystem seit dem 1. August 1991 als Eingangsamt</p> <p>[5] Als Eingangsamt</p> <p>[6] Für Ingenieurpädagogen, Medizinpädagogen, Agrarpädagogen, Ökonompädagogen oder Lehrkräfte mit vergleichbarer Ausbildung nach dem Recht der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik und entsprechender Lehrtätigkeit</p> <p>[7] Die Fußnote 5 zur Besoldungsgruppe A 9 gilt entsprechend.</p> <p>[8] Gilt für Freundschaftspionierleiter/Erzieher oder Absolventen einer entsprechenden Ausbildung mit einer pädagogischen Zusatzausbildung von mindestens einem Jahr nach dem Recht der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik und einer mindestens dreijährigen hauptberuflichen Tätigkeit im Angestelltenverhältnis als sonderpädagogische Fachkraft entsprechend als Eingangsamt.</p>
<p><b>Besoldungsgruppe A 11</b></p>	
<p>Amtmann</p> <p>Kriminalhauptkommissar[1]</p> <p>Polizeihauptkommissar[1]</p> <p>Fachlehrer</p> <p>- an allgemein- und berufsbildenden Schulen -[3] [4] [5]</p> <p>- an berufsbildenden Schulen im berufsfeldbezogenen berufspraktischen und berufstheoretischen Unterricht -[6] [7]</p> <p>- mit abgeschlossener Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung, wenn sie vorgeschrieben ist oder, beim Fehlen laufbahnrechtlicher Vorschriften, gefordert wird -[1] [2]</p> <p>Lehrer</p> <p>- als Lehrer für untere Klassen im Unterricht der Klassen 1 bis 4 an allgemeinbildenden Schulen -[2] [8]</p>	<p>Amtmann</p> <p>Kriminalhauptkommissar[1]</p> <p>Polizeihauptkommissar[1]</p> <p>Fachlehrer</p> <p>- an allgemein- und berufsbildenden Schulen -[3] [4] [5]</p> <p>- an berufsbildenden Schulen im berufsfeldbezogenen berufspraktischen und berufstheoretischen Unterricht -[6] [7]</p> <p>- mit abgeschlossener Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung, wenn sie vorgeschrieben ist oder, beim Fehlen laufbahnrechtlicher Vorschriften, gefordert wird -[1] [2]</p> <p>Fußnoten</p> <p>[1] Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12</p> <p>[2] Als Eingangsamt</p>

<p>- als Lehrer an einer Förderschule -[2] [9] [10]</p> <p>Fußnoten</p> <p>[1] Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12</p> <p>[2] Als Eingangsamt</p> <p>[3] Die Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe A 9 gilt entsprechend.</p> <p>[4] Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 9 oder A 10</p> <p>[5] Als Beförderungssamt für Fachlehrer gemäß der Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe A 9 und gemäß der Fußnote 4 zur Besoldungsgruppe A 10 nach mindestens vierjähriger entsprechender Tätigkeit in der Besoldungsgruppe A 10</p> <p>[6] Die Fußnote 6 zur Besoldungsgruppe A 10 gilt entsprechend.</p> <p>[7] In diese Besoldungsgruppe können Beamte erst mit mindestens achtjähriger entsprechender Lehrtätigkeit nach Abschluss einer in Fußnote 6 zur Besoldungsgruppe A 10 genannten Ausbildung eingestuft werden.</p> <p>[8] Mit abgeschlossener pädagogischer Fachschulausbildung als Lehrer für die unteren Klassen oder einer vergleichbaren Ausbildung wie zum Beispiel als Freundschaftspionierleiter/Erzieher mit einer Ergänzungsausbildung in den entsprechenden Fächern als Lehrer für die unteren Klassen nach dem Recht der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik</p> <p>[9] Für Lehrer nach Fußnote 8 zu dieser Besoldungsgruppe mit einer Zusatzausbildung in einer sonderpädagogischen Fachrichtung</p> <p>[10] Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8</p>	<p>[3] Die Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe A 9 gilt entsprechend.</p> <p>[4] Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 9 oder A 10</p> <p>[5] Als Beförderungssamt für Fachlehrer gemäß der Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe A 9 und gemäß der Fußnote 4 zur Besoldungsgruppe A 10 nach mindestens vierjähriger entsprechender Tätigkeit in der Besoldungsgruppe A 10</p> <p>[6] Die Fußnote 6 zur Besoldungsgruppe A 10 gilt entsprechend.</p> <p>[7] In diese Besoldungsgruppe können Beamte erst mit mindestens achtjähriger entsprechender Lehrtätigkeit nach Abschluss einer in Fußnote 6 zur Besoldungsgruppe A 10 genannten Ausbildung eingestuft werden.</p>
<p><b>Besoldungsgruppe A 12</b></p>	
<p>Amtsanwalt[1]</p> <p>Amtsrat</p> <p>Kriminalhauptkommissar[2]</p> <p>Polizeihauptkommissar[2]</p> <p>Rechnungsrat</p> <p>- als Prüfungsbeamter beim Rechnungshof -</p> <p>Fachlehrer</p> <p>- an berufsbildenden Schulen im berufsfeldbezogenen berufspraktischen und berufstheoretischen Unterricht -[3] [4]</p> <p>- mit abgeschlossener Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung, wenn sie vorgeschrieben ist oder, beim Fehlen laufbahnrechtlicher Vorschriften, gefordert wird -[2] [5]</p>	<p>Amtsanwalt[1]</p> <p>Amtsrat</p> <p>Kriminalhauptkommissar[2]</p> <p>Polizeihauptkommissar[2]</p> <p>Rechnungsrat</p> <p>- als Prüfungsbeamter beim Rechnungshof -</p> <p>Fachlehrer</p> <p>- an berufsbildenden Schulen im berufsfeldbezogenen berufspraktischen und berufstheoretischen Unterricht -[3] [4]</p> <p>- mit abgeschlossener Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung, wenn sie vorgeschrieben ist oder, beim Fehlen laufbahnrechtlicher Vorschriften, gefordert wird -[2] [5]</p>

<p>Konrektor</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- als der ständige Vertreter des Leiters einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern -[6]</li> </ul> <p>Lehrer</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- als Diplomlehrer mit einer Lehrbefähigung für ein Fach an allgemein- oder berufsbildenden Schulen -[12]</li> <li>- als Diplomlehrer mit einer Lehrbefähigung für zwei Fächer bei einer Verwendung an einem Gymnasium -[1] [13]</li> <li>- als Leiter einer Grundschule mit bis zu 80 Schülern -[8]</li> <li>- als Lehrer für untere Klassen im Unterricht der Klassen 1 bis 4 an allgemeinbildenden Schulen [10]</li> <li>- als Lehrer an einer Förderschule -[6] [11]</li> <li>- an allgemein bildenden Schulen, soweit nicht anderweitig eingereicht -[1]</li> </ul> <p>Förderschullehrer</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- als Lehrer im sonderpädagogischen Unterricht an einer Förderschule -[1] [7]</li> <li>- als Diplomlehrer für Hilfsschulen im sonderpädagogischen Unterricht an einer Förderschule -[1] [6] [9] Lehrer im Justizvollzugsdienst[1]</li> </ul> <p>Regelschullehrer</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- mit der Befähigung für das Lehramt an Regelschulen bei entsprechender Verwendung -[1] [13] [14]</li> </ul> <p>Fußnoten</p> <p>[1] Als Eingangsamt</p> <p>[2] Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 11</p> <p>[3] Die Fußnote 6 zur Besoldungsgruppe A 10 gilt entsprechend.</p> <p>[4] Als Beförderungsamt für Fachlehrer gemäß der Fußnote 6 zur Besoldungsgruppe A 10 nach mindestens vierjähriger entsprechender Tätigkeit in Besoldungsgruppe A 11</p> <p>[5] In diese Besoldungsgruppe können nur Beamte eingestuft werden, die nach Abschluss der Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung eine achtjährige Lehrtätigkeit oder eine dreijährige Dienstzeit seit Anstellung als Fachlehrer in der Besoldungsgruppe A 11 verbracht haben.</p> <p>[6] Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8</p> <p>[7] Für Lehrkräfte mit einer Ausbildung zum Lehrer für die unteren Klassen und zusätzlichem Diplomabschluss in einer sonderpädagogischen Fachrichtung nach dem Recht der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik und für Freundschaftspionierleiter/ Erzieher mit einer Lehrbefähigung für die unteren Klassen in einem Haupt- und Nebenfach und zusätzlichem Diplomabschluss in einer sonderpädagogischen Fachrichtung nach dem Recht der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik</p>	<p>Konrektor</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- als der ständige Vertreter des Leiters einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern -[6]</li> </ul> <p>Lehrer</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- als Diplomlehrer mit einer Lehrbefähigung für ein Fach an allgemein- oder berufsbildenden Schulen -[12]</li> <li>- als Diplomlehrer mit einer Lehrbefähigung für zwei Fächer bei einer Verwendung an einem Gymnasium -[1] [13]</li> <li>- als Leiter einer Grundschule mit bis zu 80 Schülern -[8]</li> <li>- als Lehrer für untere Klassen im Unterricht der Klassen 1 bis 4 an allgemeinbildenden Schulen -[1] [10]</li> <li>- als Lehrer an einem <b>regionalen Unterstützungszentrum für inklusive Bildung</b> -[1] [6] [11]</li> <li>- an allgemein bildenden Schulen, soweit nicht anderweitig eingereicht -[1]</li> </ul> <p><b>Lehrer für Förderpädagogik</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- als Lehrer im <b>förderpädagogischen</b> Unterricht -[1] [7]</li> <li>- als Diplomlehrer für Hilfsschulen im sonderpädagogischen Unterricht -[1] [6] [9]</li> </ul> <p>Lehrer im Justizvollzugsdienst[1]</p> <p>Regelschullehrer</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- mit der Befähigung für das Lehramt an Regelschulen bei entsprechender Verwendung -[1] [13] [14]</li> </ul> <p>Fußnoten</p> <p>[1] Als Eingangsamt</p> <p>[2] Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 11</p> <p>[3] Die Fußnote 6 zur Besoldungsgruppe A 10 gilt entsprechend.</p> <p>[4] Als Beförderungsamt für Fachlehrer gemäß der Fußnote 6 zur Besoldungsgruppe A 10 nach mindestens vierjähriger entsprechender Tätigkeit in Besoldungsgruppe A 11</p> <p>[5] In diese Besoldungsgruppe können nur Beamte eingestuft werden, die nach Abschluss der Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung eine achtjährige Lehrtätigkeit oder eine dreijährige Dienstzeit seit Anstellung als Fachlehrer in der Besoldungsgruppe A 11 verbracht haben.</p> <p>[6] Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8</p> <p>[7] Für Lehrkräfte mit einer Ausbildung zum Lehrer für die unteren Klassen und zusätzlichem Diplomabschluss in einer sonderpädagogischen Fachrichtung nach dem Recht der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik und für Freundschaftspionierleiter/ Erzieher mit einer Lehrbefähigung für die unteren Klassen in einem Haupt-</p>
---	--

<p>[8] Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8; diese wird nach zehnjährigem Bezug beim Verbleiben in dieser Besoldungsgruppe auch nach Beendigung der zulageberechtigenden Verwendung gewährt</p> <p>[9] Für Lehrkräfte mit einem Abschluss als Diplomlehrer für Hilfsschulen (Universität Rostock) nach dem Recht der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik</p> <p>[10] Die Fußnote 8 zur Besoldungsgruppe A 11 gilt entsprechend. Die Besoldungsgruppe A 12 ist Eingangsamt ab dem 1. Januar 2017. Dem Amtsinhaber kann bei Übertragung der Funktion eines Schulleiters, des ständigen Vertreters des Schulleiters oder des Zweiten Konrektors die entsprechende Amtsbezeichnung verliehen werden.</p> <p>[11] Die Fußnote 9 zur Besoldungsgruppe A 11 gilt entsprechend. Die Besoldungsgruppe A 12 ist Eingangsamt ab dem 1. Januar 2017.</p> <p>[12] Für Diplomlehrer und vergleichbare Lehrkräfte mit einer nach dem Recht der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik erworbenen Lehrbefähigung für ein Fach der Klassen 5 bis 10 oder 5 bis 12 sowie Lehrer für untere Klassen mit einer zusätzlichen pädagogischen Hochschulausbildung für ein Fach der Klassen 5 bis 10 oder 5 bis 12, das auch im neuen Schulsystem anerkannt ist</p> <p>[13] Auch für Diplomlehrer und vergleichbare Lehrkräfte mit einer nach dem Recht der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik erworbenen und auch im neuen Schulsystem anerkannten Lehrbefähigung für zwei Fächer der Polytechnischen Oberschule (Klassen 5 bis 10)</p> <p>[14] Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13</p>	<p>und Nebenfach und zusätzlichem Diplomabschluss in einer sonderpädagogischen Fachrichtung nach dem Recht der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik</p> <p>[8] Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8; diese wird nach zehnjährigem Bezug beim Verbleiben in dieser Besoldungsgruppe auch nach Beendigung der zulageberechtigenden Verwendung gewährt</p> <p>[9] Für Lehrkräfte mit einem Abschluss als Diplomlehrer für Hilfsschulen (Universität Rostock) nach dem Recht der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik</p> <p>[10] Mit abgeschlossener pädagogischer Fachschulausbildung als Lehrer für die unteren Klassen oder einer vergleichbaren Ausbildung wie zum Beispiel als Freundschaftspionierleiter/Erzieher mit einer Ergänzungsausbildung in den entsprechenden Fächern als Lehrer für die unteren Klassen nach dem Recht der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik. Dem Amtsinhaber kann bei Übertragung der Funktion eines Schulleiters, des ständigen Vertreters des Schulleiters oder des Zweiten Konrektors die entsprechende Amtsbezeichnung verliehen werden.</p> <p>[11] Für Lehrer nach Fußnote 10 zu dieser Besoldungsgruppe mit einer Zusatzausbildung in einer <b>förderpädagogischen</b> Fachrichtung.[12] Für Diplomlehrer und vergleichbare Lehrkräfte mit einer nach dem Recht der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik erworbenen Lehrbefähigung für ein Fach der Klassen 5 bis 10 oder 5 bis 12 sowie Lehrer für untere Klassen mit einer zusätzlichen pädagogischen Hochschulausbildung für ein Fach der Klassen 5 bis 10 oder 5 bis 12, das auch im neuen Schulsystem anerkannt ist</p> <p>[13] Auch für Diplomlehrer und vergleichbare Lehrkräfte mit einer nach dem Recht der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik erworbenen und auch im neuen Schulsystem anerkannten Lehrbefähigung für zwei Fächer der Polytechnischen Oberschule (Klassen 5 bis 10)</p> <p>[14] Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13</p>
<p><b>Besoldungsgruppe A 13</b></p>	
<p>Akademischer Rat</p> <p>- als wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter an einer Hochschule -</p> <p>- in der Hochschulaufsicht -</p> <p>Erster Kriminalhauptkommissar</p> <p>Erster Polizeihauptkommissar</p> <p>Konservator</p> <p>- als wissenschaftlicher Referent im Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie -</p>	<p>Akademischer Rat</p> <p>- als wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter an einer Hochschule -</p> <p>- in der Hochschulaufsicht -</p> <p>Erster Kriminalhauptkommissar</p> <p>Erster Polizeihauptkommissar</p> <p>Konservator</p> <p>- als wissenschaftlicher Referent im Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie -</p>

<p>Oberamtsanwalt[1]  Oberamtsrat[2] [3]  Oberrechnungsrat  - als Prüfungsbeamter beim Rechnungshof -  Rat  Beratungsschulrat  - als Schulpsychologe -[4]  Fachrektor  - als Referent am Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien -[5]  Förderschullehrer  - mit der Befähigung für das Lehramt an einer Förderschule bei entsprechender Verwendung -[4] [6]  - als Lehrer und Diplomlehrer für Hilfsschulen im sonderpädagogischen Unterricht an einer Förderschule -[7]  Hauptlehrer  - als Leiter einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülern - Konrektor  - als der ständige Vertreter des Leiters einer Grundschule mit mehr als 360 Schülern -  Lehrer  - als Diplomlehrer mit einer Lehrbefähigung für zwei Fächer bei einer Verwendung an einem Gymnasium oder an einer berufsbildenden Schule -[8] [9] [10]  - mit einer Lehrbefähigung für den berufstheoretischen Unterricht und entsprechender Verwendung -[4] [11] [12]  Oberlehrer im Justizvollzugsdienst  Regelschullehrer  - mit der Befähigung für das Lehramt an Regelschulen bei entsprechender Verwendung -[13] [14] [15] [16]  Rektor  - einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern - [17]  Schulrat  - als Schulaufsichtsbeamter an einem Schulamt -[5]  Seminarschulrat  - als der ständige Vertreter des Leiters des Studienseminars für das Lehramt an Grundschulen in einem staatlichen Studienseminar für Lehrerausbildung -[17]  Studienrat  - mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien oder an berufsbildenden Schulen bei einer der jeweiligen Befähigung entsprechenden Verwendung -</p>	<p>Oberamtsanwalt[1]  Oberamtsrat[2] [3]  Oberrechnungsrat  - als Prüfungsbeamter beim Rechnungshof -  Rat  Beratungsschulrat  - als Schulpsychologe -[4]  Fachrektor  - als Referent am Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien -[5]  <b>Lehrer für Förderpädagogik</b>  - mit der Befähigung für das Lehramt <b>für Förderpädagogik</b> bei entsprechender Verwendung -[4] [6]  - als Lehrer und Diplomlehrer für Hilfsschulen im <b>förderpädagogischen</b> Unterricht -[7]  Hauptlehrer  - als Leiter einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülern - Konrektor  - als der ständige Vertreter des Leiters einer Grundschule mit mehr als 360 Schülern -  Lehrer  - als Diplomlehrer mit einer Lehrbefähigung für zwei Fächer bei einer Verwendung an einem Gymnasium oder an einer berufsbildenden Schule -[8] [9] [10]  - mit einer Lehrbefähigung für den berufstheoretischen Unterricht und entsprechender Verwendung -[4] [11] [12]  Oberlehrer im Justizvollzugsdienst  Regelschullehrer  - mit der Befähigung für das Lehramt an Regelschulen bei entsprechender Verwendung -[13] [14] [15] [16]  Rektor  - einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern -[17]  Schulrat  - als Schulaufsichtsbeamter an einem Schulamt -[5]  Seminarschulrat  - als der ständige Vertreter des Leiters des Studienseminars für das Lehramt an Grundschulen in einem staatlichen Studienseminar für Lehrerausbildung - [17]  Studienrat  - mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien oder an berufsbildenden Schulen bei einer der jeweiligen</p>
---	--

<p>Studienrat an einer Hochschule</p> <p>- als Lehrkraft für besondere Aufgaben -</p> <p>Fußnoten</p> <p>[1] Für Funktionen eines Amtsanwalts bei einer Staatsanwaltschaft, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 13 abheben, können nach Maßgabe sachgerechter Bewertung bis zu 20 v. H. der Stellen für Oberamtsanwälte mit einer Amtszulage nach Anlage 8 ausgestattet werden.</p> <p>[2] Für Beamte des gehobenen technischen Dienstes können für Funktionen, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 13 abheben, nach Maßgabe sachgerechter Bewertung bis zu 20 v. H. der für technische Beamte ausgebrachten Stellen der Besoldungsgruppe A 13 mit einer Amtszulage nach Anlage 8 ausgestattet werden.</p> <p>[3] Für Beamte der Rechtspflegerlaufbahn können für Funktionen der Rechtspfleger bei Gerichten, Notariaten und Staatsanwaltschaften, die sich von nach denen in Besoldungsgruppe A 13 bewerteten Funktionen abheben, nach Maßgabe sachgerechter Bewertung bis zu 20 v. H. der für Rechtspfleger ausgebrachten Stellen der Besoldungsgruppe A 13 mit einer Amtszulage nach Anlage 8 ausgestattet werden.</p> <p>[4] Als Eingangsamt</p> <p>[5] Soweit nicht in Besoldungsgruppe A 14</p> <p>[6] Auch für Diplomlehrer mit einer Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik und einer sonderpädagogischen Hochschulzusatzausbildung</p> <p>[7] Als Beförderungsamtsamt für Lehrkräfte gemäß den Fußnoten 7 und 9 zur Besoldungsgruppe A 12 nach mindestens dreißigjähriger entsprechender Lehrtätigkeit, davon mindestens fünf Jahre im neuen Schulsystem seit dem 1. August 1991, oder nach mindestens zwanzigjähriger entsprechender Lehrtätigkeit, davon mindestens sechs Jahre im neuen Schulsystem seit dem 1. August 1991, oder nach mindestens zehnjähriger entsprechender Lehrtätigkeit, davon mindestens sieben Jahre im neuen Schulsystem seit dem 1. August 1991, oder nach mindestens achtjähriger entsprechender Lehrtätigkeit im neuen Schulsystem seit dem 1. August 1991. Dem Amtsinhaber kann bei Übertragung der Funktion eines Schulleiters, des ständigen Vertreters des Schulleiters oder des Zweiten Konrektors die entsprechende Amtsbezeichnung verliehen werden.</p> <p>[8] Als Beförderungsamtsamt für Lehrkräfte gemäß Fußnote 13 zur Besoldungsgruppe A 12 bei Verwendung an einem Gymnasium</p> <p>[9] Für Lehrkräfte gemäß Fußnote 13 zur Besoldungsgruppe A 12 mit mindestens vierjähriger, aber weniger als wöchentlich sechs Unterrichtsstunden umfassender Verwendung in der Oberstufe eines Gymnasiums beziehungsweise einer weniger als vier Jahre umfassenden Lehrtätigkeit im allgemein- oder</p>	<p>Befähigung entsprechenden Verwendung -</p> <p>Studienrat an einer Hochschule</p> <p>- als Lehrkraft für besondere Aufgaben -</p> <p>Fußnoten</p> <p>[1] Für Funktionen eines Amtsanwalts bei einer Staatsanwaltschaft, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 13 abheben, können nach Maßgabe sachgerechter Bewertung bis zu 20 v. H. der Stellen für Oberamtsanwälte mit einer Amtszulage nach Anlage 8 ausgestattet werden.</p> <p>[2] Für Beamte des gehobenen technischen Dienstes können für Funktionen, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 13 abheben, nach Maßgabe sachgerechter Bewertung bis zu 20 v. H. der für technische Beamte ausgebrachten Stellen der Besoldungsgruppe A 13 mit einer Amtszulage nach Anlage 8 ausgestattet werden.</p> <p>[3] Für Beamte der Rechtspflegerlaufbahn können für Funktionen der Rechtspfleger bei Gerichten, Notariaten und Staatsanwaltschaften, die sich von nach denen in Besoldungsgruppe A 13 bewerteten Funktionen abheben, nach Maßgabe sachgerechter Bewertung bis zu 20 v. H. der für Rechtspfleger ausgebrachten Stellen der Besoldungsgruppe A 13 mit einer Amtszulage nach Anlage 8 ausgestattet werden.</p> <p>[4] Als Eingangsamt</p> <p>[5] Soweit nicht in Besoldungsgruppe A 14</p> <p>[6] Auch für Diplomlehrer mit einer Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik und einer sonderpädagogischen Hochschulzusatzausbildung</p> <p>[7] Als Beförderungsamtsamt für Lehrkräfte gemäß den Fußnoten 7 und 9 zur Besoldungsgruppe A 12 nach mindestens dreißigjähriger entsprechender Lehrtätigkeit, davon mindestens fünf Jahre im neuen Schulsystem seit dem 1. August 1991, oder nach mindestens zwanzigjähriger entsprechender Lehrtätigkeit, davon mindestens sechs Jahre im neuen Schulsystem seit dem 1. August 1991, oder nach mindestens zehnjähriger entsprechender Lehrtätigkeit, davon mindestens sieben Jahre im neuen Schulsystem seit dem 1. August 1991, oder nach mindestens achtjähriger entsprechender Lehrtätigkeit im neuen Schulsystem seit dem 1. August 1991. Dem Amtsinhaber kann bei Übertragung der Funktion eines Schulleiters, des ständigen Vertreters des Schulleiters oder des Zweiten Konrektors die entsprechende Amtsbezeichnung verliehen werden.</p> <p>[8] Als Beförderungsamtsamt für Lehrkräfte gemäß Fußnote 13 zur Besoldungsgruppe A 12 bei Verwendung an einem Gymnasium</p> <p>[9] Für Lehrkräfte gemäß Fußnote 13 zur Besoldungsgruppe A 12 mit mindestens vierjähriger, aber</p>
---	---

<p>berufsbildenden Unterricht an einer berufsbildenden Schule im neuen Schulsystem seit dem 1. August 1991 als Eingangsamt</p> <p>[10] Lehrkräfte gemäß Fußnote 9, die sich nach der Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit in der Verwendung in der gymnasialen Oberstufe oder im allgemein- oder berufsbildenden Unterricht an einer berufsbildenden Schule bewährt haben, können in die Laufbahn der Studienräte übernommen werden.</p> <p>[11] Für Diplomingenieurpädagogen, Diplomgewerbelehrer, Diplomhandelslehrer, Diplomökonompädagogen, Diplomagrarpädagogen, Diplommedizinpädagogen, Diplomgartenbaupädagogen und für Lehrkräfte mit vergleichbarer Ausbildung nach dem Recht der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik mit weniger als vierjähriger Lehrtätigkeit an berufsbildenden Schulen im neuen Schulsystem seit dem 1. August 1991</p> <p>[12] Lehrkräfte gemäß Fußnote 11, die sich nach der Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit im Unterricht an berufsbildenden Schulen bewährt haben, können in die Laufbahn der Studienräte übernommen werden.</p> <p>[13] Fußnote 13 zur Besoldungsgruppe A 12 gilt entsprechend.</p> <p>[14] Dem Amtsinhaber kann bei Übertragung der Funktion eines Schulleiters, des ständigen Vertreters des Schulleiters oder des Zweiten Konrektors die entsprechende Amtsbezeichnung verliehen werden.</p> <p>[15] Für dieses Amt dürfen höchstens 40 v. H. der Stellen für Lehrer im Regelschulbereich ausgewiesen werden.</p> <p>[16] Soweit nicht in Besoldungsgruppe A 12</p> <p>[17] Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8</p>	<p>weniger als wöchentlich sechs Unterrichtsstunden umfassender Verwendung in der Oberstufe eines Gymnasiums beziehungsweise einer weniger als vier Jahre umfassenden Lehrtätigkeit im allgemein- oder berufsbildenden Unterricht an einer berufsbildenden Schule im neuen Schulsystem seit dem 1. August 1991 als Eingangsamt</p> <p>[10] Lehrkräfte gemäß Fußnote 9, die sich nach der Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit in der Verwendung in der gymnasialen Oberstufe oder im allgemein- oder berufsbildenden Unterricht an einer berufsbildenden Schule bewährt haben, können in die Laufbahn der Studienräte übernommen werden.</p> <p>[11] Für Diplomingenieurpädagogen, Diplomgewerbelehrer, Diplomhandelslehrer, Diplomökonompädagogen, Diplomagrarpädagogen, Diplommedizinpädagogen, Diplomgartenbaupädagogen und für Lehrkräfte mit vergleichbarer Ausbildung nach dem Recht der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik mit weniger als vierjähriger Lehrtätigkeit an berufsbildenden Schulen im neuen Schulsystem seit dem 1. August 1991</p> <p>[12] Lehrkräfte gemäß Fußnote 11, die sich nach der Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit im Unterricht an berufsbildenden Schulen bewährt haben, können in die Laufbahn der Studienräte übernommen werden.</p> <p>[13] Fußnote 13 zur Besoldungsgruppe A 12 gilt entsprechend.</p> <p>[14] Dem Amtsinhaber kann bei Übertragung der Funktion eines Schulleiters, des ständigen Vertreters des Schulleiters oder des Zweiten Konrektors die entsprechende Amtsbezeichnung verliehen werden.</p> <p>[15] Für dieses Amt dürfen höchstens 40 v. H. der Stellen für Lehrer im Regelschulbereich ausgewiesen werden.</p> <p>[16] Soweit nicht in Besoldungsgruppe A 12</p> <p>[17] Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8</p>
<p><b>Besoldungsgruppe A 14</b></p>	
<p>Akademischer Oberrat</p> <p>- als wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter an einer Hochschule -</p> <p>- in der Hochschulaufsicht -</p> <p>Oberkonservator</p> <p>- als wissenschaftlicher Referent mit besonderen Fachaufgaben im Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie -[3]</p> <p>Oberrat</p> <p>Beratungsoberschulrat</p>	<p>Akademischer Oberrat</p> <p>- als wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter an einer Hochschule -</p> <p>- in der Hochschulaufsicht -</p> <p>Oberkonservator</p> <p>- als wissenschaftlicher Referent mit besonderen Fachaufgaben im Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie -[3]</p> <p>Oberrat</p> <p>Beratungsoberschulrat</p>

<p>- als Schulpsychologe -</p> <p>Fachrektor</p> <p>- als Referent am Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien -[1]</p> <p>Förderschulkonrektor</p> <p>- als ständiger Vertreter des Leiters eines Förderzentrums mit dem Förderschwerpunkt Lernen mit insgesamt mehr als 90 bis zu 180 Schülern an dem Förderzentrum und im Netzwerk oder mit mindestens einem anderen Förderschwerpunkt mit insgesamt mehr als 45 bis zu 90 Schülern an dem Förderzentrum und im Netzwerk -[4]</p> <p>- als ständiger Vertreter des Leiters eines Förderzentrums mit dem Förderschwerpunkt Lernen mit insgesamt mehr als 180 Schülern an dem Förderzentrum und im Netzwerk oder mit mindestens einem anderen Förderschwerpunkt mit insgesamt mehr als 90 Schülern an dem Förderzentrum und im Netzwerk -[2] [4]</p> <p>- als der ständige Vertreter des Leiters eines Förderzentrums mit mindestens drei Förderschwerpunkten - [2]</p> <p>Förderschulrektor</p> <p>- als Leiter eines Förderzentrums mit dem Förderschwerpunkt Lernen mit insgesamt bis zu 90 Schülern an dem Förderzentrum und im Netzwerk oder mit mindestens einem anderen Förderschwerpunkt mit insgesamt bis zu 45 Schülern an dem Förderzentrum und im Netzwerk -[4]</p> <p>- als Leiter eines Förderzentrums mit dem Förderschwerpunkt Lernen mit insgesamt mehr als 90 bis zu 180 Schülern an dem Förderzentrum und im Netzwerk oder mit mindestens einem anderen Förderschwerpunkt mit insgesamt mehr als 45 bis zu 90 Schülern an dem Förderzentrum und im Netzwerk -[2] [4]</p> <p>Gemeinschaftsschulkonrektor</p> <p>- als der ständige Vertreter des Leiters einer Gemeinschaftsschule, welche die Klassenstufen 1 bis 10 oder 5 bis 10 umfasst, mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern</p> <p>-</p> <p>als der ständige Vertreter des Leiters einer Gemeinschaftsschule, welche die Klassenstufen 1 bis 10 oder 5 bis 10 umfasst, mit mehr als 360 Schülern -[2]</p> <p>Gemeinschaftsschulrektor</p> <p>- einer Gemeinschaftsschule, welche die Klassenstufen 1 bis 10 oder 5 bis 10 umfasst, mit bis zu 180 Schülern -</p> <p>- einer Gemeinschaftsschule, welche die Klassenstufen 1 bis 10 oder 5 bis 10 umfasst, mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern -[2]</p> <p>Oberstudienrat an einer Hochschule</p>	<p>- als Schulpsychologe -</p> <p>Fachrektor</p> <p>- als Referent am Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien -[1]</p> <p><b>Konrektor eines regionalen Unterstützungszentrums für inklusive Bildung</b></p> <p>- als der ständige Vertreter des Leiters eines regionalen Unterstützungszentrums für inklusive Bildung des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt [2]-</p> <p>Gemeinschaftsschulkonrektor</p> <p>- als der ständige Vertreter des Leiters einer Gemeinschaftsschule, welche die Klassenstufen 1 bis 10 oder 5 bis 10 umfasst, mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern -</p> <p>-</p> <p>als der ständige Vertreter des Leiters einer Gemeinschaftsschule, welche die Klassenstufen 1 bis 10 oder 5 bis 10 umfasst, mit mehr als 360 Schülern -[2]</p> <p>Gemeinschaftsschulrektor</p> <p>- einer Gemeinschaftsschule, welche die Klassenstufen 1 bis 10 oder 5 bis 10 umfasst, mit bis zu 180 Schülern -</p> <p>- einer Gemeinschaftsschule, welche die Klassenstufen 1 bis 10 oder 5 bis 10 umfasst, mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern -[2]</p> <p>Oberstudienrat an einer Hochschule</p> <p>- als Lehrkraft für besondere Aufgaben -</p> <p>Oberstudienrat</p> <p>- mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien oder an berufsbildenden Schulen bei einer der jeweiligen Befähigung entsprechenden Verwendung -</p> <p>Regelschulkonrektor</p> <p>- als der ständige Vertreter des Leiters einer Regelschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern -</p> <p>- als der ständige Vertreter des Leiters einer Regelschule mit mehr als 360 Schülern -[2]</p> <p>Regelschulrektor</p> <p>- einer Regelschule mit bis zu 180 Schülern -</p> <p>- einer Regelschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern - [2]</p> <p>Rektor</p> <p>- einer Grundschule mit mehr als 360 Schülern -</p> <p>Schulrat</p> <p>- als Schulaufsichtsbeamter an einem Schulamt -[1]</p> <p>Seminarrektor</p>
--	--

<p>- als Lehrkraft für besondere Aufgaben - Oberstudienrat</p> <p>- mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien oder an berufsbildenden Schulen bei einer der jeweiligen Befähigung entsprechenden Verwendung - Regelschulkonrektor</p> <p>- als der ständige Vertreter des Leiters einer Regelschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern - - als der ständige Vertreter des Leiters einer Regelschule mit mehr als 360 Schülern -[2] Regelschulrektor</p> <p>- einer Regelschule mit bis zu 180 Schülern - - einer Regelschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern - [2] Rektor</p> <p>- einer Grundschule mit mehr als 360 Schülern - Schulrat</p> <p>- als Schulaufsichtsbeamter an einem Schulamt -[1] Seminarrektor</p> <p>- als Leiter eines Studienseminars für das Lehramt an Grundschulen in einem Staatlichen Studienseminar für Lehrerbildung - - als ständiger Vertreter des Leiters eines Studienseminars für das Lehramt an Gymnasien oder an berufsbildenden Schulen oder an Regelschulen oder an Förderschulen in einem Staatlichen Studienseminar für Lehrerbildung -[2] Zweiter Förderschulkonrektor</p> <p>- als der zweite ständige Vertreter des Leiters eines Förderzentrums mit dem Förderschwerpunkt Lernen mit insgesamt mehr als 270 Schülern an dem Förderzentrum und im Netzwerk oder mit mindestens einem anderen Förderschwerpunkt mit insgesamt mehr als 135 Schülern an dem Förderzentrum und im Netzwerk -[4] - als der zweite ständige Vertreter des Leiters eines Förderzentrums mit mindestens drei Förderschwerpunkten - Zweiter Gemeinschaftsschulkonrektor</p> <p>- einer Gemeinschaftsschule mit mehr als 540 Schülern - Zweiter Regelschulkonrektor</p> <p>- einer Regelschule mit mehr als 540 Schülern - Fußnoten</p> <p>[1] Soweit nicht in Besoldungsgruppe A 13 [2] Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8 [3] Bei Objekten von besonderer finanzieller, kulturpolitischer oder kulturtouristischer Bedeutung. [4] Bei Schülern im Netzwerk rechnen zwei Schüler als</p>	<p>- als Leiter eines Studienseminars für das Lehramt an Grundschulen in einem Staatlichen Studienseminar für Lehrerbildung - - als ständiger Vertreter des Leiters eines Studienseminars für das Lehramt an Gymnasien oder an berufsbildenden Schulen oder an Regelschulen oder an Förderschulen in einem Staatlichen Studienseminar für Lehrerbildung - [2] <b>Zweiter Konrektor eines regionalen Unterstützungszentrums für inklusive Bildung</b> - <b>an einem regionalen Unterstützungszentrum für inklusive Bildung des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt-</b> Zweiter Gemeinschaftsschulkonrektor</p> <p>- einer Gemeinschaftsschule mit mehr als 540 Schülern - Zweiter Regelschulkonrektor</p> <p>- einer Regelschule mit mehr als 540 Schülern - Fußnoten</p> <p>[1] Soweit nicht in Besoldungsgruppe A 13 [2] Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8 [3] Bei Objekten von besonderer finanzieller, kulturpolitischer oder kulturtouristischer Bedeutung.</p>
--	--

einer.	
<b>Besoldungsgruppe A 15</b>	
<p>Akademischer Direktor</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- als wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter an einer Hochschule -</li> <li>- in der Hochschulaufsicht -</li> </ul> <p>Direktor[3]</p> <p>Geschäftsführer der Unfallkasse Thüringen[1]</p> <p>Hauptkonservator</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- als Leiter einer Abteilung des Fachbereichs Bau- und Kunstdenkmalpflege im Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie -</li> </ul> <p>Landesarchäologe</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- als Leiter des Fachbereichs Archäologische Denkmalpflege beim Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie -</li> </ul> <p>Fachdirektor</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- als Leiter eines Arbeitsbereiches am Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien -[2]</li> <li>- als Leiter eines Referates beim Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien -</li> </ul> <p>Förderschulrektor</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- als Leiter eines Förderzentrums mit dem Förderschwerpunkt Lernen mit insgesamt mehr als 180 Schülern an dem Förderzentrum und im Netzwerk oder mit mindestens einem anderen Förderschwerpunkt mit insgesamt mehr als 90 Schülern an dem Förderzentrum und im Netzwerk -[5]</li> <li>- als Leiter eines Förderzentrums mit mindestens drei Förderschwerpunkten -</li> </ul> <p>Gemeinschaftsschulrektor</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- einer Gemeinschaftsschule, welche die Klassenstufen 1 bis 10 oder 5 bis 10 umfasst, mit mehr als 360 Schülern -</li> </ul> <p>Regelschulrektor</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- einer Regelschule mit mehr als 360 Schülern -</li> </ul> <p>Schulamtsdirektor</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- als Schulaufsichtsbeamter und Leiter eines Arbeitsbereiches eines Schulamtes -</li> </ul> <p>Seminardirektor</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- als Leiter eines Studienseminars für das Lehramt an Gymnasien oder an berufsbildenden Schulen oder an Regelschulen oder an Förderschulen in einem Staatlichen Studienseminar für Lehrerbildung -</li> </ul>	<p>Akademischer Direktor</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- als wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter an einer Hochschule -</li> <li>- in der Hochschulaufsicht -</li> </ul> <p>Direktor[3]</p> <p>Geschäftsführer der Unfallkasse Thüringen[1]</p> <p>Hauptkonservator</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- als Leiter einer Abteilung des Fachbereichs Bau- und Kunstdenkmalpflege im Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie -</li> </ul> <p>Landesarchäologe</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- als Leiter des Fachbereichs Archäologische Denkmalpflege beim Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie -</li> </ul> <p>Fachdirektor</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- als Leiter eines Arbeitsbereiches am Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien -[2]</li> <li>- als Leiter eines Referates beim Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien -</li> </ul> <p><b>Rektor eines regionalen Unterstützungszentrums für inklusive Bildung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>als Leiter eines regionalen Unterstützungszentrums für inklusive Bildung des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt-</b></li> </ul> <p>Gemeinschaftsschulrektor</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- einer Gemeinschaftsschule, welche die Klassenstufen 1 bis 10 oder 5 bis 10 umfasst, mit mehr als 360 Schülern -</li> </ul> <p>Regelschulrektor</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- einer Regelschule mit mehr als 360 Schülern -</li> </ul> <p>Schulamtsdirektor</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- als Schulaufsichtsbeamter und Leiter eines Arbeitsbereiches eines Schulamtes -</li> </ul> <p>Seminardirektor</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- als Leiter eines Studienseminars für das Lehramt an Gymnasien oder an berufsbildenden Schulen oder an Regelschulen in einem Staatlichen Studienseminar für Lehrerbildung -</li> <li>- als der ständige Vertreter des Leiters eines Studienseminars für Lehrerbildung -</li> </ul> <p>Studiendirektor</p>

<p>- als der ständige Vertreter des Leiters eines Studienseminars für Lehrerausbildung - Studiendirektor</p> <p>- als der ständige Vertreter des Leiters</p> <p>- einer berufsbildenden Schule mit mehr als 80 bis zu 360 Schülern -[4]</p> <p>- einer berufsbildenden Schule mit mehr als 360 Schülern - [2] [4]</p> <p>- einer Gemeinschaftsschule, welche die Klassenstufen 1 bis 12 oder 5 bis 12 umfasst, mit bis zu 360 Schülern -</p> <p>- einer Gemeinschaftsschule, welche die Klassenstufen 1 bis 12 oder 5 bis 12 umfasst, mit mehr als 360 Schülern -[2]</p> <p>- eines voll ausgebauten Gymnasiums mit bis zu 360 Schülern -</p> <p>- eines voll ausgebauten Gymnasiums mit mehr als 360 Schülern -[2]</p> <p>- als Leiter</p> <p>- einer berufsbildenden Schule mit mehr als 80 bis zu 360 Schülern -[2] [4]</p> <p>- einer Gemeinschaftsschule, welche die Klassenstufen 1 bis 12 oder 5 bis 12 umfasst, mit bis zu 360 Schülern -[2]</p> <p>- eines voll ausgebauten Gymnasiums mit bis zu 360 Schülern -[2]</p> <p>- eines Kollegs -</p> <p>Fußnoten</p> <p>[1] Soweit in Anwendung der Verordnung zur Festlegung von Höchstgrenzen für die besoldungsrechtliche Einstufung der Dienstposten in der Geschäftsführung bundesunmittelbarer Körperschaften im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung und der landwirtschaftlichen Sozialversicherung sowie von Obergrenzen für die Zahl der Beförderungsämter vom 12. Oktober 2004 (BGBl. I S. 2617) in der jeweils geltenden Fassung ein Punktwert von unter 15 festgesetzt wurde.</p> <p>[2] Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8</p> <p>[3] Erhält als Leiter eines Arbeitsbereichs am Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien eine Amtszulage nach Anlage 8.</p> <p>[4] Bei Schulen mit Teilzeitunterricht rechnen 2,5 Unterrichtsteilnehmer mit Teilzeitunterricht als einer.</p> <p>[5] Bei Schülern im Netzwerk rechnen zwei Schüler als einer.</p>	<p>- als der ständige Vertreter des Leiters</p> <p>- einer berufsbildenden Schule mit mehr als 80 bis zu 360 Schülern -[4]</p> <p>- einer berufsbildenden Schule mit mehr als 360 Schülern -[2] [4]</p> <p>- einer Gemeinschaftsschule, welche die Klassenstufen 1 bis 12 oder 5 bis 12 umfasst, mit bis zu 360 Schülern -</p> <p>- einer Gemeinschaftsschule, welche die Klassenstufen 1 bis 12 oder 5 bis 12 umfasst, mit mehr als 360 Schülern - [2]</p> <p>- eines voll ausgebauten Gymnasiums mit bis zu 360 Schülern -</p> <p>- eines voll ausgebauten Gymnasiums mit mehr als 360 Schülern -[2]</p> <p>- als Leiter</p> <p>- einer berufsbildenden Schule mit mehr als 80 bis zu 360 Schülern -[2] [4]</p> <p>- einer Gemeinschaftsschule, welche die Klassenstufen 1 bis 12 oder 5 bis 12 umfasst, mit bis zu 360 Schülern -[2]</p> <p>- eines voll ausgebauten Gymnasiums mit bis zu 360 Schülern -[2]</p> <p>- eines Kollegs -</p> <p>Fußnoten</p> <p>[1] Soweit in Anwendung der Verordnung zur Festlegung von Höchstgrenzen für die besoldungsrechtliche Einstufung der Dienstposten in der Geschäftsführung bundesunmittelbarer Körperschaften im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung und der landwirtschaftlichen Sozialversicherung sowie von Obergrenzen für die Zahl der Beförderungsämter vom 12. Oktober 2004 (BGBl. I S. 2617) in der jeweils geltenden Fassung ein Punktwert von unter 15 festgesetzt wurde.</p> <p>[2] Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8</p> <p>[3] Erhält als Leiter eines Arbeitsbereichs am Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien eine Amtszulage nach Anlage 8.</p> <p>[4] Bei Schulen mit Teilzeitunterricht rechnen 2,5 Unterrichtsteilnehmer mit Teilzeitunterricht als einer.</p>
<p style="text-align: center;"><b>Anlage 4</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Anhang zu den Besoldungsordnungen Künftig wegfallende Ämter und Amtsbezeichnungen</b></p>	

	<b>Besoldungsgruppe A 9 kw</b>
	<b>Sonderpädagogischer Assistent</b> <b>- an Förderschulen -</b>
	<b>Besoldungsgruppe A 10 kw</b>
	<b>Sonderpädagogischer Oberassistent</b> <b>- an Förderschulen -</b>
Besoldungsgruppe A 11 kw	Besoldungsgruppe A 11 kw
Lehrer - als Lehrer für untere Klassen im Unterricht der Klassen 1 bis 4 an allgemeinbildenden Schulen - - als Lehrer an einer Förderschule -	Lehrer - als Lehrer für untere Klassen im Unterricht der Klassen 1 bis 4 an allgemeinbildenden Schulen - - als Lehrer an einer Förderschule -
	<b>Besoldungsgruppe A 12 kw</b>
	<b>Lehrer</b> <b>- als Lehrer an einer Förderschule –</b> <b>Förderschullehrer</b> <b>- als Lehrer im sonderpädagogischen Unterricht an einer Förderschule -</b> <b>- als Diplomlehrer für Hilfsschulen im sonderpädagogischen Unterricht an einer Förderschule -</b>
<b>Besoldungsgruppe A 13 kw</b>	
Seminarschulrat - als Fachleiter in der Ausbildung von Lehramtsanwärtern für das Lehramt an Grundschulen -	Seminarschulrat - als Fachleiter in der Ausbildung von Lehramtsanwärtern für das Lehramt an Grundschulen - <b>Förderschullehrer</b> <b>- mit der Befähigung für das Lehramt an einer Förderschule bei entsprechender Verwendung</b> <b>- als Lehrer und Diplomlehrer für Hilfsschulen im sonderpädagogischen Unterricht an einer Förderschule -</b>
<b>Besoldungsgruppe A 14 kw</b>	

<p>Seminarrektor</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- als Fachleiter in der Ausbildung von Lehramtsanwärtern für das Lehramt an Regelschulen oder an Förderschulen -</li> <li>- als Fachleiter in der Ausbildung von Lehramtsanwärtern für das Lehramt an Gymnasien und berufsbildenden Schulen -</li> </ul>	<p>Seminarrektor</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- als Fachleiter in der Ausbildung von Lehramtsanwärtern für das Lehramt an Regelschulen -</li> <li>- als Fachleiter in der Ausbildung von Lehramtsanwärtern für das Lehramt an Gymnasien und berufsbildenden Schulen –</li> </ul> <p><b>Förderschulkonrektor</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- als ständiger Vertreter des Leiters eines Förderzentrums mit dem Förderschwerpunkt Lernen mit insgesamt mehr als 90 bis zu 180 Schülern an dem Förderzentrum und im Netzwerk oder mit mindestens einem anderen Förderschwerpunkt mit insgesamt mehr als 45 bis zu 90 Schülern an dem Förderzentrum und im Netzwerk -</li> <li>- als ständiger Vertreter des Leiters eines Förderzentrums mit dem Förderschwerpunkt Lernen mit insgesamt mehr als 180 Schülern an dem Förderzentrum und im Netzwerk oder mit mindestens einem anderen Förderschwerpunkt mit insgesamt mehr als 90 Schülern an dem Förderzentrum und im Netzwerk -</li> <li>- als der ständige Vertreter des Leiters eines Förderzentrums mit mindestens drei Förderschwerpunkten -</li> </ul> <p><b>Förderschulrektor</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- als Leiter eines Förderzentrums mit dem Förderschwerpunkt Lernen mit insgesamt bis zu 90 Schülern an dem Förderzentrum und im Netzwerk oder mit mindestens einem anderen Förderschwerpunkt mit insgesamt bis zu 45 Schülern an dem Förderzentrum und im Netzwerk -</li> <li>- als Leiter eines Förderzentrums mit dem Förderschwerpunkt Lernen mit insgesamt mehr als 90 bis zu 180 Schülern an dem Förderzentrum und im Netzwerk oder mit mindestens einem anderen Förderschwerpunkt mit insgesamt mehr als 45 bis zu 90 Schülern an dem Förderzentrum und im Netzwerk-</li> </ul> <p><b>Zweiter Förderschulkonrektor</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- als der zweite ständige Vertreter des Leiters eines Förderzentrums mit dem Förderschwerpunkt Lernen mit insgesamt mehr als 270 Schülern an dem Förderzentrum und im Netzwerk oder mit mindestens einem anderen Förderschwerpunkt mit insgesamt mehr als 135 Schülern an dem Förderzentrum und im Netzwerk -</li> <li>- als der zweite ständige Vertreter des Leiters eines Förderzentrums mit mindestens drei Förderschwerpunkten -</li> </ul>
<p style="text-align: center;"><b>Besoldungsgruppe A 15 kw</b></p>	

<p>Fachdirektor</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- als Referent am Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien -</li></ul> <p>Schulamtsdirektor</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- als Schulaufsichtsbeamter bei einem Schulamt -</li></ul>	<p>Fachdirektor</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- als Referent am Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien -</li></ul> <p>Schulamtsdirektor</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- als Schulaufsichtsbeamter bei einem Schulamt –</li></ul> <p><b>Förderschulrektor</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>- als Leiter eines Förderzentrums mit dem Förderschwerpunkt Lernen mit insgesamt mehr als 180 Schülern an dem Förderzentrum und im Netzwerk oder mit mindestens einem anderen Förderschwerpunkt mit insgesamt mehr als 90 Schülern an dem Förderzentrum und im Netzwerk -</li><li>- als Leiter eines Förderzentrums mit mindestens drei Förderschwerpunkten -</li></ul>
--	--

<b>Artikel 12 – Änderung des Gesetzes zur Gleichstellung und Verbesserung der Integration von Menschen mit Behinderungen</b>	
<b>Thüringer Gesetz zur Gleichstellung und Verbesserung der Integration von Menschen mit Behinderungen (ThürGIG)</b>	<b>Gesetz zur Inklusion von Menschen mit Behinderungen (ThürInklusionsG)</b>
<p>Erster Abschnitt</p> <p><b>Allgemeine Bestimmungen</b></p> <p>§ 1 Ziel des Gesetzes</p> <p>§ 2 Ausgestaltung von Rechten und Pflichten</p> <p>§ 3 Behinderung</p> <p>§ 4 Benachteiligung</p> <p>§ 5 Barrierefreiheit</p> <p>Zweiter Abschnitt</p> <p><b>Verpflichtung zur Gleichstellung und Barrierefreiheit</b></p> <p>§ 6 Geltungsbereich</p> <p>§ 7 Benachteiligungsverbot</p> <p>§ 8 Gleichstellungsgebot</p> <p>§ 9 Grundsätzliche Aufgaben</p> <p>§ 10 Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr</p> <p>§ 11 Recht auf Verwendung von Gebärdensprache oder anderer Kommunikationshilfen</p> <p>§ 12 Recht auf gemeinsamen Unterricht</p> <p>§ 13 Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken</p> <p>§ 14 Barrierefreies Internet und Intranet</p> <p>§ 15 Zielvereinbarungen</p> <p>Dritter Abschnitt</p> <p><b>Interessenvertretung für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen</b></p> <p>§ 16 Bestellung eines Beauftragten für Menschen mit Behinderungen</p> <p>§ 17 Aufgaben des Beauftragten für Menschen mit</p>	<p>Erster Abschnitt</p> <p><b>Allgemeine Bestimmungen</b></p> <p>§ 1 Ziel des Gesetzes</p> <p>§ 2 Behinderung</p> <p>§ 3 <b>Diskriminierung</b></p> <p>§ 4 Barrierefreiheit</p> <p>§ 5 Geltungsbereich</p> <p>§ 6 <b>Diskriminierungsverbot</b></p> <p>§ 7 Gleichstellungsgebot</p> <p>§ 8 Grundsätzliche Aufgaben</p> <p>§ 9 Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr</p> <p>§ 10 Recht auf Verwendung von Gebärdensprache oder anderer Kommunikationshilfen</p> <p>§ 11 <b>Recht auf inklusive Bildung</b></p> <p>§ 12 Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken</p> <p>§ 13 <b>Verständlichkeit und leichte Sprache</b></p> <p>§ 14 Barrierefreies Internet und Intranet</p> <p>§ 15 Zielvereinbarungen</p> <p>Dritter Abschnitt</p> <p><b>Interessenvertretung für Menschen mit Behinderungen</b></p> <p>§ 16 <b>Amt des Beauftragten</b></p> <p>§ 16a <b>Verschwiegenheitspflicht</b></p> <p>§ 16b <b>Anrufungsrecht</b></p>

<p>Behinderungen</p> <p>§ 18 Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen</p> <p>§ 19 Kommunale Beauftragte für Menschen mit Behinderungen</p> <p style="text-align: center;">Vierter Abschnitt <b>Rechtsbehelfe</b></p> <p>§ 20 Rechtsschutz durch Verbände</p> <p style="text-align: center;">Fünfter Abschnitt <b>Schlussbestimmungen</b></p> <p>§ 21 Gleichstellungsbestimmung</p> <p>§ 22 Inkrafttreten</p>	<p>§ 17 Aufgaben <b>und Rechte</b> des Beauftragten</p> <p><b>§ 17a Tätigkeitsbericht</b></p> <p>§ 18 Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen</p> <p>§ 19 Kommunale Beauftragte für Menschen mit Behinderungen</p> <p style="text-align: center;">Vierter Abschnitt <b>Rechtsbehelfe</b></p> <p>§ 20 Rechtsschutz durch Verbände</p> <p><b>§ 21 Klagerecht der Verbände</b></p> <p style="text-align: center;">Fünfter Abschnitt <b>Schlussbestimmungen</b></p> <p>§ 22 Gleichstellungsbestimmung</p> <p><b>§ 23 Berichtspflicht</b></p> <p><b>§ 24 Inkrafttreten; Außerkrafttreten</b></p>
<p style="text-align: center;">Erster Abschnitt <b>Allgemeine Bestimmungen</b></p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b>Ziel des Gesetzes</b></p>	
<p>Ziel des Gesetzes ist es, Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen zu verhindern und bestehende Benachteiligungen zu beseitigen sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft herzustellen und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Dabei wird besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen.</p>	<p><b>(1) Ziel des Gesetzes ist es, in Umsetzung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen der Vereinten Nationen Diskriminierungen</b> von Menschen mit Behinderungen zu verhindern und bestehende <b>Diskriminierungen</b> zu beseitigen sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft herzustellen und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Dabei wird besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen.</p>
	<p><b>(2) Die Schaffung einer inklusiven Gesellschaft ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe.</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Ausgestaltung von Rechten und Pflichten</b></p>	
<p>Bei der Ausgestaltung von Rechten oder Pflichten nach diesem Gesetz ist die Leistungsfähigkeit der kommunalen</p>	<p style="text-align: center;"><b>ENTFÄLLT</b></p>

<p>Träger öffentlicher Verwaltung zu berücksichtigen. Die entstehenden Kosten müssen vertretbar sein.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Behinderung</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Behinderung</b></p>
<p>Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.</p>	<p><b>Menschen mit Behinderung im Sinne dieses Gesetzes sind Menschen, wenn sie körperliche, seelische, geistige oder sinnesbezogene Beeinträchtigungen aufweisen, die mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate anhalten, und die sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist.</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Benachteiligung</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Diskriminierung</b></p>
<p>Eine Benachteiligung liegt vor, wenn Menschen aufgrund ihrer Behinderung im Vergleich zu nicht behinderten Menschen ohne zwingenden Grund unterschiedlich behandelt und dadurch in der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt werden.</p>	<p><b>(1) Eine Diskriminierung liegt vor, wenn Menschen aufgrund ihrer Behinderung im Vergleich zu nicht behinderten Menschen ohne zwingenden Grund unterschiedlich behandelt und dadurch in der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt werden. Eine Diskriminierung liegt auch vor, wenn Menschen mit Behinderungen angemessene Vorkehrungen oder die Mitnahme oder der Einsatz benötigter Hilfsmittel verweigert werden.</b></p>
	<p><b>(2) Angemessene Vorkehrungen sind alle notwendigen und geeigneten Unterstützungsmaßnahmen, Änderungen und Anpassungen, die keine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellen und die, wenn sie in einem bestimmten Fall erforderlich sind, vorgenommen werden, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen oder ausüben können.</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Barrierefreiheit</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Barrierefreiheit</b></p>
<p>Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.</p>	<p>Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde</p>

	Hilfe <b>auffindbar</b> , zugänglich und nutzbar sind.
Zweiter Abschnitt <b>Verpflichtung zur Gleichstellung und Barrierefreiheit</b>	
<b>§ 6</b> <b>Geltungsbereich</b>	<b>§ 5</b> <b>Geltungsbereich</b>
(1) Das Land und die kommunalen Gebietskörperschaften, deren Behörden und Dienststellen sowie die landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sind verpflichtet, die in § 1 genannten Ziele im Rahmen ihres jeweiligen Aufgabenbereichs aktiv zu fördern.	(1) <b>Dieses Gesetz gilt für</b> das Land und die kommunalen Gebietskörperschaften, deren Behörden und Dienststellen sowie die landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts <b>im Sinne des § 105 der Landeshaushaltsordnung sowie für Beliehene und sonstige Landesorgane, soweit sie öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen. Dieses Gesetz gilt auch für Vereinigungen, Einrichtungen und Körperschaften des Privatrechts, deren Anteile sich unmittelbar oder mittelbar ganz oder überwiegend in der Hand der in Satz 1 genannten Träger der öffentlichen Verwaltung befinden.</b>
(2) Die in Absatz 1 benannten Stellen wirken darauf hin, dass auch Vereinigungen, Einrichtungen und Unternehmen, deren Anteile sich unmittelbar oder mittelbar ganz oder überwiegend in ihrer Hand befinden, diese Ziele berücksichtigen.	(2) Die in Absatz 1 benannten Stellen <b>sind verpflichtet, das in § 1 genannte Ziel im Rahmen ihres jeweiligen Aufgabenbereichs umzusetzen, aktiv zu fördern und die besonderen Verpflichtungen dieses Gesetzes einzuhalten.</b>
(3) Empfänger öffentlicher Zuwendungen können nach Maßgabe der jeweiligen haushalts- und förderrechtlichen Bestimmungen verpflichtet werden, die in § 1 genannten Ziele zu beachten.	(3) <b>Gewähren die in Absatz 1 genannten Stellen nach § 1 Absatz 1 Zuwendungen im Sinne des § 23 Thüringer Landeshaushaltsordnung, so sollen die Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid oder die vertragliche Vereinbarung sicherstellen, dass der Zuwendungsempfänger dieses Gesetzes anwendet. Der Zuwendungsbescheid oder die vertragliche Vereinbarung konkretisiert die auf den Zuwendungsempfänger anwendbaren Vorschriften dieses Gesetzes.</b>
<b>§ 7</b> <b>Benachteiligungsverbot</b>	<b>§ 6</b> <b>Diskriminierungsverbot</b>
(1) Die Träger öffentlicher Verwaltung im Sinne des § 6 Abs. 1 dürfen bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufgaben Menschen mit Behinderungen nicht benachteiligen.	(1) Die <b>in § 5 Abs. 1 genannten Stellen</b> dürfen bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufgaben Menschen mit Behinderungen nicht <b>diskriminieren.</b>
(2) Macht ein behinderter Mensch eine Benachteiligung durch einen der in § 6 Abs. 1 genannten Träger öffentlicher Verwaltung glaubhaft, so muss der Träger beweisen, dass eine Ungleichbehandlung nicht vorliegt, sie durch	(2) Macht ein Mensch <b>mit Behinderung</b> eine <b>Diskriminierung</b> durch eine in § 5 Abs. 1 genannte <b>Stelle</b> glaubhaft, so muss <b>die Stelle</b> beweisen, dass eine Ungleichbehandlung nicht vorliegt, sie durch zwingende

<p>zwingende Gründe geboten ist oder dass nicht auf die Behinderung bezogene, sachliche Gründe hierfür vorliegen.</p>	<p>Gründe geboten ist oder dass nicht auf die Behinderung bezogene, sachliche Gründe hierfür vorliegen. <b>Im Fall, dass ein Mensch mit Behinderung zusätzlich eine Diskriminierung wegen eines oder mehrerer anderer verbotener Unterscheidungsgründe (Rasse, ethnische Herkunft, Geschlecht, Religion oder Weltanschauung, Alters oder sexuelle Identität) glaubhaft macht, so muss die Stelle auch beweisen, dass sich die Rechtfertigung auf alle diese Gründe erstreckt, derentwegen die unterschiedliche Behandlung erfolgt.</b></p>
<p>(3) Besondere Benachteiligungsverbote zugunsten von Menschen mit Behinderungen in anderen Rechtsvorschriften, insbesondere im Neunten Buch Sozialgesetzbuch, bleiben unberührt.</p>	<p>(3) Besondere <b>Diskriminierungsverbote</b> zugunsten von Menschen mit Behinderungen in anderen Rechtsvorschriften, insbesondere im Neunten Buch Sozialgesetzbuch, bleiben unberührt.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Gleichstellungsgebot</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Gleichstellungsgebot</b></p>
<p>(1) In Bereichen bestehender Benachteiligungen im Sinne des § 4 sind besondere Maßnahmen zugunsten von Menschen mit Behinderungen zulässig, wenn sie dem Abbau und der Beseitigung dieser Benachteiligungen dienen.</p>	<p>(1) In Bereichen bestehender <b>Diskriminierungen</b> im Sinne des § 3 sind besondere Maßnahmen zugunsten von Menschen mit Behinderungen zulässig, wenn sie dem Abbau und der Beseitigung dieser Benachteiligungen dienen.</p>
<p>(2) Bei der Anwendung von Rechtsvorschriften zur Durchsetzung der Gleichstellung von Frau und Mann ist den besonderen Belangen behinderter Frauen Rechnung zu tragen. Das Thüringer Gleichstellungsgesetz vom 3. November 1998 (GVBl. S. 309) in der jeweils geltenden Fassung bleibt hiervon unberührt.</p>	<p>(2) Bei der Anwendung von Rechtsvorschriften zur Durchsetzung der Gleichstellung von Frau und Mann ist den besonderen Belangen <b>von Frauen und Mädchen mit Behinderung</b> Rechnung zu tragen, <b>die der erhöhten Gefahr mehrfacher Diskriminierung ausgesetzt sind.</b> Das Thüringer Gleichstellungsgesetz vom <b>6. März 2013</b> (GVBl. S. 49) in der jeweils geltenden Fassung bleibt hiervon unberührt.</p>
<p>(3) Soweit möglich, soll die Pflege von Menschen mit Behinderungen auf deren Wunsch von einer Person gleichen Geschlechts durchgeführt werden.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> <b>Grundsätzliche Aufgaben</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Grundsätzliche Aufgaben</b></p>
<p>Bei der Erarbeitung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sind die Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen zu prüfen und deren Gleichstellung sicherzustellen.</p>	<p><b>(1) Die in § 5 Abs. 1 genannten Stellen prüfen</b> bei der Erarbeitung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften, <b>Konzepten, Plänen und Programmen</b> die Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen und <b>stellen</b> deren Gleichstellung sicher. <b>Dabei haben sie den Beauftragten nach § 16 sowie die Selbstvertretungsorganisationen nach § 18 einzubeziehen, sofern die Belange von Menschen mit Behinderungen berührt sind.</b></p>

	<p>(2) Das Land, die Landkreise und die kreisfreien Städte erstellen Maßnahmepläne zur Erreichung des in § 1 genannten Zieles. Die Selbstvertretungsorganisationen nach § 18 sowie die Kommunalen Beauftragten nach § 19 sind an der Erstellung der Maßnahmepläne zu beteiligen. Die Maßnahmepläne sollen einen Zeitraum von maximal fünf Jahren umfassen und sind nach Ablauf dieses Zeitraumes fortzuschreiben. Die Landkreise und kreisfreien Städte informieren die nach § 17 beauftragte Person über den Abschluss von Maßnahmeplänen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b> <b>Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> <b>Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr</b></p>
<p>(1) Neubauten sowie Um- oder Erweiterungsbauten der in § 6 Abs. 1 genannten Stellen sind nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften barrierefrei zu gestalten; dies gilt auch für die nicht öffentlich zugänglichen Bereiche, soweit damit kein unverhältnismäßiger Mehraufwand verbunden ist.</p>	<p>(1) Neubauten sowie Um- oder Erweiterungsbauten der in § 5 Abs. 1 genannten Stellen sind nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften barrierefrei zu gestalten; dies gilt auch für die nicht öffentlich zugänglichen Bereiche, soweit damit kein unverhältnismäßiger Mehraufwand verbunden ist. <b>Bestandsgebäude der in § 5 Abs. 1 genannten Stellen, die öffentlich zugänglich sind und dem allgemeinen Besucherverkehr dienen, sollen barrierefrei gestaltet werden, soweit dies ohne unverhältnismäßigen Aufwand erreichbar ist.</b></p>
<p>(2) Sonstige bauliche oder andere Anlagen, öffentliche Wege, Plätze und Straßen sowie öffentlich zugängliche Verkehrsanlagen und Beförderungsmittel im öffentlichen Personenverkehr sind nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften barrierefrei zu gestalten.</p>	<p><b>(2) Die in § 5 Abs. 1 genannten Stellen sind verpflichtet, die Barrierefreiheit bei Anmietung der von Ihnen genutzten Bauten zu berücksichtigen. Künftig sollen nur barrierefreie Bauten oder Bauten, in denen die baulichen Barrieren unter Berücksichtigung der baulichen Gegebenheiten abgebaut werden können, angemietet werden, soweit die Anmietung nicht eine unangemessene wirtschaftliche Belastung zur Folge hätte.</b></p>
	<p>(3) Sonstige bauliche oder andere Anlagen, insbesondere öffentliche Wege, Plätze und Straßen sowie öffentlich zugängliche Verkehrsanlagen und Beförderungsmittel im öffentlichen Personenverkehr sind nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften barrierefrei zu gestalten.</p>
	<p><b>(4) Die Landesregierung prüft mit Unterstützung des Beauftragten nach § 16 und den Selbstvertretungsorganisationen nach § 18 regelmäßig den Aktualisierungs- und Anpassungsbedarf der einschlägigen Rechtsvorschriften in den Bereichen Bau und Verkehr und berichtet dem Landtag einmal in der Legislaturperiode über das Ergebnis der Prüfung.</b></p>

<p>(3) Bei der Ausbildung der Bauberufe sowie von Städte- und Verkehrsplanern sind die Belange des barrierefreien Bauens in angemessenem Umfang zu berücksichtigen.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Recht auf Verwendung von Gebärdensprache oder anderer Kommunikationshilfen</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Recht auf Verwendung von Gebärdensprache oder anderer Kommunikationshilfen</b></p>
<p>(1) Die Deutsche Gebärdensprache ist als eigenständige Sprache anerkannt.</p>	
<p>(2) Lautsprachbegleitende Gebärden sind als Kommunikationsform der deutschen Sprache anerkannt.</p>	
<p>(3) Hör- und sprachbehinderte Menschen haben nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Absatz 6 gegenüber den Trägern öffentlicher Verwaltung nach § 6 Abs. 1 das Recht, die Deutsche Gebärdensprache, lautsprachbegleitende Gebärden oder andere geeignete Kommunikationshilfen zu verwenden, soweit dies zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren erforderlich ist.</p>	<p>(3) <b>Menschen mit Hörbehinderungen oder Menschen mit Sprachbehinderungen</b> haben nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Absatz 6 gegenüber den <b>in § 5 Abs. 1 genannten Stellen zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren</b> das Recht, <b>mit Hilfe der Deutschen Gebärdensprache, lautsprachbegleitenden Gebärden oder anderen geeigneten Kommunikationshilfen zu kommunizieren.</b></p>
<p>(4) Die Träger öffentlicher Verwaltung haben auf Wunsch der Berechtigten im notwendigen Umfang die Übersetzung durch einen Gebärdensprachdolmetscher oder die Verständigung mit anderen geeigneten Kommunikationshilfen sicherzustellen und die notwendigen Aufwendungen nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Absatz 6 zu tragen. Sie haben im Rahmen ihrer Möglichkeiten und des Bedarfs die dafür erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen.</p>	<p>(4) Die <b>in § 5 Abs. 1 genannten Stellen</b> haben auf Wunsch der Berechtigten im notwendigen Umfang die Übersetzung durch einen Gebärdensprachdolmetscher oder die Verständigung mit anderen geeigneten Kommunikationshilfen sicherzustellen und die notwendigen Aufwendungen nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Absatz 6 zu tragen. Sie haben im Rahmen ihrer Möglichkeiten und des Bedarfs die dafür erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen.</p>
<p>(5) Hör- oder sprachbehinderten Eltern nicht hör- oder sprachbehinderter Kinder werden nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Absatz 6 auf Antrag die notwendigen Aufwendungen für die Kommunikation mit der Schule in deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder über andere geeignete Kommunikationshilfen erstattet.</p>	<p>(5) Eltern <b>mit Hörbehinderungen oder Eltern mit Sprachbehinderungen</b> werden nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Absatz 6 auf Antrag die notwendigen Aufwendungen für die Kommunikation mit <b>einer Kindertageseinrichtung oder</b> der Schule in deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder über andere geeignete Kommunikationshilfen erstattet. <b>Dieser Anspruch auf Erstattung der notwendigen Kommunikationsaufwendungen richtet sich gegen den Landkreis oder die kreisfreie Stadt als örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dem das Kind die Kindertageseinrichtung besucht, bzw. gegen das zuständige Schulamt.</b></p>
<p>(6) Die Landesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung</p> <p>1. Anlass und Umfang des Anspruchs auf Bereitstellung eines Gebärdensprachdolmetschers oder anderer</p>	

<p>geeigneter Kommunikationshilfen,</p> <p>2. Art und Weise der Bereitstellung von Gebärdensprachdolmetschern oder anderer geeigneter Hilfen für die Kommunikation zwischen hör- oder sprachbehinderten Menschen und den Trägern öffentlicher Verwaltung,</p> <p>3. die Grundsätze für eine angemessene Vergütung oder eine Erstattung von notwendigen Aufwendungen für die Dolmetscherdienste oder den Einsatz anderer geeigneter Kommunikationshilfen und</p> <p>4. welche Kommunikationsformen als andere geeignete Kommunikationshilfen im Sinne des Absatzes 1 anzusehen sind.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 12</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Recht auf gemeinsamen Unterricht</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Recht auf inklusive Bildung</b></p>
<p>(1) Schüler mit Behinderungen haben das Recht gemeinsam mit Schülern ohne Behinderungen unterrichtet zu werden. Dabei soll der gemeinsame Unterricht Maßnahmen der individuellen Förderung und des sozialen Lernens ausgewogen miteinander verknüpfen. Eine Unterrichtung an Förderschulen erfolgt dann, wenn der gemeinsame Unterricht mit Schülern ohne Behinderungen nicht möglich oder eine gesonderte Förderung erforderlich ist. Die Eltern werden in die Schulwahl einbezogen. Dabei wird den Eltern von Schülern mit Behinderungen eine individuelle und schulartneutrale Beratung gewährt.</p>	<p>(1) Schüler mit Behinderungen haben <b>einen Anspruch, gemeinsam mit Schülern ohne Behinderungen an öffentlichen oder öffentlich geförderten Einrichtungen für Bildung und Erziehung in Thüringen</b> unterrichtet zu werden. Dabei soll der gemeinsame Unterricht Maßnahmen der individuellen Förderung und des sozialen Lernens ausgewogen miteinander verknüpfen. <b>Schülern mit Behinderungen ist durch die in § 5 Abs. 1 genannten Stellen und die als Bildungsträger anerkannten und geförderten Stellen die inklusive Teilhabe an den von ihnen getragenen Bildungseinrichtungen und den dort vermittelten Bildungsprozessen insbesondere in Form von Angeboten und Veranstaltungen zu gewährleisten.</b></p>
<p>(2) Unter Berücksichtigung der physischen, kognitiven, sensorischen oder psychischen Einschränkungen von Schülern mit Behinderungen erfolgt die Förderung und Unterrichtung nach einem auf ihre Fähigkeiten abgestimmten Lehr- und Förderplan.</p>	<p>(2) Unter Berücksichtigung der physischen, kognitiven, sensorischen oder psychischen Einschränkungen von Schülern mit Behinderungen erfolgt die Förderung und Unterrichtung nach einem auf ihre Fähigkeiten abgestimmten Lehr- und Förderplan. <b>Sie haben Anspruch auf Unterstützung durch angemessene Vorkehrungen (§ 4 Absatz 2).</b></p>
	<p>(3) <b>Die Einrichtungen fördern die selbstbestimmte und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit und ohne Behinderung am Leben der Gesellschaft und bieten ihnen gemeinsame Lern- und Lebensfelder. Die Veranstaltungsräume sind so auszuwählen und einzurichten, dass allen Nutzern, insbesondere Menschen mit Behinderungen und anderen Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen, die barrierefreie Teilnahme möglich ist, sofern die jeweiligen Gesetze keine spezifischen Regelungen enthalten. Veranstaltungen sollen so angelegt werden, dass Menschen mit und ohne Behinderung nicht separiert angesprochen werden.</b></p>

	<p>(4) Weitergehende oder speziellere Regelungen zur inklusiven Bildung und zum inklusiven Unterricht in den für die Bildungseinrichtungen geltenden einzelnen Gesetzen bleiben durch die Absätze 1 und 2 unberührt.</p>
	<p>(5) Menschen mit Behinderung können den Landesbeauftragten nach § 16 bei Verstößen gegen die Rechte aus Absatz 1 und 2 um Prüfung ersuchen.</p>
	<p>(6) Zur Herstellung der inklusiven Bildung können Zielvereinbarungen zwischen Selbstvertretungsorganisationen nach § 18 und den in § 5 Abs. 1 genannten Stellen für ihren jeweiligen sachlichen und räumlichen Organisations- oder Tätigkeitsbereich getroffen werden, soweit nicht besondere, gesetzliche oder verordnungsrechtliche Vorschriften entgegenstehen.</p>
<p><b>§ 13</b> <b>Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken</b></p>	<p><b>§ 12</b> <b>Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken</b></p>
<p>(1) Die Träger öffentlicher Verwaltung im Sinne des § 6 Abs. 1 haben bei der Gestaltung von schriftlichen Bescheiden, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtlichen Verträgen und Vordrucken eine Behinderung von Menschen zu berücksichtigen. Blinden und sehbehinderten Menschen sollen nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Absatz 2 auf Verlangen Bescheide, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke ohne zusätzliche Kosten in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden, soweit dies zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren erforderlich ist. Vorschriften über Form, Bekanntmachung und Zustellung von Verwaltungsakten bleiben unberührt.</p>	<p>(1) Die in § 5 Abs. 1 genannten Stellen haben bei der Gestaltung von schriftlichen Bescheiden, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtlichen Verträgen und Vordrucken eine Behinderung von Menschen zu berücksichtigen. Blinden und sehbehinderten Menschen sollen <b>zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren</b> nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Absatz 2 auf Verlangen Bescheide, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke ohne zusätzliche Kosten in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden. Vorschriften über Form, Bekanntmachung und Zustellung von Verwaltungsakten bleiben unberührt.</p>
<p>(2) Die Landesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung unter Berücksichtigung der technischen, finanziellen, wirtschaftlichen und verwaltungsorganisatorischen Möglichkeiten, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Art und Weise die in Absatz 1 genannten Dokumente blinden und sehbehinderten Menschen zugänglich gemacht werden.</p>	
	<p><b>§ 13</b> <b>Verständlichkeit und leichte Sprache</b></p>
	<p>(1) Die in § 5 Abs. 1 genannten Stellen sollen mit Menschen mit geistiger Behinderung in einfacher und verständlicher Sprache kommunizieren. Insbesondere sollen sie dem Berechtigten auf Verlangen ohne zusätzliche Kosten schriftliche Bescheide, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtliche Verträge und</p>

	<p><b>Vordrucke in einfacher und verständlicher Art und Weise erklären. Dies kann durch die Stellen sowohl in mündlicher Form als auch in schriftlicher Form in Leichter Sprache erfolgen. Für Eltern mit geistiger Behinderung findet hinsichtlich der Kommunikation mit einer Kindertageseinrichtung oder der Schule § 10 Abs. 5 entsprechende Anwendung.</b></p>
	<p><b>(2) Die in § 5 Abs. 1 genannten Stellen berücksichtigen die Belange von Menschen mit Sinnesbehinderung und von Menschen mit geistiger Beeinträchtigung bei der Veröffentlichung und Herausgabe von Informationen, die sich speziell an Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 2 Inklusionsgesetz richten. Sie sollen durch Schulung ihrer Mitarbeiter darauf hinwirken, dass entsprechende Kompetenzen für das Verfassen von Texten in Leichter Sprache auf- bzw. ausgebaut werden.</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 14</b> <b>Barrierefreies Internet und Intranet</b></p>	
<p>(1) Die Träger öffentlicher Verwaltung im Sinne des § 6 Abs. 1 gestalten ihre Online-Auftritte und -Angebote sowie die von ihnen zur Verfügung gestellten Programmoberflächen im Bereich der elektronischen Datenverarbeitung nach Maßgabe der nach Absatz 2 zu erlassenden Rechtsverordnung schrittweise technisch so, dass sie von Menschen mit Behinderungen grundsätzlich uneingeschränkt genutzt werden können.</p>	<p>(1) Die <b>in § 5 Abs. 1 genannten Stellen</b> gestalten ihre Online-Auftritte und -Angebote sowie die von ihnen zur Verfügung gestellten Programmoberflächen im Bereich der elektronischen Datenverarbeitung (<b>Internet und Intranet</b>) nach Maßgabe der nach Absatz 2 zu erlassenden Rechtsverordnung schrittweise technisch so, dass sie von Menschen mit Behinderungen grundsätzlich uneingeschränkt genutzt werden können.</p>
<p>(2) Die Landesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung nach Maßgabe der technischen, finanziellen, wirtschaftlichen und verwaltungsorganisatorischen Möglichkeiten</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die in den Geltungsbereich der Rechtsverordnung einzubeziehenden Gruppen von Menschen mit Behinderungen,</li> <li>2. die anzustrebenden technischen Standards sowie den Zeitpunkt ihrer verbindlichen Anwendung,</li> <li>3. die zu gestaltenden Bereiche und Arten amtlicher Informationen und</li> <li>4. die Übergangsfristen zur Anpassung bereits bestehender Angebote.</li> </ol>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 15</b> <b>Zielvereinbarungen</b></p>	
<p>(1) Soweit nicht besondere gesetzliche oder verordnungsrechtliche Vorschriften entgegenstehen, können zur Herstellung der Barrierefreiheit zwischen</p>	<p>(1) Soweit nicht besondere gesetzliche oder verordnungsrechtliche Vorschriften entgegenstehen, können zur Herstellung der Barrierefreiheit zwischen</p>

<p>Landesverbänden von Menschen mit Behinderungen einerseits und Unternehmen oder Unternehmensverbänden der verschiedenen Wirtschaftsbranchen sowie den nach § 6 Abs. 1 verpflichteten Stellen andererseits für den jeweiligen sachlichen und räumlichen Organisations- oder Tätigkeitsbereich der Beteiligten Zielvereinbarungen getroffen werden.</p>	<p><b>Selbstvertretungsorganisationen nach § 18 oder die Beauftragten nach § 16 Abs. 1 und § 19 Abs. 1</b> einerseits und Unternehmen oder Unternehmensverbänden der verschiedenen Wirtschaftsbranchen sowie den nach § 5 Abs. 1 verpflichteten Stellen andererseits für den jeweiligen sachlichen und räumlichen Organisations- oder Tätigkeitsbereich der Beteiligten Zielvereinbarungen getroffen werden.</p>
<p>(2) Die Zielvereinbarungen sind an das Zielvereinbarungsregister zu melden, das von der Geschäftsstelle des Thüringischen Landesbeirats für die Belange von Menschen mit Behinderungen geführt wird.</p>	
<p style="text-align: center;">Dritter Abschnitt <b>Interessenvertretung für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen</b></p>	<p style="text-align: center;">Dritter Abschnitt <b>Interessenvertretung für Menschen mit Behinderungen</b></p>
	<p style="text-align: center;"><b>Erster Unterabschnitt Der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 16 Bestellung eines Beauftragten für Menschen mit Behinderungen</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 16 Amt des Beauftragten</b></p>
<p>(1) Der Ministerpräsident ernennt einen Beauftragten für Menschen mit Behinderungen.</p>	<p><b>(1) Der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen (Beauftragter) wird vom Landtag für die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Vor Ablauf der Amtszeit kann der Beauftragte nur aus wichtigem Grund und nach Anhörung des Landesbeirates mit einer Zweidrittelmehrheit durch den Landtag abgewählt werden.</b></p>
<p>(2) Der Beauftragte ist unabhängig und ressortübergreifend tätig. Er ist dem für Soziales zuständigen Minister zugeordnet.</p>	<p><b>(2) Die Mitglieder des Landesbehindertenbeirates haben das Recht, dem Landtag im Vorfeld der Wahl des Beauftragten Personalvorschläge zu unterbreiten. Der Präsident des Landtags fordert die Mitglieder des Landesbehindertenbeirates spätestens drei Monate vor dem vom Ausschuss für Soziales festzulegenden Wahltermin zur Einreichung von Vorschlägen auf.</b></p>
	<p><b>(3) Der Beauftragte hat seinen Dienstsitz beim Landtag. Ihm ist eine angemessene Personal- und Sachausstattung sowie ein Budget zur Förderung und Unterstützung der Belange von Menschen mit Behinderungen zur Verfügung zu stellen. Im Einzelplan des Landtags ist für den Beauftragten ein gesondertes Kapitel auszuweisen, das nur im</b></p>

	<p><b>Einvernehmen mit ihm geändert werden darf. Im Übrigen gelten die §§ 9 bis 11 des Thüringer Gesetzes über den Bürgerbeauftragten (ThürBüG) entsprechend.</b></p>
	<p><b>(4) Die Landtagsverwaltung unterstützt den Beauftragten bei der Ausübung der Amtsgeschäfte. Personalangelegenheiten, die den Beauftragten oder seine Mitarbeiter betreffen, insbesondere die Einstellung, Beförderung, Versetzung oder Abordnung, werden im Einvernehmen mit dem Beauftragten vollzogen.</b></p>
	<p><b>(5) Der Beauftragte ist in der Ausübung seines Amtes unabhängig, an keine Weisungen gebunden und nur dem Gesetz unterworfen. Der Beauftragte ist über Termine und Inhalte von Sitzungen der Landesregierung rechtzeitig vorab zu informieren. Er kann hierzu gegenüber der Staatskanzlei Stellungnahmen abgeben.</b></p>
	<p><b>(6) Die Amts- und Funktionsbezeichnung "Landesbeauftragter für Menschen mit Behinderungen" kann in weiblicher und männlicher Form geführt werden.</b></p>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 16a</b> <b>Verschwiegenheitspflicht</b></p>
	<p><b>Der Beauftragte bleibt auch nach Ausscheiden aus dem Amt verpflichtet, über die ihm bei seiner Tätigkeit als Beauftragter bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Ihm darf die Genehmigung, vor Gericht als Zeuge, Partei oder Beschuldigter auszusagen oder als Gutachter tätig zu werden, nur verweigert werden, wenn andernfalls für das Wohl des Freistaats Thüringen Nachteile entstehen, die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährdet oder Persönlichkeitsrechte Dritter verletzt würden.</b></p>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 16b</b> <b>Anrufungsrecht</b></p>
	<p><b>(1) Jeder kann sich an den Beauftragten wenden, wenn er annimmt, dass Rechte von Menschen mit Behinderung verletzt worden sind. Der Beauftragte wird auf Ersuchen des Landtags oder der Landesregierung, aufgrund von Anfragen, Anregungen und Petitionen und auf eigene Veranlassung tätig. Der Landtag und seine Fraktionen können ihm Hinweise geben, die die Aufklärung über</b></p>

	<b>mögliche Verletzungen der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung zum Inhalt haben.</b>
	<b>(2) Niemand darf dafür gemäßigelt oder benachteiligt werden, dass er sich an den Beauftragten wendet. Der Beauftragte ist berechtigt, Betroffene bei der Wahrnehmung ihrer Rechte zu unterstützen.</b>
	<b>(3) Dem Beauftragten stehen für Petitionen, die sein Aufgabengebiet betreffen, die gleichen Rechte zu wie dem Petitionsausschuss nach dem Petitionsgesetz; dies gilt insoweit entsprechend. Beim Ausschuss eingegangene Petitionen, die seinen Aufgabenbereich betreffen, können vom Ausschuss mit Einwilligung des Betroffenen und mit einer Stellungnahme versehen, an den Beauftragten zur endgültigen Bearbeitung abgegeben werden. Verbleibt die Petition mangels Einwilligung des Petenten beim Ausschuss, hat der Beauftragte das Recht auf deren Bekanntgabe und kann zu ihr Stellung nehmen. Der Beauftragte kann an ihn herangetragene Petitionen dem Petitionsausschuss zur Kenntnis geben. Der Ausschuss hat das Recht, zu diesen Petitionen Stellung zu nehmen.</b>
<b>§ 17</b> <b>Aufgaben und Befugnisse des Beauftragten für Menschen mit Behinderungen</b>	<b>§ 17</b> <b>Aufgaben und Rechte des Beauftragten</b>
<p>(1) Aufgabe des Beauftragten für Menschen mit Behinderungen ist es,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. darauf hinzuwirken, dass das in § 1 genannte Ziel verwirklicht und die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes, die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen sowie andere Rechtsvorschriften zugunsten von Menschen mit Behinderungen eingehalten werden,</li> <li>2. bei der Erstellung von Rechtsvorschriften, die die Belange von Menschen mit Behinderungen berühren, beratend mitzuwirken,</li> <li>3. darauf hinzuwirken, dass geschlechtsspezifische behinderungsbedingte Benachteiligungen von behinderten Frauen abgebaut und verhindert werden,</li> <li>4. Ansprechpartner für die individuellen und allgemeinen Probleme von Menschen mit Behinderungen, ihrer Angehörigen und von Verbänden und Institutionen von Menschen mit Behinderungen zu sein,</li> <li>5. Öffentlichkeitsarbeit insbesondere mit dem Ziel zu betreiben, das Verständnis der Allgemeinheit für Menschen mit Behinderungen zu erweitern,</li> <li>6. dem Landtag und der Landesregierung über seine Tätigkeit mindestens einmal in der Legislaturperiode</li> </ol>	<p>(1) Aufgabe des Beauftragten für Menschen mit Behinderungen ist es,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. darauf hinzuwirken, dass das in § 1 genannte Ziel verwirklicht und die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes, die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen sowie andere Rechtsvorschriften zugunsten von Menschen mit Behinderungen eingehalten werden,</li> <li>2. <b>die in § 8 und § 9 Abs. 4 genannten Mitwirkungspflichten zu erfüllen,</b></li> <li>3. bei der Erstellung von Rechtsvorschriften, die die Belange von Menschen mit Behinderungen berühren, beratend mitzuwirken, <b>insbesondere bei der Formulierung von Anträgen der Landesregierung im Bundesrat,</b></li> <li>4. <b>die Landesregierung und andere in § 5 Abs. 1 genannte Stellen sowie private Institutionen bei der Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu beraten,</b></li> <li>5. <b>landesweit Behörden, Verbände, Institutionen und Menschen zu Fragen der barrierefreien Raum – und Verkehrsgestaltung zu beraten (Koordinierungsstelle für Barrierefreiheit),</b></li> </ol>

<p>schriftlich Bericht zu erstatten,</p> <p>7. in regionalen und überregionalen Gremien mitzuarbeiten und</p> <p>8. eng mit Institutionen, Verbänden und Selbsthilfegruppen von Menschen mit Behinderungen zusammenzuarbeiten.</p>	<p>6. darauf hinzuwirken, dass geschlechtsspezifische behinderungsbedingte Benachteiligungen von behinderten Frauen abgebaut und verhindert werden,</p> <p>7. Ansprechpartner für die individuellen und allgemeinen Probleme von Menschen mit Behinderungen, ihrer Angehörigen und von Verbänden und Institutionen von Menschen mit Behinderungen zu sein,</p> <p>8. Öffentlichkeitsarbeit insbesondere mit dem Ziel zu betreiben, das Verständnis der Allgemeinheit für Menschen mit Behinderungen zu erweitern,</p> <p>9. dem Landtag und der Landesregierung über seine Tätigkeit einmal in der Legislaturperiode schriftlich Bericht zu erstatten,</p> <p>10. in regionalen und überregionalen Gremien mitzuarbeiten und</p> <p>11. eng mit Institutionen, <b>Selbstvertretungsorganisationen nach § 18</b> und Selbsthilfegruppen von Menschen mit Behinderungen zusammenzuarbeiten.</p>
	<p><b>(2) Der Beauftragte ist berechtigt, gegenüber dem Landtag und seinen Ausschüssen zu Gesetzentwürfen, Anträgen und Ähnlichem, die die Belange von Menschen mit Behinderung betreffen, Stellungnahmen und Empfehlungen abzugeben. Die entsprechenden Drucksachen sind ihm zur Verfügung zu stellen. Er kann auch eigene Vorschläge unterbreiten und veröffentlichen. Er hat im Plenum und in Ausschusssitzungen Rederecht zu Beratungsgegenständen, die seinen Aufgabenbereich berühren. Näheres bestimmt die Geschäftsordnung des Landtags.</b></p>
<p>(2) Die in § 6 Abs. 1 genannten Stellen unterstützen den Beauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Sie erteilen dem Beauftragten auf Anforderung die erforderlichen Auskünfte und gewähren Akteneinsicht unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorschriften.</p>	<p><b>(3) Der Beauftragte überwacht die Einhaltung von Rechtsvorschriften im Rahmen seiner Zuständigkeit nach Abs. 1 Nr. 1 (Kontrollrecht).</b> Die in § 5 Abs. 1 genannten Stellen unterstützen den Beauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Sie erteilen dem Beauftragten auf Anforderung die erforderlichen Auskünfte und gewähren Akteneinsicht unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorschriften <b>(Ermittlungsrecht).</b> <b>Er kann jederzeit deren Dienst- oder Geschäftsräume betreten. Der Zutritt, die Auskunft und die Akteneinsicht können ihm nur verweigert werden, wenn hierdurch Geheimhaltungspflichten oder Persönlichkeitsrechte Dritter verletzt werden. Für Streitigkeiten über die Ausübung dieser Rechte ist der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten gegeben.</b></p>
	<p><b>(4) Kommt der Beauftragte im Ergebnis der Ausübung seines Kontroll- und Ermittlungsrechts zu der Überzeugung, dass Rechtsvorschriften in einemungsverfahren nicht richtig angewendet werden, teilt er der jeweiligen Stelle seine Auffassung</b></p>

	<p><b>mit. Diese ist an die Stellungnahme des Beauftragten gebunden (Eingriffsrecht). Will die betreffende Stelle eine davon abweichende Entscheidung treffen, teilt sie dies dem Beauftragten mit. Kommt danach keine Einigung zustande, entscheidet die Rechtsaufsichtsbehörde, bei obersten Landesbehörden der zuständige Minister, nach Anhörung des Beauftragten abschließend und gibt dem Beauftragten die Entscheidung mit schriftlicher Begründung bekannt.</b></p>
<p>(3) Stellt der Beauftragte Verstöße gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes fest, fordert er zur Stellungnahme innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist auf und beanstandet diese nötigenfalls</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. bei Verstößen der Landesverwaltung gegenüber der zuständigen obersten Landesbehörde,</li> <li>2. bei Verstößen sonstiger in § 6 Abs. 1 genannter Stellen gegenüber dem vertretungsberechtigten Organ.</li> </ol> <p>Mit der Beanstandung können Vorschläge zur Beseitigung der Mängel und zur Verbesserung der Umsetzung des Benachteiligungsverbots von Menschen mit Behinderungen verbunden werden.</p>	<p><b>(5) Erhält der Beauftragte Kenntnis von möglichen Verstößen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder anderer, zugunsten von Menschen mit Behinderung erlassener Rechtsvorschriften, fordert er zur Stellungnahme innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist auf und beanstandet diese, sofern erforderlich</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. bei Verstößen der Landesverwaltung gegenüber der zuständigen obersten Landesbehörde,</li> <li>2. bei Verstößen sonstiger in § 5 Abs. 1 genannter Stellen gegenüber dem vertretungsberechtigten Organ.</li> </ol> <p>Mit der Beanstandung können Vorschläge zur Beseitigung der Mängel und zur Verbesserung der Umsetzung des <b>Diskriminierungsverbots</b> von Menschen mit Behinderungen verbunden werden. <b>Soweit der Beanstandung nicht Rechnung getragen wird, haben die zuständigen obersten Landesbehörden oder das jeweilige vertretungsberechtigte Organ der § 5 Abs. 1 genannten Stellen die Gründe hierfür innerhalb eines Monats nach deren Eingang dem Beauftragten schriftlich darzulegen.</b></p>
	<p><b>(6) Äußert sich der Beauftragte im Rahmen der Erfüllung seiner in Absatz 1 Nr. 2 bis 4 und 6 genannten Aufgaben gegenüber einer in § 5 Abs. 1 genannten Stelle, hat sie die Stellungnahme des Beauftragten zu berücksichtigen. Soweit der Auffassung des Beauftragten nicht oder nur teilweise Rechnung getragen wird, teilt die Stelle dies dem Beauftragten schriftlich unter Angabe der Gründe mit.</b></p>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 17a</b> <b>Tätigkeitsbericht</b></p>
	<p><b>(1) Der Beauftragte legt dem Landtag und der Landesregierung einmal in der Legislaturperiode einen schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit vor. Der Beauftragte stellt den Bericht im Kabinett vor.</b></p>
	<p><b>(2) Die Landesregierung legt zum Bericht ihre</b></p>

	<p><b>Stellungnahme innerhalb von drei Monaten nach Übergabe vor und übermittelt diese dem Landtag. Über Bericht und Stellungnahme findet im Plenum des Landtags eine Aussprache statt; eine Überweisung in die Fachausschüsse ist möglich.</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 18</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen</b></p>	
<p>(1) Bei dem für Soziales zuständigen Ministerium wird für Fragen zur Lebenssituation und der Gleichstellung der Menschen mit Behinderungen ein Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen gebildet. Das Nähere über die Zusammensetzung und Arbeitsweise des Beirats regelt eine Verwaltungsvorschrift des für Soziales zuständigen Ministeriums.</p>	<p><b>(1) Der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen beruft zu Beginn einer jeden Legislaturperiode des Landtags auf Vorschlag von Verbänden, durch die Menschen mit Behinderung, deren gesetzliche Vertreter oder deren Bevollmächtigte ihre Interessen vertreten (Selbstvertretungsorganisationen) sowie Vereinen, Verbänden und sonstigen Organisationen, zu deren satzungsgemäßen Aufgaben die Durchsetzung der Belange von Menschen mit Behinderung gehören, einen Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen (Landesbeirat). Seine Mitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Vorschlagsberechtigt sind Selbstvertretungsorganisationen sowie die anderen in Satz 1 genannten Vereine, Verbände und sonstige Organisationen, die in Thüringen ihren Sitz und eine auf die Landesebene bezogene Organisationsstruktur haben und die sich beim Landesbeauftragten registrieren lassen. Im Zweifelsfall kann der Landesbeauftragte die Vorlage der Satzung bzw. des Organisationsstatuts verlangen. Die vorschlagsberechtigten Selbstvertretungsorganisationen sowie die anderen in Satz 1 genannten Vereine, Verbände und sonstige Organisationen sind rechtzeitig über den Berufungstermin zu unterrichten.</b></p>
	<p><b>(2) Dem Landesbeirat gehören neben den in Abs. 1 genannten Personen der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen und das für Menschen mit Behinderungen zuständige Mitglied der Landesregierung an. Der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen führt die Geschäfte des Landesbeirates.</b></p>
	<p><b>(3) Mit beratender Stimme nehmen an den Sitzungen des Landesbeirates teil:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><b>1. je ein Vertreter der im Landtag vertretenen Fraktionen,</b></li> <li><b>2. ein Vertreter der kommunalen Behindertenbeauftragten nach § 20 Abs. 1,</b></li> <li><b>3. zwei Vertreter der Verbände der freien Wohlfahrtspflege,</b></li> </ol>

	<p><b>4. ein Vertreter der Gewerkschaften,</b>  <b>5. ein Vertreter der Industrie- und Handelskammern,</b>  <b>6. ein Vertreter der Architektenkammer,</b>  <b>7. zwei Vertreter der kommunalen Spitzenverbände.</b></p>
<p>(2) Der Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen berät die Landesregierung in grundsätzlichen Fragen der Behindertenpolitik und der Behindertenhilfe. Er soll zu allgemeinen Regelungen und Maßnahmen, die die Lebenssituation der Menschen mit Behinderungen und deren Gleichstellung in Thüringen betreffen, gehört werden.</p>	<p><b>(4) Der Landesbeirat berät den Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen und die Landesregierung in allen Angelegenheiten, die Menschen mit Behinderungen betreffen. Der Beirat kann Empfehlungen für die Arbeit der Landesregierung geben. Die Empfehlungen sind der Landesregierung und den Fraktionen im Landtag schriftlich vom Landesbeauftragten zu übermitteln. Anschließend gibt die Landesregierung innerhalb angemessener Frist gegenüber dem Landesbeauftragten eine schriftliche Stellungnahme zu den Beschlussinhalten, insbesondere zu deren Umsetzung, ab. Der Landesbeauftragte leitet die Stellungnahme an die Mitglieder des Landesbeirates weiter und kann sie den Fraktionen im Landtag zur Kenntnis geben.</b></p>
<p>(3) Dem Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen können von dem für Soziales zuständigen Ministerium weitere Aufgaben übertragen werden.</p>	<p><b>(5) Die Mitglieder des Landesbeirates sind rechtzeitig zu den Sitzungen einzuladen. Der Landesbeirat wählt aus seiner Mitte zwei Sprecher, die ihn gegenüber der Landesregierung sowie nach außen vertreten. Das Nähere regeln die Geschäfts- und die Wahlordnung des Landesbeirates.</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 19</b>  <b>Kommunale Beauftragte für Menschen mit Behinderungen</b></p>	
<p>(1) Zur Verwirklichung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen können die Landkreise und die kreisfreien Städte einen kommunalen Beauftragten zur Beratung in Fragen der Behindertenpolitik bestellen. Näheres wird durch Satzung bestimmt.</p>	<p><b>(1) Die Landkreise und kreisfreien Städte haben für Ihren Zuständigkeitsbereich eine Beauftragte oder einen Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen hauptamtlich zu bestellen. Die beauftragte Person wird durch den Stadtrat bzw. den Kreistag für die Dauer von sechs Jahren berufen. Neben der für die Belange von Menschen mit Behinderungen beauftragten Person können die Landkreise und kreisfreien Städte einen Behindertenbeirat errichten. Näheres wird durch Satzung bestimmt.</b></p>
	<p><b>(2) Kommunale Beauftragte arbeiten fachlich unabhängig und weisungsfrei. Sie sollen dem Oberbürgermeister oder Landrat direkt zugeordnet sein und über eine angemessene Personal- und Sachausstattung verfügen.</b></p>

	<p><b>(3) Kommunale Beauftragte sind von der Stadt- oder Kreisverwaltung an allen die Belange von Menschen mit Behinderungen besonders berührenden Maßnahmen zu beteiligen, insbesondere an den in § 8 genannten Vorhaben.</b></p>
	<p><b>(4) Kommunale Beauftragte haben insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrates oder Kreistages,</li> <li>- Erfüllung der in § 8 genannten Mitwirkungspflichten, insbesondere der Mitwirkung an den Maßnahmeplänen,</li> <li>- Erstattung eines Tätigkeitsberichtes gegenüber Stadtrat oder Kreistag einmal in deren Wahlperiode,</li> <li>- Beratung von Stadtrat oder Kreistag und Verwaltung bei der Umsetzung des Zieles dieses Gesetzes,</li> <li>- Beratung von Menschen mit Behinderungen, ihrer Angehörigen sowie ihrer Selbstvertretungsorganisationen nach § 18 in individuellen und allgemeinen Angelegenheiten,</li> <li>- Wahrung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern mit Behinderungen,</li> <li>- Zusammenarbeit mit Behörden, Verbänden und Institutionen,</li> <li>- Anforderung von behördlichen Auskünften sowie Einsichtnahme in Akten unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorschriften,</li> <li>- Mitwirkung in regionalen und überregionalen Gremien.</li> </ul>
<p>(2) Der Beauftragte für Menschen mit Behinderungen bildet zusammen mit den Kommunalen Beauftragten eine Landesarbeitsgemeinschaft, deren Aufgabe der Erfahrungs- und Informationsaustausch sowie die Aus- und Weiterbildung der Beauftragten im Sinne einer einheitlichen Beachtung bestehender Rechtsvorschriften zugunsten von Menschen mit Behinderungen ist. Die Landesarbeitsgemeinschaft gibt sich eine Geschäftsordnung.</p>	<p><b>(5) Der Beauftragte für Menschen mit Behinderungen bildet zusammen mit den Kommunalen Beauftragten eine Landesarbeitsgemeinschaft, deren Aufgabe der Erfahrungs- und Informationsaustausch sowie die Aus- und Weiterbildung der Beauftragten im Sinne einer einheitlichen Beachtung bestehender Rechtsvorschriften zugunsten von Menschen mit Behinderungen ist. Die Landesarbeitsgemeinschaft gibt sich eine Geschäftsordnung.</b></p>
<p>Vierter Abschnitt <b>Rechtsbehelfe</b></p>	
<p>§ 20 <b>Rechtsschutz durch Verbände</b></p>	

<p>Werden Menschen mit Behinderungen in ihren Rechten nach diesem Gesetz verletzt, können an ihrer Stelle und mit ihrem Einverständnis Verbände klagen, die nach ihrer Satzung Menschen mit Behinderungen auf Landesebene vertreten und nicht selbst am Prozess beteiligt sind. In diesen Fällen müssen alle Verfahrensvoraussetzungen wie bei einem Rechtsschutzersuchen durch den behinderten Menschen selbst vorliegen.</p>	<p>Werden Menschen mit Behinderungen in ihren Rechten nach diesem Gesetz verletzt, können an ihrer Stelle und mit ihrem Einverständnis <b>Selbstvertretungsorganisationen, Verbände, Vereine oder Organisationen nach § 18</b> klagen, die nach ihrer Satzung Menschen mit Behinderungen auf Landesebene vertreten und nicht selbst am Prozess beteiligt sind. In diesen Fällen müssen alle Verfahrensvoraussetzungen wie bei einem Rechtsschutzersuchen durch den Menschen mit Behinderung selbst vorliegen.</p>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 21</b> <b>Klagerecht der Verbände</b></p>
	<p><b>(1) Nach Absatz 3 anerkannte Selbstvertretungsorganisationen, Verbände, Vereine oder Organisationen nach § 18 können, ohne in eigenen Rechten verletzt zu sein, Klage nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung oder des Sozialgerichtsgesetzes erheben auf Feststellung eines Verstoßes gegen das Diskriminierungsverbot nach § 6 Absatz 1, gegen die Verpflichtung des Landes zur Herstellung der Barrierefreiheit gemäß § 9, § 10 Abs. 3 und Abs. 5, § 11 Abs. 1 und 2, § 12 Abs. 1, § 13 Abs. 1, § 14 Abs. 1 und § 15 oder gegen die Vorschriften des Landesrechts, die einen Anspruch auf Herstellung von Barrierefreiheit im Sinne des § 4 vorsehen. Satz 1 gilt nicht, wenn eine Maßnahme aufgrund einer Entscheidung in einem verwaltungs- oder sozialgerichtlichen Streitverfahren erlassen worden ist.</b></p>
	<p><b>(2) Eine Klage oder ein Antrag ist nur zulässig, wenn die Selbstvertretungsorganisation, der Verband, der Verein oder die Organisationen nach § 18 durch die Maßnahmen in seinem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt wird. Soweit ein Mensch mit Behinderung selbst seine Rechte durch eine Gestaltungs- oder Leistungsklage verfolgen kann oder hätte verfolgen können, kann die Klage oder der Antrag nach Absatz 1 nur erhoben werden, wenn Selbstvertretungsorganisationen, Verbände, Vereine oder Organisationen nach § 18 geltend macht, dass es sich bei der Maßnahme um einen Fall von allgemeiner Bedeutung handelt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn eine Vielzahl gleichgelagerter Fälle vorliegt.</b></p>
	<p><b>(3) Die Anerkennung einer Selbstvertretungsorganisation, Verbandes, Vereins oder Organisation nach § 18 wird auf Vorschlag des Landesbeirates für Menschen mit Behinderungen durch das für Soziales zuständige Ministerium erteilt. Sie ist zu erteilen, wenn die Selbstvertretungsorganisation, der Verband, der Verein oder die Organisation nach § 18</b></p>

	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. <b>nach seiner Satzung ideell und nicht nur vorübergehend vorwiegend die Belange behinderter Menschen fördert,</b></li> <li>2. <b>im Zeitpunkt der Anerkennung mindestens drei Jahre besteht und in diesem Zeitraum im Sinne der Nummer 1 tätig war,</b></li> <li>3. <b>die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bietet; dabei sind die Mitgliederstruktur sowie die Leistungsfähigkeit der Organisation zu berücksichtigen,</b></li> <li>4. <b>wegen der Verfolgung gemeinnütziger Zwecke nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes steuerbefreit ist und</b></li> <li>5. <b>jedem Menschen mit Behinderungen, der die Ziele des Vereines unterstützt, ermöglicht, als Mitglied mit vollem Stimmrecht in der Mitgliederversammlung dem Verein beizutreten.</b></li> </ol>
<p>Fünfter Abschnitt <b>Schlussbestimmungen</b></p>	
<p>§ 21 <b>Gleichstellungsbestimmung</b></p>	<p>§ 22 <b>Gleichstellungsbestimmung</b></p>
Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.	Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.
	<p><b>§ 23 Berichtspflicht</b></p>
	<p><b>Die Landesregierung evaluiert die Wirkung des Gesetzes nach jeweils fünf Jahren und berichtet dem Landtag einmal in der Legislaturperiode durch das für Soziales zuständige Ministerium.</b></p>
<p>§ 22 <b>Inkrafttreten</b></p>	<p>§ 24 <b>Inkrafttreten; Außerkrafttreten</b></p>
Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.	(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
	<p><b>(2) Gleichzeitig tritt das Thüringer Gesetz zur Gleichstellung und Verbesserung der Integration von Menschen mit Behinderungen (Thür-GIG) vom 16. Dezember 2005 (GVBL. S. 383) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. November 2010 (GVBL. S. 340) außer Kraft.</b></p>

## **Artikel 13 Übergangsbestimmungen**

### **§ 1 Übergangsbestimmungen zu den Artikeln 1 bis 12**

(1) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden die bisherigen öffentlichen Förderschulen auf dem Gebiet der Landkreise und kreisfreien Städte als unselbstständige Außenstellen in das regionale Unterstützungszentrum für inklusive Bildung eingegliedert. In Landkreisen und kreisfreien Städten hat das regionale Unterstützungszentrum für inklusive Bildung seinen Sitz am Verwaltungsort des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt. Die Bediensteten der bisherigen öffentlichen Förderschulen gelten mit Inkrafttreten des Gesetzes als an das für den Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt zuständige regionale Unterstützungszentrum für inklusive Bildung versetzt.

(2) Das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport bestimmt aus der Mitte der Schulleitungen der bisherigen öffentlichen Förderschulen Mitglieder der Leitung des regionalen Unterstützungszentrums für inklusive Bildung. Die Mitglieder der Schulleitungen der bisherigen öffentlichen Förderschulen nehmen ihre Aufgaben als Lehrkräfte mit besonderen Funktionen wahr, wobei zu ihren Aufgaben übergangsweise auch die Leitung der bislang von ihnen verantworteten Außenstelle des regionalen Unterstützungszentrums für inklusive Bildung gehören soll. Sie sollen bei freien geeigneten Schulleitungsstellen an inklusiven Schulen auf diese versetzt werden. Frei werdende Stellen der Lehrkräfte mit besonderen Funktionen werden bis zur Auflösung der bisherigen öffentlichen Förderschulen nur bei Bedarf und kommissarisch besetzt, sofern die Besetzung nicht durch Zusammenlegung bisheriger öffentlicher Förderschulen vermieden werden kann.

(3) Die bisherigen öffentlichen Förderschulen laufen aus. Sie nehmen ab dem Schuljahr 2017/2018 keine neuen Schülerinnen und Schüler mehr auf. Eine Außenstelle wird aufgelöst, wenn keine Klasse mehr vorhanden ist. Dies gilt nicht, wenn eine bisherige öffentliche Förderschule sich aus Gründen des Bedarfs nach Schulentwicklungsplanung zu einer inklusiven Schule entwickelt; in diesem Fall kann die Schule abweichend von den Regelungen dieses Gesetzes bis zur vollständigen Umwandlung zwei Schulformen und zwei Schulträger haben. Die Schule nimmt bis zur vollständigen Umwandlung Schülerinnen und Schüler inklusiv in der neuen Schulform auf.

(4) Erziehungsberechtigte, deren Kind bislang eine öffentliche Förderschule als Teil des regionalen Unterstützungszentrums für inklusive Bildung besucht, können jeweils bis zum Halbjahr des Schuljahres entscheiden, dass ihr Kind ab dem nächsten Schuljahr die zuständige inklusive Schule besucht (Elternwahlrecht). Eine Rückversetzung an das regionale Unterstützungszentrum für inklusive Bildung ist ausgeschlossen. Die Schulbehörde kann Klassen in regionalen Unterstützungszentren für inklusive Bildung auflösen, bei denen auch nach Zusammenlegungen absehbar ist, dass die bildungsökonomisch sinnvollen Mindestwerte für die Größe der Klassen unterschritten werden. Die Erziehungsberechtigten melden ihr Kind innerhalb der von der Schulbehörde gesetzten Frist an der nach § 4a Absatz 2 zuständigen Schule an; erfolgt dies nicht, überweist es die Schulbehörde an die nach § 4a Absatz 2 zuständige inklusive Schule.

(5) Die bisherigen Schulträger der in das regionale Unterstützungszentrum für inklusive Bildung eingegliederten bisherigen öffentlichen Förderschulen überlassen dem Schulträger des regionalen Unterstützungszentrums für inklusive Bildung die bisherigen Schulgebäude mietfrei und erstatten diesem bis zur Aufgabe des Schulstandorts als Außenstelle des regionalen Unterstützungszentrums für inklusive Bildung die für diesen Standort mit der Schulträgerschaft verbundenen Kosten.

(6) Die Lehrkräfte und die bisherigen Sonderpädagogische Fachkräfte der bisherigen öffentlichen Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Lernen, emotionale und soziale Entwicklung, Sprache sowie Lernen, Sprache, emotionale und soziale Entwicklung (LSE) sowie das weitere in diesen Förderschwerpunkten eingesetzte Personal einschließlich der bisherigen Mobilen Sonderpädagogischen Dienste werden durch das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport bzw. den jeweiligen Schulträger in dem Maße, in denen Klassen an den regionalen Unterstützungszentren für inklusive Bildung entfallen, an die inklusiven Schulen versetzt. Ziel ist der gleichmäßige (förderpädagogische Grundkompetenz) und an lokalen, besonderen Bedürfnissen (förderpädagogischer Mehrbedarf) orientierte Aufbau von Kompetenz zur Förderung anspruchsberechtigter Schülerinnen und Schülern in den genannten Förderschwerpunkten an allen Schulen im Landkreis bzw. der kreisfreien Stadt.

(7) Die Lehrkräfte und die bisherigen Sonderpädagogischen Fachkräfte der bisherigen öffentlichen Förderschulen mit anderen als den in Absatz 6 genannten Förderschwerpunkten und das weitere in diesen Förderschwerpunkten eingesetzte Personal einschließlich der bisherigen Mobilen Sonderpädagogischen Dienste der bisherigen öffentlichen Förderschulen bleiben den regionalen Unterstützungszentren für inklusive Bildung zugeordnet. Sie unterstützen bedarfsgerecht die inklusiven Schulen. Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport soll eine dauerhafte Versetzung an eine Schule oder zu einem anderen regionalen Unterstützungszentrum für inklusive Bildung vornehmen, wenn absehbar ist, dass sie dort für länger als vier Jahre vollumfänglich benötigt werden. Das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport überprüft jährlich vergleichend den Bedarf für die Ausstattung der regionalen Unterstützungszentren für inklusive Bildung.

(8) Regelungen, die die interne Organisation und Gestaltung der bisherigen Förderschulen bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes betreffen, gelten für die bisherigen öffentlichen Förderschulen als Teil des regionalen Unterstützungszentrums für inklusive Bildung fort, bis diese keine Klassen mehr haben.

(9) Die Schulträger unterstützen den Entwicklungsprozess zu einer inklusiven Schullandschaft durch begleitende Schulentwicklungsplanung. Sofern dies die örtlichen Gegebenheiten bei der Gestaltung der Entwicklungsvorgaben notwendig machen, können die Schulträger mit Zustimmung des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport durch Satzung einzelne weiterführende inklusive Schulen zu Schwerpunktschulen für die Verwirklichung des Anspruchs gemäß § 4a Absatz 1 in den Bereichen Hören, Sehen, Geistige Entwicklung oder Körperliche und motorische Entwicklung bestimmen und diesen Schulen Schulbezirke (§ 14 SchulG) zuweisen. Eine solche Satzung kann für eine Übergangsdauer bis zum Ende des Schuljahrs 2024/2025 erlassen werden, sofern dies mit dem Prinzip der Wohnortnähe vereinbar ist und die Anzahl aller Schülerinnen und Schüler mit Behinderung im aufzunehmenden Jahrgang der Schule den zuletzt amtlich festgestellten Anteil der Schülerinnen und Schüler mit Behinderung in Thüringen nicht um das Doppelte überschreitet (Höchstquote). Solange eine gültige Satzung besteht, gilt § 4a Abs. 2 nicht für im Schuleinzugsbereich wohnende Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung in den Bereichen Hören, Sehen, Geistige Entwicklung oder Körperliche und motorische Entwicklung. Sofern die Aufnahme eines Kindes die Höchstquote überschreitet, ist die Aufnahme durch die Schule abzulehnen. Die Eltern können in diesem Fall § 4a Abs. 2 in Anspruch nehmen.

(10) Eine vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilte Genehmigung für eine Förderschule in freier Trägerschaft erlischt

1. spätestens mit Ablauf des im Jahr 2031 endenden Schuljahres,
2. mit Entlassung der letzten Klasse,
3. bei der Erteilung einer vorab zugesicherten Genehmigung bzw. Anerkennung als eine inklusive Schule in einer gesetzlich vorgesehenen Schulform.

Sofern eine Förderschule in freier Trägerschaft für ihre Errichtung einer Genehmigung oder Anerkennung nicht bedarf, wird ihre Fortführung unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen untersagt, wenn sie die Umwandlung in eine inklusive Schule noch nicht abgeschlossen hat.

Sofern die Förderschule in freier Trägerschaft eine Umwandlung in eine inklusive Schule anstrebt, hat sie gegenüber der obersten Schulbehörde Rechtsanspruch auf die

1. Erteilung der Genehmigung bzw. Anerkennung für den Betrieb der Schule in der angestrebten Schulform, sobald die Umwandlung in eine inklusive Schule abgeschlossen ist und soweit die gesetzlichen Voraussetzungen im Übrigen vorliegen,
2. vorläufige Genehmigung der Aufnahme von Klassen in der angestrebten Schulform,
3. Finanzierung des Schulbetriebs betreffend die Klassen, die von der vorläufigen Genehmigung bzw. Anerkennung umfasst sind zu den hierfür geltenden Konditionen; die Wartefrist nach § 17 Abs. 3 Satz 2 Gesetz über die Schulen in freier Trägerschaft ist nicht anwendbar; sofern aufgrund der Umwandlung Finanzierungseinbußen entstehen, hat der Schulträger Anspruch auf ergänzende Förderung bis zur Höhe der fiktiven Förderung des Förderschulbetriebs, höchstens in Höhe der tatsächlichen Kosten bis zum Ablauf des im Jahr 2031 endenden Schuljahrs.

Sofern die Weiterentwicklung zu einer inklusiven Schule nicht angestrebt wird, nimmt die Förderschule in freier Trägerschaft ab dem Schuljahr 2017/2018 keine neuen Schülerinnen und Schüler mehr auf und ist spätestens mit Entlassung der letzten Klasse zu schließen.

Das Land und der örtlich zuständige Schulträger können darüber hinaus mit dem privaten Schulträger die Übernahme von Lehrkräften und Gebäuden im Rahmen des Haushaltsplans durch Vertrag regeln.

## § 2

### Übergangsbestimmungen zu den kommunalen Kosten der Transformation des Schulsystems

(1) Beim Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport wird als Sondervermögen ein Ausgleichsfonds für die Transformation zum inklusiven Schulsystem errichtet.

(2) In den Ausgleichsfonds zahlen die bisherigen Schulträger der bisherigen Förderschulen jährlich ein:

1. Die durchschnittlichen jährlichen Bruttokosten für die Schulträgerschaft jeder bisherigen Förderschule (berechnet als Durchschnitt der Jahre 2014 bis 2016) und jeweils erhöht um die seit Ende 2016 vom Statistischen Bundesamt mitgeteilte Inflation.
2. Die durchschnittlichen jährlichen Bruttokosten für die Schülerbeförderung bei Schülerinnen und Schülern jeder bisherigen Förderschule (berechnet als Durchschnitt der Jahre 2014 bis 2016) und jeweils erhöht um die seit Ende 2016 bekannte durchschnittliche Preiserhöhung für maßgebliche Auszubildendenzeitkarten.
3. Eventuell festgesetzte Sonderbeiträge für das Vorjahr.

Die Zahlung erfolgt bis zum 15. Januar des entsprechenden Jahres. Im Jahr des Inkrafttretens erfolgt die Zahlung binnen eines Monats nach Inkrafttreten anteilig für das verbleibende Jahr.

(3) In den Ausgleichsfonds zahlt das Land ein eventuelles Jahresdefizit ein.

(4) Aus dem Ausgleichsfonds erhalten die Schulträger der regionalen Unterstützungszentren für inklusive Bildung im Wege der quartalsweisen Spitzabrechnung:

1. Die notwendigen Kosten für die Schulträgerschaft der regionalen Unterstützungszentren für inklusive Bildung einschließlich der unselbständigen Außenstellen.
2. Die notwendigen Kosten der Schülerbeförderung zu den unselbständigen Außenstellen.
3. Die Kosten notwendiger angemessener Vorkehrungen, die durch die regionalen Unterstützungszentren für inklusive Bildung zur Verfügung zu stellen sind und auf die kein Rechtsanspruch außerhalb des Schulgesetzes besteht oder die nicht aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung außerhalb des Schulgesetzes zu erbringen sind.

(5) Aus dem Ausgleichsfonds erhalten die Schulträger der inklusiven Schulen im Wege der quartalsweisen Spitzabrechnung die Kosten notwendiger angemessener Vorkehrungen, die durch die Schulen zur Verfügung zu stellen sind und auf die kein Rechtsanspruch außerhalb des Schulgesetzes besteht oder die nicht aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung außerhalb des Schulgesetzes zu erbringen sind, einschließlich der entstehenden Kosten der notwendigen Beförderung.

(6) Das Land kann den Schulträgern aus dem Ausgleichsfonds unabweisbare, inklusionsbezogene Mehrkosten erstatten, sofern eine Nichterstattung eine besondere Härte darstellen würde oder unter dem Gesichtspunkt der Konnexität nicht gerechtfertigt erschiene.

(7) Die Schulträger begründen ihre Einzahlungen und Mittelanforderungen. Das Land hat das Recht, die Begründungen zu prüfen. Soweit sich die Begründungen für Einzahlungen nicht für eine bisherige Förderschule als nicht realitätsgerecht erweist oder die tatsächlichen Kosten für den Standort die errechneten Kosten übersteigt, kann das Land für den bisherigen Schulträger im Folgejahr Sonderzahlungen in den Ausgleichsfonds festsetzen.

(8) Das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport berichtet den für den Haushalt und für Schulen zuständigen Ausschüssen des Landtags jährlich über die Entwicklung im Ausgleichsfonds. Nach 10 Jahren soll überprüft werden, ob der Ausgleichsfonds durch eine Veränderung im Kommunalen Finanzausgleich gemäß Thüringer Finanzausgleichsgesetz abgelöst werden kann.

## **Artikel 14**

### **Neufassung**

(1) Die für Schulen zuständige Ministerin oder der dafür zuständige Minister wird ermächtigt, das Schulgesetz in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten im Wortlaut zu beseitigen.

(2) Die für Kinderbetreuung zuständige Ministerin oder der dafür zuständige Minister wird ermächtigt, das Gesetz über Kindertageseinrichtungen in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten im Wortlaut zu beseitigen.

(3) Die für das Sozialwesen zuständige Ministerin oder der dafür zuständige Minister wird ermächtigt, das Behindertengleichstellungsgesetz als Gesetz zur Inklusion von Menschen mit Behinderungen in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten im Wortlaut zu beseitigen.

## **Artikel 15**

### **Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt am 1. August 2017 in Kraft.